Die

allgemeine deutsche

Wechsel-Ordnung

mit den Abweichungen der

Oestreichischen Wechsel-Ordnung

erläutert von

Wilhelm Brauer,

Grosh. Bad. Geheimerathe und Badischem Abgeordneten bei der Leipziger Wechselconferenz.

Zweite vermehrte Auflage,
mit den in den einzelnen Staaten erschienenen Einführungs Gesetzen und mit einem alphabetischen Register versehen.

Erlangen, 1851.
Verlag von Ferdinand Enke.

Schnellpressendruck von C. H. Kunstman in Erlangen.

Vorwort
zur ersten Auflage.

Die allgemeine deutsche Wechselordnung, welche am ersten Mai k. J. in unserm Vaterlande in Gesetzeskraft treten wird, entfernt sich in vielen Beziehungen von dem in den einzelnen Staaten bisher geltenden Rechte, es wird daher für alle diejenigen, welche mit Wechseln verkehren, oder über wechselrechtliche Fragen zu entscheiden haben, zum dringenden Bedürfnisse, sich mit den Satzungen des neuen Gesetzes vertraut zu machen. Wenn auch die wohlerwogene Kürze des Gesetzes auf eine folgerichtige und dem Bedürfnisse des Wechselverkehrs entsprechende Entwickelung desselben in der Praxis nur von ersprieslicher Wirkung sein kann, so liegt doch auf der andern Seite ebendarin für alle diejenigen, welchen die Lehre nicht in ihrem ganzen

Umfang bekannt ist, eine vermehrte Schwierigkeit, die richtige Anwendung desselben auf die gegebenen Fälle jeweils rasch und sicher zu finden, es wird daher ein Commentar des Gesetzes Vielen nicht unwillkommen sein.

Bald nach Beendigung der Leipziger Wechselconferenz erschienen zwei Commentare, der eine, von unbenanntem Verfasser, bei Brockhaus in Leipzig, der zweite von dem Präsidenten Ortloff in Jena. Ich hatte meine Arbeit bereits vollendet, als beide Werke erschienen — nur die Ungunst der Zeit hielt mich ab, sie sogleich zum Druck zu befördern — glaubte aber gleichwohl nicht, daß durch sie meine Erläuterungen überflüssig geworden seien. Der bei Brockhaus erschienene Commentar schöpft nicht aus der Quelle der Conferenz-Protokolle, der Ortloff'sche beschränkt sich auf Auszüge aus denselben, verschmäht aber die Benützung der mindestens eben so reichhaltigen Quelle der Motive des preußischen Entwurfs. Sonach unterscheidet sich mein Buch schon dadurch von den beiden genannten, daß es die preußischen Motive und die Conferenz-Protokolle vollständig benützt, und daß der Verfasser, der selbst Mitglied der Leipziger Wechselconferenz war, mit dem Inhalte beider Quellen aus den mündlichen Verhandlungen näher vertraut ist. Zugleich aber ist auch der Standpunkt, von dem ich ausgehe, ein wesentlich anderer. Ich wollte dem mit Wechseln verkehrenden Publicum und den praktischen Juristen einen gemeinfaßlichen Wegweiser geben. Darum sind die Quellen vorzugs-

weise in der Richtung benützt, daß aus ihnen der Sinn und Umfang der Gesetzesbestimmungen klar ersehn werden kann, und ich habe mich nebenbei bemüht, die Anwendung auf die gewöhnlichen Fälle des Lebens durch Darlegung der aus den Vorschriften des Gesetzes entspringenden Folgesätze zu erleichtern. Nach dieser Auffassung meiner Aufgabe schien es mir nicht angemessen, die reiche Literatur des Wechselrechts in größerm Maßstabe zu benützen, ich habe nur wenige anerkannt gute und in Jedermann's Hand befindliche Werke an den einschläglichen Stellen angeführt, um dem Leser anzudeuten, wo er Näheres über die Lehre finden könne.

In der Einleitung habe ich neben der Entstehungsgeschichte des Gesetzes die Lehre vom s. g. Wechselvertrage behandelt. Bei dem allgemeinen Kampfe der Meinungen über diesen Gegenstand schien es mir erforderlich, sie nicht mit Stillschweigen zu übergehn, denn wenn auch das Gesetz sie von dem Gebiete seiner Satzungen mit Recht ausschloß, so konnte sie doch nicht unberührt bleiben, weil sie in manchen Beziehungen des Wechselverkehrs sich Geltung verschafft. Ich war um so mehr veranlaßt, dieser Lehre einige Paragraphen zu widmen, als ich nur die Einert'sche Theorie — obwohl sie von allen Seiten angegriffen und verurtheilt wird — für die richtige anerkenne, und der rechtlichen Ueberzeugung bin, daß jede andere Theorie, welche dem Wechsel den engen Rahmen eines Vertrags oder Formalacts anpaßt, nicht geeignet ist, die von den gewöhnlichen

Rechtsanschauungen so abweichenden Folgen der Wechselerklärungen hinreichend zu begründen.

Für etwaige sinnentstellende Druckfehler muß ich um Nachsicht bitten, da mir die große Entfernung vom Druckorte nicht erlaubte, die Durchsicht selbst zu besorgen.

Karlsruhe im Dezember 1848.

W. Brauer.

Vorwort
zur zweiten Auflage.

Die erste in 2000 Exemplaren abgezogene Auflage wurde so rasch vergriffen, daß es dem Verfasser nicht möglich war, die wenig zugängliche Jurisprudenz des jungen Gesetzes für die neue Ausgabe in größerem Umfange zu benützen. Darum ist auch dem Inhalte der Erläuterungen nur weniges beigesetzt. Namentlich wurde auf die im Archiv für deutsches Wechselrecht erschienenen Abhandlungen und Präjudizien an den betreffenden Stellen Rücksicht genommen. Nicht minder wurde der Text des Gesetzes nach dem im Reichsgesetzblatte vom 27. November 1848 erschienenen offiziellen Abdruck sorgfältig revidirt, auch sind die Abweichungen der östreichischen Wechsel-Ordnung bei den einzelnen §§. vollständig abgedruckt und aus den offiziellen Mo-

tiven erläutert. Endlich wurde durch eine Sammlung aller in den einzelnen deutschen und östreichischen Staaten erschienenen Einführungsgesetze und anderer einschläglicher Gesetze und Verordnungen (z. B. über Anweisungen, Wechsel=Proceß u. s. w. so wie ein vollständiges alphabetisches Sachregister dahin gestrebt, die Brauchbarkeit des Werkes für den Rechtsgelehrten und Kaufmann zu erhöhen.

Karlsruhe im November 1850.

Der Verfasser.

Inhalt.

Dritter Abschnitt.

Anhang.

Einleitung.

§. 1.

Entstehung der Wechselordnung.

Bei einem Institute, welches sich unmittelbar aus dem Handelsverkehr herausbildete, und welches bei seinem ersten Entstehen, obwohl mit dem Keime lebendiger Entwickelung begabt, doch weit davon entfernt war, den Umfang und die Bedeutung ahnen zu lassen, die es in der Folge gewonnen hat, war es natürlich, daß Juristen und Staatsmänner, gewohnt durch die Brille römischer Rechtsweisheit zu schauen, nicht im Stande waren, dessen Wesen und innere Natur zu ergründen, und daß der Gesetzgeber bis in die neueste Zeit nicht der schützende Freund des Wechsels, sondern dessen, freilich unbewußter, Gegner war.

Obwohl in Deutschland der Wechselverkehr zwei Jahrhunderte hindurch sich ausbreitete, ohne daß der Gesetzgeber in den Brauch der Handelswelt sich einmischte, so gehört doch diese Zeit nur der Kindheit dieses Instituts an. Als aber im Anfange des siebzehnten Jahrhunderts zuerst Hamburg, bald Nürnberg und Chursachsen mit geschriebenen Wechselrechten auftraten, bemächtigte sich rasch die Gesetzgebung der übrigen Länder dieses neuen Feldes, und spaltete unser Vaterland auch in dieser Beziehung in eine Reihe einzelner Gebiete, in welchen sich ein den uni-

versellen Character des Wechsels verkennendes spiesbürgerliches Sonderrecht ausbildete [1]).

Mag man auch zugeben, daß die lebensfrische Triebkraft des Wechsels gar vielfach und beharrlich die engen Bande sprengte, welche ihm das Vorurtheil des Gesetzgebers angelegt, mag man auch zugeben, daß namentlich zu Anfang dieses Jahrhunderts, nachdem das Französische Handelsgesetzbuch, das so vielfach den neuen Versuchen der Gesetzgebung als Muster vorschwebte, in einzelnen Theilen unseres Vaterlandes sich Geltung verschafft, nachdem das Großherzogthum Sachsen-Weimar im Jahr 1819 eine vollständige, und für jene Zeit vorzügliche Wechselordnung erhalten hatte, sich ein neuer, frischer Geist kund gab, immerhin dürfen wir es unter die unmittelbaren Früchte der deutschen Zollvereinigung rechnen, daß dieser Geist belebt und gestärkt, daß das Wesen und die Natur des Wechselverkehrs von Gelehrten, praktischen Geschäftsmännern und Gesetzgebern erläutert und behandelt wurde, und daß die Quellen, welche vereinzelt da und dort sich aufschlossen, zu einem gemeinsamen Strome zusammenflossen — zu einer allgemeinen deutschen Wechselordnung.

Schon auf der Zollconferenz vom Jahre 1836 sprach der Würtembergische Abgeordnete den Wunsch aus, daß die Zollvereinsstaaten sich über ein gemeinsames Handelsgesetzbuch einigen möchten [2]). In dem bei dieser Gelegenheit übergebenen Promemoria [3]) ist namentlich in Bezug auf die Wechselordnung gesagt: „Neben der erwähnten allgemeinen Frage möchte sich aber insbesondere noch die weitere aufdrängen, ob nicht die Vereinsstaaten sich über Hauptsätze vereinigen könnten, durch welche eine größere Gleichförmigkeit in dem Wechselrechte hergestellt würde. Es sind oft gerade die anscheinend unwichtigern und zufälligen Bestimmungen, welche in das tägliche Leben am meisten eingreifen, und deren Mannigfaltigkeit am meisten lästig wird. An sich z. B. ist es durchaus gleichgültig, welche Förmlichkeiten zu wesentlichen Erfordernissen eines Wechsels erklärt werden, ob, wie es das Würtembergische Wechselrecht vorschreibt, der Vorname mit unterschrieben, ob der Betrag des Wechsels in Buchstaben oder blos in Zahlen ausgedrückt sei, wann der Wechsel präsentirt werden müsse u. s. w. — nöthig ist es nur, daß bestimmt vorgeschrie-

---

1) Vergl. Dedekind Abriß einer Geschichte der Quellen des Wechselrechts (Braunschweig 1843) p. 87 u. f.

2) Verhandlungen der ersten Generalconferenz. p 95.

3) Verhandlungen der ersten Generalconferenz. Beilage XI.

ben werde, was in dieser und andern Beziehungen erforderlich sei. Wenn nun aber die allgemeine Verabredung sich darauf beschränkt, es seien überhaupt solche Erfordernisse aufzustellen, und der einzelnen Landesgesetzgebung überließe, festzusetzen, worin sie bestehen sollen, so würde der eine Staat blos Unterschrift des Zunamens, der andere auch die des Vornamens, der eine Ausdrückung der Summe in Buchstaben, der andere blos in Zahlen verlangen, der eine würde acht s. g. Respirotage, der andere nur drei derselben geben u. s. w. Die Verschiedenheit der Rechtsnormen und die Unsicherheit für den Einzelnen würde, möchte sie auch nur solche Zufälligkeiten betreffen, eben so groß und eben so lästig sein, als wenn sie die leitenden Grundsätze zum Gegenstand hätte. Im Gegentheil bemächtigt man sich der letztern, die sich durch ihre innere Bedeutung mehr einprägen, noch weit eher, während man jene anscheinenden Kleinigkeiten jeden Augenblick zu übersehen Gefahr läuft. Wenn es nun gleich manche Schwierigkeiten finden dürfte, eine schon bestehende Wechselordnung als Gesetz für die Vereinsstaaten zu erklären, so möchte es doch weniger Anstand finden, und für den erwähnten Zweck von Nutzen sein, wenn die Vereinsstaaten sich darüber verständigten, für ihre künftige Gesetzgebung eine Wechselordnung der größern Handelsplätze, wovon einzelne auch anderwärts, z. B. die der Stadt Frankfurt im Churfürstenthum Hessen, die der Stadt Leipzig in Würtemberg subsidiäre Gültigkeit haben, zur Grundlage zu nehmen, und etwa über Bestimmungen hinsichtlich der Wechselförmlichkeiten, Respirotage u. s. w. sich vorläufig zu vereinbaren."

Dieser von der Versammlung als sehr beachtenswerth anerkannte Antrag wurde in der Conferenz vom Jahre 1838[4]) von dem Königlich Preussischen Abgeordneten wieder zur Sprache gebracht, und nachdem die Versammlung „allseitig" die Ueberzeugung ausgesprochen hatte, „daß zur Vereinbarung über eine das gesammte Handels- und Wechsel-Recht umfassende gemeinschaftliche Gesetzgebung kaum zu gelangen sein werde," der Antrag gestellt, wenigstens den prompten Accept einzuführen, und die Respecttage abzuschaffen.

Man sieht aus diesem beschränkten Antrage, wie gering damals die Aussicht auf den Erfolg eines Unternehmens war, welches ein Jahrzehent später so überraschend schnell zum Ziele geführt wurde. Aber es war damals die Natur des Wechsels noch nicht gehörig erkannt, und man hielt noch das Wechselrecht in den verschiedenen Entartungen, in welchen

4) Verhandlungen der zweiten Generalconferenz p. 51.

es sich in den einzelnen Gesetzgebungen ausprägte, für entsprechend den localen Bedürfnissen.

Würtemberg, dessen Abgeordneter den ersten Anstoß zu dem allgemeinen Wechselrechte gegeben hatte, arbeitete indessen ein vollständiges Handelsgesetzbuch aus, welches im Jahr 1839 im Druck erschien. Das Wechselrecht [5]) ist in demselben mit Ausführlichkeit und Umsicht behandelt, aber es schließt sich noch eng an das Französische Recht an, und kann daher von den Hauptgebrechen des code de commerce nicht freigesprochen werden. Dagegen trat um dieselbe Zeit ein sächsischer Jurist, Carl Einert auf, und unterwarf diesen Zweig der Rechtswissenschaft in seinem klassischen Werke [6]) einer gründlichen Revision. Seine Ausführungen, wornach der Wechsel, seiner ursprünglichen Aufgabe — Zahlungen von Ort zu Ort zu vermitteln — entwachsen, ein kaufmännisches Papiergeld ist, die Sicherheit, womit er die einzelnen Lehren begründete, und von den Auswüchsen der Theorie reinigte, brachten einen völligen Umschwung hervor und die Nachwirkungen seiner Lehren drückten sich theils schwächer, theils stärker in den vielen Entwürfen aus, die nun in den einzelnen deutschen Ländern auf einander folgten. Vollständig ausgeprägt sind sie in dem Sächsischen Entwurf [7]), der im Jahre 1841 erschien, gegen dessen Form und Anordnung sich aber vieles einwenden läßt. Im folgenden Jahre erschienen Entwürfe für Nassau [8]), Holstein und Bremen [9]). Das nächste Jahr (1843) brachte einen Oestreichischen Entwurf [10]) und einen solchen für Braunschweig [11]), sowie das Jahr 1847 einen Entwurf für Mecklenburg [12]).

---

5) Entwurf eines Handelsgesetzbuches für das Königreich Würtemberg mit Motiven (Stuttgart 1839) § §. 534—807.

6) Das Wechselrecht nach dem Bedürfniß des Wechselgeschäfts im neunzehnten Jahrhundert von Dr. Carl Einert (Leipzig 1839).

7) Entwurf einer Wechselordnung für das Königreich Sachsen. Dresden und Leipzig 1841. — Derselbe durchlief alle gesetzlichen Stadien, nnd wurde mit beträchtlichen Modificationen zu Ende des Jahrs 1845 von den Kammern angenommen.

8) Im Jahr 1842 erstmals, und im Jahr 1847 in modificirter Gestalt den Ständen vorgelegt und berathen.

9) Im Jahr 1844 zum Gesetz erhoben. Eine gute, mit schätzenwerthen Erläuterungen von Albers versehene Ausgabe erschien zu Bremen im Jahr 1844.

10) Entwurf einer Wechselordnung für die deutschen und italienischen Länder des Oesterreichischen Kaiserstaats nach den Beschlüssen der K. K. Hofgesetzgebungscommission vom Jahr 1843.

Durch diese gediegenen Arbeiten der Gesetzgebung, wobei immer die spätere Unternehmung die Ergebnisse der frühern benützte, und in welchen die meisten Wahrheiten, welche Einert nachgewiesen hatte, praktische Geltung erhielten, wurde der Gedanke einer allgemeinen Wechselordnung der Ausführung immer näher gerückt. Findet sich doch in allen diesen Entwürfen Einstimmigkeit über die obersten Grundbegriffe, und selbst bei der Durchführung im Einzelnen eine so erfreuliche Uebereinstimmung, daß an der Möglichkeit einer Vereinigung länger nicht mehr gezweifelt werden konnte. Da überdies die öffentliche Stimme Deutschlands sich entschieden aussprach, das Bedürfniß des wachsenden Verkehrs innerhalb des Zollgebiets immer dringender darauf hinwies, endlich die Ständekammern der constitutionellen Staaten sich mit hierauf zielenden Anträgen an die Regierungen wendeten, so beschäftigte sich auch die Zollconferenz mit erneutem Eifer mit dieser vaterländischen Angelegenheit.

Auf der Conferenz vom Jahr 1846 [13]) stellte der Würtembergische Abgeordnete den bestimmten Antrag: „daß, um vorerst zu einem gemeinsamen Wechselrechte zu gelangen, an die Preussische Regierung das Ersuchen gerichtet werde, den von ihr aufgestellten Entwurf eines neuen Wechselrechts, über welchen, den öffentlichen Blättern zufolge, neuerlich auch Sachverständige aus dem Handelsstande gehört worden seien, noch vor der weitern Berathung und schließlichen Feststellung desselben den übrigen Zollvereinsregierungen mitzutheilen, daß demnächst dieser Entwurf als Grundlage für ein, den Staaten des Zollvereins gemeinsames Wechselrecht benutzt, und zur Ausarbeitung des Letztern eine besondere, aus Rechtskundigen und aus Sachverständigen des Handelsstandes zusammenzusetzende, von allen Vereinsregierungen zu beschickende Commission gebildet werden möge."

Dieser Vorschlag fand lebhaften Anklang, und nachdem die Königlich Sächsische Regierung auf den in ihrem Auftrag bearbeiteten bereits mit den Ständen verabschiedeten Entwurf aufmerksam gemacht hatte, erklärte der Preussische Abgeordnete, „daß seine Regierung gerne darauf eingehe, den Entwurf, sobald seine Revision vollendet sein werde, den übrigen Vereinsregierungen mitzutheilen, und dieselben zur Berathung ei-

---

11) Entwurf einer Wechselordnung für das Herzogthum Braunschweig sammt Motiven von Liebe. Braunschweig 1843.

12) Entwurf einer Wechselordnung für Mecklenburg nebst Motiven von Thöl. Rostock 1847.

13) Verhandlungen der achten Generalconferenz p. 63 u. f.

nes gemeinsamen Wechselrechts unter Berücksichtigung dieser Vorarbeit im Wege commissarischer Verhandlung einzuladen." Zugleich fügte er bei, „wie es seiner Regierung nur erwünscht sei, wenn bei dieser Berathung auch die legislativen Arbeiten anderer Regierungen und namentlich die neuerdings in Sachsen und Braunschweig entworfenen Wechselordnungen in Betracht gezogen würden; es werde daher die Commission bei ihrem Zusammentritt zunächst über die Frage zu entscheiden haben, welcher von den verschiedenen Entwürfen als der geeignetste erscheine, um als Hauptgrundlage der weitern Verhandlungen und demgemäs des zu vereinbarenden gemeinsamen Wechselrechts zu dienen."

Die Verhandlung über diesen Gegenstand schloß mit dem Wunsche, „daß die Preussische Regierung gleichzeitig mit der zugesagten Mittheilung des im Werke begriffenen Entwurfs zu einem Wechselrechte auch Vorschläge über die Zusammensetzung der für den in Rede stehenden Zweck zu berufenden gemeinschaftlichen Commission machen möge."

Schon seit einer Reihe von Jahren hatte nämlich die Königl. Preussische Regierung sich mit der Abfassung einer neuen Wechselordnung beschäftigt Im Jahre 1845 ging aus den Berathungen einer Commission des Königlichen Staatsraths ein Entwurf hervor, der aus 300 Paragraphen bestand. Noch im Laufe des gleichen Jahrs wurde derselbe mit einer Commission von Sachverständigen aus allen Theilen der Monarchie berathen[14]. Nach den sachgemäßen Vorschlägen dieser Versammlung wurde der Entwurf wesentlich umgestaltet, und durch Ausscheidung einer Reihe von Einzelbestimmungen auf 100 Paragraphen vermindert. Da nach den Beschlüssen der Zollconferenz vom Jahr 1846 dieser Entwurf zur Grundlage der allgemeinen Wechselordnung bestimmt war, so wurde er wohl mit Rücksicht auf diese Bestimmung durch die Commission des Staatsraths, welcher zwei Banquiers beigegeben waren[15], einer noch-

14) Die Commission unter dem Vorsitze des W. Geh. Leg. Rath v. Patow bestand aus den als Rechtskundige zugezogenen Geh. Ob. Trib. Rath Gelpke und Geh. Justiz-Rath Witt; ferner den als Sachverständigen einberufenen Justizrath Gräff aus Breslau, Justizrath Grodbeck aus Danzig, Handelsgerichtspräsident van Gülpen aus Aachen, Handelsgerichtspräsident von der Heydt aus Elberfeld, Handelsgerichtspräsident Hölterhoff aus Köln, Director Jobst aus Stettin, Banquier Magnus aus Berlin, Vorsteher der Kaufmannschaft Mendelsohn von da, ferner dem Referenten Geh. Justizrathe Bischoff und dem mit der Führung des Protocolls beauftragten Kammergerichtsrath v. Alvensleben.

15) Mitglieder dieser Commission waren die Minister v. Savigny, Uhden, und

maligen Revision unterworfen, und nach deren Beschlüssen definitiv redigirt. In dieser Gestalt erschien derselbe im Buchhandel[16]), und wurde überall mit großem Beifall aufgenommen.

Unter diesen Auspicien berief Preussen, welches sich mit Eifer und Hingebung an die Spitze dieser vaterländischen Unternehmung gestellt hatte, mittelst Denkschrift vom 31. August 1847[17]) nicht nur sämmtliche Staaten des Zollvereins, sondern auch die übrigen deutschen Regierungen zu einer gemeinsamen Berathung auf den 20. October 1847 nach Leipzig. Dabei wurde vorgeschlagen, daß die Regierungen des Zollvereins nach Maaßgabe der Ordnung bei den Zollconferenzen elf Stimmen führen sollten[18]). Weitere selbständige Stimmen wurden für Oestreich, Hannover, Holstein, Mecklenburg, Oldenburg, Lübeck, Bremen und Hamburg vorgeschlagen. Die Regierungen der übrigen Bundesstaaten sollten (wie dies in Betreff der dem Zollverein angehörigen für Zollvereinssachen vereinbart war) durch die Regierungen, mit welchen sie durch Gemeinsamkeit der Gesetzgebung oder der Zollverwaltung u. s. w. eng verbunden sind, vertreten werden, aber durch Abgeordnete mit einer berathenden Stimme an den Verhandlungen Theil nehmen können. Den Abgeordneten der einzelnen Regierungen sollten kaufmännische Sachverständige zur Seite stehn, und sie sollten sich nach freiem Ermessen über den Entwurf, welcher den Berathungen zu Grund gelegt werden würde, und die einzelnen Bestimmungen desselben entscheiden, natürlich vorbehaltlich des Rechts der einzelnen Regierung, den verbeschiedenen Entwurf zu genehmigen oder zu verwerfen.

Der Aufruf zur gemeinsamen Conferenz fand im ganzen Vaterlande einen erfreulichen Anklang, indem beinahe sämmtliche Bundesstaaten Ab-

---

v. Düesberg, Hauptbankpräsident v. Lamprecht, Staatssecretär Bode, G. O. J. Rath Bornemann, G. L. Rath v. Patow, Handelsamtspräsident v. Rönne, G. O. Tr. Vicepräsident Dr. Götze, G. O. F. Rath v. Pommer-Esche, G. O. Tr. Rath Gelpke, die Banquirers Magnus und Mendelsohn, so wie der Referent G. J. Rath Bischoff.

16) Entwurf einer Wechselordnung für die Preussischen Staaten nach den Beschlüssen der Commission des Königlichen Staatsraths. Berlin 1847.

17) Beilage I. zu den Conferenzprotocollen vom Jahr 1847.

18) Nämlich Preussen, Baiern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Churhessen, Hessen-Darmstadt, der Thüringensche Verein, Braunschweig, Nassau und Frankfurt.

geordnete, und zwar unter ihnen auch Vertreter des Kaufmannstandes in nicht geringer Zahl, absandten [19]), und selbst die wenigen, welche die Conferenz nicht beschickt hatten, ihre Theilnahme für das Unternehmen an den Tag legten, und ihre Zustimmung zu dem zu vereinbarenden Entwurfe in Aussicht stellten.

Bei dem anerkennungswerthen Eifer und der Vaterlandsliebe, welche die Versammlung beseelten, war es möglich, eine Unternehmung, an deren Ausführbarkeit man noch vor Kurzem gezweifelt hatte, in 35 Sitzungen (vom 20. October bis 9. Dezember) zu vollenden. Als Grundlage der Berathungen wurde der Preussische Entwurf, der bereits im Hinblick auf eine mögliche Vereinigung mit andern Regierungen bearbeitet war [20]), durch einstimmigen Beschluß der Versammlung auserwählt.

Das Gebiet der Wechselordnung, welches der Entwurf auf den Wechsel und die wechselmäßigen Erklärungen, nämlich Accept, Indossement und Avall mit Ausscheidung der persönlichen Beziehungen, der etwaigen Einreden und Gegenansprüche, welche aus dem der Ausstellung der Wechselerklärung zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse zwischen den einzel-

---

19) Die Abgeordneten waren: I. Für Oesterreich und Lichtenstein Hofrath Dr. Heisler. II. Für Preussen G.L.Rath v. Patow, G.J.Rath Bischoff, Handelskammerpräsident Kamphausen und Banquier Magnus. III. Für Bayern O. A. G. Rath Dr. Kleinschrod und Banquier Schmid (aus Augsburg). IV. Für das Königreich Sachsen Vicepräsident Dr. Carl Einert, Kramermeister Poppe (aus Leipzig) und Kaufmann Georgi (aus Mühlau). V. Für Hannover Schatzrath Lehzen und Banquier Hostmann (aus Celle). VI. Für Würtemberg und die beiden Hohenzollern O. Tribunalrath Dr. Hofacker. VII. Für Baden Ministerialrath Brauer und Banquier Hohenemser (aus Mannheim). VIII. Für Hessen-Darmstadt Ministerialrath Dr. Breidenbach. IX. Für Churhessen O. Gerichtsrath Fuchs. X. Für Holstein und Lauenburg Etatsrath Behn (aus Altona). XI. Für Sachsen-Weimar, S. Meiningen, S. Altenburg, S. Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß-Greiz, Reuß-Schleitz, Reuß-Lobenstein und Ebersdorf G. Regierungsrath Thon. XII. Für Braunschweig Hofrath Liebe u. Kaufmann Haase (aus Braunschweig). XIII. Für Nassau Geheimerath Vollpracht. XIV. Für Mecklenburg Prof. Dr. Thöl. XV. Für Lübeck Syndicus Dr. Elder. XVI. Für Frankfurt Syndicus Dr. Harnier. XVII. Für Bremen Senator Dr. Albers u. Aeltermann Lürmann XVIII. Für Hamburg Senator Lutteroth-Legat und Handelsgerichtspräses Dr. Halle.

20) Conferenz-Protocolle p. 4.

nen Betheiligten hervorgehen können, beschränkt[21]), wurde als richtig begrenzt, allgemein anerkannt, daher finden sich die Lehren vom Wechselvertrage, von der Valutazahlung, der Provision, von den Rechtsverhältnissen des Mandatars und Depositars u. s. w., worüber in den ältern Wechselordnungen ausführliche Bestimmungen enthalten sind, nicht in der Wechselordnung.

Ehe aber noch die Regierungen der einzelnen deutschen Staaten sich über die Annahme der Wechselordnung mit ihren Kammern geeinigt hatten, brachten die Märzereignisse des Jahres 1848 die Sache in eine andere Lage. Der gewaltige Drang nach größerer Einigung unseres Vaterlandes, welcher die Formen engherziger Sonderthümelei zerbrach, eine grundgesetzgebende Versammlung der Volksabgeordneten berief, und eine leitende Gewalt einsetzte, entwickelte sofort das Bedürfniß, die deutsche Einheit auch in der Gesetzgebung auszuprägen.

Die Frage über die Einführung der Wechselordnung wurde dem Ausschuß für Gesetzgebung*) zum Gutachten überwiesen, der sich hierüber unter Beiziehung anderer Sachverständigen**) berieth. In der Sitzung vom 9. November 1848 legte der Berichterstatter v. Breuning seinen Bericht vor. Derselbe spricht sich anerkennend darüber aus, mit welcher Sachkenntniß und Sorgfalt die Wechselordnung abgefaßt sei. „Die gepflogenen Debatten und getroffenen Entscheidungen wiesen nach — bemerkt er***) — wie jene Männer überall die oft anscheinend widerstreitenden Gesichtspunkte der Festsetzung eines für alle Theile Deutschlands

---

21) Motive zum Preußischen Entwurf p. VII. VIII.

*) Die Mitglieder des Ausschusses für Gesetzgebung waren: Geheimerath Mittermaier aus Heidelberg, Professor Michelsen aus Jena, Landgerichtsrath Blömer aus Aachen, Dr. Böcler aus Schwerin, Staatsprocurator v. Breuning aus Aachen, Geheimer Justizrath Grävell aus Frankfurt a. d. O., Kammergerichtsassessor Jordan aus Gollnow, Oberappellationsrath Kierulf aus Rostock, Oberlandesgerichtsrath Langerfeldt aus Wolfenbüttel, Appellationsrath Leue aus Köln, Adolf Paur aus Augsburg, Advokat Wesendonck aus Düsseldorf, Advokat Widenmann von da, Rathsprotocollist v. Würth aus Wien, und Advokat Zitz aus Mainz.

**) Zugezogen wurden von den Mitgliedern des volkswirthschaftlichen Ausschusses Kaufmann Dröge von Bremen, Kaufmann Merk von Hamburg, Kaufmann Eisenstuck von Chemnitz, Banquier Breusing von Osnabrück und Hofrath Schauß von München, ferner aus dem Frankfurter Handelsstande de Bary und Pfeffel.

***) Beilage I. zum Protocoll der 112. öffentlichen Sitzung vom 9. November 1848 p. 5. 6.

bestimmten Gesetzes, der nothwendigen Rücksicht auf die Interessen einzelner Länder oder bedeutender Handelsplätze und der Anforderungen des kaufmännischen Verkehrs und der Zeit überhaupt festzuhalten und durch reiflich erwogene Entscheidungen zu vereinigen oder auszugleichen wußten."

Der Antrag, welcher dahin ging, „die hohe Reichsversammlung wolle den Entwurf einer Wechselordnung, so wie derselbe aus den Berathungen der Leipziger Conferenz hervorgegangen, ohne Eingehen in eine Discussion über dessen Detailbestimmungen, unverändert annehmen, und dessen Verkündigung als Reichsgesetz verordnen" — wurde in der Sitzung vom 24. November 1848 angenommen, und damit das Gesetz als Reichswechselordnung anerkannt.

Aber die Verkündung des Gesetzes als „Reichsgesetz" konnte dessen Einführung in unserem Gesammtvaterlande noch nicht bewirken. Mit der Aufhebung der Reichsgewalt schwand auch die Anerkennung desselben als Reichsgesetz. In den meisten deutschen Staaten wurde die Wechselordnung auf dem Wege der Landesgesetzgebung eingeführt, in andern *) — ist dasselbe immer noch nicht in Wirksamkeit.

Dagegen hat Oesterreich die Wechselordnung für das ganze Kaiserreich angenommen, und so gelten ihre Satzungen auch außerhalb der deutschen Grenze in Ungarn und Norditalien. Leider hat Oesterreich das Gesetz nicht unverändert angenommen, indem namentlich die §§. 2. 4. 25. 40. 49. 70. 73 und 83 Abweichungen enthalten. Glücklicherweise sind diese Abweichungen, die wir bei den einzelnen §§. besonders erörtern werden, so unbedeutend, daß im Verkehr und in der Rechtsanwendung keine Nachtheile daraus erwachsen werden.

§. 2.

Allgemeine Bemerkungen über die Lehre vom Wechsel-Vertrage.

Die Erfahrung, daß der Wechsel das Ergebniß rechtlicher Beziehungen zwischen dem Aussteller und dem Nehmer desselben zu sein pflegt, daß nicht minder zwischen den einzelnen Wechselverpflichteten Rechtsverhältnisse bestehen, schuf die Lehre vom Wechselvertrage. Man zerrte das im kaufmännischen Leben entstandene, aus dem Bedürfnisse des Verkehrs unmittelbar hervorgequollene Institut in das Prokrustesbette der römischen Obligationentheorie, und unterschied die Wechselzusage (pactum de cam-

*) Nachdem auch Bayern die W. O. angenommen hat, sind nur noch Luxenburg, Limburg und Lichtenstein im Rückstand. Vergl. Archiv für deutsches Wechs. R. Bd. I. pag. 63. 64.

biando) als die Uebereinkunft über Lieferung eines Wechsels, vom Wechselvertrage (contractus cambii), als dem Vertrage, dessen äußere Erscheinung der Wechsel darstellt. Aber dabei zeigten sich dann zweierlei Bedenken. Einmal widersprach die tägliche Erfahrung dieser Annahme, denn nach der regelmäßigen Entstehung des Wechsels konnte man das Vorhandensein dieser Verträge nicht nachweisen, und dann war die Analogie der römischen Verträge nirgends zutreffend. So ist denn die Lehre vom Wechselvertrage, in welcher beinahe jeder Schriftsteller die Ansichten seiner Vorgänger widerlegt und seine eigenen aufstellt, um von seinen Nachfolgern die gleiche Behandlung zu erfahren, in einer Weise bearbeitet, daß sie jeden, der sich durch die Literatur derselben durcharbeitet, zwar mit Bewunderung erfüllt über die Fülle von Scharfsinn, welcher dabei ausgebeutet ist, aber in ihm zugleich das unbehagliche Gefühl der Nichtbefriedigung zurückläßt. Wie kann auch ein Rechtsinstitut, das zwar einem bestimmten Bedürfnisse — ein papiernes Zahlungsmittel zu schaffen — zu entsprechen bestimmt ist, dessen rechtliche Folgen im Handelsbrauch und der Gesetzgebung fest geordnet sind, das aber den mannigfachsten Gründen seine unmittelbare Erschaffung verdanken kann, und das den Erschaffer und seine Vertreter nicht mit einer bestimmten Person, sondern mit dem jeweiligen Besitzer des geschaffnen Werks in Rechtsverhältnisse bringt, wie kann ein solches in den einseitigen Rahmen eines römischen Contracts gespannt werden? So möchte noch immer der alte belächelte Heineccius, welcher im Wechsel ein negotium e variis contractibus conflatum [22]) erblickt, seinen Nachfolgern, die einen eigenthümlichen Wechselcontract zu begründen sich abquälen, kühn unter die Augen blicken können.

Erst in den letzten Jahrzehnten trat Einert [23]) mit der richtigen Behauptung auf, daß der Wechsel das Papiergeld der Kaufleute sei, und stellte, indem er hiernach die Theorie des Wechselvertrags als entbehrlich und unrichtig verwarf, die Lehre auf den richtigen Standpunkt [24]).

---

22) Heineccii elementa jur. camb. cap. 1. §. IX.

23) Einert med. ad jus cambiale III, de indole contractus, quo cambia Trassata nituntur. Lips. 1824, und dessen Wechselrecht p. 1—122.

24) Wenn der verdienstvolle Verfasser die Ehre der Erfindung dem verstorbenen Schmalz bescheiden überweist, weil dieser in seinen Schriften über Recht und Staat (Halle 1805 I. p. 183) den Wechsel den papiernen Repräsentanten des klingenden Geldes genannt, so kann damit sein Verdienst nicht geschmälert wer-

So überraschend auch diese Theorie in ihren Ergebnissen ist, und so unverkennbar ihr Einfluß auf alle spätern Wechselgesetze erscheint, so konnte sie gleichwohl sich noch nirgends volle Anerkennung erzwingen. „In dieser Auffassung — behauptet ein geistreicher Schriftsteller [25]) — liege noch keineswegs die Entwickelung des Begriffs des Wechsels, es sei nur die Function desselben richtig aufgefaßt, und zu ihrer Erläuterung eine allerdings treffende Analogie gegeben. „Nur das Genus, nämlich das Summenversprechen habe der Wechsel mit dem Papiergeld gemein — sagt ein gelehrter Bearbeiter des Wechselrechts [26]) — beide unterscheiden sich aber specifisch von einander.“ Hiernach soll die Lehre vom Wechselcontracte nicht entbehrt werden können [27]).

Aber diese Angriffe auf die neue Theorie scheinen mir mehr auf Mißverständnissen zu beruhen, ihre Gegner müssen die Wahrheit derselben an sich anerkennen (denn wie unterscheidet sich ein abstractes schriftliches Summenversprechen genetisch vom Papiergelde?) und können an deren Stelle nichts bieten, was den rechtlichen Charakter des Wechsels zutreffender ausprägte (denn wenn man den Wechsel einen Formalact [28]) nennt, so schafft man einen neuen Begriff, in dessen Grenzen man beliebige Rechtsgrundsätze einschließen kann, ohne aber etwas Neues zum bessern Verständniß des Alten gegeben zu haben).

§. 3.

Der Wechsel als kaufmännisches Papiergeld.

Jedes allgemeine Tauschmittel ist Geld. Nach der heutigen Stufe unserer staatlichen Entwickelung ist aber das geprägte Metall allein als wahres Geld anzuerkennen. Das Papiergeld, als jedes innern Werthes entbehrend, kann nur der Stellvertreter des Geldes sein, d. h. es kann die Wirkungen des Geldes äußern, wenn und in wie weit dessen Einlösbarkeit in klingende Münze nicht bezweifelt wird. Dabei macht es dann keinen Unterschied, ob das Papiergeld vom Staate ausgegeben, und mit

---

den. Nicht die Ahnung der Wahrheit, sondern ihre Auffindung und Begründung ist es, worauf es hier ankömmt.

25) Liebe, Entwurf einer Wechselordnung p. 34.

26) Thöl, Entwurf einer Wechselordnung p. 35.

27) Biener, Abhandlungen aus dem Gebiete der Rechtsgeschichte. Leipzig 1846. p. 110.

28) Liebe a. a. O. p. 39 u. f.

einem Zwangscurse versehen ist, denn ohne Vertrauen in dessen Einlösbarkeit kann sich das Papier als Stellvertreter des baaren Geldes nicht halten.

Je nach den Personen, von denen die Garantie der Einlösung gewährt wird, kann man verschiedene Arten von Papiergeld unterscheiden: Staats-Papiergeld, insofern der Staat als Garant auftritt, Papiergeld von moralischen Personen ausgestellt (Bankzettel, Kassenanweisungen) und Papiergeld von einzelnen Personen ausgehend, wohin wir den Wechsel rechnen müssen.

Vom staatswirthschaftlichen Standpunkte kann man über diese Begriffe streiten, man kann ausschließlich der ersten Classe von Papiergeld (dem Staatspapiergelde) die wahre Natur des Geldes beilegen, aber es ist schwer zu begreifen, wie man vom juristischen Standpunkte aus hieran zweifeln kann. Die Schriftsteller, welche dies nicht anerkennen wollen, gerathen mit sich selbst in Widerspruch, so sagt z. B. Treitschke [29]), es sei ein Kauf vorhanden, wenn die Valuta dem Wechselnehmer in gewissen Waaren gegeben werden solle, und der Wechsel erscheine hier als Kaufpreis. Da aber ein Kauf nur dann vorliegt, wenn Geld [30]) gegen die Waare gegeben wird, so müßte man hier einen Tausch annehmen, wenn man dem Wechsel die Natur des Papiergeldes absprechen wollte, und doch zweifelt Niemand daran, daß hier ein Kauf vorliege!

Das Papiergeld ist seinem Wesen nach einlösbar. Da nun das Geld eben so wesentlich zum Umlauf bestimmt ist, so folgt aus diesen beiden Sätzen, daß das Einlösungsversprechen nicht einer bestimmten Person (dem ersten Abnehmer), sondern schlechthin, d. h. dem ganzen Publikum gegenüber gegeben werden muß. Darum leitet der Besitzer des Papiergelds sein Einlösungsrecht nicht aus einem Vertrage ab, welchen er mit dem Ausgeber des Papiergeldes oder einem Stellvertreter desselben abgeschlossen hat, sondern er hat ein unmittelbar aus dem Besitze des Papiergeldes erworbenes Recht [31]).

Ganz dieselbe Erscheinung findet sich mit den aus der besondern

---

29) Treitschke, Alphabetische Encyklopädie der Wechselrechte und Wechselgesetze. Leipzig 1831, B. I. p. 154 s. v. „Begebung."

30) §. 2. I. de empt. (3. 24) „Item pretium in numerata pecunia consistere debet." — La vente est une convention, par la quelle l'un s'oblige à livrer une chose, et l'autre de la payer. Cod. civ. a. 1582.

31) Einert a. a. O. p. 84.

Art des Wechselpapiergeldes entfließenden Modificationen beim Wechsel. Jeder Inhaber desselben leitet sein Recht unmittelbar aus der ertheilten Einlösungszusage ab, unbekümmert um die besondern Rechtsverhältnisse, die zwischen seinem Geber und dem Aussteller etwa stattfinden [32]). In Anerkennung dieser Wahrheit muß Thöl, welcher dem Wechsel die Eigenschaft eines Papiergeldes abspricht [33]), gestehen, daß diese sogenannte materielle Wechselstrenge den Wechsel fast so gut mache, wie baar Geld [34]). Wenn er aber hinzusetzt, daß derselbe gleichwohl noch kein Papiergeld der Kaufleute sei, ergebe sich daraus, weil auch unter diesen ein Wechsel nicht wie Papiergeld statt gemünzten Geldes aufgedrungen werden könne, so ist hieraus klar ersichtlich, daß er unter Papiergeld nur das vom Staate mit Zwangscurs versehene Papiergeld versteht. Wenn man aber, wie gewöhnlich geschieht, auch Banknoten zum Papiergeld rechnet, so fällt dieser Einwand weg, denn auch sie können nicht als Zahlungsmittel aufgedrungen werden. Und mehr soll ja auch in der Behauptung, daß der Wechsel Papiergeld sei, nicht liegen, als der Nachweis seiner principiellen Einheit mit der Banknote.

Bei dem Papiergeld muß nothwendig die Leichtigkeit, als Zahlungsmittel zu dienen, sich nach dem Credit des Ausstellers richten, darum steht das vom Staate ausgegebene Papier höher als die Banknote, letzteres höher als der Wechsel. Ja der Einzelne genießt einen im Allgemeinen so beschränkten Credit, daß der Wechsel, welcher blos auf dem Credite des Ausstellers beruht, noch nicht geeignet ist, als Zahlungsmittel zu circuliren, darum besteht neben dem Eigenwechsel der gezogene Wechsel, bei welchem bereits eine zweite Person, der Bezogene, durch sein Accept als Mitgarant erscheinen soll. Dieser Credit des Papiers steigt durch die Zahl der Mitgaranten, daher erst die Ausbildung des Indossaments, wodurch die Zahl der Garanten vermehrt werden kann, diese Bedeutung des Wechsels recht hervortreten ließ. Sonach sind die Ausstellung des Wechsels, das Accept und das Indossament wesentlich gleiche Geschäfte, was der §. 1. des Mecklenburgischen Entwurfs ganz richtig, aber etwas zu abstrakt, dahin ausspricht: „Der Wechsel ist entweder eine Tratte, oder ein Accept, oder ein Indossament, oder ein eigener Wechsel.“ Alle diese Wechselerklärungen haben den gleichen Zweck, durch die Garantie der Einlösung

---

32) Einert a. a. O. p. 83. — Mittermaier, deutsches Privatrecht §. 325.
33) Thöl a. a. O. p. 35.
34) Thöl a. a. O. p. 41.

ein Papiergeld zu schaffen, oder die Tauglichkeit eines bereits geschaffenen zu erhöhen. Die Stellung des Wechsels auf Inhaber und das Blancoindossament, obwohl sie den Wechsel der Banknote und dem Staatspapiergelde auf der einen Seite mehr nähern, sind gleichwohl nicht geeignet, den Wechsel für seine Bestimmung als kaufmännisches Papiergeld tauglicher zu machen, weil sie die Vermehrung der Garantie abschneiden oder erschweren, weßhalb sie auch im Verkehr nur selten erscheinen *).

Bei dieser Auffassung widerlegen sich auch die Einwürfe von selbst, welche Liebe[35]) gegen die Einert'sche Theorie vorgebracht hat. Daß das „reine" Papiergeld blos cursirt und der Inhaber sich um dessen Umtausch gegen baar Geld nicht zu bekümmern hat, der Inhaber des Wechsels aber sich am Verfalltage zur Zahlung melden muß, ist kein Unterschied, welcher das Wesen der Sache trifft. Abgesehen davon, daß dieß auch bei anderem Papiergeld, z. B. der Banknote vorkommen kann, wenn die Einziehung angeordnet wird, so beruht diese Verschiedenheit eben gerade darin, daß der Wechsel ein für den Handelsverkehr geschaffenes Papiergeld ist, dessen Garanten der Natur der Sache nach nur ein der Zeit nach beschränktes Einlösungsversprechen geben können. Auf gleiche Weise widerlegt sich der Einwand, daß beim Papiergelde wie beim Metallgelde, die einzelnen successiven Besitzer desselben durch kein gemeinsames, rechtliche Folgen erzeugendes, Band zusammengehalten werden. Wir können bei dem Wechsel, der auf Inhaber gestellt oder in blanco girirt ist, die gleiche Wahrnehmung machen, also findet auch hier keine nothwendige Verschiedenheit statt. Aber das gemeinsame Band, welches die Garanten verbindet, ist gerade deßhalb geschaffen, um den vielleicht schwachen Credit des Papiers durch den Umlauf von Hand zu Hand zu verstärken. Ganz unerheblich ist endlich der Unterschied, welcher darin gefunden wird, daß beim Papiergeld der Ausgeber sich gleich einen ganzen Vorrath anfertigt, und nach Bedürfniß in Curs setzt, der Wechsel aber für jeden besondern Fall gefertigt wird. Da beim Staatspapiergeld und den Banknoten die Appoints voraus bestimmt sind, auch ihre Fertigung mit vielen Umständen verknüpft ist, werden sie gleich in größerer Menge gefertigt, während der Wechsel, wo dies wegfällt, erst im Falle des Begehrs gefertigt wird. Aber würde ein Wechsel seine Natur verändern,

---

*) Biener a. a. O. p. 136.

35) Liebe a. a. O. p. 34. 35.

wenn man ihn im Vorrath anfertigte, oder eine Banknote, wenn sie jeweils beim Begehren erst vom Bankdirector unterzeichnet würde?

§. 4.

Thöl's Theorie vom Summenversprechen.

„Das Wechselversprechen hat mit dem Papiergelde das Genus, nämlich das Summenversprechen, gemein, beide unterscheiden sich aber specifisch von einander," sagt Thöl 36). Da der Begründer dieser Theorie seinen Gattungsbegriff des Summenversprechens nicht näher definirt, so müßten wir ihn nach seinem Inhalte analysiren. Wenn unter Summenversprechen jedes Versprechen, eine Summe Geldes zahlen zu wollen, gemeint ist, so fällt auch die Zusage eines Darlehns, die Schenkung einer Geldsumme u. dgl. unter diesen Begriff. Aber in diesem weitesten Sinne kann der Begriff nicht aufgefaßt sein, sonst könnte nicht hinzugefügt werden 37), „die Wechselverpflichtung müsse gänzlich losgerissen sein von den Verhältnissen, welche die Veranlassung und der Grund derselben sind, von den unterliegenden Verhältnissen, also von der Deckung und der Valuta." Damit ist schon ein weiteres Merkmal für die Begriffsbestimmung gegeben — der Wechsel ist ein abstractes Summenversprechen, d. h. ein solches, bei welchem die Rechtsursache der Zahlungszusage nicht angegeben zu werden braucht. Wir sehen, auf diesem Wege führt die Thöl'sche geradezu zu der Einert'schen Theorie von der Eigenschaft des Wechsels als kaufmännisches Papiergeld. Denn wenn wir den Wechsel einmal als abstractes Summenversprechen aufgefaßt haben, so fragt es sich nur noch, ob darunter ein Vertrag mit dem Einzelnen, d. h. ein Versprechen, welches der Geber des Wechsels (der Summenversprecher) dem Nehmer desselben gibt, oder eine Zusage gegenüber dem ganzen Publikum gemeint ist. Letzternfalls findet zwischen beiden Theorien nur eine Namensverschiedenheit statt. Wenn Thöl in dieser Beziehung bemerkt 38), „daß der Wechsel regelmäßig noch für andere Personen bestimmt sei, als für den ersten Nehmer, daß der weitere Nehmer des Wechsels (der Indossatar) ebenfalls mit Sicherheit müsse auf die Zahlnng rechnen können, daß

---

36) Thöl a. a. O. p. 35.
37) Thöl a. a. O. p. 38.
38) Thöl a. a. O. p. 38.

er dem Credit seines Indossanten und des Trassanten vertraue, aber dem Letztern gar nicht trauen könnte, wenn er befürchten müßte, daß ihm aus dem Valutaverhältniß zwischen seinem Indossanten und dem Trassanten Einreden entgegengesetzt werden könnten," so ist damit, wenn auch nicht ausdrücklich, doch der Sache nach zugegeben, daß der Wechsel Papiergeld (dies Wort in dem oben §. 3. entwickelten Sinn genommen) sei. Wenn man anerkennt, daß das Summenversprechen jedem Wechselnehmer gegenüber schlechtweg [39]) verpflichte, daß also mit andern Worten der Inhaber des Wechsels sein Recht auf Einlösung nicht aus einem mit seinem Geber abgeschlossenen Vertrage, sondern unmittelbar aus dem abstracten Zahlungsversprechen des Ausstellers herleitet, so ist folgeweise dieses Zahlungsversprechen nicht einer bestimmten Person, sondern dem ganzen Publikum (d. h. jedem Inhaber des Wechsels) ertheilt, und das Recht hängt, wie beim Papiergeld, am Papier, nicht an der Person des Besitzers.

Damit scheint nachgewiesen, daß die Thöl'sche Theorie von der Einert'schen nicht abweicht, und des Erstern Behauptung, daß der Wechsel entschieden kein Papiergeld sei, durch ihn selbst widerlegt ist.

§. 5.

Liebe's Theorie vom Formalacte.

Liebe, welcher gleichfalls die Einert'sche Theorie verwirft, gibt zu [40]), „daß beim Wechsel verschiedenartige materielle Rechtsgründe für seine Ausstellung und jede Begebung sich ganz auf gleiche Weise finden, wie beim Gelde, außerdem aber noch ein zweites [41]), beim Papiergelde nicht vorhandenes Rechtsverhältniß, welches sich rein auf den Wechsel beschränkt, und rein nach Wechselrecht beurtheilt werden muß, während jene verschiedenen Rechtsgründe für jede einzelne Ausstellung und Begebung ganz dieselben sind, welche Geldzahlungen überhaupt veranlassen, und einer rein civilrechtlichen Beurtheilung unterliegen." Hiernach kommt er zu dem Ergebniß, „daß die Ausstellung eines Wechsels ein Formal-

---

39) Thöl a. a. O. p. 38.

40) Liebe a. a. O. p. 35.

41) Damit ist mehr nicht bewiesen, als daß zwischen dem Staatspapiergeld und dem kaufmännischen Papiergeld ein Unterschied stattfindet, was auch Einert nicht bestreitet, aber es ist nicht bewiesen, daß die allgemeinen Eigenschaften des Papiergeldes sich nicht auch beim Wechsel finden.

act ist, wodurch ein, freilich eigenthümlich bestimmtes, Vermögensrecht auf den Wechselnehmer, und von diesem weiter übertragen wird. Der materielle Rechtsgrund der Uebertragung muß einer der Gründe sein, aus welchem Vermögensübertragungen überhaupt vorgenommen werden (donare, solvere, credere), der formelle Rechtsgrund ist aber gerade der Formalact der Wechselerklärung."

Nach dieser Theorie liegt der Wechselverpflichtung ein Formalcontract zu Grunde, d. h., um mit Liebe's eigenen Worten zu reden [42]), ein solcher, welcher als gemeinsame, immer gleiche Form für verschiedenartige Verbindlichkeiten benützt werden kann, übrigens nur eine Form ist, in der sich ein zwischen mehreren Personen abgeschlossenes materielles Rechtsgeschäft ausprägt, es bliebe daher immer der genießbare Kern des Ganzen ein Vertragsverhältniß. Aber auf diesem Wege kommen wir nicht über die Schwierigkeit der Sache hinaus, wir können daraus die rechtliche Natur der Wechselverbindlichkeit nicht genügend erklären. Verträge, mögen sie unter der Form einer einfachen materiellen Uebereinkunft oder unter der Gestalt eines formellen Rechtsgeschäfts erscheinen, bilden ihrem Wesen nach immer ein speciell zwischen den Vertragspersonen abgegränztes Rechtsverhältniß. Wer aus dem Vertrage forderungsberechtigt ist, hat seinen Anspruch nur dem Gegencontrahenten gegenüber, wer etwas schuldet, schuldet es nur seinem Vertragsgegner. Recht und Pflicht ist persönlich, und vermischt sich in der Weise mit der persönlichen Rechtssphäre (dem Vermögen) der Vertragsperson, daß der Eintritt eines Dritten an die Stelle des Berechtigten oder Verpflichteten gerade nur in der Lage geschehen kann, in welcher sich der Vormann befand. Stand also z. B. dem Berechtigten die Einrede der Wettschlagung entgegen, so kann sie auch dem Rechtsnachfolger desselben entgegengehalten werden. Diese aus der Natur der Sache abquellende Folge findet sich bei allen Verträgen, bei formellen sowohl, als bei materiellen, denn auch die formellen können nur als materielle geltend gemacht werden, d. h. in so fern eine Materie in der Form ausgeprägt ist, ein reiner Formelact ist etwas Leeres.

Aber eben durch diese Betrachtung zeigt sich die Unzulänglichkeit der Liebe'schen Theorie, um die Natur des Wechsels zu erklären. Mit einem Wechselvertrag können wir das Erscheinen des Wechsels als eines berechtigten und verpflichtenden Papiers nicht erklären, wir können nicht erklären, warum nicht wie bei andern Verträgen Rechte und Pflichten persön-

---

42) Liebe in der Zeitschrift für Civilrecht und Proceß d. J. 1841 p. 63.

lich sind, warum wir es hier mit dinglichen Rechten und Pflichten zu thun haben, welche durch den Uebergang auf andere Personen nicht influenzirt werden, sondern stets dieselben bleiben, wer auch die Besitzer sein mögen. Und doch ist gerade diese Folge der Wechsel-Verpflichtung, die dingliche Natur derselben eine Eigenschaft, welche einfach aus der Natur des Papiergeldes erklärt werden kann und erklärt werden muß.

§. 6.

Entbehrlichkeit der Lehre vom Wechselvertrage.

Wenn wir den Verpflichtungsgrund des Wechsels nicht in einem Vertrage suchen, so leuchtet von selbst ein, daß wir die Lehre vom Wechselvertrage entbehren können.

Was zunächst die Wechselzusage (das pactum de cambiando) betrifft, so kann der Wechsel seine nächste Entstehung jedem Rechtsgeschäfte danken, welches eine Vermögensübertragung zu vermitteln geeignet ist. Es kann die Ausstellung eines Wechsels schenkungsweise oder um eine Gegenleistung, als Zahlung oder als Darlehn, als Kauf oder als Tausch zugesagt werden, und ebendeßhalb ist die Wechselzusage kein eigenthümlicher Vertrag, welcher nach besondern Regeln zu bemessen ist. Daß bei derartigen Rechtsgeschäften, welche die Lieferung eines Wechsels zum Gegenstande haben, die Frage praktisch werden kann, wie der zu liefernde Wechsel beschaffen sein müsse, berechtigt uns noch nicht ein eigenthümliches Rechtsgeschäft daraus zu machen, sonst könnten wir mit gleichem Fuge aus jeder Lieferungszusage nach dem Gegenstande der zu liefernden Sache ein eigenthümliches Rechtsgeschäft bilden. Wenn daher Biener[43]) den Wechselcontract (nach unserer Begriffsbestimmung die Wechselzusage) die Uebereinkunft nennt, aus welcher als letzter Theil ihrer Erfüllung die Ausfertigung oder Begebung eines Wechsels hervorgeht, so ist damit klar dasselbe gesagt, was wir oben behauptet haben, daß nämlich keine besondere Wechselzusage anzuerkennen sei, weil er keine besondern Merkmale angibt, welche uns berechtigen, dieses Geding als ein in seiner Form oder seinen Wirkungen selbstständiges Vertragsverhältniß aufzufassen.

Die Rechtsbeziehungen, welche aus dem Wechsel, zunächst zwischen Geber und Nehmer, und weiter zwischen beiden und dem Acceptanten entstehen, können, wie bereits in den vorhergehenden Paragraphen ausge-

---

43) Biener a. a. O. p. 110.

führt wurde, nicht aus einem Vertragsverhältniß abgeleitet werden, weil die Verpflichtung nicht einer bestimmten Person, sondern dem Publikum gegenüber, übernommen worden.

Zwar hat Mittermaier, welcher im Allgemeinen die Natur des Wechsels als eines kaufmännischen Papiergeldes anerkennt[44]), gleichwohl die Behauptung aufgestellt, daß die Lehre vom Wechselvertrage nicht aufgegeben werden könne[45]). Er erkennt an, daß der Aussteller jedem redlichen Inhaber des Wechsels unmittelbar sich verpflichte, bemerkt jedoch, sein Rechtsverhältniß könne nach jenen Rechtsgrundsätzen beurtheilt werden, nach welchen sich Jemand zu bestimmten Leistungen gegen Jeden verpflichte, welcher nachweist, daß er die Verpflichtungen erfüllte, an deren Leistung der Gelobende sein Versprechen knüpfte[46]). Daß man in einer solchen Weise allerdings von einem Vertrage reden könne, ist nicht zu bestreiten, und wird auch von Einert[47]) zugegeben. Damit wird aber, wie Letzterer ganz richtig bemerkt, mehr nicht gewonnen, als daß man sich das, was an sich schon klar ist, nunmehr auch auf gut civilistisch erklärt.

Wenn Mittermaier weiter behauptet, daß derartige allgemeine Angelobungen, auch schon im römischen Rechte bekannt gewesen seien[48]), so mag dies zugegeben werden, gewiß ist aber so viel, daß das römische Recht über derartige Zusagen keine besondern Rechtsgrundsätze aufstellte. Immerhin bleibt der Satz wahr, daß die Statuirung eines Vertragsverhältnisses hier nur zu Verwirrungen führt, und für die tiefere Einsicht in das Wesen des Wechsels lediglich nichts beiträgt.

§. 7.

Folgen aus dem Satze, daß der Wechsel kaufmännisches Papiergeld sei.

Aus dem Satze, daß der Wechsel kein Vertragsverhältniß darstellt,

---

44) Archiv für Civil-Praxis d. J. 1842. p. 128.

45) Révue étrangère d. J. 1840 p. 864. — Archiv für Civ. Prax. a. a. O. p. 129.

46) Mittermaier deutsches Privatrecht, II. §. 325.

47) Einert a. a. O. p. 91.

48) Arch. f. Civ. Prax. a. a. O. p. 129. — Das dort citirte fr. 15 D. de praescr. verb. (19. 5) gehört aber entschieden nicht hierher, weil nur von dem pactum mit einer bestimmten Person die Rede ist.

sondern ein kaufmännisches Papiergeld ist, ergeben sich zwei wichtige Folgen, welche das ganze Wechselrecht durchziehn:

I. Die Verpflichtung, welche der Geber des Wechsels übernimmt, ist keine, einer bestimmten Person gegenüber gegebene Zusicherung. Sie heftet sich, als allgemeines, jedem Inhaber des Papiers und folgeweise dem ganzen Publicum ertheiltes Versprechen, unablöslich an den Papierstreifen, auf dem sie erfolgte. Daraus ergiebt sich:

1) Sie hat nur durch das Papier rechtliche Geltung, und wird folgeweise mit dem Papier vernichtet. In gleicher Weise, wie der Besitzer der Banknote sein Forderungsrecht an die Bank verliert, wenn das berechtigte Papier ihm verbrennt, kann auch die Wechselverpflichtung ohne den Wechsel nicht bestehen. Daß unter Umständen das ursprüngliche Rechtsverhältniß, welches durch Uebernahme der wechselmäßigen Verpflichtung gelößt wurde, wieder aufleben kann, ist eine Frage, welche das Wechselrecht nicht berührt. Ein wechselmäßiger Anspruch läßt sich ohne Vorlage des Wechsels nicht begründen[49]). Wäre die Verpflichtung eine einfach persönliche, vertragsmäßige, so müßte das Anerkenntniß die Stelle der schriftlichen Urkunde vertreten, und der Ertheiler der Wechselerklärung müßte seine Verbindlichkeit erfüllen, wenn er dieser Thatsache geständig oder überwiesen wäre.

2) Sie kann von Jedem in Anspruch genommen werden, welcher im Besitz des Papiers ist. Rein zeigt sich diese Folge nur bei dem (von unserer Wechselordnung übrigens nicht anerkannten) Wechsel auf Inhaber, so wie bei dem Blancoindossamente[50]). In gewöhnlichen Fällen muß der Inhaber durch das Papier als rechtmäßiger Besitzer legitimirt sein (fortlaufende Giroreihe) aber auch hier ist diese Legitimation nur eine äußere, und es kommt nicht darauf an, ob die Indossamente ächt oder von wechselfähigen Personen ausgestellt sind, also ob eine den allgemeinen civilrechtlichen Voraussetzungen entsprechende Legitimation vorliege oder nicht[51]).

3) Der Inhaber des Wechsels leitet sein Recht nicht aus dem Rechte dessen ab, von welchem er den Welchsel erhielt, er ist eben durch den Wechsel der unmittelbar berechtigte. Daher kann dem Inhaber

49) Die Anwendung dieses Satzes enthält den §. 73 der Wechs. O. Vgl. die Bemerkungen zu diesem Paragraphen.

50) Vergl. die Bemerkungen zu den §§. 12. und 13.

51) Vergl. den §. 36 und die Bemerkungen zu demselben.

keine Einrede entgegengehalten werden, welche aus Rechtsbeziehungen hergeleitet wird, in welchen der Vormann des Inhabers zu dem Verpflichteten stand (exceptiones ex persona indossantis)[52]).

4) Wer eine und dieselbe Wechselerklärung mehrfach ausgefertigt, wird aus jeder derselben verpflichtet, wenn er auch erweislich nur eine Verpflichtung übernehmen wollte. Diese mehrfache Verpflichtung ist bald alternativ, d. h. die Leistung an einen Inhaber tilgt die ganze Verbindlichkeit, bald cumulativ d. h. die Leistung muß jedem Inhaber gegenüber wiederholt werden[53]). In allen Fällen aber ist die Verpflichtung eine mehrfache d. h. sie ist an sich jedem Inhaber einer solchen Erklärung gegenüber begründet.

II. Eine weitere Folge aus der Natur des Wechsels als Papiergeld besteht noch darin, daß es nicht von der Willkühr des Gebers einer Wechselerklärung abhängt, die rechtlichen Folgen derselben zu bestimmen. Diesen Satz, den man in der Wissenschaft noch nicht gehörig erörtert hat, den aber die neuere Ansicht von dem Wesen des Wechsels festhält, kann man nicht rechtfertigen, wenn man in dem Wechsel ein Vertragsinstrument erblickt. Bei jedem Vertrage, auch wenn derselbe sich in den starren Formen eines Formalgeschäfts bewegt, haben die Contrahenten das Recht, über den Stoff desselben mit einer gewissen Freiheit zu verfügen. Wenn auch das Gesetz die Rechtsfolgen des Vertrags festsetzt, so thut es dies nur in der Unterstellung, daß die Parteien diese Folgen nicht anders bestimmen. Alle Abweichungen von den gesetzlichen Folgen, welche dem Wesen und der Natur des Rechtsgeschäfts nicht widersprechen, sind den Vertragspersonen gestattet (Willkühr bricht Landrecht). Wenn man daher — wie in Frankreich — sich von der Theorie des Wechselvertrags nicht trennen kann, so stellt man auch ganz folgerichtig den Satz auf, daß der Geber der Wechselerklärung beliebig die rechtlichen Folgen derselben bestimmen könne[54]). Mit einer solchen Vertragsfreiheit vertrüge sich aber die Natur des Wechsels, als eines Papiergeldes, durchaus nicht. Bei dem raschen Umlaufe, für welchen derselbe bestimmt ist, kann man

---

52) Vergl. den §. 82 und die Bemerkungen zu demselben.

53) Die Anwendung findet sich im §. 67. Vergl. die Anmerk. zu demselben.

54) Ganz klar spricht sich in einem Urtheile das Tribunal von Saumur dahin aus: qu'il est loisible au tireur d'une lettre de change, d'y inserer telle clause particulière ou restrictive du droit commun, qu'il lui convient d'imposer á son prenneur.

dem Inhaber nicht aufgeben, jedesmal vorerst ängstlich zu untersuchen, ob und mit welchen Beschränkungen die Wechselerklärung erfolgt sei. Deßhalb stand auch die Ansicht der Leipziger Conferenz darüber fest, daß die rechtlichen Folgen der Wechselerklärungen unabänderliche Geltung haben, und Abweichungen nicht bedungen werden können, soweit solche das Gesetz nicht ausdrücklich gestattet.[55]). Dieser Satz wurde im Gesetz nicht ausdrücklich ausgesprochen, weil er seiner mehr dogmatischen Natur wegen sich dahin nicht eignet, aber er wurde wiederholt bei den Berathungen anerkannt[56]). Auch findet er in einzelnen Bestimmungen des Gesetzes z. B. im §. 21, wo jede Erklärung des Bezogenen auf dem Wechsel im Zweifel für unbeschränkte Annahme gilt, seine Anwendung[57]). Hiernach gilt als Grundsatz, daß die Vorschriften über die Einlösbarkeit des kaufmännischen Papiergeldes im Interesse des Verkehrs vom Gesetz mit gebietender Nothwendigkeit vorgezeichnet sind, und im Allgemeinen durch die Willkühr der Betheiligten nicht abgeändert werden können.

---

55) Das Gesetz gestattet folgende Ausnahmen: Von der Willkühr des Ausstellers der Wechselerklärung hängt es ab:

a) dem Wechsel die Natur des Papiergeldes (dessen Fähigkeit zum Umlauf) durch den Beisatz „nicht an Ordre" zu entziehen. §. 9.

b) dem Indossamente seine Eigenschaft als Beitritt zur Wechselgarantie durch die Worte „ohne Gewährleistung" zu nehmen §. 14, oder diese Garantie nur für eine bestimmte Person zu geben. §. 15.

c) die Präsentationsfrist bei Sichtwechseln anders zu bestimmen, als das Gesetz §. 19. 31.

d) ein beschränktes Accept zu leisten §. 21. 22.

e) die Präsentation zur Annahme bei einem Domicilwechsel vorzuschreiben §. 24.

f) die Pflicht der Protesterhebung zu erlassen §. 42.

56) Vergl. Confer.-Protoc. p. 62. 63. 244. 245.

57) Vergl. Confer.-Protoc. p. 52 — 56.

Erster Abschnitt.

Von der Wechselfähigkeit.

§. 1.

Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

1) Wechselfähigkeit ist die Fähigkeit, Wechselverbindlichkeiten zu übernehmen. Während man früher das Wesen derselben in der Unterwerfung unter die persönliche Haft für den Fall der Nichterfüllung der übernommenen Pflichten erblickte, hat sich nun die Ansicht festgestellt, daß die Wechselhaft, wenn auch ein gewöhnlicher, doch kein wesentlicher Bestandtheil der Wechselstrenge sei. Dieser Ansicht hat sich das Gesetz mit Recht angeschlossen, wie im §. 2 näher erörtert ist. Ebensowenig kann man die Unterwerfung unter ein summarisches, strenges Proceßverfahren schlechthin zu dem Wesen der Wechselstrenge rechnen, wie denn z. B. in dem Theile unseres Vaterlandes, in welchem das französische Recht gilt, für Wechselsachen kein besonderer Wechselprozeß besteht. Nur die eigenthümliche Verantwortlichkeit, welche der Wechselschuldner nicht nur demjenigen, der mit ihm contrahirte, sondern allen denen gegenüber übernimmt, welche später den Wechsel erwerben, der Verzicht auf alle Einreden, welche dem Nehmer des Wechsels gegenüber zustehen, für den Fall, daß der Wechsel in andere Hände übergegangen ist (Einleitung §. 7) bildet das Wesen der Wechselstrenge, beziehungsweise der Wechselverbindlichkeit.

2) Wenn die Wechselverbindlichkeit hienach nur eine eigenthümlich strenge, keineswegs eine die persönliche Freiheit gefährlich bedrohende Verbindlichkeit ist, so folgt schon hieraus die Nothwendigkeit des Satzes, daß die Wechselfähigkeit keine engern Schranken haben soll, wie die Vertragsfähigkeit im Allgemeinen. Nach der geschichtlichen Entwicklung des Wech-

sels aus und für den Meßhandel war es natürlich, daß man die Wechselfähigkeit zunächst nur den Kaufleuten beilegte, und der Gesetzgeber in dem Maße, wie sich der Wechselhandel ausbreitete und ausbildete, dieselbe mit ängstlicher Behutsamkeit allmählich weiter ausdehnte, aber sich lange nicht für den Grundsatz allgemeiner Wechselfähigkeit auszusprechen wagte. (Treitschke a. a. O. s. v. „Wechselfähigkeit" II. p. 697 u. f). Erst den letzten Jahren war es vorbehalten, diesem Grundsatze Anerkennung zu verschaffen, wie ihn denn die neuesten Gesetze (z. B. Bremer W. O. §. 7) und Entwürfe sämmtlich aufstellen. So wurde auch der Satz der allgemeinen Wechselfähigkeit bei Berathung unseres Gesetzes fast ohne Widerspruch angenommen (Conferenz. Prot. p. 6). Nur in Bezug auf eigene Wechsel wurden Bedenken erhoben, weil bei der Leichtigkeit, eine Schuldurkunde durch die Wahl der Wechselform in einen eigenen Wechsel zu verwandeln, eine Uebervortheilung unerfahrner Personen leichter möglich schien. Aber man erachtete mit Recht diese Gefahr des Mißbrauchs nicht für dringend, und eine derartige Unterscheidung schon deßhalb für unzweckmäßig, weil man unter der Form der Tratte, die gleichen Uebervortheilungen ohne beträchtlich größere Schwierigkeit ausführen kann (Conf. Prot. p. 7).

3) Die Vertrags= und somit die Wechselfähigkeit wohnt jedem inne, der sein Vermögen durch Verträge verpflichten kann, also regelmäßig jedem Volljährigen. Man kann dagegen unter Vertragsfähigkeit nicht die Fähigkeit, alle und jede Verträge abzuschließen, verstehen, sonst würde man zahlreiche Klassen der Staatsangehörigen (z. B. Staatsbeamte, Militärs, Studenten u. s. w.), denen selbstständige Vermögensverwaltung zukömmt, ausschließen. Eben so wenig kann man aber Jeden, der nur irgend einen Vertrag abschließen kann, für wechselfähig ansehen, da selbst Personen, denen die selbstständige Vermögensverwaltung nicht zusteht, z. B. Minderjährige gewisse Verträge eingehen können. Sonach müssen wir die Wechselfähigkeit allen denen zuschreiben, welche ihr Vermögen selbstständig verwalten, und die Verträge des gewöhnlichen Lebens abschließen können.

4) Nicht nur physische, sondern auch moralische Personen, z. B. Aktiengesellschaften, Gemeinden, Corporationen u. s. w. sind wechselfähig, wie aus dem §. 2 Ziffer 2 zu ersehen ist. Das Gesetz vermied aber den Ausdruck „Person," weil nach der Gesetzgebung mancher deutschen Staaten, Vereine und Aktiengesellschaften der ausdrücklichen Concessionirung und Ertheilung des Privilegiums einer moralischen oder juristischen Person zu ihrem rechtlichen Bestehen nicht bedürfen (Confer. Prot. p. 8).

5) Obwohl vom Gesetze unzweifelhaft anerkannt ist, daß für Personen, welche ihr Vermögen nicht selbstständig verwalten können, ihre Vertreter Wechselverbindlichkeiten übernehmen können, so ist doch nicht angegeben, unter welcher Form dies zu geschehen habe. Man nehme z. B. den Vormund eines Minderjährigen. Er kann gewisse Verträge, z. B. für Lieferung von Lebensbedürfnissen, ohne Weiteres abschließen, andere, z. B. Aufnahme von Darlehen, nur mit obervormundschaftlicher Genehmigung, andere endlich, z. B. Schenkungen, gar nicht abschließen. Da nun das Gesetz nichts darüber sagt, in welcher Form hier die Wechselverbindlichkeit übernommen werde, so bedarf es hierüber einer Bestimmung in der Vormundschaftsordnung (Conf. Prot. p. 8). So lange derartige Vorschriften aber fehlen, wird man annehmen müssen, daß die Vertreter jener Personen Wechselverbindlichkeiten mit der Wirkung, daß der Vertretene dadurch verpflichtet werde, nicht übernehmen können.

Anders gestaltet sich die Sache bei Personen, welche zum Abschluß aller Verträge befähigt sind, aber dazu fremder Einwilligung bedürfen, z. B. Ehefrauen, welche an die Zustimmung des Mannes, Verbeiständete, welche an die Zustimmung des Beistandes gebunden sind. In Bezug auf sie kann es keinem Zweifel unterliegen, daß sie unter Mitwirkung jener Personen Wechselverbindlichkeiten übernehmen können.

§. 2.

Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen.

Jedoch ist der Wechselarrest nicht zulässig:

1) gegen die Erben eines Wechselschuldners;

2) aus Wechselerklärungen, welche für Corporationen oder andere juristische Personen, für Actiengesellschaften oder in Angelegenheiten solcher Personen, welche zu eigener Vermögensverwaltung unfähig sind, von den Vertretern derselben ausgestellt werden;

3) gegen Frauen, wenn sie nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treiben *).

---

*) Die Oesterreichische Wechselordnung enthält statt der Ziffer 3 bis zum Ende folgende Aenderung:

3) Gegen alle jene Personen, gegen welche nach den in den einzelnen Kronländern bestehenden gesetzlichen Vorschriften der Schuldenarrest überhaupt nicht stattfindet.

Inwiefern aus Gründen des öffentlichen Rechts die Vollstreckung des Wechselarrestes gegen andere als die vorgenannten Personen Beschränkungen erleidet, ist in besonderen Gesetzen bestimmt.

1) Regelmäßig besteht die Wechselstrenge neben der unbedingten Verpflichtung des Vermögens auch in der Unterwerfung unter die Wechselhaft. Letztere ist, wie wir schon im §. 1 angedeutet haben, nicht wesentlich, sie kann daher in bestimmten Fällen wegbleiben. Die Ausnahmen, in welchen die persönliche Haft nicht anwendbar ist, sind in diesem Paragraphen aufgezählt.

2) Die persönliche Haft ist Vollstreckungsmittel; um dies klarer hervorzuheben, wurde die Fassung des Entwurfs „bei Vermeidung des sofort erfolgenden Personalarrestes", welche zu der Mißdeutung Anlaß gab, als sollte der Wechselprozeß sogleich mit dem Personalarrest beginnen, abgeändert (vgl. Confer. Prot. p. 9). Nach der Erläuterung des Verfassers des preußischen Entwurfs sollte durch das Wort „sofort" ausgedrückt werden, es könne der Personalarrest nicht blos subsidiär, sondern auch neben und vor der Execution in das Vermögen verfügt werden (Conf. Prot. p. 9) Da nach der nunmehrigen Fassung unseres Gesetzes nicht ausgesprochen ist, unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen und in welchem Stadium des Wechselprocesses die persönliche Haft verfügt werden kann, da ferner der Wechselproceß der Gesetzgebung der einzelnen Länder überlassen ist, so kann aus unserem §. nur gefolgert werden, daß für Wechselforderungen neben der Realexecution auch die Personalexecution statthaft ist. Ob aber die persönliche Haft, wie dies im sächsischen Wechselprocesse üblich ist, schon sofort mit der Ladung, oder erst nach dem Urtheil, und ob sie dann gleichzeitig mit der Execution in das Vermögen, oder nur alternativ, oder endlich nur subsidiär verfügt werden kann, ist aus der Proceßgesetzgebung der einzelnen Län-

---

Diese Aenderung wurde dadurch nothwendig, daß die österreichischen Gesetze den Schuldenarrest gegen Frauen nicht ausschließen. Der Wechselarrest mußte daher auch gegen Frauen, die nicht Handel oder Gewerbe treiben, zugelassen werden. Außerdem wurde diesem §. zugleich die Bestimmung darüber einverleibt, gegen welche Personen die Vollstreckung des Wechselarrests aus Gründen des öffentlichen Rechts Beschränkungen erleidet. Vergleiche den Vortrag des Justizministers im III. Beilagenheft des Oesterreichischen Reichs- Gesetz- und Regierungsblattes vom Jahre 1850, p. 44.

der zu entnehmen. Dabei bedarf es kaum der Erwähnung, daß nicht jede im Wechselproceß verfügte Haft nothwendig eine eigentliche Wechselhaft ist. Wenn der ausländische Wechselschuldner der Flucht verdächtig ist, oder überhaupt die Bedingungen des Arrestprocesses vorliegen, kann mit der Wechselklage das Gesuch um Verhaftung des Beklagten verbunden werden, wo dann die Haft Sicherungs-, nicht Vollstreckungsmittel ist.

3) Da die Unterwerfung unter den Wechselarrest eine höchstpersönliche Verpflichtung ist, so können Erben des Wechselschuldners, als solche, nicht auf den Grund hin, daß sie allgemeine Rechtsnachfolger des Erblassers sind, mit der Wechselhaft bestrickt werden. Auch die persönlich wechselfähigen Erben eines Kaufmannes oder Fabrikinhabers, welche das Geschäft ihres Erblassers fortstellen, sind bei der unbedingten Fassung des Gesetzes aus den von ihrem Vorgänger übernommenen Wechselverbindlichkeiten nicht mit ihrer Person verpflichtet. (Anders hatte der Sächs. Entw. eines Gesetzes über Schuldarrest und Wechselproceß §. 11 die Sache entschieden).

4) Für Personen, welche zur Verwaltung ihres Vermögens unfähig sind (Minderjährige, Interdicirte) oder juristische Personen, welche nur durch ihre Vertreter handeln können (Gemeinden, Corporationen, Institute u. s. w.) können die Vertreter Wechselverbindlichkeiten übernehmen, (§. 95). In welcher Form dies zu geschehen habe, ist in der Wechselordnung nicht bestimmt, muß daher aus der Vormundschaftsordnung, den Statuten der Corporationen 2c. entnommen werden. Für die Sicherheit des mit solchen Vertretern verkehrenden Publicums sorgt der §. 95 durch die Vorschrift, daß derartige Vertreter, wofern ihnen die Vollmacht abgeht, persönlich haften. Aber auch da, wo der Vertreter mit gehöriger Vollmacht gehandelt hat, und somit den Vertretenen verpflichtet, bezieht sich diese Verpflichtung nur auf das Vermögen der Letztern, es können daher Theilnehmer an Vereinen, welche Personenrecht genießen, nicht mittelst persönlicher Haft zur Erfüllung der vom Verein übernommenen Wechselverbindlichkeit angehalten werden (Conf. Prot. p. 9).

5) Frauen, ledige sowohl wie verheirathete (Conf. Prot. p. 10) sind aus ihren Wechselverbindlichkeiten der persönlichen Haft nicht unterworfen. Es hatten sich sogar Stimmen dafür erhoben, das weibliche Geschlecht gar nicht als wechselfähig anzuerkennen, diese Ansicht wurde aber verworfen, weil durch die in neuerer Zeit fast überall ausgesprochene Aufhebung der Geschlechtscuratel wenigstens für unverheirathete Frauen eine fast unbeschränkte Dispositionsfähigkeit eingetreten ist, und die Möglich-

keit einer unstatthaften Intercession für einen Dritten bei Beurtheilung eines formellen Geschäfts nicht in Betracht kommen kann (Conf. Prot. p. 8). Nach dem System des Gesetzes muß man in Bezug auf Frauen unterscheiden:

a) Frauen, welche Handel oder ein anderes Gewerbe treiben, sind nicht nur wechselfähig, sondern auch der persönlichen Haft unterworfen. Für eigentliche Handelsfrauen ist dieser Grundsatz auch anderwärts ziemlich allgemein anerkannt (C. de Commerce a. 113. — Pöhl's Handelsrecht Bd. II. p. 69), weniger dessen Ausdehnung auf Gewerbsfrauen. Wenn man aber bedenkt, wie vielfach in unsern Tagen Handel und Gewerbe in einander übergehen, und bei vielen Gewerbsleuten kaum angegeben werden kann, ob sie Handel oder Gewerbe, oder beides treiben, so war diese Ausdehnung, nachdem man den Grundsatz allgemeiner Wechselfähigkeit anerkannt hatte, wohl gerechtfertigt. Der Entwurf redete im §. 2, Ziffer 2, von „selbstständigem" Gewerbsbetrieb, es wurde aber dies Wort, als zu Mißverständnissen Anlaß gebend, weggelassen. Nach der Idee des Gesetzes soll jede Gewerbs- und Handelsfrau, welche auf eigene Rechnung arbeitet, der persönlichen Haft unterworfen sein (Conf. Prot. p. 9. 10).

b) Frauen, welche keine Gewerbs- oder Handelsfrauen sind, erscheinen zwar als wechselfähig, können aber der persönlichen Haft nicht unterworfen werden. In Bezug auf die Frage der Uebernahme der Wechselverbindlichkeit muß natürlich zwischen solchen unterschieden werden, welche nur mit Einwilligung eines dritten (des Ehemanns oder Geschlechtsbeistandes) contrahiren können, und solchen, welche auch in dieser Beziehung selbstständig sind. Erstere können nur unter Mitwirkung des dritten, Letztere selbstständig Wechselverbindlichkeiten eingehen.

6) Ausser den in unserm §. unter Ziffer 1—3 genannten Personen kommen in Particulargesetzen noch eine Reihe solcher vor, bei welchen aus Gründen des öffentlichen Rechts die Vollstreckung der persönlichen Haft für unangemessen gehalten wird. Hierher gehören Geistliche, Beamte, Offiziere u. s. w. Die Aufnahme dieser Classen von Personen in die allgemeine Wechselordnung war darum unpassend, weil hier so vieles von der Verfassung der einzelnen Länder abhängt. In dem einen Lande wird man auf eine Ausnahme großen Werth legen, in dem andern sie für verwerflich halten. Um hier das Gesetz in Einklang mit den einzelnen Landesverfassungen zu bringen, wurde der Particulargesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen, die Classen von Personen zu bezeichnen, welche

haftfrei sein sollen. Nur insofern enthält das Gesetz eine bestimmte Vorschrift, als es lediglich solche Ausnahmsgründe anerkennt, welche aus dem öffentlichen Rechte hergeleitet werden. Ebensowenig sollte ferner der Proceßgesetzgebung der einzelnen Staaten dadurch unmöglich gemacht werden, bei der Art der Vollstreckung der Haft die Gebote der Humanität anzuerkennen, beziehungsweise z. B. zu bestimmen, daß die Haft eine bestimmte Zeitdauer nicht überschreiten dürfe, gegen beide wechselmäßig verpflichtete Ehegatten nicht gleichzeitig mit der persönlichen Haft zu verfahren sei, die Haft bei einer bestimmten Stufe des Alters wegfalle 2c. (Conf. Prot. p. 10).

7) Da es möglich ist, daß die Vollstreckung der Haft gegen einen Wechselverpflichteten zu einer Zeit in Frage kömmt, wo er nicht mehr unter die Classe der Ausnahmen gehört, oder umgekehrt, so ist auch diese Frage zu erörtern. Wenn eine Frau als Handelsfrau eine Wechselverbindlichkeit übernahm, und zur Zeit, wo diese erfüllt werden soll, den Handel aufgegeben hat, so ist sie fortwährend mit ihrer Person verhaftet (Conf. Prot. p. 247), weil die übernommene Verbindlichkeit dadurch ihre Natur nicht verlieren kann, daß die Frau inzwischen ihren Stand wechselte. Umgekehrt würde die Haft gegen eine Frau, welche die Verbindlichkeit übernahm, ehe sie Gewerbsfrau war, auch dann nicht vollzogen werden können, wenn sie später Gewerbsfrau geworden ist. Wenn es sich aber um eine Person handelt, welche nicht aus innern Gründen, sondern aus Gründen der Politik für haftfrei erklärt ist, z. B. einen Geistlichen, so erleidet die aufgestellte Regel insoferne eine Aenderung, als auch eine von derartigen Personen vor Ergreifung dieses Berufs eingegangene Wechselverbindlichkeit während der Dauer ihres privilegirten Standes nicht mittelst persönlicher Haft vollzogen werden kann, da auch in einem solchen Falle der Grund des Gesetzes (Erhaltung der Standeswürde) in gleicher Weise anschlägt.

§. 3.

Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht, oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

1) Die Unterschrift eines Wechselunfähigen hat auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß. Daraus folgt:

a) Wenn ein Wechselunfähiger einen Wechsel ausgestellt hat, so

ist der Acceptant gleichwohl gehalten, dem Wechselinhaber die Wechselsumme zu bezahlen. Er haftet schlechthin aus dem Accepte auch wenn er sich gegen den unfähigen Aussteller des Wechsels nicht weiter erholen kann.

b) der Indossant eines Wechsels, welchen ein Unfähiger ausgestellt hat, haftet seinem Indossatar und dem spätern Inhaber des Wechsels, obwohl er sich selbst nicht an dem Aussteller erholen kann.

c) der Wechselbürge, der sich für einen unfähigen Aussteller oder Indossanten verbürgt hat, haftet in gleicher Weise.

Soweit ist die Entscheidung unseres Gesetzes klar, aber zweifelhaft erscheint die Frage, ob der spätere Indossatar, welcher den Wechsel von einem unfähigen Indossanten erhielt, auf den frühern fähigen Indossanten und den Aussteller des Wechsels zurückgreifen kann? Wenn die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten, wie dies unser §. mit klaren Worten vorschreibt, durch einen solchen Zwischenfall durchaus nicht gemindert werden kann, so muß diese Frage unbedingt bejaht werden. Der Inhaber kann auf seinen unfähigen Indossanten zwar nicht zurückgreifen, wohl aber auf dessen Vormänner. In Bezug auf falsche Unterschriften, hinsichtlich welcher der gleiche Grundsatz gilt, §. 75. 76. ist dies in der Discussion auch ausdrücklich anerkannt worden (Conf. Prot. p. 243). Diese den gewöhnlichen Grundsätzen des Civilrechts nicht entsprechende Vorschrift hat ihren Grund in der Eigenthümlichkeit des Wechsels als eines kaufmännischen Papiergelds. Vergl. Einleitung §. 7.

2) Der §. unterscheidet zwei Classen von Personen, solche welche Wechselverbindlichkeiten gar nicht, und solche, welche dergleichen nicht mit vollem Erfolge eingehen können. Letzere sind die im §. 2 genannten Classen von Personen, bei welchen die volle Wechselstrenge nicht in Anwendung gebracht werden kann. Unter der ersten Classe sind die Personen begriffen, welche überhaupt keine Wechselverbindlichkeit übernehmen können (z. B. Minderjährige, Geisteskranke), sowie solche, welche fremder Einwilligung bedürfen (z. B. Ehefrauen, welche der Einwilligung ihres Ehemanns bedürfen) und sie im einzelnen Falle nicht erhalten haben.

3) Ueber die Folgen, welche die von einem Unfähigen übernommene Verbindlichkeit in Bezug auf seine Person äussert, schweigt das Gesetz, damit ist aber nicht ausgesprochen, daß sie gar keine äussere. Aus der Wechselordnung folgt nur soviel, daß sie keine wechselmäßige Verpflichtung bewirke; dagegen ist aus den Civilgesetzen zu bemessen, ob und

welche civilrechtliche Wirkung sich an sie knüpfe. Vergl. hierüber Treitschke a. a. O. s. v. „Wechselfähigkeit" Bd. II. p. 738.

Zweiter Abschnitt.

Von gezogenen Wechseln.

I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.

§. 4.

Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;

2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;

3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten);

4) die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann nur festgesetzt werden
   auf einen bestimmten Tag,
   auf Sicht (Vorzeigung, a vista*) ꝛc.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht,
   auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato),
   auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Markt-Wechsel);

5) die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;

---

*) Die Oesterreichische Wechselordnung schaltet unter Ziffer 4 hinter den Worten „a vista" die Worte „a piacere" ein, und deutet dadurch ganz in Uebereinstimmung mit dem Geiste der deutschen Wechselordnung an, daß a piacere gestellte Wechsel d. h. solche, in welchen der Zahltag auf das Belieben (piacere) des Inhabers gestellt ist, als Sichtwechsel erscheinen. Gemeinrechtlich will man, wohl mit Unrecht, zu Gunsten des Wechselinhabers bei den piacere-Wechseln einen Unterschied machen. Vergl. Thöl Handelsrecht Band II. §. 170.

6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;
7) der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten);
8) die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

1) Der Wechsel muß sich selbst als solchen benennen. Dazu ist — wofern es sich um einen in deutscher Sprache geschriebenen Wechsel handelt — der Ausdruck „Wechsel" nothwendig. Das Wort „Tratte", welches der Entwurf §. 4 dem Worte „Wechsel" gleichgestellt hatte, kann diesen Ausdruck nicht ersetzen, weil es, nachdem der Grundsatz allgemeiner Wechselfähigkeit anerkannt war, somit auch mit der Sache weniger vertraute Personen in den Fall kommen können, Wechselerklärungen auszustellen, darauf ankam, einen unzweideutigen, jedem verständlichen Ausdruck zu wählen. Dagegegen ist dieser Zweck auch dann erreicht, folglich schadet es der Gültigkeit des Wechsels nicht, wenn dem Worte „Wechsel" noch der Beisatz „Verschreibung, Brief, Urkunde rc." beigefügt ist (Conf. Prot. p. 247. 248).

Es kann aber nicht genügen, wenn das Wort „Wechsel" als Aufschrift über die Urkunde gesetzt wird, sonst könnte eine Urkunde allzuleicht von einem dritten durch diesen Beisatz in einen Wechsel verwandelt werden, vielmehr muß dies Wort in den Wechsel selbst, d. h. in den Context der Urkunde (wie sich der Entwurf §. 4 deutlicher ausdrückte) aufgenommen werden.

Ueber die Frage, ob überhaupt dieses Erforderniß zum Wesen des Wechselbriefs gerechnet werden, oder ob es nicht schon, nach dem Vorgang des Französischen und Englischen Rechts genügen solle, daß das Papier „auf Ordre" laute, wurde bei Berathung des Gesetzes gestritten. Gegen dieses Erforderniß wurde geltend gemacht, daß sonst wechselähnliche Papiere, welche den Vorschriften der Wechselordnung, namentlich der Acceptationspflicht nicht unterworfen wären, sich in den Wechselverkehr eindrängen würden, auch durch eine derartige Bestimmung das Gesetz ohne Noth von den Gesetzgebungen der meisten Länder, mit denen Deutschland im Handelsverkehr stehe, sich entferne (Conf. Prot. p. 13). Es überwog jedoch die Rücksicht ein unzweideutiges Kennzeichen für die Natur der Urkunde zu erhalten (Conf. Prot. p. 14).

2) Die zu zahlende Geldsumme kann in Ziffern oder Buchstaben

ausgedrückt sein. Die von Lipke (Bemerkungen zum Entwurfe einer Wechselordnung. Berlin 1847. p. 3) gemachte Bemerkung, daß die Summe stets in Buchstaben auszudrücken sei, welche auch von verschiedenen süddeutschen Handelskammern vorgebracht wurde, war in der Conferenz zur Sprache gebracht worden, indem darauf hingewiesen wurde, daß dadurch eine Bürgschaft gegen Verfälschungen gegeben werde; fand aber keine Unterstützung, weil man es für bedenklich hielt, von dieser Form die Gültigkeit der Urkunde als Wechsel abhängig zu machen (Conf. Prot. p. 14). Man setzte dabei voraus, daß ein vorsichtiger Aussteller auch ohne gesetzliche Nöthigung diese Vorsicht nicht außer Acht lassen werde, um so weniger als die Einrichtung der gestochenen Formularien schon von selbst darauf hinwiese. Im entgegengesetzten Falle fürchtete man, daß die Gerichte einen Wechsel, bei dem z. B. die Thaler und Groschen in Buchstaben, aber die Pfennige in Zahlen ausgedrückt wären, nicht als gültig anerkennen möchten.

3) Durch die Vorschrift, daß der Name des Remittenten im Wechsel angegeben sein muß, sind die Wechsel auf Inhaber (au porteur) ausgeschlossen. Man verkannte zwar nicht, daß in der Zulassung des Blanco-Indossaments auch ein Argument für die Zulässigkeit des Wechsels au porteur liege, wie denn z. B. der §. 154 des Sächs. Entw. vorschreibt: „Das Indossament in blanco verwandelt einen an Ordre gestellten Wechsel in einen an jeden Inhaber, ein ausgefülltes dagegen einen Wechsel an jeden Inhaber in einen an Ordre zahlbaren." Man zog aber dagegen in Betracht, daß die Anerkennung solcher Wechsel nicht als dringendes Bedürfniß des Verkehrs erscheine und daß einem solchen durch Ausstellung eines Wechsels auf eigene Ordre mit darauf gebrachtem Giro in blanco jedenfalls Genüge geschehen könne (Conf. Prot. p. 12).

Hiernach wurde vorgeschrieben, daß der Wechsel den Namen des Remittenten enthalten müsse. Dieser Name muß hinreichend bezeichnet sein, um daraus die mit der Bezeichnung gemeinte Person zu erkennen, unter dieser Voraussetzung ist aber die Beisetzung des Vornamens nicht erforderlich (Conf. Prot. p. 164. 165), auch ist es gleichgültig, ob der Familienname oder die Firma der betreffenden Person beigesetzt wird.

Die Nothwendigkeit der Angabe des Namens des Remittenten ist aber nicht etwa so zu verstehen, als wenn der Remittent eine von dem Aussteller verschiedene Person sein müßte, vielmehr kann der Aussteller sich selbst als Remittenten bezeichnen (§. 6).

Neben dem Namen des Remittenten findet sich regelmäßig der Bei-

satz „oder an dessen Ordre", um damit das Recht des Remittenten zur Uebertragung des Wechsels zu bezeichnen, doch kann dieser Beisatz, wie aus §. 10 zu ersehen, auch unterbleiben (Conf. Prot. p. 13). Lautet der Wechsel auf den Remittenten „oder Inhaber", so ist dieser Beisatz gleichbedeutend mit „oder dessen Ordre" (Conf. Prot. p. 12).

4) Die Zahlungszeit kann nur festgesetzt werden, entweder:

a) auf einen bestimmten Tag, wobei es gleichgültig ist, auf welche Art derselbe bezeichnet wird. Die Ausdrücke auf den achten März, auf Aschermittwoch, auf Johanni, auf den Wilhelmstag sind sämmtlich zulässig, weil sie den Tag bestimmt angeben; dagegen genügen allgemeine Bestimmungen z. B. auf Ostern, Weihnachten etc. (weil hierunter mehrere Feiertage begriffen sind), oder „auf Antoni- oder Johanni-Termin," keineswegs (Conf. Prot. p. 14. 15);

b) auf Sicht oder eine bestimmte Zeit nach Sicht;

c) auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung;

d) auf eine Messe oder einen Markt, z. B. „in der Michaelismesse" oder „am Zahltage der Ostermesse." Das Eigenthümliche des Meßwechsels besteht eben darin, daß der Verfalltag allgemein auf die Messe, d. h. den in der Meßordnung bestimmten Zahltag (§. 35) gestellt ist, während ein Wechsel, der auf einen bestimmten, übrigens in die Meßzeit fallenden Tag gestellt ist, keineswegs als Meßwechsel erscheint (Conf. Prot. p. 39. — Einert Wechselrecht p. 188 u. f.).

Gegen die Zulässigkeit von Meßwechseln, als einer besondern Art von Wechseln, welche keinen klar aus der Urkunde ersichtlichen Zahltag haben, und auch hinsichtlich der Annahme privilegirt sind (§. 18) wurde bemerkt, daß es inconsequent erscheine, diese Abweichung von der allgemeinen Regel zu gestatten, man schade dadurch der Solidität und Gleichförmigkeit des Wechselverkehrs, indem man auf die vielen, dem Publicum unbekannten und sich widersprechenden Meßordnungen verweise. Diese Ausnahme sei überdies unnöthig, weil der Zweck, einen Wechsel ohne andere Garantie als diejenige des Ausstellers zu schaffen, durch den eigenen oder trocknen Wechsel, zahlbar am betreffenden Meßplatze, erreicht werden könne. Nicht einmal die angebliche Unbeliebtheit eigener Wechsel lasse sich dagegen anführen, da das Gesetz durch den s. g. trassirt eigenen Wechsel die Möglichkeit biete, dem trocknen Wechsel die Form des gezogenen zu geben. Wenn behauptet werde, daß der Meßverkehr die Meßwechsel bedinge, indem häufig für abgesandte Waaren trassirt und bis zu deren Ankunft die Acceptation der Tratten verschoben werden

müsse, so sei zu bedenken, daß aller Waarenhandel zu Lande in dieser Beziehung dem Meßwaarenhandel gleichstehe, daß aber der Waarenhandel zur See wesentlich auf der Acceptation der Tratten für abgesandte und nicht angekommene Waare beruhe, und daß das Connossement bei der Waarenversendung zu Lande durch die Bescheinigung des Fuhrmanns oder des Transportunternehmers ersetzt werden könne, auch schon gegenwärtig sehr häufig ersetzt werde. Die Hauptgrundlage des Meßwechsels sei das Bedürfniß, zur Ergänzung des fehlenden Credits in den Formen des Wechsels ein Papier in Umlauf zu bringen, dem eine der wesentlichsten Eigenschaften des Wechsels fehle. Dieses Bedürfniß habe sich durch Umgehung der für die Wechselform bestehenden gesetzlichen Vorschriften immer Bahn zu brechen gesucht, und werde dies auch künftig thun. Wenn aber die Gesetzgebung unzureichend, selbst nicht berufen sei, der Unsolidität des Wechselverkehrs durch Verbote entgegenzutreten, so könne sie sich anderseits noch weniger berufen fühlen, ihr durch ausdrückliche Bestimmungen gesetzliche Sanction zu ertheilen (Conf. Prot. p. 42. 219). In ein allgemeines deutsches Wechselrecht gehörten solche Bestimmungen auch um deßwillen nicht, weil verhältnißmäßig nur in wenigen Staaten des deutschen Bundes ein Bedürfniß für Meßwechsel, und deßhalb zur Aufstellung einer allgemeinen Regel keine genügende Veranlassung vorhanden sei (Conf. Prot. p. 219. 220).

Diesen allerdings gewichtigen Bedenken wurde aber das Bedürfniß der Meßplätze gegenübergestellt und bemerkt: Man erfasse die Meßwechsel nicht in ihrem wahren Werthe. Ihre Bedeutung werde überschätzt, indem man vergesse, daß sie sich immer in einem gewissen Rayon hielten, den sie fast nie überschritten, und dadurch solchen, die mit der Messe in keiner Berührung stünden, nicht lästig würden; man unterschätze ihre Bedeutung aber mit Rücksicht auf die Wichtigkeit derselben für die Meßplätze, und den dortigen Verkehr, der ohne ein Papier eben der Art, wie das Bedürfniß solches ausgebildet, nicht bestehen könne. (Conf. Prot. p. 222). Hiernach entschied sich die Versammlung nach einer zweimaligen Berathung dieser Frage in ihrer Mehrzahl für die Beibehaltung der Meßwechsel.

Aus der exceptionellen Stellung des Meßwechsels wird aber jedenfalls soviel folgen, daß derjenige, welcher im Allgemeinen Auftrag zu Anschaffung von Wechseln giebt, sich die Lieferung von Meßwechseln nicht gefallen zu lassen braucht.

Die Festsetzung des Verfalltags auf Uso, (halben Uso, doppel-

ten Uso 2c.) wurde nicht gestattet, da es dem Wechselverkehr mehr entspricht, einen sichern, aus dem Wechsel erkennbaren Verfalltag zu haben, zudem im Innlande dergleichen Usowechsel fast gar nicht ausgestellt zu werden pflegten, daher auch hierin kein Argument für deren fernere Zulassung gefunden werden kann (Conf. Prot. p. 12. 13). Wird aber künftig von einem auswärtigen Platze z. B. von Madrid auf Hamburg a uso gezogen, so ist nach §. 85 das ausländische Gesetz maßgebend, und die Frist wird daher nach der spanischen Gesetzgebung berechnet.

Endlich wurde noch die Frage aufgeworfen, ob überhaupt die Angabe der Zahlungszeit zu den wesentlichen Erfordernissen des Wechsels zu rechnen sei? Der Sächsische Entwurf §. 17. 18 legt der Zeitbestimmung nicht diese Wichtigkeit bei, und behandelt einen Wechsel ohne Angabe der Verfallzeit als einen Sichtwechsel (Sächs. Entw. §. 27). Man hielt es aber für bedenklich, den Wechsel aller gebräuchlichen Formen zu entkleiden, und ihn auch in dieser Beziehung mit dem wahren Papiergeld auf eine Linie zu stellen. Deßhalb wurde dies Erforderniß beibehalten.

5) Die Unterschrift des Ausstellers kann mit seinen Familiennamen oder seiner Firma geschehen. In Bezug auf die Nothwendigkeit der Beisetzung des Vornamens gilt das oben unter Nr. 3 Gesagte.

6) Die Angabe des Orts und Datums der Ausstellung ist erforderlich. Namentlich wurde gegen den §. 18 des Sächs. Entw. auch der Ort der Ausstellung für nothwendig erklärt, um Verwirrungen zu vermeiden, und in Betracht, daß dies schon darum verlangt werden muß, um ersehen zu können, nach welchen Gesetzen die Gültigkeit des Wechsels zu beurtheilen sei (§. 85).

7) Der Name des Bezogenen muß angegeben werden, doch kann sich nach §. 6 der Aussteller auch selbst als Bezogener bezeichen (Trassirt eigene Wechsel).

8) Der Ort, wo die Zahlung geleistet werden soll, muß aus dem Wechsel ersehen werden können, deßhalb ist aber nicht nöthig, daß dies mit ausdrücklichen Worten im Contexte des Wechselbriefs gesagt werde, vielmehr genügt es, wenn der Wohnort des Bezogenen in der Adresse angegeben ist (z. B. Herrn J. Hohenemser in Mannheim) weil daraus klar hervorgeht, daß der Bezogene in seinem Wohnort zahlen soll.

Zugleich bestimmt aber auch unser §., daß der beim Namen des Bezogenen angegebene Ort als dessen Wohnort gelte, woraus folgt, daß

alle Handlungen, welche im Wohnorte des Bezogenen vorzunehmen sind z. B. Präsentation zur Annahne oder Zahlung, Protesterhebung u. s. w. an diesem Orte vorgenommen werden dürfen, auch wenn derselbe nicht der wahre Wohnort des Bezogenen ist. Durch die Ortsbezeichnung wird sonach ein vertragsmäßiger Wohnort (domicile èlu) bestimmt (Motive des Preuß. Entw. p. 18).

Die auf einer Verkennung des Wesens des Wechsels beruhende Vorschrift, wornach zur Gültigkeit eines Wechsels verlangt wird, daß derselbe auf einen von dem Orte der Ausstellung verschiedenen Orte gezogen ist, wurde mit Recht verworfen (Conf. Prot p. 13). Wenn auch der Wechsel zunächst dem Bedürfnisse einer Erleichterung der Zahlungen und Erhebungen an entfernten Orten seine Entstehung zu danken hat, so liegt doch kein hinreichender Grund vor, ihn auf die Befriedigung dieses Bedürfnisses zu beschränken, und somit den Platzwechsel auszuschließen. Es kann unter Umständen, z. B. bei größerer Ausdehnung eines Orts, bei vorübergehender Anwesenheit an demselben u. s. w. dem Geschäftsmanne erwünscht sein, auf den Ort ziehen zu können, wo er sich befindet (Motive zum Preuß. Entw. p. 19).

9) Die Frage, ob das Bekenntniß des Empfangs der Valuta zu den wesentlichen Erfordernissen des Wechsels gehöre, ist durch das Stillschweigen unseres §. verneint. Es wurde für dieses Erforderniß zwar angeführt, die dadurch ermöglichte größere Uebersichtlichkeit der Handelsverbindungen und ihrer Natur, sowie die Erleichterung der Beurtheilung der Eigenschaften des umlaufenden Wechsels, und die Ermittelung der Wahrheit der im Wechselprocesse vorkommenden Einreden (Conf. Prot. p. 11. 12). Dagegen wurde jedoch geltend gemacht die Natur des Wechselgeschäfts als eines formellen, bei welchem die causa debendi zurücktrete, die Unbestimmtheit, in welcher das Bekenntniß der Valuta, da wo es vorkömmt, ausgedrückt zu werden pflegt, z. B. Werth in Rechnung, in mir selbst u. s. w.; endlich das Beispiel des Englischen und Amerikanischen Rechts (Story Wechselrecht p. 33), sowie der Vorgang fast aller neueren Gesetze und Entwürfe (Conf. Prot. p. 12). Vergleiche über diese Frage Einert a. a. O. p. 97 u. f. und die Motive zum Braunschw. Entw. p. 61 u. f.

Ob und wie die Valuta berichtigt sei, berührt nur das Verhältniß des Ausstellers zu dem Remittenten. Der Aussteller kann sich, den Indossataren gegenüber, keineswegs auf den Nichtempfang der Valuta berufen, er kann höchstens daraus eine Einrede gegen den Remittenten her-

leiten, wenn er den erforderlichen Beweis im Wechselprocesse liefern kann, oder er hat im ordentlichen Processe auf Bezahlung des Werths zu klagen (Preuß. Motive p. 22. 23.)

§. 5.

Ist die zu zahlende Geldsumme (§. 4 Nr 2) in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe.

Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

Die zu zahlende Summe wird im Wechsel gewöhnlich zwei bis dreimal ausgedrückt. Sie pflegt rechts oben über dem Contexte des Briefs in Zahlen, in der Urkunde selbst in Buchstaben, und (wie es in Baden, wo das Französische Civilrecht gilt, gebräuchlich ist) unter der Urkunde wieder mit Buchstaben ausgedrückt zu werden. Findet sich eine Verschiedenheit zwischen diesen Angaben, so stellt das Gesetz folgende Regeln auf:

a) die in Buchstaben ausgedrückte Summe geht unbedingt der in Zahlen ausgedrückten vor, weil bei letzterer Art der Bezeichnung ein Irrthum oder eine Fälschung leichter möglich ist;

b) ist die Summe mehrmals in Zahlen ausgedrückt, so geht die kleinere Summe vor;

c) das Gleiche gilt auch, wenn die Summe mehrmals mit Buchstaben ausgedrückt ist.

Nicht ausdrücklich entschieden ist der Fall, wenn die Summe

d) einmal in Zahlen und zweimal in Buchstaben ausgedrückt ist. Hier muß — wenn nicht alle 3 Summen differiren, wo dann die kleinste in Buchstaben ausgedrückte Summe den Ausschlag giebt — die Summe gelten, in welcher sich 2 Bezeichnungen vereinigen,

e) zweimal in Zahlen und einmal in Buchstaben ausgedrückt ist. Hier hat die in Buchstaben ausgedrückte Summe den Vorzug selbst vor der zweimal in Zahlen bezeichneten Summe.

§. 6.

Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten (§. 4. Nr. 3) bezeichnen (Wechsel an eigene Ordre).

Desgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen (§. 4 Nr.

7) bezeichnen, sofern die Zahlung an einem anderen Orte, als dem der Ausstellung, geschehen soll (trassirt-eigene Wechsel).

1) Die Wechsel an eigene Ordre haben bisher darum Anlaß zu Zweifeln gegeben, weil man vielfach der Ansicht war, daß sie erst durch ein hinzutretendes Giro zur Perfection gelangen, und daher der Aussteller durch ein vorher erhaltenes Accept nicht die Rechte eines Remittenten gegen den Acceptanten erhalte. Diese Bedenken sind nun durch den Ausspruch unseres §. 6, welcher derartige Wechsel für vollkommene Wechsel erklärt, und den §. 23, wornach der Acceptant auch dem Aussteller, als solchem, für die Einlösung wechselmäßig haftet, (Preuß. Mot. p. 17. 18) vollständig gehoben. Vergl. Treitschke a. a. O. s. v. Tratte, II. p. 496.

2) Der trassirt eigene Wechsel ist seiner materiellen Bedeutung nach nichts anderes als ein domicilirter Eigenwechsel. Da aber die §§. 98. 99 zeigen, daß neben dem trassirt eigenen Wechsel der domicilirte Eigenwechsel als etwas von ihm verschiedenes bestehen soll, so ist schon hieraus zu erkennen, daß zwischen beiden eine Verschiedenheit stattfinden müsse. Sie liegt zunächst in der Form, indem der domicilirte Eigenwechsel einfach das Zahlungsversprechen des Ausstellers enthält, (z. B. Sechs Wochen nach heute zahle ich u. s. w. — Adresse: Auf mich selbst bei Herrn N. N. in X.) während der trassirt eigene Wechsel die Form der Tratte einhält, und daher der Aussteller sich selbst die Zahlung am dritten Orte auferlegt (z. B. Sechs Wochen nach heute zahlen Sie u. s. w. — Adresse: An Herrn A. (Name des Ausstellers) zahlbar in X.). Derartige Scheintratten kommen im Handel nicht selten vor, da die gezogenen Wechsel beliebter sind, als die trockenen, und sind namentlich da gebräuchlich, wo ein Handelshaus an verschiedenen Orten Commanditen hat (Conf. Prot. p. 169). Im Hinblick auf die materielle Gleichheit beider Arten von Wechseln wurde vorgeschlagen, die trassirt eigenen Wechsel in die Lehre vom eigenen Wechsel zu verweisen. Aber man machte dagegen auf die Convenienz des Wechselverkehrs aufmerksam, und bemerkte: Aus der Gleichheit des Namens des Ausstellers und des Bezogenen könne man noch gar nicht auf die Identität der Personen schließen, auch stehe in der Praxis fest, daß, wenn Jemand an verschieden Orten verschiedene Etablissements, deren geschäftliche Verhältnisse völlig gesondert wären, besitze, und von dem Orte des einen Etablissements auf das die gleiche Firma führende am andern Orte einen Wechsel trassire, dieser Wechsel immer als Tratte behandelt werde (Conf. Prot. p. 170).

Dagegen wurde bei dem trassirt eigenen Wechsel ausser den allgemeinen Erfordernissen des gezogenen Wechsels noch der weitere verlangt daß die Zahlung an einem andern Orte, als dem der Ausstellung geschehen soll, weil eine Platztratte unter dieser Form als leeres Spiel erschiene, und ihr Zweck weit einfacher durch einen eigenen Wechsel erreicht werden kann (Conf. Prot. p. 169).

Durch die Stellung des Absatz 2 des §. 6. (in der Lehre von dem gezogenen Wechsel) ist übrigens zugleich ausgesprochen, daß alle über Tratten gegebenen Vorschriften auch auf derartige Wechsel anwendbar sind. Daraus ergiebt sich, daß trassirt eigene Wechsel in ihren Wirkungen sich von domicilirten eigenen Wechseln unterscheiden. Obwohl bei ihnen der Aussteller eigentlich zugleich der Bezogene ist, sie daher im Grunde ebenso wenig einer weitern Annahme bedürfen, wie trockene Wechsel, so können sie gleichwohl zur Annahme präsentirt werden, und die rechtszeitige Präsentation zur Zahlung und Protestation ist nicht nur zur Erhaltung des Regresses gegen die Indossanten, sondern auch gegen den Aussteller erforderlich (Conf. Prot. p. 171).

3) Der Commissionstratte gedenkt das Gesetz nicht ausdrücklich. Darunter versteht man diejenige Art von gezogenen Wechseln, wo der Aussteller auf Rechnung eines Dritten zieht. Sie enthält gewöhnlich die Bezeichnung der Valuta in folgender Form: „Werth in uns selbst, und bringen solchen auf Rechnung. A, B.“ (Hier wird der Name des Dritten meist nur mit dem Anfangsbuchstaben bezeichnet). Dabei hat sich der Bezogene wegen der Deckung mit dem Dritten zu berechnen, welcher den Auftrag zur Ziehung gab. (Vergl. Schiebe Lehre von den Wechselbriefen p. 39. — Ueber ihren Gebrauch vergl. Treitschke a. a. O. s. v. Tratte, II. p. 506. u. f.). Die wechselrechtliche Verpflichtung der auf solchen Wechseln genannten Personen erleidet dadurch, daß sie für Rechnung eines Dritten gezogen werden, keine Aenderung, namentlich ist der Aussteller unbedingt wechselrechtlich verhaftet, obwohl er nur als Commissionär zog. Dagegen ist das Verhältniß zwischen dem Committenten und Commissionär, so wie zwischen dem Committenten und Bezogenen ganz nach gemeinem Rechte (dem Auftragsvertrage) zu bemessen, daher konnte das Gesetz die Commissionstratte unerwähnt lassen, weil es sich streng auf die eigentlichen wechselmäßigen Verpflichtungen beschränkt. Natürlich sind solche Wechsel durch das Stillschweigen des Gesetzes nicht abgeschafft (Conf. Prot. p. 18. 19).

§. 7.

Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (§. 4) fehlt, entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft.

1) Die im §. 4. aufgezählten Erfordernisse eines Wechsels sind sämmtlich für wesentlich erklärt. Daraus folgt, daß ein Wechsel, welchem irgend eines derselben abgeht, keine wechselmäßige Verbindlichkeit begründet. Damit ist aber nicht ausgesprochen, daß aus der Urkunde gar keine rechtliche Folge entsteht, vielmehr ist im einzelnen Falle nach den allgemeinen Regeln des Civilrechts zu entscheiden, ob und welcher rechtliche Anspruch aus der Wechselerklärung abgeleitet werden kann (Conf. Prot. p. 20).

Es läßt sich zwar nicht verkennen, daß es im einzelnen Falle hart sein könne, wenn ein kleines Uebersehen z. B. der unterlassene Beisatz des Monatstages und dergleichen der Urkunde die Wechselkraft entzieht, aber, sobald man ein Erforderniß für wesentlich erklärt, muß auch das Rechtsgeschäft selbst haltlos werden, wenn ihm solches fehlt. Ohnehin würde es dem Gesetzgeber schwer werden, hier eine richtige Grenzscheide zu finden, und er würde der Willkühr Thor und Riegel öffnen, wenn er dem Richter anheim gäbe, im einzelnen Falle auszusprechen, ob der Abmangel eines wesentlichen Erfordernisses den Bestand des Wechsels ergreife oder nicht.

2) Ist der Wechsel ungültig, so haben auch die auf ihm befindlichen andren Wechselerklärungen keine Wechselkraft. Anders bei einem falschen oder verfälschten Wechsel, wo nach §. 75 das ächte Accept und die ächten Indossamente die wechselmäßigen Wirkungen behalten. Die Analogie beider Fälle und die Betrachtung, daß Accept und Indossament selbständige, eines eigenen Rechtslebens fähige Formalacte sind, wurde für die entgegengesetzte Ansicht geltend gemacht (Conf. Prot. p. 19). Gleichwohl findet aber zwischen beiden Fällen ein wesentlicher Unterschied statt, welcher die verschiedene Behandlung derselben rechtfertigt. Beim falschen Wechsel haben wir es mit einem äusserlich unverfänglichen Instrumente zu thun, der Inhaber desselben ist nicht verpflichtet, die Aechtheit der Unterschriften zu prüfen, deren Falschheit kann daher nicht zu seinem Nachtheil die Ungültigkeit der ächten Wechselerklärungen nach sich ziehn. Dagegen ist der formlose Wechsel ein äußerlich ererkenbares juristisches Unding, des-

sen Mangelhaftigkeit in die Augen springt, und schon darum die Kraftlosigkeit aller spätern Wechselerklärungen nach sich ziehen muß, weil sonst jede Urkunde durch darauf gesetztes Giro zum begebbaren Papier umgewandelt werden könnte.

3) Die Frage, welche Wirkung es habe, wenn der Bezogene den mangelhaften Wechsel bei der Acceptation ergänze, z. B. den in demselben nicht angeführten Zahlungsort dem Accepte beisetze, wurde bei der Berathung des Gesetzes gleichfalls aufgeworfen, aber nicht ausdrücklich entschieden (Conf. Prot. p. 245. 246). Man wollte dem freien Ermessen des Richters die Entscheidung der Folgen einer solchen Handlungsweise überlassen, zumal da man meist derartigen Aenderungen nicht ansehn wird, ob sie vom Aussteller selbst herrühren, und ob sie schon bei Abgabe des Wechsels auf solchem vorhanden waren. Ist die nachträgliche Verbesserung nachweisbar, so kann daraus allen denjenigen, ohne deren Willen sie geschah, keine neue Verpflichtung erwachsen.

II. Verpflichtung des Ausstellers.

§. 8.

Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig.

1) Der Aussteller des Wechsels hat wechselmäßig dafür zu haften:

a) Daß der Bezogene den Wechsel auf Vorzeigung annehme, d. h. sein Accept auf denselben setze §. 19. Im Falle der Nichtannahme hat er genügende Sicherheit dahin zu leisten, daß die Wechselsumme am Verfalltage bezahlt werde §. 25.

b) Daß die Zahlung am Verfalltage geschehe §. 30 u. f. Im Falle der Nichtzahlung hat er selbst dafür einzustehn §. 49.

c) Außerdem muß er auch für die Zahlungsfähigkeit des Bezogenen haften, und daher auch dann Sicherheit leisten, wenn der Acceptant vor dem Verfalltage in Vermögenszerfall geräth §. 29.

2) Der Aussteller haftet dem Remittenten und jedem spätern Eigenthümer des Wechsels. Diese Bestimmung, welche im Entwurfe §. 9. ausdrücklich ausgesprochen war, ist im Gesetze gestrichen, weil sie sich aus dessen übrigen Vorschriften und der Natur der Sache von selbst ergiebt (Conf. Prot. p. 20). Dagegen haftet der Aussteller dem Bezogenen gegenüber auch dann nicht wechselmäßig, wenn derselbe den Wechsel acceptirt hat, es sei denn, daß der Bezogene in seiner Eigenschaft als Eh-

renzahler (§. 63) oder Indossatar des Wechsels (§. 10) dies Wechselrecht besonders erworben hätte. Regelmäßig ist das Verhältniß zwischen dem Aussteller und Bezogenen ein rein civilrechtliches, welches sich nach den Vorschriften des Civilgesetzbuchs über das demselben zu Grunde liegende Rechtsgeschäft, z. B. den ertheilten Auftrag, richtet.

III. Indossament.

§. 9.

Der Remittent kann den Wechsel an einen Anderen durch Indossament (Giro) übertragen.

Hat jedoch der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung.

1) Der Wechsel kann zwar wie andere Forderungen durch Cession übertragen werden (Preuss. Mot. p. 24), die gewöhnliche Art der Uebertragung ist aber das Indossament, (Giro, Begebung, Wechselzuschreibung). Das Indossament unterscheidet sich in zwei Beziehungen wesentlich von der gewöhnlichen Cession:

a) Der Indossatar tritt nicht lediglich in das Rechtsverhältniß des Indossanten, sondern in ein unmittelbares Verhältniß zu den Wechselverpflichteten. Die Rechte aus dem Wechsel gehen daher nicht so, wie sie durch persönliche, ausserhalb des Wechsels liegende Rechtsverhältnisse des Indossanten modificirt werden, sondern als selbständige, von den besondern Verhältnissen des Indossanten unabhängige, lediglich durch den Wechsel bestimmte, und unmittelbar gegen die Wechselverpflichteten gerichtete Rechte auf den Indossatar über, es können diesem daher auch keine Einreden aus der Person des Indossanten entgegengesetzt werden (Preuss. Mot. p. 25).

b) Der Indossant wird als Garant für die Einlösung des Wechsels verpflichtet, und zwar nicht, wie ein gewährleistender Cedent blos in einem gewissen Maße und blos demjenigen, an welchen er den Wechsel begeben hat, sondern unbedingt, gleich dem Aussteller, vollständig und jedem rechtmäßigen Wechselinhaber. Seine Verbindlichkeit hat mit der des Ausstellers, des Acceptanten und der andern Indossanten dasselbe Object und ist insofern eine solidarische. Aber sie ist auch wiederum von den Verbindlichkeiten der andern Garanten, namentlich von der des Ausstellers, insofern unabhängig, als jedes Indossament ein für sich beste-

hendes Wechselgeschäft bildet, welches, wenn der Wechsel die rechtsmäßige Form hat, den Indossanten unbedingt verpflichtet, sollte auch der wirkliche oder angebliche Aussteller selbst, sei es, weil er nicht wechselfähig, oder weil eine Fälschung vorgegangen, nicht aus dem Wechsel verhaftet sein (Preuss. Mot. p. 25. 26).

Um diese Wirkung des Indossaments — wonach der Indossatar durch die wechselmäßige Uebertragung alle aus dem Inhalte des Wechsels hervorgehenden Rechte selbständig und unabhängig von dem persönlichen Rechtsverhältnisse erwirbt, welches zwischen dem Aussteller und andern Vormännern des Indossatars statt findet — klarer hervorzuheben, wurde die Fassung des Entwurfs §. 10, welcher von der Uebertragung der Rechte aus dem Wechsel redete, abgeändert (Confer. Prot. p. 25).

2) Die Bestimmung zur Begebung liegt so wesentlich in der Natur des Wechsels, daß sie unbedingt statthaft ist, auch wenn der Wechsel auf den Namen eines bestimmten Remittenten ohne den Beisatz „oder an dessen Ordre" gestellt ist. Will der Aussteller die Uebertragung des Wechsels untersagen, so muß er dies ausdrücklich in dem Wechsel durch die Worte „nicht an Ordre" u. dergl. aussprechen. In den meisten Wechselordnungen ist die Sache anders aufgefaßt, und jeder Wechsel, der nicht auf Ordre gestellt ist, gilt als Rectawechsel, wie man derartige, nur auf eine bestimmte Person gestellte Wechsel zu nennen pflegt (Pöhls Handelsrecht, II. p. 104). Diese Ansicht fand auch bei der Berathung des Gesetzes ihre Vertreter. Es wurde darauf aufmerksam gemacht, wie es im Handel und namentlich im Wechselverkehr hergebracht sei, den Begriff der Negociabilität des Documents gerade an den Ausdruck „Ordre" zu knüpfen, und wie derselbe in vielen Ländern zum Wesen des Wechsels gerechnet werde. Dagegen wurde jedoch erwogen, daß das Verbot der Begebung den Wechsel seiner eigentlichen Bestimmung als Zahlungsmittel entfremde, somit sein eigentliches Wesen zerstöre, die Begebbarkeit liege im Begriffe des Wechsels, man müsse daher eine ausdrückliche Erklärung verlangen, wenn ihm dieselbe entzogen werden solle (Confer. Prot. p. 23. 24).

3) Die Indossirung eines Rectawechsels hat keine wechselrechtliche Wirkung, es muß daher nach dem Civilrechte beurtheilt werden, ob eine (nicht wechselrechtliche) Folge, etwa die Wirkung einer Cession damit im einzelnen Falle verbunden ist (Confer. Prot. p. 24. 25. 27). Die wechselmäßige Wirkung geht nicht nur dem ersten, sondern auch allen

folgenden Indossamenten ab, jede fernere Indossirung ist wirkungslos (Confer. Prot. p. 25). Vergl. Bemerkung zum §. 15.

4) Die Durchstreichung der Worte „an die Ordre" unter Beisetzung des Worts „selbst" hinter dem Namen des Remittenten gilt nicht als Verbot des Giro. Vergl. Präjudiz im Arch. f. d. Wechs. R. B. I. p. 204.

§. 10.

Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniß den Wechsel weiter zu indossiren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel gültig indossirt und von denselben weiter indossirt werden.

1) Die Befugniß, weiter zu indossiren, kann gleichfalls durch den Ausdruck „nicht an Ordre" u. dergl. entzogen werden §. 15. Daraus folgt umgekehrt, daß ein auf den Namen des Indossatars gestelltes Indossament, welches die Worte „oder an dessen Ordre" nicht enthält, der weitern Begebbarkeit des Wechsels ebensowenig schadet, als eine gleiche Unterlassung im Wechsel. Vergl. §. 9.

2) Der Wechsel kann nicht nur an dritte Personen, sondern auch an solche indossirt werden, welche schon im Wechselobligo stehn. Dahin gehören:

a) Der Aussteller. Wenn derselbe den von ihm ausgestellten Wechsel wieder an sich bringt, so kann er gegen Niemand wechselrechtlich einschreiten, als gegen den Acceptanten (S. Treitschke a. a. O. s. v. Indossament, I. p. 498). Dagegen kann er im Falle der Nichtzahlung keinen Regreß gegen seinen Indossanten und dessen Vormänner nehmen, weil er als Aussteller jenen bereits wechselfähig verpflichtet ist (quem de evictione tenet actio, eum agentem repellit exceptio). Viele Wechselgesetze verbieten die Begebung des Wechsels an den Aussteller, weil sie den Grundsatz festhalten, daß der Trassant kein Wechselrecht gegen den Trassaten erwerben dürfe. Da aber unser Gesetz den Acceptanten auch dem Aussteller gegenüber für wechselrechtlich verhaftet erklärt §. 23, so lag kein Grund zu dieser Beschränkung vor (Preuss. Mot. p. 35).

b) Der Bezogene. Hier sind mehrere Fälle zu unterscheiden:

aa) Wenn der Bezogene den Wechsel weiter indossirt, so hat dies, er mag solchen schon acceptirt haben oder nicht, die gewöhnlichen Wirkungen, nur haftet er im erstern Falle in doppelter Eigenschaft, als Indossant und als Acceptant.

bb) Wenn er den Wechsel weiter indossirt, so sind die Folgen ver-

schieden, je nachdem er den Wechsel angenommen hat, oder nicht. Hat er ihn angenommen, so wird seine Schuld mit seiner Forderung confundirt, und alle Wechselverpflichteten, denen er ja als Acceptant haften müßte, sind von ihrer Haftung befreit. Hat er den Wechsel nicht angenommen, so kann er bei sich selbst wegen Nichtannahme oder Nichtzahlung Protest erheben, und seinen Rückgriff gegen alle Wechselverbundenen nehmen (Preuss. Mot. p. 35—37. — Treitschke a. a. O., I. p. 499. 500).

c) Der frühere Indossant. Erwirbt ein solcher den Wechsel von Neuem, so hat das neue Verhältniß keine eigenthümliche Wirkung ausser der Erlöschung der Verpflichtung aller Indossatare, welche seinem ersten Indossamente nachfolgen, weil auch in Bezug auf sie die Rechtsregel anschlägt, quem de evictione et cet. (Preuss. Mot. p. 35).

3) Die Frage, ob ein getheiltes Giro, d. h. ob es z. B. zulässig sei, die Hälfte der Wechselsumme auf A, die andere Hälfte auf B, zu übertragen, ist im Gesetze nicht berührt, und bei dessen Berathung nicht zur Sprache gekommen. Gemeinrechtlich ist die Frage bestritten, indem z. B. Pöhls (a. a. O. p. 347) sie verneint, Treitschke (a. a. O. s. v. Indossament I. p. 501) dagegen bejaht. Ein derartiges Verbot, welches die Weimarsche Wechselordnung §. 38 ausdrücklich enthält, liegt in der Natur der Sache gewiß nicht, daher man sich beim Schweigen des Gesetzbuches mit den Motiven des Braunschweigschen Entwurfs p. 102 für die Zulässigkeit desselben erklären muß, obwohl eine solche Theilung in der Praxis kaum vorkommen dürfte (Schiebe a. a. O. p. 91).

§. 11.

Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Kopie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Kopie verbundenes Blatt (Allonge) geschrieben werden.

1) Das Indossament, wie schon die Ableitung des Namens beweist, wird gewöhnlich auf den Rücken des Wechsels geschrieben, aber dies ist durch unser Gesetz nur für das Blancoindossament (§. 12) vorgeschrieben. Es kann also das Indossament, wie dies in der Praxis nicht selten geschieht, auch auf die Vorderseite des Wechsels geschrieben werden.

2) Da Wechselcopien gewöhnlich zu dem Zwecke des Giro gefertigt zu werden pflegen (§. 71), so versteht es sich von selbst, daß auf die für diese Bestimmung gefertigten Kopien Indossamente gesetzt werden können.

3) Die **Allonge** (**Verlängerungszettel, Wechselanhang**) d. h. das zum Zwecke der Beisetzung weiterer Indossamente mit dem Wechsel verbundene Stück Papier (über seine Form vergleiche Schiebe a. a. O. p. 89) muß überhaupt mit dem Wechsel **verbunden** sein, ohne daß im Gesetze die dabei zu beobachtende Vorsicht angedeutet ist. Die Vorschrift der **Weimarschen Wechselordnung** §. 32, wornach das Indossament, welches den Uebergang auf die Allonge bildet, so geschrieben werden muß, daß die Buchstaben einer Zeile halb auf den Wechsel, halb auf das angeklebte Blatt geschrieben werden, mag als Klugheitsregel überall befolgt werden, als gesetzliche Vorschrift wurde sie mit Recht verworfen.

4) Was die **Form des Indossaments** betrifft, so hat der §. 12 das Blancoindossament zugelassen, und eben damit ausgesprochen, daß das Indossament keiner weitern Form bedürfe als der Namensunterschrift. Wir haben damit den Satz anerkannt, daß jedes unterschriebene Indossament so lange als ein vollkommenes gelte, als es nicht durch seinen Inhalt sich **ausdrücklich** als bloses Procuraindossament (§. 17) ankündigt. Hieraus folgt:

a) Das Indossament bedarf keiner Bemerkung über den Werthempfang (z. B. Valuta baar erhalten), denn wenn das Valutabekenntniß nicht einmal für den Wechsel vorgeschrieben ist (§. 4), so kann es noch weniger im Indossamente verlangt werden.

b) Es braucht nicht auf Ordre gestellt zu werden. Auch hier, wie beim Wechsel (§. 9) liegt die weitere Begebbarkeit in der Natur des Rechtsgeschäfts. Soll sie nicht zugelassen werden, so bedarf es eines ausdrücklichen Verbots (§. 15).

c) Es bedarf nicht der Beisetzung des Orts und Datums. Beides wird aber ein vorsichtiger Geschäftsmann ohne besondere Gründe nicht unterlassen. Die Beisetzung des Orts kann von Interesse sein, um dem Nachmanne, falls der Wechsel Noth leidet, möglich zu machen, dem Indossanten Nachricht zu geben (§. 45), die Datirung kann von Wichtigkeit werden, insofern es sich um die Frage handelt, ob der Indossant zur Zeit des Giro wechselfähig war, ob vor oder nach Verfall indossirt wurde und dergleichen.

§. 12.

Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Kopie oder auf die Allonge schreibt. (Blanco-Indossament).

1) Die Zulässigkeit des Blankoindossaments, welche in vielen ältern Wechselordnungen nicht anerkannt ist, wurde bei Berathung des Gesetzes bestritten, weil eine derartige Uebernahme von Verpflichtungen, durch bloße Namensunterschrift ein unnatürliches Verfahren sei; und eine Verletzung des öffentlichen Rechtsbewußtseins enthalte. Es liege kein Bedürfniß vor, durch erleichterten Umlauf von Hand zu Hand den Wechsel dem Gelde zu assimiliren, auch müsse jedes Papiergeld unter der Beaufsichtigung der Oeffentlichkeit stehn. Wenn auch für manchen erwünscht sei, seine Wechseloperationen mittelst des Blankoindossamentes zu verdecken, so entspreche es doch der Solidität des allgemeinen Verkehrs, daß jeder den Lauf der Wechsel von einer Hand in die andere verfolgen könne. Man erschwere dadurch auch den Regreß, indem der Inhaber oft den Wohnort des Blankoindossanten nicht erfahren könne, und begünstige Täuschungen, die durch Ausfüllung der Blankoindossamente begangen werden könnten (Conf. Prot. p. 21. 22).

Dagegen wurde jedoch erwogen, daß ein Verbot des Blankoindossaments unmöglich sei, indem — wie die Erfahrung aller Länder zeige, welche solches nicht anerkennen — sich dasselbe trotz aller Verbote behauptet. Dasselbe entspreche einem Bedürfniß, indem es möglich mache, den Wechsel ohne neues Indossament weiter zu begeben, und auf diese Weise die Garantie für denselben abzulehnen, ohne genöthigt zu sein, ein dem Credit des Wechsels nachtheiliges Indossament „ohne Obligo" auf denselben zu setzen. Ohnehin müsse im Wechselprocesse der Indossant, welcher seine Unterschrift anerkenne, sich auch den Inhalt der darüber befindlichen Urkunde gefallen lassen, weil die Einrede, daß solches ohne sein Wissen geschrieben sei, in dieser Proceßart nicht geltend gemacht werden könne (Preuß. Mot. p. 27—30).

2) Das Blankoindossament hat die Wirkung eines eigentlichen Indossaments. Dem Vorgange vieler selbst neuerer Wechselordnungen (z. B. Ungarische Wechselordnung §. 34), welche dem Blankoindossament nur die Wirkung eines Procuraindossaments beilegen, folgte das Gesetz nicht, weil nach dem Gebrauche des Blankoindossaments nicht angenommen werden kann, daß dies der regelmäßige Zweck desselben sei, zudem der Inhaber es auf seinen oder den Namen eines Dritten ausfüllen und daher diesen Zweck vereiteln kann (Preuß. Mot. p. 28).

3) Das Blankoindossament macht den Wechsel zu einem Papier auf den Inhaber, d. h. jeder Inhaber des Wechsels gilt als dessen rechtmäßiger Eigenthümer. Damit ist zwar nicht gesagt, daß jeder Inhaber,

der Depositar, Dieb, Finder u. s. w. wirklicher Eigenthümer des Wechsels sei, aber es erscheint für den Wechselproceß legitimirt, und es bleibt dem rechtmäßigen Eigenthümer nichts übrig, als die Herausgabe des Wechsels nach §. 74 im ordentlichen Civilwege zu verlangen (Preuß. Mot. p. 29. 30).

4) Während ausgefüllte Indossamente nach §. 11 auch auf die Vorderseite des Wechsels geschrieben werden können, muß das Blankoindossament nothwendig auf der Rückseite stehn. Der Grund ist einleuchtend, weil eine einfache Namensunterschrift auf der Vorderseite als Wechselbürgschaft (Aval) erschiene §. 81.

§. 13.

Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanko-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

1) Der Inhaber des Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blankoindossamente auszufüllen. Der Gesetzgeber mußte diese Befugnisse um so mehr anerkennen, als er kein Mittel besitzt, die Ausfüllung zu hindern. Hinsichtlich des letzten Blankoindossaments, aus welchem der Inhaber sein Recht ableitet, ist dies an sich klar. Aber während der Sächs. Entw. §. 160 diese Befugniß hierauf beschränkt, und vorschreibt, „der Nehmer eines in bianco indossirten Wechsels ist befugt, das Indossament auf sich oder beliebig auf einen dritten auszufüllen," geht unser Gesetz weiter, und gibt ihm das Recht, die d. h. alle auf demselben befindlichen Blankoindossamente auszufüllen. Diese Ausdehnung, welche auf den ersten Blick etwas befremdendes hat, erscheint in der That ganz angemessen. Der Inhaber des Wechsels ist nach §. 36 nur durch eine zusammenhängende Reihe von Indossamenten legitimirt; Blankoindossamente stören zwar an sich diesen Zusammenhang nicht, sie geben aber jedem unredlichen Dritten die Macht in die Hände, durch unrichtige Ausfüllung der Blankets die Reihe zu unterbrechen, und somit die Legitimation des Inhabers zu zerstören. Um gegen solche Eventualitäten sich sichern zu können, gab das Gesetz dem Inhaber diese ausgedehnte Befugniß, durch deren Ausübung die Rechte Dritter in keiner Weise beeinträchtigt werden (Conf. Prot. p. 26).

2) Der Inhaber des durch ein Blankoindossament erworbenen Wechsels, kann denselben auf mehrfache Weise weiter begeben, entweder durch

einfache Uebergabe, wo dann der neue Inhaber durch das Blankoindossament unmittelbar legitimirt wird (§. 36) oder durch Ausfüllung des Blankets auf den Namen des neuen Inhabers, oder endlich durch Beisetzung eines neuen ausgefüllten Indossaments, wo dann der Indossant als durch das Blankogiro, der neue Inhaber als durch das ausgefüllte Indossament legitimirt erscheint (Preuß. Mot. p. 30. 31). Die Begebung durch bloße Uebergabe, oder Ausfüllung des Blankets auf den Dritten bietet für den Indossanten den Vortheil, daß er seinerseits ganz aus dem Wechselverbande ausscheidet (Preuß. Mot. p. 31 u. f.).

§. 14.

Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig. Hat er aber dem Indossament die Bemerkung „ohne Gewährleistung," „ohne Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

1) Der Indossant hat die gleiche Haftungspflicht, wie der Aussteller (§. 8) und zwar nicht allein seinem unmittelbaren Nehmer, sondern jedem spätern Inhaber des Wechsels gegenüber. Vgl. Anm. 1 zu §. 3.

2) Der Indossant kann diese wechselmäßige Haftung dadurch von sich abwenden, daß er seinen Willen durch die Worte „ohne Gewährleistung (Obligo)" oder dergl. ausdrückt. Im Uebrigen wird dadurch am Rechte des Indossatars und seiner Nachfolger nichts geändert, sie können unbedingt auf die Vormänner des Indossanten zurückgehen, wenn auch dieser selbst ihnen wechselrechtlich nicht verpflichtet ist (Einleitung §. 7 — Einert a. a. O. p. 143. 144).

§. 15.

Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, so haben diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regreß.

1) Der Indossant hat das gleiche Recht, welches der §. 9 dem Aussteller einräumt — die weitere Begebung zu untersagen. Dies geschieht durch die Worte „nicht an Ordre," oder einen gleichbedeutenden Ausdruck; die Wirkung einer Uebertretung dieses Verbots ist aber hier

eine andere als im Falle des §. 9. Wenn der Aussteller das Giro verbietet, so ist jede folgende Indossirung wirkungslos, und hat nicht einmal zwischen dem Indossanten und Indossatar wechselmäßige Wirkung. Wenn dagegen der Indossant das Giro verbietet, so entbehrt zwar jeder, welchem der Wechsel vom Indossatar verbotswidrig übertragen wird, das Regreßrecht gegen den Indossanten, welcher das Giro verbot, im Uebrigen äussern aber die spätern Indossamente ihre volle Wirkung, d. h. der Aussteller und jeder Vormann des Verbietenden, so wie endlich jeder dem Verbietenden nachfolgende Girant ist aus seinem Indossament wechselmäßig verpflichtet (Conf. Prot. p. 32).

2) Die Clausel „ohne Gewährleistung" (§. 14) unterscheidet sich hiernach von der Clausel „nicht an Ordre" (§. 15) dadurch, daß im erstern Fall der Indossant dem Obligo gegenüber dem Indossatar und den folgenden Inhabern, im letztern Falle aber nur dem Obligo gegenüber den Nachfolgern des Indossatars (nicht aber diesem selbst gegenüber) ausweicht.

§. 16.

Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben.

Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits Mangels Zahlung protestirt worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, den Aussteller und diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossirt haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselmäßig verpflichtet.

1) Die Indossirung eines Wechsels nach Verfall, worüber die ältern Wechselordnungen keine Bestimmungen enthalten, wird von den neueren Gesetzen mit Recht hervorgehoben. Aber die gesetzlichen Bestimmungen über diese Materie gehen sehr auseinander. Während die Bremer Wechselordn. im §. 29 ausspricht, „ein Wechsel kann, so lange die Wechselkraft nicht erloschen ist, indossirt werden; selbst der Protest wegen Nichtzahlung hebt die Befugniß des Wechselinhabers dazu nicht auf" (vgl. Albers erläuterte Wechselordn. der freien Hansestadt Bremen p. 22), verordnete der §. 22 des Preuß. Entw. in Ueber-

einstimmung mit den meisten neuern Gesetzen und Entwürfen „ein nach dem Verfalltage des Wechsels ausgestelltes Indossament hat nur die Wirkung einer Cession.“ (Ueber die Gründe dieser Bestimmung vergl. Preuß. Mot. p. 38—41). Bei der Berathung unseres Gesetzes wurde aber von allen Sachverständigen des Kaufmannstandes anerkannt, im kaufmännischen Verkehr komme es zwar nur sehr selten vor, daß ein Wechsel nach dem Mangels Zahlung aufgenommenen Proteste noch indossirt werde, dagegen würden sehr häufig verfallene, noch nicht protestirte Wechsel durch Indossament weiter begeben (Conf. Prot. p. 30). Man glaubte daher diesen Unterschied um so mehr im Gesetze berücksichtigen zu müssen, als man bei der Zulässigkeit eines nicht datirten Indossaments in den meisten Fällen kein äußeres Kennzeichen für die Zeit der Indossirung besitzen wird (Conf. Prot. p. 28. 30). Dabei wurden folgende Grundsätze als Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen hervorgehoben: Hinsichtlich des Acceptanten existire kein Grund, zu seinen Gunsten die Wirkungen eines nach Verfall vorgekommenen Indossaments irgend zu schmälern. Hinsichtlich des Regresses müsse man unterscheiden, ob der Wechsel gehörig präsentirt und protestirt sei oder nicht. Im erstern Falle habe es kein Bedenken, den Regreß gegen die Vormänner des Indossirenden zu gestatten, das Indossament sei hier ein Mittel, den Regreß auf den Indossatar zu übertragen. Sei der Wechsel präjudicirt, so könne der Regreß freilich gegen diese Vormänner nicht mehr statthaft sein, wohl aber habe der Indossirende alsdann durch sein Indossament einen nochmaligen Versuch zur Einziehung machen wollen, und müsse selbst regreßpflichtig sein, wenn er ein volles und kein Procura-Indossament ertheile (Conf. Prot. p. 29). Vergl. im Allgemeinen Mittermaier im Archiv für deutsches Wechselrecht Bd. I. p. 10—31.

2) Bei der Indossirung verfallener Wechsel ist hienach zu unterscheiden:

a) Wenn die für die Protesterhebung Mangels Zahlung gesetzlich vorgeschriebene Zeit (§. 41) abgelaufen, aber der Wechsel nicht protestirt ist, so erscheint soviel sicher, daß der Nehmer des Wechsels gegen den Aussteller und die früheren Giranten keine Regreßrechte erwirbt, weil der Wechsel präjudicirt und folglich das Regreßrecht gegen die Vormänner erloschen ist (§. 41). Auf der andern Seite dagegen unterliegt es keinem Zweifel, daß der Indossatar gegen den Acceptanten klagen kann, weil zur Erhaltung des Wechselrechts gegen ihn die Präsentation und Protestation des Wechsels nicht erforderlich war (§. 44).

Nur das Verhältniß zwischen dem Indossanten, welcher nach Verfall indossirte, zu den Indossataren, welche den Wechsel erst nach jener Zeit erwarben, gibt Anlaß zu Zweifeln, und hierwegen bedurfte es einer besondern gesetzlichen Bestimmung. Das Gesetz erblickt hierbei in dem Giro nach Verfall die Garantie, daß der Bezogene, welchem der präjudicirte Wechsel präsentirt wird, denselben, ohne von dem ihm durch Ablauf der Frist erwachsenen Rechte Gebrauch zu machen, gleichwohl zahlen werde. Deßhalb hat der Indossatar ein Regreßrecht gegen seine Indossanten, wenn diese Voraussetzung sich nicht erwahrheitet. Ueber die Bedingungen dieser Regreßklage schweigt das Gesetz, aber aus den allgemeinen Vorschriften über die Regreßklage (§. 41) und der Natur der Sache folgt jedenfalls so viel, daß der Indossatar den Wechsel zur Zahlung präsentiren und im Falle der Weigerung protestiren lassen muß. Nur auf den Grund dieser Protestation kann er den Rückgriff gegen seine Giranten nehmen. Aber während der Braunschweigische Entw. §. 28 dem Indossatar die Auflage macht, diese Präsentation binnen 24 Stunden nach Empfang des Wechsels vorzunehmen, schweigt unser Gesetz hierüber und gestattet eben damit demselben, diese Präsentation zu jeder Zeit vorzunehmen. Man erachtete die Festsetzung einer bestimmten Frist für unnöthig, weil man der Ansicht war, daß den Inhaber sein eigenes Interesse antreiben werde, den Wechsel so bald wie möglich einzucassiren. Da indeß ein solcher verfallener Wechsel jetzt die Natur eines Sichtwechsels angenommen hat, so muß die Präsentation zur Zahlung jedenfalls innerhalb zwei Jahren, vom Tage des Giro an gerechnet, geschehen (§. 31). Wie es zu halten sei, wenn das Indossament nicht datirt ist, entbehrt jeder gesetzlichen Bestimmung, man wird daher für diesen Fall die Frist vom ursprünglichen Verfalltage also dem Tage zu nehmen haben, wo die Indossirung frühestens erfolgt sein konnte.

b) Wenn der Wechsel bereits präsentirt und protestirt ist, so liegt in der Indossirung die Uebertragung der Regreßrechte und der Rechte gegen den Acceptanten. Wer nach Verfall indossirt, übernimmt seinem Nehmer gegenüber keine wechselmäßige Garantie, er übergibt den Wechsel in dem Stadium, in welchem er sich befindet, haftet also, wenn der Bezogene nicht acceptirt hat, und die Regreßrechte gegen den Aussteller und die früheren Giranten verjährt sind, nicht weiter, vielmehr bleibt dem Nehmer nichts übrig, als sich im Civilwege an Den zu halten, welcher sich mit seinem Schaden bereichern würde §. 83.

Im erstern Falle (a) erscheint das Indossament nicht als bloße Cession (wie der Entwurf solches auffaßte), sondern als eigentliches Indossament, woraus folgt, daß dem Indossatar nicht, wie dem Cessionar, die Einreden entgegengesetzt werden können, welche aus der Person des Indossanten hergeleitet sind, sondern nur solche, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehn, oder ihm unmittelbar gegen den Kläger zustehn (§. 82). Im zweiten Falle (b) dagegen tritt der Indossatar nur in die Rechte seines Indossanten, es können ihm daher der Acceptant, der Aussteller und diejenigen, welche vor Verfall girirt haben, alle diejenigen Einreden entgegenhalten, welche ihnen dem Indossanten gegenüber zugestanden hätten, wenn er den verfallenen Wechsel nicht weiter begeben hätte.

2) Wird der Wechsel zwar noch vor Verfall, aber so spät girirt, daß ihn der Indossatar innerhalb der gesetzlichen Frist nicht mehr präsentiren und protestiren kann, so steht dieser Fall in seinen Wirkungen dem gleich, wo ein verfallener noch nicht protestirter Wechsel (Bem. 1 N. a) girirt wird.

§. 17.

Ist dem Indossamente die Bemerkung „zur Einkassirung,“ „in Procura“ oder eine andere die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protesterhebung und Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung (§. 45), sowie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld.

Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniß durch ein weiteres Procura-Indossament einem Anderen zu übertragen.

Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Procura-Indossament der Zusatz „oder Ordre“ hinzugefügt ist.

Der Auftrag zur Einziehung einer Wechselsumme (Auftrag zum Incasso) kann in der Form eines Indossaments geschehen, welches man Vollmachts-Indossament oder Procura-Indossament nennt. Dasselbe geschieht in der Form eines gewöhnlichen Indossaments, jedoch mit Beifügung der Worte „zum Einzug,“ „zur Eincassirung,“ „in Procura,“ „für meine Rechnung“ oder andere Ausdrücke, welche eine derartige Bevoll-

mächtigung unzweideutig ankündigen. Das Verhältniß, in welchem dabei der Indossant, als Vollmachtgeber, zu dem Indossatar, als Bevollmächtigten, steht, ist ein vom Wechselrechte unabhängiges, das seine nähern Bestimmungen aus den zwischen beiden verabredeten Bedingungen und den gesetzlichen Vorschriften über den Auftragsvertrag erhält (Treitschke a. a. O. s. v. Indossament, I. p. 469 u. f.). Für das wechselrechtliche Verhältniß hat aber ein derartiges Indossament die Wirkung, daß der Indossatar durch das Giro ermächtigt ist, die Wechselforderung in gütlichem und gerichtlichem Wege, Namens seines Auftraggebers einzuziehen. Er hat also das Recht

a) den Wechsel zur Annahme zu präsentiren und wegen Nichtannahme Sicherheit zu verlangen §. 18.

b) Den Wechsel zur Zahlung zu präsentiren, die Zahlung in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren, oder im Falle der Nichtzahlung zu protestiren und den Protest zu notificiren. Da er Namens seines Indossanten handelt, so geschieht diese Notification (§. 45) nicht an den Indossanten, der mit ihm gewissermassen nur eine Person bildet, sondern an dessen Vormann.

c) Die hinterlegte Wechselsumme aus dem Depositum zu erheben.

d) Die Wechselklage gegen den Acceptanten, die Indossanten oder den Aussteller zu erheben (Conf. Prot. p. 34). Natürlich folgt aus seiner Stellung, als Beauftragter, daß ihm die Regreßklage nicht gegen seinen Indossanten (den Auftraggeber) zusteht, und daß er gegen die übrigen Wechselverpflichteten aus der Stellung zu streiten hat, welche sein Indossant einnimmt, ihm daher die Einreden ex persona indossantis entgegenstehn.

e) Seine Vollmacht durch weiteres Procuraindossament auf Andere zu übertragen. Dies Recht hat er, das Indossament mag auf seine Person oder auf Ordre gestellt sein, so lange nur die weitere Indossirung nicht verboten war (§. 15). Dagegen berechtigt ihn der Beisatz „an Ordre" nicht, den Wechsel durch eigentliches (volles) Indossament weiter zu begeben. Alle späteren Procuraindossatare betreiben die Sache aus der Stellung desjenigen Indossanten, welcher das erste Procuraindossament gab.

§. 18.

Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen.

Nur bei Meß- oder Marktwechseln findet eine Ausnahme dahin statt, daß solche Wechsel erst in der an dem Meß- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden können.

Der bloße Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes Mangels Annahme.

1) Der Inhaber eines Wechsels ist nur berechtigt, nicht aber verpflichtet, denselben zur Annahme zu präsentiren, es ist lediglich seinem Belieben anheimgegeben, ob er, um die Sicherheit des Papiers zu erhöhn, solche vornehmen will. Die Verpflichtung des Inhabers den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, wurde zwar im Hinblick auf das schon seit Jahrhunderten in Hamburg geltende Recht auf den Grund hin beantragt, daß dadurch die Solidität des Wechselgeschäfts gewinne (Conf. Prot. p. 34. 35). Man erwog aber mit Recht, daß man den Inhaber diese Rücksichtsnahme auf den Vortheil seiner Vormänner nicht zumuthen könne, auch eine derartige Verpflichtung ein Präjudiz auf den Fall ihrer Versäumung (etwa den Verlust des Regresses) voraussetze, was gewiß den Vortheil schleuniger Nachricht über das Schicksal des ausgegebenen Wechsels weit überwiege (Conf. Prot. p. 35. 36).

2) Es ist nicht nur dem Ermessen des Inhabers überlassen, ob er den Wechsel zur Annahme präsentiren, sondern auch, wann er es thun will. Es versteht sich dabei von selbst, daß der Inhaber die Annahme des Wechsels erst dann verlangen kann, wenn bei einem regelmäßigen prompten Geschäftsgange die Avisirung des Bezogenen vorausgesetzt werden kann (Preuß. Mot. p. 43). Um etwaige Zweifel hierüber zu beseitigen, enthielt der §. 18 des Entw. die Bestimmung, daß die Annahme bei Platzwechseln am Ausstellungstage, bei andern Wechseln von der Zeit an, gefordert werden könne, wo dem Bezogenen nach dem gewöhnlichen Postenlauf ein Avisbrief zugekommen sein könnte. Mit Recht wurden diese Bestimmungen gestrichen, da sie sich von selbst verstehn, auch eine auf den gewöhnlichen Postenlauf gestellte Vorschrift ohnehin unsicher ist, und zu Chikanen führt (Conf. Prot. p. 38).

3) Meß- und Marktwechsel (vergl. Bem. 4 zu §. 8) bilden in Bezug auf die Annahme eine Ausnahme. Da der Bezogene vor Beginn der Messe oft nicht am Platze, auch in den ersten Tagen gewöhnlich mit Auspacken und andern Verrichtungen beschäftigt ist, überdies Meßwechsel sich meist auf Geschäfte beziehen, die erst auf dieser Messe zur Vollziehung kommen, so wurde in Uebereinstimmung mit der allgemeinen Uebung vorgeschrieben, daß solche nicht vor der Messe, sondern nur innerhalb der Frist geschehen kann, welche in der Marktordnung des betreffenden Platzes zur Präsentation von Meßwechseln gestattet ist.

4) Von der Regel, daß die Präsentation zur Annahme nur ein Recht, nicht eine Pflicht des Inhabers sei, bilden nur die Wechsel eine Ausnahme, welche auf bestimmte Zeit nach Sicht lauten, indem hier nach §. 19 eine Frist von 2 Jahren festgesetzt ist, innerhalb welcher eine Präsentation zur Annahme erfolgen muß.

5) Dem Rechte des Inhabers den Wechsel sofort zur Annahme zu präsentiren, entspricht die Pflicht des Bezogenen, sich sofort über die ihm angesonnene Annahme zu erklären (Pflicht zum prompten Accept). Die 24stündige Deliberationsfrist, welche der Art. 125 des Französischen code de commerce dem Bezogenen gestattet, wurde als auf keinem Bedürfniß des Wechselsverkehrs beruhend, verworfen (Conf. Prot. p. 38). Somit muß sich der Bezogene unverweilt erklären, und es ist der Discretion des Inhabers anheimgegeben, ob er ihm eine Bedenkzeit gestatten will.

6) Wird die Annahme verweigert, oder wird nicht unbedingt angenommen, so kann der Inhaber Protest (Mangels Annahme, wegen Non-Acceptation) erheben lassen, und darauf hin nach §. 25 von seinen Garanten Sicherheit verlangen. Aber er ist nur berechtigt, nicht verpflichtet, Protest erheben zu lassen, vielmehr kann dies füglich unterbleiben, wenn er keine Sicherheit verlangt. Will er dann später (natürlich nur bis zum Verfall) den Wechsel nochmals zur Annahme präsentiren, oder will er Protest erheben lassen, ohne eine nochmalige Präsentation vorausgehn zu lassen, so ist ihm beides gestattet, Letzteres namentlich darum, weil die Protestaufnahme eine Präsentation durch den Notar in sich begreift.

7) Die Präsentation des Wechsels zur Annahme und die Protesterhebung, falls solche verweigert wird, kann jeder vornehmen, der den Wechsel in Händen hat, der Besitz des Wechsels vertritt die Stelle der

Vollmacht. Anders bei der Präsentation zur Zahlung, wo eine vollständige Legitimation des Inhabers verlangt wird §. 36.

§. 19.

Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Wechseln statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechsel müssen bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maaßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einen Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmässige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist.

1) Bei Wechseln, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten, wird der Verfalltag nach dem Tage der Präsentation zur Annahme bemessen, es würde daher der Aussteller gar nie aus dem Obligo kommen, wenn der Inhaber die Präsentation zur Annahme nicht in einer bestimmten Zeit vorzunehmen verpflichtet wäre. Selbst eine Verjährungsfrist würde ihn nicht schützen, welche vom Tage des Verfalls berechnet wäre, eben weil der Verfalltag erst durch die Präsentation zur Annahme bestimmt wird (Preuß. Mot. p. 44). Deßhalb mußte hier die Verjährungszeit vom Tage der Ausstellung des Wechsels gerechnet werden, so daß der wechselmäßige Anspruch des Inhabers erlischt, wenn er den Wechsel nicht binnen der für die Annahme bestimmten Frist präsentirt. Nur für Wechsel, welche auf bestimmte Zeit nach Sicht lauten, gilt diese Bestimmung, weil auf Sicht gestellte Wechsel nicht zur Annahme, sondern nur zur Zahlung präsentirt werden. Für die Präsentation zur Zahlung giebt aber der §. 31 bei Sichtwechseln die gleiche Frist.

2) Zu großen Meinungsverschiedenheiten gab die Frage Anlaß, ob die durch unsern §. bestimmte Frist nur auf die Wechsel, welche auf das Inland, oder nur auf die, welche aus dem Inland gezogen sind, oder auf beide zu beziehen sei. Alle drei Meinungen fanden bei der Berathung ihre Vertheidiger:

a) Für die Beschränkung auf die auf das Inland gezogenen Wechsel hatte sich der Entwurf §. 19 erklärt, und dafür ist in den Motiven (p. 45) angeführt: Die Wechselordnung könne nur für die im Inlande, nicht

für die im Auslande zahlbaren Wechsel Bestimmungen treffen. Es würde dem Credit des inländischen Handels keineswegs zuträglich sein, wenn z. B. ein inländischer Trassant dem auswärtigen Bezogenen die Erstattung der Wechselsumme darum sollte verweigern können, weil dieser einen nach den hiesigen Gesetzen zu spät präsentirten und darum präjudicirten Wechsel bezahlt habe. Wer im Inlande auf das Ausland ziehe, müsse sich dadurch vorsehn, daß er im Wechsel die Präsentationsfrist festsetze. Ausserdem sei aber nur nöthig, den Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen den inländischen Aussteller und Indossanten auszusprechen. Was gegen Ausländer Rechtens, habe die Wechselordnung nicht zu bestimmen, und man brauche nicht dem inländischen Inhaber ein Recht gegen Ausländer abzusprechen, was ihm vielleicht nach den ausländischen Gesetzen zugesprochen werden würde.

b) Für die Beschränkung auf die aus dem Inland gezogenen Wechsel wurde geltend gemacht: Der Grundsatz locus regit actum müsse auch hier unbedingt Anwendung finden. Darnach sei es unbedenklich, Bestimmungen über Präsentationsfrist für die in dem Inland ausgestellten Sichtwechsel auszusprechen, während es als Eingriff in eine fremde Gesetzgebung anzusehen wäre, wenn die einheimische Gesetzgebung für die aus dem Auslande in das Inland gelangenden Wechsel dergleichen vorschreiben wollte (Conf. Prot. p. 44. 45).

c) Endlich für die Vereinigung beider Systeme d. h. für die Beziehung der Vorschrift unseres §. auf die aus dem und auf das Inland gezogenen Wechsel wurde unter Berufung auf die Französische Gesetzgebung (Code de commerce art. 160 in Verbindung mit dem Gesetz vom 19. März 1817) angeführt, daß es sich in beiden Fällen um eine Exstinctivverjährung handle, um die Frage nämlich, wie lange eine Entschädigungsklage gegen einen Inländer angestellt werden könne, was überall, wenn der Inländer im Inlande belangt werde, nach inländischen Gesetzen zu beurtheilen sei (Conf. Prot. p. 46). Selbst dafür, daß der §. auch auf den Fall bezogen werden müsse, wenn ein vom Ausland auf das Ausland gezogener Sichtwechsel im Inlande indossirt sei, erhob sich eine Stimme (Conf. Prot. p. 46. 47).

Eine überwiegende Majorität erklärte sich für die zweite (b) Ansicht es bezieht sich daher der §. nur auf die vom Inland nach dem Inland oder Ausland gehenden Sichtwechsel (Conf. Prot. p. 47).

3) Die Präsentationsfrist war im §. 19 des Entwurfs verschieden bemessen, je nachdem es sich um einen in Europa oder ausserhalb unseres

Welttheils gezogenen Wechsel handelte, und im ersten Fall auf 3 Monate, im letzten auf 1 Jahr bestimmt. Man erwog jedoch, daß theils nicht immer die möglichst schleunige Versendung in der Absicht der Betheiligten liege, theils die Festsetzung verschiedener Fristen je nach der Entfernung nur auf der Annahme, daß die Wechsel möglicher Weise innerhalb dieser Fristen an den Zaglungsort gelangen könnten, beruhe, und es sonach gerathener wäre, nur eine für alle ausreichende Frist zu setzen (Conf. Prot. p. 48). Diese Frist wurde mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Handels nach der Ostküste von Afrika und ähnlichen entfernten Ländern mit denen keine regelmäßige Postverbindung besteht, auf zwei Jahre festgesetzt (Conf. Prot. p. 48).

4) Der Aussteller des Wechsels kann die Präsentationsfrist durch eine in den Wechsel aufzunehmende Clausel verändern, d. h. kürzer oder länger festsetzen. Hier tritt dann die vertragsmäßige Präsentationsfrist an die Stelle der gesetzlichen, beide äussern die gleichen Wirkungen.

5) Auch ein Indossant kann diese Frist verlängern oder verkürzen. Die Clausel hat aber alsdann nur Wirkung auf seine Person, indem sie seine Haftungszeit verlängert oder verkürzt. Gegenüber dem Aussteller und den übrigen Indossanten kommt die gesetzliche Frist in Anwendung. Dieser Fall ist dem des §. 14 analog. Dort übernimmt der Indossant durch die Clausel „ohne Obligo" gar keine Gewähr, hier durch Bestimmung einer andern (meist kürzern) Frist eine auf eine andere Zeit bestimmte Gewährleistung.

§. 20.

Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist, oder der Bezogene die Datirung seines Accepts verweigert, so muß der Inhaber bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (§. 19) erhobenen Protest feststellen lassen.

Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation.

Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Acceptanten, welcher die Datirung seines Acceptes unterlassen hat, die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.

1) Bei einem Wechsel, welcher auf bestimmte Zeit nach Sicht lautet, muß der Tag der Sicht festgestellt werden, weil sonst der Verfalltag nicht

berechnet werden kann. Verweigert daher der Bezogene die Annahme, so muß dieser Tag durch Protest festgesetzt werden. Hier hat also der Protest nicht nur den Zweck, als Grundlage einer auf Sicherheitsleistung gestellten Regreßklage zu dienen, sondern er soll zugleich den Tag fixiren, nach welchem der Verfalltag berechnet wird. Strenge genommen müßte hier sofort auf die erste Präsentation der Protest aufgenommen werden, weil eigentlich die Thatsache der Präsentation die Verfallzeit bestimmt. Aber da bei einem solchen Proteste die Zulassung der Einrede, daß schon früher einmal vergeblich präsentirt, und nicht protestirt sei, nur zu Verwicklungen im Wechselprocesse führen würde, und ohnehin der Aussteller und die Indossanten nur ein Recht darauf haben, daß die Präsentation bis zum Ablaufe der Frist erfolge, so soll es genügen, wenn nur überhaupt innerhalb dieser Frist der Protest aufgenommen wird (Preuß. Mot. p. 46). Es kommt also nicht auf den Tag der ersten Präsentation, sondern auf den Tag der Protesterhebung an — der Protesttag gilt für den Tag der Präsentation.

2) Die Frage, wie es zu halten sei, wenn der Bezogene den Wechsel annimmt, aber sein Accept nicht datirt, wird von den Gesetzgebungen verschieden beantwortet. Die Bestimmung des Preuß. Landrechts §. 1004, welches dem Präsentanten den anderweitigen Beweis des Präsentationstags überläßt, ist nach der Natur des Wechselprocesses unzureichend, der Art. 122 des C. d. comm., welcher in diesem Falle die Frist vom Tage der Ausstellung berechnet, darum ungeeignet, weil der Verfalltag demnach häufig in die Vergangengeit fällt. Die Ungarische Wechselordnung §. 71. 72 ergänzt die Bestimmung des Code de commerce dadurch, daß der Regreß gegen den Aussteller und die Indossanten erhalten sein soll, wenn nur innerhalb vorgeschriebener Frist beim Acceptanten Zahlung gefordert und wegen Nichtzahlung protestirt wird. Damit ist aber die Frage nicht entschieden, mit welchem Tage die Verjährung gegen den Acceptanten zu laufen beginne. Unser Gesetz hat deßhalb einen andern Weg eingeschlagen. Dem Regreßpflichtigen gegenüber wird der Fall des nicht datirten Accepts ebenso behandelt, wie der Fall des verweigerten Accepts. Wird der Protest erhoben, dann wird nach dem Tage der Protesterhebung auch dem Acceptanten gegenüber die Verfallzeit berechnet. Wird kein Protest erhoben, so soll der letzte Tag der Präsentationsfrist als der Präsentationstag angenommen, und danach der Verfalltag berechnet werden. Dies hat für den Inhaber den Nachtheil, daß er erst später klagen kann, aber

den Vortheil, daß der Anfang der Verjährung länger hinausgeschoben, und solchergestalt die Haftung des Acceptanten verlängert wird. Den Acceptanten trifft die Verlängerung seiner Haft wegen der unterlassenen Datirung nicht unverdient, und der Inhaber hat sich über die Hinaussetzung des Verfalltags nicht zu beklagen, weil er jeden Augenblick nach seinem Belieben durch Erhebung des Protestes einen nähern Verfalltag herbeiführen kann (Preuß. Mot. p. 46—48).

3) Zum Zweck der Bestimmung des Verfalltags kommt in der Praxis auch ein s. g. Sichtbekenntniß vor (Sächs. Entw. §. 40—44) d. h. der Bezogene, der nicht annehmen will, schreibt das Wort „gesehn" unter Beifügung seines Namens und des Datums auf den Wechsel. Ein solches Sichtbekenntniß kennt unser Gesetz nicht, vielmehr erklärt der §. 21 jede unterschriebene Erklärung des Bezogenen für eine unbeschränkte Annahme. Würde aber der Bezogene etwa durch den Beisatz „gesehen aber nicht angenommen" klar aussprechen, daß er nicht annehmen will, so würde man wohl dieser Erklärung in Bezug auf die Feststellung des Verfalltags die gleiche Wirkung, wie eine Annahme beilegen müssen. Vergl. Bem. 4 zu §. 21.

V. Annahme (Acceptation).

§. 21.

Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen.

Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle.

Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

1) Die Annahme ist der Act, wodurch der Bezogene mit der Erklärung, daß er den Wechsel zahlen wolle, in die Wechselverbindlichkeit eintritt. Er wird dadurch verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit zu bezahlen, und haftet hiefür dem Aussteller, den Indossanten und dem Inhaber des Wechsels wechselmäßig §. 23.

2) Die Annahme kann nur ausdrücklich und schriftlich auf dem Wechsel geschehn, die stillschweigende Annahme, welche nach manchen Wechselordnungen aus bestimmten Handlungen (z. B. der Inbehaltung des zur Annahme überreichten Wechsels) gefolgert wird (Treitschke a. a. O. s. v. „Acceptation" I. p. 92) ist im Gesetze nicht anerkannt, weil eine solche mit unserm Wechselprocesse nicht wohl vereinigt werden kann. Sie geschieht gewöhnlich durch die Worte „angenommen (acceptirt) für die Summe von — —" unter Beifügung des Datums und der Unterschrift. Aber diese Form ist nicht wesentlich, vielmehr gilt schon die Aufschrift des Namens des Bezogenen auf die Vorderseite des Wechsels als Annahme. Die Beisetzung des Namens auf die Vorderseite des Wechsels würde für Dritte die Uebernahme der Wechselbürgschaft enthalten (Preuss. Mot. p. 49), es kann daher die Namensaufschrift von Seiten des Bezogenen keine andere Deutung zulassen, als daß er den Wechsel annehme. Da jede Annahme ohne weitern Beisatz nur in dem Sinne verstanden werden kann, als wolle der Acceptant in dem Maße in die Wechselverbindlichkeit treten, wie solches der Wechsel bestimmt, so gilt diese formlose Annahme als unbeschränkte Annahme.

3) Ueber die Wirkung beschränkter Accepte wurden verschiedene Ansichten geltend gemacht:

a) Nach dem System des Entwurfs §. 24 sollte die Annahme unter Beschränkungen unbedingt zulässig sein, und den Annehmenden zu dem, was er angenommen, wechselrechtlich verbinden, aber der Inhaber braucht sich eine beschränkte Annahme nicht gefallen zu lassen, er kann daher eine solche wie eine Annahmsverweigerung betrachten, d. h. auf Sicherheitsleistung gegen seine Garanten klagen. Damit wird dem Acceptanten nicht Unrecht gethan, denn er haftet nur soweit, als er angenommen hat, aber auch dem Inhaber bleiben seine Rechte ungeschmälert, weil er — falls ihm diese Annahme nicht zusagt — Protest erheben und Regreß nehmen kann (Preuss. Mot. p. 57 u. f.).

b) Nach einer andern Ansicht sollte die beschränkte Annahme einer unbeschränkten gleichgeachtet werden. Dafür wurde geltend gemacht: Es sei an den größern Wechselplätzen Regel, daß die Wechsel dem Bezogenen zur Prüfung und Erklärung über die Annahme anvertraut würden. Benütze nun derselbe die Urkunde, um irgend eine andere Erklärung als die ihm abverlangte darauf zu schreiben, so könne dies für den Inhaber des Wechsels sehr nachtheilig sein, namentlich die Regreßnahme gegen

auswärtige Wechselverbundene sehr erschweren, oder unmöglich machen. Mit Recht treffe den Bezogenen, der die Vorschriften des Gesetzes kennen müsse, diese harte Folge, zumal da er sonst solche Beschränkungen unredlicher Weise nachtragen könnte, wenn er vor Abgabe des Wechsels ungünstige Nachrichten über den Aussteller erhalte (Conf. Prot. p. 50—51).

c) Endlich eine dritte Meinung wollte zwar gleichfalls den beschränkten Accept in seiner Wirkung für eine unbedingte Annahme erklärt wissen, glaubte aber für den Fall, daß bereits wegen Nichtannahme Protest erhoben ist, eine Ausnahme zulassen zu müssen. Dafür wurde geltend gemacht: Durch den Protest seien alle Rechte des Inhabers gewahrt, und die hierauf erfolgende bedingte oder beschränkte Annahme könne ihm nur nützen, nicht schaden, er werde sie um so lieber gutheissen, als er dadurch sich keinem Anspruche von Seiten desjenigen, der ihm die Tratte remittirt habe, aussetze (Conf. Prot. p. 54).

Offenbar enthält die Theorie, welche jede Beschränkung des Accepts als nicht geschrieben betrachtet, eine unnatürliche Härte. Man darf bei solchen Beschränkungen nicht überall die böse Absicht präsumiren, auch auf die Bekanntschaft mit dieser Folge des Gesetzes bei dem Grundsatze unbeschränkter Wechselfähigkeit, welchen das Gesetz ausspricht, nicht allzuviel Gewicht legen. Gegen Betrügereien kann ohnehin die Wechselordnung nicht schützen! Daß vielfach der Brauch besteht, dem Bezogenen den Wechsel zum Zweck der Annahme in Händen zu lassen, rechtfertigt eine solche Vorschrift um so weniger, als jeder die Folgen seines unbedingten Vertrauens selbst zu tragen hat (Conf. Prot. p. 51). Es widerspricht allem Rechtsgefühl, die auf den Wechsel gesetzte Erklärung, nicht annehmen zu wollen, für Annahme, die Erklärung, nur die Hälfte annehmen zu wollen, für Annahme des Ganzen zu erklären (Conf. Prot. p. 54). Deshalb hat unser Gesetz im Wesentlichen den Grundsatz des Entwurfs beibehalten (Confer. Prot. p. 213), ihn aber mit Berücksichtigung der für den zweiten Vorschlag (b) vorgebrachten Gründe etwas modificirt. Um Verwirrungen zu vermeiden, soll die Theorie des Gesetzes in der folgenden Bemerkung (4) besonders behandelt werden.

4) Jede beschränkte oder bedingte Annahme, also auch die möglichst beschränkte, d. h. die bestimmte Erklärung nicht annehmen zu wollen, verpflichtet den Annehmenden nur so weit, als sie reicht, gilt aber dem Inhaber gegenüber, wofern sie ihm nicht genügt, für eine verweigerte Annahme. Nur zwei Ausnahmen erleidet diese Regel:

a) Alle auf der Vorderseite des Wechsels stehenden vom Bezogenen unterzeichneten Erklärungen gelten im Zweifel als unbedingte Annahme, d. h. in allen Fällen, wo die Fassung nicht deutlich auf eine bestimmte Beschränkung der Annahme hinweist. So würde z. B. die Beschränkung auf eine andere Münzsorte, auf eine andere Verfallzeit, auf einen andern Zahlungsort, „an mich selbst zu zahlen" (Treitschke a. a. O. I. p. 108), weil klar ersichtlich ist, was acceptirt wurde, als eine beschränkte, dagegen die Erklärung „gesehn" (Confer. Prot. p. 50), als in sich zweideutig für eine unbeschränkte Annahme gelten (Vergl. Bem. 3 zu §. 20).

b) Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der Summe beschränken. Hierüber ist der §. 22 zu vergleichen.

5) Die erfolgte, d. h. auf dem Wechsel erklärte Annahme kann nicht mehr zurückgenommen werden. Selbst mit Bewilligung des Inhabers wäre dies unstatthaft, weil nicht nur dem Inhaber, sondern auch dem Aussteller und den Indossanten durch den Beitritt des Bezogenen zur Wechselverbindlichkeit Rechte erwachsen. Daraus folgt zugleich, was der art. 604 des Würtemberg'schen Entwurfs ausdrücklich vorschreibt, daß die erfolgte Annahme dadurch nicht wirkungslos gemacht werden kann, daß sie der Bezogene durchstreicht. Freilich kann diese Erklärung so sehr durchstrichen werden, daß man deren ursprünglichen Inhalt nicht mehr enträthseln kann, und dann hat der Acceptant factisch seinen Zweck erreicht, weil für den Wechselproceß die erfolgte Annahme nicht mehr nachgewiesen werden kann.

§. 22.

Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken.

Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmäßig.

1) Da der Bezogene berechtigt ist, die Annahme auf einen Theil der Wechselsumme zu beschränken, und da nach Abs. 2 unseres §. eine solche theilweise Annahme nicht, wie andere beschränkte Annahmen, als Weigerung der Annahme behandelt werden darf, so folgt hieraus, daß der Inhaber sich dieselbe gefallen lassen muß, somit nur wegen des nicht

angenommenen Restes Protest erheben, und den Sicherheitsregreß nehmen kann.

2) Die Annahme in einer andern Münzsorte kann zwar eine Annahme auf eine geringere Summe enthalten (Conf. Prot. p. 249), sie geht aber in jedem Falle weiter, indem der Inhaber damit genöthigt werden soll, andere Münzsorten anzunehmen, als ihm im Wechsel versprochen sind. Insofern braucht sich der Inhaber diese Beschränkung nicht gefallen zu lassen, und kann diese qualificirte Annahme wie eine verweigerte behandeln.

3) Wegen Absatz 2 ist die Bemerkung 3 und 4 zum §. 21 zu vergleichen. Der Inhaber kann trotz der qualificirten Annahme Regreß auf Sicherheitsleistung nehmen. Durch diesen Regreß wird ihm aber das Recht nicht entzogen, beim Verfall des Wechsels den Acceptanten auf das, was er angenommen hat, wechselrechtlich zu belangen.

§. 23.

Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselmäßig.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

1) Der Acceptant wird durch die Annahme dem Aussteller, den Indossanten und dem Inhaber gegenüber wechselmäßig zu der übernommenen Leistung verpflichtet. Bei einer unbeschränkten Annahme besteht diese Leistung darin, die Wechselsumme in der durch den Wechsel bestimmten Weise zur Verfallzeit zu bezahlen. Es ist übrigens der Inhaber nicht (wie zur Erhaltung der Regreßklage gegen die Vormänner vorgeschrieben) gehalten, die Zahlung gerade am Verfalltag zu verlangen, und bei der Zahlungsweigerung Protest erheben zu lassen (§. 44), vielmehr kann er innerhalb der ganzen Verjährungszeit (§. 77) die fällige Summe einfordern. Der Acceptant kann sich seiner Verbindlichkeit inzwischen nur durch gerichtliche Hinterlegung der Wechselsumme entschlagen (§. 40).

2) Der Satz, daß der Acceptant auch dem Aussteller wechselrechtlich hafte, findet sich erst in den neuern Wechselordnungen und ist gemeinrechtlich bestritten gewesen (Vergleiche Heise und Kropp Ab-

handlungen Bd. II. p. 1 u. f.). Der Acceptant wird regelmäßig nur annehmen, wenn der Aussteller ihn bedeckt hat, oder wenn für Rechnung eines Dritten, der für die Deckung zu sorgen versprochen, gezogen ist, oder wenn er dem Aussteller Credit zugesagt hat; es ist daher nicht unbillig, wenn man ihn auch dem Aussteller gegenüber für wechselrechtlich verbindlich erklärt (Preuss. Mot. p. 51. 52). Der Einwurf, daß der Acceptant nicht die Absicht habe, sich dem Aussteller zu verpflichten, ist unerheblich, weil es Sache des Gesetzgebers ist, die Bedeutung der Annahme zu bestimmen (Preuss. Mot. p. 53), auch der Handelsstand das Accept gerade in diesem Sinne aufzufassen pflegt. Die meisten Wechsel beziehen sich auf eine Schuld des Trassaten; es wird über einen creditirten Betrag eine Tratte gezogen und acceptirt, theils damit der Gläubiger in der wechselmäßigen Verpflichtung des Schuldners einige Sicherheit erhalte, theils damit er sein Guthaben gegen Disconto schon vor der Zahlungszeit sich zu Handen bringen könne; man bedient sich dazu der Tratte nur, weil der trockene Wechsel im Handel nicht beliebt ist; nach der Intention der Parteien ist die Acceptation nur ein eigener Wechsel in anderer Gestalt. Ist für Rechnung eines Dritten oder ist auf Borg acceptirt, so liegt die Annahme einer Verpflichtung gegen den Aussteller nach der Natur des Verhältnisses nahe; bei dem Wechsel an eigene Ordre liegt sie sogar im Ausdrucke, und selbst in dem Ausnahmsfalle, wenn in blanco acceptirt und die Beschaffung der Zahlungsmittel vor der Verfallzeit ausbedungen ist, darf wenigstens das angenommen werden, daß der Acceptant bedingungsweise unter Voraussetzung der Deckung für die Einlösung des Wechsels auch dem Aussteller nach Wechselrecht verhaftet sein wolle, sowie der Aussteller, welcher dem Remittenten in Erwartung der Valuta den Wechsel aushändigt. Beim reinen Accept die Verpflichtung gegen den Aussteller anzunehmen, erscheint auch um so zulässiger, und natürlicher, weil ein anderes Accept, das Accept zu Ehren des Ausstellers, daneben besteht, welches eben dazu bestimmt ist, einen Vorbehalt in Betreff des Verhältnisses zum Aussteller zu machen (Preuss. Mot. p. 54).

3) Hat der Bezogene, ohne gedeckt zu sein (in blanco) acceptirt, so haftet er gleichwohl dem Aussteller wechselrechtlich. Obwohl sein Recht auf Deckung ihm durch die Annahme nicht geschmälert wird, so kann er es doch regelmäßig im Wechselprocesse nicht geltend machen, weil der Klaggrund des Ausstellers einzig in dem Accepte besteht, und die

Behauptung, daß keine Deckung geleistet sei, daher nicht als negative Litiscontestation vorgebracht werden kann (Preuss. Mot. p. 56).

4) Der Bezogene übernimmt zwar dem Aussteller gegenüber — gewöhnlich in dessen Auftrag — eine Verpflichtung, aber eine gewöhnliche, civilrechtliche, keine wechselrechtliche, daher ist die Lehre von der Deckung nicht in der Wechselordnung behandelt, und das Verhältniß, welches in dieser Hinsicht zwischen dem Aussteller und dem Bezogenen stattfindet, wird nach den allgemeinen Regeln des Civilrechts und dem diesem Verhältnisse im einzelnen Falle zu Grund liegenden Vertrage bemessen.

§. 24.

Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort (§. 4. Nr. 8) angegeben (Domicilwechsel), so ist, insofern der Wechsel nicht schon ergibt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dies vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken. Ist dies nicht geschehen, so wird angenommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.

Der Aussteller eines Domicilwechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge.

1) Eine Tratte nennt man dann domicilirt, wenn der Bezogene angewiesen ist, die Wechselsumme nicht an seinem Wohnorte, sondern an einem dritten Orte zu zahlen. Der Auftrag wird gewöhnlich nicht in dem Contexte des Wechsels ertheilt, sondern der Adresse einverleibt, z. B. „Herrn S. Sachs in Mannheim zahlbar in Frankfurt a. M.“ Dies kann nun entweder so verstanden sein, daß der Bezogene selbst (z. B. wenn er die Messe bezieht) am Zahlungsort erscheint, und zahlt, oder daß er die Zahlung durch eine am dritten Orte angesessene Person vornehmen läßt. Das Gesetz stellt die Vermuthung auf, daß die Domicilirung im erstern Sinne gemeint sei, d. h. der Bezogene selbst am Zahlungsorte zahlen werde. Soll daher diese gesetzliche Vermuthung aufgehoben werden, so muß dies ausdrücklich auf dem Wechsel bemerkt sein. Dies geschieht nun auf eine zweifache Weise:

a) Der Aussteller kann dies schon auf dem Wechsel bemerken, z. B. „Herrn S. Sachs in Mannheim zahlbar in Frankfurt a. M. bei Gebrüder Bär.“

b) Der Bezogene kann die Person, durch welche er zahlen will, bei der Annahme bezeichnen, z. B. „acceptirt zahlbar im Domicil der Herrn Gebrüder Bär."

2) Da regelmäßig die Person, welche am Domicil zahlen soll, erst durch den Bezogenen beigefügt zu werden pflegt, der Wechsel aber nach §. 18 dem Bezogenen gar nicht vor Verfall vorgezeigt zu werden braucht, somit bei einer domicilirten Tratte, im Falle solche nicht zur Annahme vorgezeigt wurde, der Bezogene gar nicht in der Lage war, das Domicil beizusetzen, so wurde die Frage aufgeworfen, ob man für domicilirte Tratten nicht von der Regel des §. 18 abweichen, und eine Pflicht zur Präsentation vorschreiben solle. Für diese Pflicht wurde geltend gemacht, daß man bei dem Bezogenen, welchem der Wechsel gar nicht zur Annahme vorgelegt wurde, unmöglich die Absicht unterstellen könne, daß er selbst an den dritten Ort hinreisen und daselbst zahlen wolle (Conf. Prot. p. 58). Würde man unter allen Umständen dem Trassanten die Pflicht aufbürden, solche Wechsel zur Annahme einzusenden, oder sie nicht eher zu begeben, bis die Annahme erfolgt sei, so würde dies in vielen Fällen gar nicht ausführbar sein, mindestens dem Verkehr eine nachtheilige Beschränkung auferlegen (Confer. Prot. p. 57). Dagegen wurde jedoch bemerkt: Es sei zunächst Pflicht des Ausstellers, die Adresse am Zahlungsort anzugeben (Confer. Prot. p. 60); dies könne er füglich durch Correspondenz mit dem Trassaten und dadurch, daß er selbst die Präsentation des Wechsels zur Annahme und Benennung des Domicils besorge (Preuss. Mot. p. 62). Der Aussteller könne, nach der Natur der Verhältnisse, zwar diese Verpflichtung auf den Bezogenen, nicht aber auf den Inhaber übertragen, den sonst oft ohne sein Verschulden Nachtheile treffen würden (Conf. Prot. p. 60).

Der letzte Grund ist jedoch nicht entscheidend. Wenn der Remittent einen Wechsel, auf welchem die Adresse des Domicils nicht benannt ist, freiwillig annimmt, so willigt er in das Verfahren des Ausstellers ein (Confer. Prot. p. 61), deßhalb wurde zwar das Princip der Nichtnothwendigkeit der Präsentation zur Annahme, auch bei Domicilwechseln beibehalten, gleichwohl aber dem Aussteller die Befugniß eingeräumt, die Vorlage zur Annahme bei Vermeidung des Verlusts des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten vorzuschreiben.

3) Domicilwechsel müssen am Wohnorte des Bezogenen zur Annahme, und an dem für die Zahlung bestimmten dritten Ort zur Zahlung präsentirt werden. Diese in der Natur der Sache liegende

Vorschrift hatte der §. 82. Abs. 2 des Entwurfs ausdrücklich ausgesprochen, und sie blieb nur aus Redactionsgründen im Gesetze weg (Conf. Prot. p. 162), bezweifelt kann sie nicht werden.

4) Wenn der Bezogene beim Accept erklärt, daß er die Zahlung durch ein in seinem Wohnort etablirtes Haus leisten lassen wolle, so ist dies kein domicilirter Wechsel. Uebrigens ist diese Limitation des Accepts gültig und erlaubt (Confer. Prot. p. 93).

VI. Regreß auf Sicherstellung.

1. Wegen nicht erhaltener Annahme.

§. 25.

Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet, gegen Aushändigung des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe, oder des nicht angenommenen Betrages, sowie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfalltage erfolgen werde.

Jedoch sind diese Personen auch befugt, auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen*).

---

*) Statt des letzten Absatzes enthält die Oesterreichische Wechsel-Ordnung folgende zwei Sätze:

> Die Art der Sicherstellung und der Ort, wo die zur Sicherheit gegebene Sache verwahrt werden soll, hängt von der Uebereinkunft der Parteien ab. Sind sie darüber nicht einig, so muß der sicher zu stellende Betrag bei Gericht baar erlegt werden.
>
> Dem Wechselgläubiger gebührt auf die zur Sicherstellung erlegte Sache das Pfandrecht, wenn es ihm auch nicht ausdrücklich eingeräumt worden ist.

Diese Aenderung wurde dadurch herbeigeführt, daß es nach den österreichischen Gesetzen außer den Gerichten keine zur Annahme von Depositen in Streitsachen ermächtigten Behörden oder Anstalten giebt, und daß die Bestimmungen über die Art des gerichtlichen Erlages, sowie über dessen Wirkung nur an dieser Stelle ihren geeigneten Platz finden könnten. (Vergl. Vortrag des Justizministers im III. Beil. Heft des Oester. Reichs-Gesetz- und Regierungsblattes v. J. 1850. p. 44 und 45).

1) Der Regreß auf Sicherheitsleistung ist zulässig, sobald der Wechsel nicht unbedingt angenommen wird. Er geht auf Leistung einer hinreichenden Sicherheit für die Zahlung der Wechselsumme und der Kosten, oder wenn ein Theil der Summe angenommen ist, auf Zahlung des Ueberrests mit Kosten. Zur Begründung der Regreßklage ist mehr nicht erforderlich, als die Erhebung eines Protests Mangels Annahme. Die Protest-Urkunde legitimirt dann den letzten Inhaber, sowie jeden frühern Inhaber des Wechsels, von einem seiner frühern Vormänner oder dem Aussteller (welche alle solidarisch dafür haften §. 26), diese Caution zu verlangen. Dagegen ist nicht erforderlich, daß der Sicherheit Verlangende zuvor seinem Nehmer Sicherheit geleistet habe. Wenn z. B. der letzte Nehmer seinem Vormann traut, kann er ihm einfach die Protesturkunde einhändigen, durch deren Besitz dann jener legitimirt wird, von einem seiner Garanten Sicherheit zu verlangen, obwohl er selbst keine solche bestellte §. 26.

2) In Bezug auf das System des Regresses weichen die Gesetzgebungen sehr von einander ab (vergl. Treitschke a. a. O. s. v. „Regreß wegen Mangel Annahme," II. p. 299 u. f.). Weder die Verpflichtung zur sofortigen Erstattung der Wechselsumme (Preuss. Landr. II. tit. VIII. §. 1056), welche dem Aussteller und dem Indossanten eine größere Verbindlichkeit auferlegt als er garantirt hat (Conf. Prot. p. 63), noch die Verpflichtung zur Ausstellung eines neuen Wechsels (Bremer Wechselordnung §. 82), welche neue Streitigkeiten über die Annehmbarkeit des Wechsels erzeugt (Conf. Prot. p. 64), erscheint den Verhältnissen angemessen. Der Aussteller und die Indossanten haften nur dafür, daß der Wechsel am Verfalltage richtig gezahlt werde, daher genügen sie ihrer Pflicht, wenn sie bei verweigerter Annahme Sicherheit hierfür leisten (Conf. Prot. p. 64).

3) Die Sicherheit muß eine genügende sein. Was darunter zu verstehen sei, hat im Falle des Streits der Richter nach den Umständen und den Civilgesetzen zu bestimmen. Der Entwurf §. 26 redete von „Pfand oder Bürgen" offenbar zu enge (Conf. Prot. p. 64). Neben den Bürgen muß man sowohl das Faustpfand als das Unterpfand, oder — denn hierin liegt die beste Caution — die Hinterlegung der schuldigen Summe (d. h. der Wechselsumme und der Kosten) zulassen.

§. 26.

Der Remittent, sowie jeder Indossatar wird durch den Besitz des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechselprocesses darauf zu klagen.

Der Regreßnehmer ist hierbei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden.

Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, daß der Regreßnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.

1) Schon in der Bemerkung 1 zum §. 25 wurde das System unseres §. entwickelt, hier genügt es daher, dasselbe in seinen Consequenzen darzustellen:

a) Vorbedingung des Regresses ist die Protesterhebung: Nur nach erhobenem Proteste Mangels Annahme kann der Sicherheitsregreß genommen werden.

b) Der Aussteller und alle Indossanten sind sammtverbindlich gehalten, diese Sicherheit zu bestellen. Der Grundsatz des springenden Regresses findet auch hier Anwendung, d. h. es steht im Belieben des Regreßsuchenden, welchen Garanten er belangen will, er kann sogar von dem Einen wieder ablassen, und auf den Andern greifen (§. 81).

c) Jeder Garant ist nur zu einmaliger Sicherheitsbestellung verpflichtet. (Vergl. hierüber §. 27).

d) Der Remittent und jeder Indossatar ist durch den bloßen Besitz der Protesturkunde legitimirt, von seinen Vormännern Sicherheit zu verlangen. Der Beklagte kann ihm nicht entgegenhalten, er könne keine Sicherheit begehren, weil er selbst seinen Nachmännern keine geleistet habe (Conf. Prot. p. 65).

§. 27.

Die bestellte Sicherheit haftet nicht blos dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, insofern sie den Regreß auf Sicherstellung nehmen. Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art oder Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

1) Der Grundsatz, daß jeder Garant nur einmal Sicherheit zu leisten habe, welcher schon im §. 26. 27. des Entwurfs enthalten

war, wurde nach der Wortfassung dieser §§. bezweifelt, und denselben die Bedeutung untergeschoben, als könnten die Garanten möglicher Weise zu mehrfacher Sicherheitsleistung angehalten werden (Confer. Prot. p. 69—71). Um diesem Bedenken entgegenzutreten, sollte der §. 27 des Gesetzes diesen Grundsatz klar aussprechen. Aber — wie denn allzugroßes Streben nach wörtlicher Anerkennung der Consequenzen gesetzlicher Grundsätze gerade umgekehrt zu Zweifeln Anlaß gibt — so könnte die nunmehrige Fassung des Gesetzes zu dem gleichfalls unrichtigen Glauben verleiten, als sei kein Nachmann, dessen Vormann Sicherheit geleistet hat, seinerseits weiter zur Sicherheitsbestellung verpflichtet. Um den wahren Sinn des §. zu erfassen, wollen wir folgendes Beispiel zur Hand nehmen: Der Wechsel wurde vom Remittenten A. an B., von diesem an C., von ihm an D. und von Letzterm an E. indossirt. E. als letzter Inhaber kann vom Aussteller und den Giranten A. B. C. D. Sicherheit verlangen, aber wenn ihm einer derselben solche geleistet hat, kann er keine weitere fordern. Wenn er nun die Sicherheit von B. erlangt hat, so ist soviel sicher, daß C. nicht auch seinerseits Sicherheit von B. verlangen kann. B. kann ihm entgegenhalten, ich habe bereits Sicherheit geleistet, die Dir und dem E. genügen kann, und genügen muß. Wollte aber C., wenn D. von ihm Sicherheit verlangt, einwenden, hierzu sei er nicht verbunden, weil ihr gemeinschaftlicher Vormann B. bereits eine solche geleistet, so würde er das Gesetz unrichtig anwenden, denn einmal muß jeder Garant auf Verlangen Sicherheit leisten (Conf. Prot. p. 249).

2) Da die Garanten, welche auf Sicherheitsbestellung belangt werden, zwar nur einmal hierzu verpflichtet sind, aber diese Sicherheit verschiedenen Personen gegenüber als eine genügende erscheinen muß, so kann der Grundsatz, daß eine Sicherheit für alle Nachmänner genüge, eine Modification erleiden. Wenn in dem Beispiel der vorhergehenden Bemerkung B. auf Klage des E. Sicherheit geleistet hat, so braucht er zwar dem später klagenden C. nicht nochmals solche zu stellen, wohl aber kann C. sagen: „du bist mit E. über eine ungenügende Sicherheit übereingekommen, ich verlange eine bessere, und provocire deßhalb auf richterliche Entscheidung.“

§. 28.

Die bestellte Sicherheit muß zurückgegeben werden:

1) sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist;

2) wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;

3) wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

1) Die bestellte Sicherheit muß zurückgegeben werden, sobald der Grund wegfällt, wofür sie bestellt wurde, also namentlich:

a) wenn der Wechsel nachträglich angenommen wird. Diese nachträgliche Annahme ist dann vollständig, wenn sie sich auf die ganze Wechselsumme erstreckt. Dabei ist aber nicht erforderlich, daß sie sich auf mehr, nämlich auch noch auf die Kosten erstrecke, welche durch die Protesterhebung Mangels Annahme veranlaßt wurden (Conf. Prot. p. 65). Wechselrechtlich ist der Bezogene zur Annahme nicht verpflichtet, es können ihm daher auch wechselrechtlich die aus der anfangs verweigerten Annahme entstehenden Kosten nicht zugemuthet werden. Dagegen sind Aussteller und Indossanten wechselrechtlich verpflichtet, für die Annahme zu sorgen, ihnen bleiben daher vorläufig die aus der Nichtannahme erwachsenen Kosten zur Last. Ob seiner Zeit (im ordentlichen Processe) der Acceptant zum Wiederersatz dieser Kosten angehalten werden könne, hängt von dem Verhältnisse ab, in welchem er zum Aussteller stand, ob er ihm nämlich die Annahme zugesichert hat oder nicht.

b) Wenn der Wechsel gezahlt wurde, einerlei von wem die Zahlung geschah.

c) Wenn die Wechselkraft durch Versäumung der gesetzlichen Vorschriften (§. 41) oder der Regreßfristen (§. 78. 79) erloschen ist.

Außerdem hat aber das Gesetz noch eine besondere Verjährungsfrist für die Caution festgesetzt. Wenn nämlich binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet gegen den Besteller der Sicherheit nicht geklagt wurde, so muß die Caution zurückgegeben werden (Confer. Prot. p. 203).

2) Die Aufhebung der Sicherheit geschieht im Einverständniß mit dem oder denjenigen Nachmännern, welche gegen den Besteller auf Sicherheit gedrungen hatten, und zwar durch gerichtlichen Ausspruch, wenn eine gütliche Vereinigung der Interessenten hierüber nicht erfolgt. Die Einwilligung der Nachmänner, welche den Cavirenden gar nicht auf Sicherheitsbestellung angegangen hatten, kommt dabei natürlich nicht in Frage (Confer. Prot. p. 249).

2) Wegen Unsicherheit des Acceptanten.

§. 29.

Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen worden, so kann in Betreff der acceptirten Summe Sicherheit nur gefordert werden:

1) wenn über das Vermögen des Acceptanten der Concurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist, oder der Acceptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;

2) wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Execution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen, oder wider denselben wegen Nichterfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personal-Arrestes verfügt worden ist.

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet und dieserhalb Protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Nothadressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern. (§. 25—28).

Der bloße Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den Nr. 1 und 2 genannten Fällen von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung zu fordern, und wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen.

1) Das Gesetz anerkennt den sog. Securitäts- oder Sicherheits-Protest, d. h. das Recht des Inhabers, wegen eintretender Insolvenz des Acceptanten Regreß zu nehmen. Die Zulässigkeit, dieses von den meisten Wechselordnungen gestatteten Regresses hat Einert in der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung des K. R. Sachsen N. F. B. V. p. 97—148 mit vielem Scharfsinn aus rechtlichen und politischen Gründen bestritten. Seine, auch in den Berathungen geltend gemachten Gründe sind: der Acceptant sei Bürge des Ausstellers, Letzterer könne daher nicht angehalten werden auch noch die Solvenz des Bürgen zu garantiren. Das Geschäft kleinerer Häuser beruhe oft wesentlich auf dem ihnen von einem Banquier eröffneten Credit, sie würden zu Grunde gerichtet, wenn sie bei eintretender Insolvenz des Banquiers sofort den ganzen Credit decken müßten (Conf. Prot. p. 66). Dagegen wurde jedoch erwogen, daß der Acceptant nicht einfacher Bürge, sondern solidarisch mit verpflichtet sei, daß der Remittent den Wechsel im Vertrauen auf sichere Zahlung nehme, und dies Ver-

trauen durch die eintretende Zahlungsunfähigkeit des Bezogenen eben so erschüttert werde, wie durch die Nichtannahme, endlich daß das aus den Geschäftsverhältnissen kleinerer Häuser entnommene Argument auch umgekehrt werden könne, indem ihnen die Gewähr für die sichere Zahlung ihrer Wechsel durch die Insolvenz des Acceptanten entzogen werde (Confer. Prot. p. 66. 67).

2) Der Zeitpunkt, in welchem Sicherheit verlangt werden kann, ist dann vorhanden, wenn der Acceptant zahlungsunfähig ist. Diese Zahlungsunfähigkeit liegt dann zweifellos vor, wenn über denselben der Concurs eröffnet ist. Aber es kann nicht genügen, bis auf den Zeitpunkt des gerichtlichen Einschreitens zu warten, denn die Unsicherheit des Acceptanten ist schon dann in gleichem Maaße vorhanden, wenn derselbe factisch seine Zahlungen eingestellt hat (Conf. Prot. p. 68). Dieser Zeitpunkt ist oft sehr entfernt von der Concurseröffnung, da aussergerichtliche Vergleiche oder die Gewißheit, daß auch bei einer gerichtlichen Procedur nichts zu erhalten sei, die Gläubiger vom Antrag auf Eröffnung des Concurses abzuhalten pflegen. Daher hat das Gesetz schon die faktische Zahlungsunfähigkeit für genügend erachtet, jedoch die Merkmale angegeben, an welchen sie erkannt wird. Dies sind:

a) Das Einstellen der Zahlungen — ein Fall, der nur bei dem Handelsstande vorkömmt.

b) Die fruchtlose Execution auf das Vermögen des Acceptanten — wodurch constatirt ist, daß derselbe kein parates Vermögen hat.

c) Die Vollstreckung des Personalarrestes für eine Civilverbindlichkeit — wodurch dem Wechselgläubiger der Gebrauch dieses Executionsmittels und folgeweise eine Sicherheit für die pünktliche Zahlung entgeht.

3) Ehe der Inhaber seinen Regreß auf Sicherheit nehmen kann, muß er am Zahlungsplatze Sicherheit zu erhalten suchen, und zwar:

a) zunächst von dem Acceptanten Sicherheit verlangen, der eine solche freilich nur in sehr seltenen Fällen wird leisten können;

b) dann die Annahme von Seiten der Nothadressen zu bewirken suchen. Die Annahme durch eine Nothadresse hebt das Recht, Sicherheit zu verlangen, auf (§. 61).

Ueber die Nichtleistung der Sicherheit durch den Acceptanten und die Nichtannahme durch die Nothadressen wird dann ein Protest erhoben, auf welchen hin in gleicher Weise Sicherheit verlangt werden kann, wie auf die Protesturkunde Mangels Annahme (§. 25—28).

4) In gleicher Weise, wie nach §. 18 Abs. 3 der blose Besitz des Wechsels zur Präsentation und Protestation Mangels Annahme ermächtigt, ermächtigt er auch dazu, vom Acceptanten Sicherheit zu verlangen, und den Securitätsprotest erheben zu lassen.

5) Da der Securitätsprotest ein Factum — die Zahlungsunfähigkeit — constatiren soll, so hat der protestirende Notar für den Beweis derselben zu sorgen. Regelmäßig wird derselbe in der Antwort liegen, welche der Acceptant auf das an ihn gestellte Begehren, Sicherheit zu leisten, dem Notar gibt, sollte aber der Acceptant erklären, daß er zahlungsfähig, daher nicht zur Sicherheitsleistung verpflichtet sei, so müßte der Notar durch Erkundigung bei Gericht oder bei andern Behörden das Factum constatiren und darüber das Nöthige in der Protesturkunde bemerken.

VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.

1) Zahlungstag.

§. 30.

Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15ten dieses Monats fällig.

1) Von dem Grundsatze, daß der im Wechsel bestimmte Zahlungstag der Verfalltag ist, hat das Gesetz zwei Ausnahmen gestattet:

a) Verfällt der Wechsel an einem Sonn- oder Feiertage, so gilt der nächste Werktag als Zahlungstag §. 92.

b) Bestehen an einem Orte Scontro- (Cassier-) Tage, so verfällt der Wechsel am nächsten Scontrotage §. 93.

2) Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gestellt, z. B. „Medio April zahlen Sie u. s. w.," so ist darunter der 15. des Monats verstanden, ohne Rücksicht darauf, ob der Monat 30 Tage oder mehr oder weniger hat.

§. 31.

Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig.

Ein solcher Wechsel muß bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller nach Maaßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung, und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist.

1) Ein Wechsel auf Sicht verfällt am Tage der Vorzeigung, d. h. er muß sogleich gezahlt werden. Auch an Orten, an welchen Scontrotage bestehen, gilt dieser Grundsatz und der Bezogene darf den Präsentanten nicht auf den nächsten Zahltag verweisen (§. 93). Umgekehrt darf aber der Präsentant die Zahlung auch nicht an einem Sonn- oder Feiertage verlangen (§. 92).

2) Sichtwechsel erlöschen, wenn sie nicht binnen zwei Jahren vom Tage der Ausstellung an gerechnet, zur Zahlung präsentirt werden, doch kann diese Frist vom Aussteller im Wechsel verlängert oder verkürzt werden. Vergl. hierüber §. 19 und die Bemerkungen zu demselben.

§. 32.

Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt ist, nicht mitgerechnet;

2) wenn die Frist nach Wochen, Monaten oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleichgeachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

1) Hinsichtlich der Berechnung der Frist, bei Wechseln, welche nach Sicht oder nach Dato gestellt sind, muß unterschieden werden:

a) Wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag der Ausstellung bei Datowechseln, beziehungsweise der Tag der Präsentation

bei Sichtwechseln (vgl. §. 20), nicht mitgerechnet, und daher erst mit dem folgenden zu zählen angefangen; z. B. ein am 1. Januar 10 Tage nach heute (a dato) ausgestellter Wechsel verfällt am 11. Januar, weil der Tag der Ausstellung (der 1. Januar) nicht mitgezählt wird. Der Ausdruck „8 Tage," obwohl im gewöhnlichen Sprachgebrauche darunter eine Woche (also 7 Tage) verstanden wird, muß bei der bestimmten Fassung des Gesetzes im Wortsinne genommen werden. Der Art. 18 des Meklenburgischen Entwurfs, welcher vorschreibt „acht Tage gelten für sieben" ist daher in unserm Gesetze nicht anerkannt.

b) Wenn die Frist nach Wochen gerechnet wird, so verfällt der Wechsel an dem Wochentage, an welchem derselbe ausgestellt beziehungsweise präsentirt wird; z. B. wenn der Wechsel „drei Wochen dato zahlen Sie u. s. w." an einem Montage ausgestellt ist, so verfällt er wieder an einem Montage (Confer. Prot. p. 73).

c) Wenn die Frist nach Monaten, Vierteljahren, halben Jahren oder Jahren bestimmt ist, so verfällt der Wechsel an demselben Monatstage, an welchem er ausgestellt, beziehungsweise präsentirt ist, z. B. der am 1. Januar 3 Monate Dato ausgestellte Wechsel verfällt am 1. April. Ein am 31. Dezember auf 2 Monate Dato ausgestellte Wechsel verfällt am letzten Februar also am 28sten oder im Schaltjahre am 29sten Februar.

§. 33.

Respecttage finden nicht statt.

Die Respecttage (vgl. hierüber im Allgemeinen Einert a. a. O. p. 376—399) waren wohl ihrer Entstehung nach ursprünglich zu Gunsten des Inhabers eingeführt, um demselben Hülfe zu schaffen, wenn er durch höhere Gewalt an der rechtszeitigen Präsentation des Wechsels gehindert war, nach der Entwicklung aber, welche die Gesetzgebung in dieser Hinsicht genommen, sind sie entschieden Gnadenfristen für den Bezogenen geworden, der unter ihrem Schutz die Zahlung seiner fälligen Schuld hinausschieben konnte. Diese Bedeutung der Respecttage und die Unsicherheit über den Zahlungstag, die sich um so empfindlicher geltend machen mußte, je verschiedener die Gesetzgebung der einzelnen Länder und Landestheile, welche eigene Wechselordnungen hatten, in dieser Beziehung sich ausbildete, haben das Dogma von der Verwerflichkeit der Respecttage so sehr zur allgemeinen Anerkennung gebracht, daß sich

bei der Berathung des Gesetzes auch nicht eine Stimme für die Beibehaltung derselben erhob.

Aber es ist eine in der Gesetzgebung sich täglich geltend machende Wahrheit, daß Institute, gegen welche sich wegen ihrer Entartung die Stimme des allgemeinen Unwillens erhebt, gleichwohl — wenn man den gesunden Kern von den wuchernden Auswüchsen reinigt, sich nicht nur, als auf einem vernünftigen Bedürfnisse beruhend, darstellen, sondern auch ungestraft vom Gesetzgeber nicht aufgehoben werden dürfen, ohne ein Surrogat an deren Stelle zu setzen. Nach dieser Einleitung müssen wir hier von drei rechtlichen Verhältnissen reden, welche mit den Respecttagen eine gemeinschaftliche Wurzel haben.

a) Vom Einfluß der höhern Gewalt. Der im Wesen des Wechselrechts begründete starre Formalismus, welcher an die Versäumung der Wechselsolennitäten den Verlust des Wechselrechts und in seinem Gefolge nicht selten sogar den Verlust des Forderungsrechts knüpfen mußte, und zwar unbekümmert um die Frage, ob der Säumige durch grobe oder leichte Verschuldung, durch Zufall oder höhere Gewalt von der Erfüllung seiner wechselrechtlichen Diligenz abgehalten wurde, wird besonders bei der Präsentation zur Zahlung, welche nur an einem bestimmten Tage, nicht früher und nicht später, geschehen kann, zur größten Härte. Um hier eine billige Rücksicht eintreten zu lassen, schuf das Bedürfniß, und ihm folgend die Gesetzgebung, Respecttage, welche für jeden säumigen Wechselinhaber mit Abschneidung der weitläufigen Beweisführung, ob Vernachlässigung oder Zufall einwirkte, Anwendung fanden. Mit Aufhebung der Respecttage drängt sich die Frage mit erneuter Kraft hervor, ob nun dem Einflusse höherer Gewalt Rechnung zu tragen sei? Diese Frage wurde bei Berathung des Gesetzes anfangs bejaht (Conf. Prot. p. 214. 215); als man aber den Versuch einer genügenden Fassung machte, scheiterte derselbe an der Unmöglichkeit hier etwas Genügendes zu leisten (Conf. Prot. p. 258. 259). Anerkannt wurde, daß nicht der gewöhnliche Zufall, sondern nur allgemeine große Unglücksfälle und Begebenheiten, welche z. B. die Verbindung unterbrechen, oder einen Stillstand der Rechtspflege bewirken, hierbei Berücksichtigung und Nachsicht verdienten (Conf. Prot. p. 258). Solche seltene und ungewöhnliche Ereignisse bedürfen aber der Voraussicht des Gesetzgebers nicht, hier nöthigt schon die Gewalt der Umstände die Regierung zur geeigneten Rücksichtsnahme (vgl. z. B. das provisorische Gesetz vom 26. Februar 1848, womit die damalige Regierung der

französischen Republik die Verfallzeit der Wechsel hinausschob). Für gewöhnliche Zufälle erscheint dagegen ein Schutz dessen, der davon betroffen wird, nicht gerechtfertigt, er könnte ihm nur auf Unkosten unschuldiger Dritter ertheilt werden, es bleibt daher die Rechtsregel casum sentit dominus in Kraft (Conf. Prot. p. 214). Hiernach darf der Richter die höhere Gewalt nicht berücksichtigen. Vergleiche übrigens Mittermaier im Civil-Arch. d. J. 1849 p. 133—37 und im Archiv für das Wechselrecht B. I. p. 147—164.

b) Von den Protesttagen. Die besonderen Zahlungseinrichtungen in Hamburg — wo die Girobank alle in Hamburger Banko zu leistenden Zahlungen vermittelt, — der Wechselverkehr zwischen Hamburg und Altona, welcher letztere Stadt an die Zahlungseinrichtungen der erstern kettet, und der Umstand, daß in wenig bevölkerten Gegenden die Beischaffung eines Notars zur Protesterhebung in kurzer Frist oft nicht möglich ist (vergl. die ausführlichen Erörterungen hierüber Conf. Prot. p. 78—86 u. 224—232) bewog den Gesetzgeber, dem Inhaber des Wechsels zur Erhebung des Protestes zwei Tage (Protesttage) zu gewähren, welche in Wahrheit zwei Respecttage zu Gunsten des Inhabers sind. Vgl. hierüber §. 41.

c) Von den Zahltagen. Nach einer alten von dem Gesetzgeber gebilligten Uebung werden in Augsburg alle fälligen Wechsel an einem Wochentage, dem sog. Scontrotage (vergl. Augsburger Wechselordnung cap. IV. §. 2 und cap. IX. §. 1), in Bremen an zwei sog. Cassirtagen bezahlt, wodurch dem Handelsstande das gegenseitige Compensiren (Scontriren) möglich gemacht und die Erleichterung zu Theil wird, seine Baarvorräthe auf ein sehr geringes Maaß zu beschränken (Conf. Prot. p. 71—73 und §. 232—234). Solche Zahlungseinrichtungen sind zu eng mit dem Verkehr der betreffenden Städte verwachsen, als daß der Gesetzgeber sie unberücksichtigt lassen konnte, seine Aufgabe bestand aber darin, sie für den soliden Wechselverkehr unschädlich zu machen, und daher alle ihre Auswüchse abzuschneiden. Vergl. §. 93.

§. 34.

Ist in einem Lande, in welchem nach altem Style gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt, und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Style datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stylen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Ka-

lendertage neuen Styls berechnet, welcher dem nach altem Style sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

Die Bestimmung dieses §. über die Umwandlung des Datums nach altem Styl in den bei uns gebräuchlichen neuen Styl versteht sich von selbst. Danach würde gegenwärtig z. B. ein in Petersburg vom 19. Februar alten Styls ausgestellter 3 Monat Dato zahlbarer Wechsel bei uns am 3. Juni verfallen (Sächs. Entw. §. 47).

§. 35.

Meß- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Meß- oder Marktortes bestimmten Zahlungszeit, und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig.

Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

Ueber Meß- und Marktwechsel vergleiche man §. 4 und §. 78. Sie sind auch in Bezug auf den Zahlungstag dadurch vor andern Wechseln ausgezeichnet, daß solcher nicht aus dem Wechsel selbst ersehen werden kann, sondern sich nach der betreffenden Meßordnung richtet. Hierbei gibt der Gesetzgeber 3 Anhaltspunkte:

a) Wenn die Meß- oder Marktordnung des betreffenden Orts einen Meßzahltag festsetzt, so ist dieser auch der Verfalltag für die auf die Messe gezogenen Wechsel.

b) Wenn die Meß- oder Marktordnung keinen Meßzahltag festsetzt, so gilt der dem gesetzlichen Schlusse der Messe vorhergehende Tag als Verfalltag.

c) Wenn die Messe oder der Markt nur einen Tag dauert, so ist dieser Tag der Verfalltag.

2) Zahlung.

§. 36.

Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt. Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blanco-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß

der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blanco-Indossament erworben hat.

Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.

Die Aechtheit der Indossamente zu prüfen ist der Zahlende nicht verpflichtet.

1) Unser §. enthält zwei wichtige Sätze, deren Combination zu Ergebnissen führt, die mit den gewöhnlichen civilistischen Grundsätzen nicht im Einklang stehen, gleichwohl aber in der Natur des Wechselrechts begründet sind (vergl. Einleitung §. 7.). Diese Sätze sind:

a) Der Inhaber des Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt, und

b) der Zahlende ist nicht verpflichtet, die Aechtheit der Indossamente zu prüfen.

Die Legitimation des Inhabers als Eigenthümer ist vollständig vorhanden, wenn eine Giroreihe ununterbrochen auf ihn führt, z. B. wenn der Remittent auf A, dieser auf B, dieser auf C und Letzterer auf D indossirte, so ist D als rechtmäßiger Inhaber des Wechsels zu betrachten. Es kommt daher nicht darauf an, ob der Remittent A oder Indossant B u. s. w. wechselfähig waren, weil das Gesetz nur die zusammenhängende Reihe von Indossamenten, und weiter nichts, verlangt. Die Unfähigkeit von A und B hat nach §. 3. auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß, der Bezogene muß daher aus seinem Accepte zahlen, und zwar an den legitimirten Inhaber D. Wollte der Acceptant sich darauf berufen, daß der Wechsel von einem Unfähigen indossirt sei, so schützte er eine Einrede vor, welche aus dem Rechte eines dritten hergeleitet, und für ihn ohne Gewicht wäre, weil er durch seine Zahlung an D befreit wird, und daher keinen Grund hat, sie zu weigern.

Aber auch auf die Aechtheit der Indossamente kommt es nicht an. Der durch das fortlaufende Giro legitimirte Inhaber ist zum Empfang der Zahlung legitimirt, auch wenn eines oder mehrere Indossamente falsch sind (§. 76). Der Inhaber des Wechsels braucht die frühern Indossamente nicht zu prüfen, sonst könnte er nie mit Sicherheit einen Wechsel übernehmen (Conf. Prot. p. 243), ebenso wenig der Acceptant, weil ihn die Zahlung auch dann befreit, wenn der Inhaber durch

falsche Indossamente legitimirt ist. Wenn jene nicht verpflichtet sind, die Aechtheit der Indossamente zu prüfen, so frägt es sich, ob sie auch hierzu nicht berechtigt sind? Der Indossatar hat dies Recht unstreitig, denn die Uebernahme des Wechsels ist für ihn Sache des freien Ermessens, er kann sie von der Bedingung abhängig machen, daß ihm die Aechtheit der Indossamente nachgewiesen werde. Anders gestaltet sich die Sache beim Acceptanten. Aus seinem Accepte ist er unbedingt zur Zahlung verpflichtet, und die Zahlung an den Inhaber befreit ihn, auch wenn Letzterer durch falsche Indossamente legitimirt ist; daher wäre sein Einwand, daß eines der Indossamente falsch sei, so unerheblich, wie im obigen Falle, wo er sich auf die Unfähigkeit eines Indossanten beriefe.

Selbst die Aechtheit des letzten Indossaments (beziehungsweise die Fähigkeit des letzten Indossanten) braucht er nicht zu prüfen (Preuß. Mot. p. 67), da er den letzten Indossanten nicht immer kennen wird, auch für die Indossanten zu keiner Diligenz verpflichtet ist (Conf. Prot. p. 75). Dagegen läßt sich nicht behaupten, daß der Acceptant die Unächtheit des letzten Indossaments (beziehungsweise die Unfähigkeit des letzten Indossanten) gar nicht vorschützen dürfe. Wenn auch die §§. 3 und 76 verordnen, daß durch falsche oder von Unfähigen ausgestellte Indossamente die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten nicht verändert werde, so kann damit doch nur so viel ausgesprochen sein, daß wo fähige beziehungsweise wirkliche Wechselverbundene einander gegenüber stehen, an ihren wechselrechtlichen Beziehungen durch dazwischenliegende falsche oder von Unfähigen ausgestellte Wechselerklärungen nichts geändert werde. Ist aber das letzte Indossament falsch oder von einem Unfähigen ausgestellt, so ist der Inhaber für seine Person nicht im Wechselverband, von einer Pflicht des Acceptanten, an ihn zu zahlen, kann daher nicht die Rede sein. Präjudiz hierfür im Archiv für das Wechselrecht B. I. p. 207 u. f. Diese Wahrheit scheint auch den Verfassern des Preuß. Landrechts vorgeschwebt, und die allerdings nicht passende Bestimmung des §. 1153, wornach der Bezogene die Richtigkeit des letzten Indossaments zu prüfen schuldig ist, veranlaßt zu haben.

Von der Prüfung der Aechtheit der Indossamente verschieden ist die Prüfung der Identität des Inhabers mit der Person, welche als solcher auf dem Wechsel genannt ist. In dieser Hinsicht verordnete das Badensche Handelsrecht im Satz 175 b. ganz richtig: „Ein Unbekannter, der einen Wechsel zur Zahlung vorlegt, ist schuldig, auf Verlangen des Wechselzählers seine Person zu beurkunden.“ Bei Berathung

unseres Gesetzes wurde eine derartige Bestimmung abgelehnt, weil man der Ansicht war, daß sie sich von selbst verstehe (Conf. Prot. p. 75).

2) Folgt auf ein Blancoindossament ein ausgefülltes, so erscheint der Indossant immer als der Eigenthümer, weil jeder Inhaber des Wechsels rechtmäßiger Inhaber ist, und die Möglichkeit ein Giro auf den Wechsel zu setzen, dessen Inhabung voraussetzt.

3) Die Durchstreichung des Accepts ist nach §. 21 (vergl. Bemerk. 5 zum §. 21) unerlaubt, und hebt die Wirkung der Annahme nicht auf. Gleiche Vorschrift wurde auch für Indossamente begehrt, und dabei namentlich darauf aufmerksam gemacht, daß ein Indossant, dessen Indossament unter einem Blancogiro stehe, solches ausstreichen könne, ohne daß dadurch die Reihe der Indossamente unterbrochen werde, weil das Blanket jeden späteren Indossanten legitimire (Conf. Prot. p. 76). Man erachtete aber die Bestimmung unseres Gesetzes darum für nöthig, weil der Inhaber nicht allein durch ein bei dem Niederschreiben des Indossaments begangenes Versehen, sondern auch durch manche andere Ursachen zur Ausstreichung von Indossamenten veranlaßt werden könne, und deßhalb diese Vorschrift einem wahren Bedürfnisse des Handels entspreche (Conf. Prot. p. 76). Man denke hier an den häufigen Fall, daß der Inhaber den Wechsel einem Gläubiger als Rimesse einsendet, und in Erwartung seiner Einwilligung auf ihn girirt, jener ihn aber nicht behalten will und zurücksendet.

§. 37.

Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effectiv" oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat.

Der Sinn dieses §., dessen Fassung nicht eben gelungen erscheint, ist folgender: Wenn die Wechselsumme in Geldstücken, z. B. „100 Stück Friedrichsd'or" bezeichnet ist, so versteht es sich von selbst, daß gerade diese Stücke (effectiv) bezahlt werden müssen. Ist aber die Summe nur allgemein nach der im Lande üblichen Rechnungwährung, z. B. „700 Gulden" oder „400 Thaler" bestimmt, so wird angenommen, der Aussteller überlasse es dem Bezogenen, in beliebigen Sorten der Landesmünze zu zahlen. Will daher in einem solchen Falle der Aussteller, daß

die bezeichnete Münze (z. B. Guldenstücke oder Thaler) gegeben werden sollen, so muß er seinen Willen durch einen entsprechenden Ausdruck bezeichnen, z. B. durch das Wort „wirklich,“ „effectiv,“ „in natura“ u. s. w. (Conf. Prot. p. 77).

§. 38.

Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist.

1) Der Entwurf §. 38 erachtete den Inhaber nicht für verpflichtet, Theilzahlungen anzunehmen, weil solches allgemeinen Grundsätzen widerspreche, und dem Inhaber lästig, selbst nachtheilig werden könne (Preuß. Mot. p. 68). Man glaubte aber den Inhaber hierzu verpflichten zu müssen, weil solche keinen Interessenten beeinträchtige, Manchem aber zum Vortheil gereichen könne, weil sonst der Inhaber häufig aus Rücksicht auf die Retourrechnung die Annahme von Theilzahlungen verweigern würde, endlich die Consequenz dafür spreche, nachdem man eine theilweise Acceptation für zulässig erklärt habe (Confer. Prot. p. 72).

2) Von selbst versteht es sich, daß der Inhaber, welcher nur eine Theilzahlung erhalten hat, wegen des Rests gegen den Acceptanten, welcher für die ganze Summe angenommen, klagen oder Regreß gegen seine Vormänner nehmen kann (Conf. Prot. p. 77).

§. 39.

Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet.

Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, daß die Zahlung auf dem Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde.

Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des Wechsels zu zahlen verpflichtet, und zwar, wenn der Wechsel mehrfach ausgefertigt wurde, nur gegen Aushändigung des mit seinem Accepte versehenen Exemplars §. 67 Nr. 2. Er kann ferner verlangen, daß der Inhaber den Empfang des Geldes auf dem Wechsel quittire. Diese Quittung geschieht gewöhnlich durch die Worte „empfangen“ oder „per acquit“

unter Beifügung der Namensunterschrift. Es bedarf kaum der Erwähnung, daß der Bezogene dem Inhaber die Beisetzung der Quittung erlassen darf (Conf. Prot. p. 78). Bei einfach ausgestellten Wechseln wird auch diese Erlassung nicht wohl nachtheilige Folgen haben können, wohl aber bei mehrfach ausgefertigten, wo der Aussteller der Quittung bedarf, um die Zahlung, gegenüber dem Regreßkläger, der auf das Duplikat hin klagt, zu documentiren.

§. 40.

Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht, oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt *) niederzulegen.

Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

1) Daß der Bezogene die Wechselsumme deponiren könne, wenn sie ihm in der gesetzlichen Frist nicht abgefordert wird, versteht sich von selbst. Es wurde aber bezweifelt, ob dies Recht schon aus den allgemeinen Grundsätzen des Civilrechts hergeleitet werden könne, da der Bezogene den Gläubiger nicht kenne, daher das gewöhnlich für die Oblation und Deposition vorgeschriebene Verfahren, welches die Vorladung des Gläubigers ad videndum deponi voraussetzt, nicht beobachtet werden könne (Conf. Prot. p. 201). Obwohl dagegen eingewendet wurde, daß der Acceptant nicht daran denken werde, das Geld zu hinterlegen, da er sich dadurch möglicher Weise außer Stand setze, nach abgelaufener Verjährung dasselbe wieder an sich zu ziehen, daß er es vielmehr lieber in der Casse behalten und bis zur Abforderung benützen werde (Conf. Prot. p. 201), so wurde doch die Aufnahme dieser Bestimmung in das Gesetz beschlossen. Wie dies bei Aufnahme überflüssiger Bestimmungen gewöhnlich der Fall ist, so giebt nun auch dieser §., wie aus den Bemerkungen 3 und 4 hervorgehen wird, Anlaß zu Zweifeln, statt solche zn beseitigen.

---

*) In der Oestreichischen Wechselordnung fehlen die Worte „oder bei einer andern zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt" aus dem schon bei §. 25 angegebenem Grunde, weil in Oestreich derartige Depositen nur bei Gericht hinterlegt werden können.

2) Der Bezogene kann nicht sofort nach Ablauf des Verfalltags, sondern erst nach Ablauf der Protesttage (§. 41) deponiren. Obwohl der Wechselinhaber, streng genommen, im Verzug ist, wenn er sich am Verfalltage nicht zur Empfangnahme des Geldes meldet, so glaubte man doch diese Frist gestatten zu müssen, um möglichen Chikanen vorzubeugen (Conf. Prot. p. 250).

3) Nur der Acceptant soll nach dem Wortlaute des Gesetzes zur Deposition berechtigt sein. Aber das Gesetz hebt hier nur den gewöhnlichen Fall hervor, ohne daß man deßhalb behaupten darf, daß der Bezogene, welcher vielleicht gar nicht zur Annahme aufgefordert wurde, dies Recht nicht habe. Wenn er dem Aussteller die Annahme zusichert, wenn er Deckung erhalten hat, so kann es gleichfalls in seiner Convenienz liegen, das Geld zu deponiren, und diese ihm nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zustehende Befugniß kann ihm durch unsern §. nicht entzogen werden. Selbst wenn er die Annahme verweigert hätte, kann ihm das Recht der Deposition nicht abgesprochen werden, da auch Wechsel, deren Annahme verweigert wurde, zur Verfallzeit präsentirt werden müssen (§. 41) und der Bezogene trotz der verweigerten Annahme befugt ist, zu zahlen.

4) Nur für den Fall, daß vom Bezogenen die Zahlung nicht gefordert wird, giebt das Gesetz das Recht der Deposition. Auch hier hatte dasselbe nur einen sehr gewöhnlichen Fall im Auge, und man kann nicht sagen, daß die Deposition in andern Fällen ausgeschlossen sei. Vielmehr schlagen auch hier die allgemeinen civilistischen Grundsätze an. Wenn bei einem mehrfach ausgestellten Wechsel sich gleichzeitig mehrere durch Indossamente gehörig legitimirte Inhaber melden, wenn der Inhaber fallit und daher nicht zur Erhebung von Geldern legitimirt ist, wenn ein obrigkeitliches Decret die Zahlung untersagt hat, und in andern dergleichen Fällen kann der Bezogene ungeachtet der anscheinend beschränkten Fassung des Gesetzes die Wechselsumme hinterlegen.

5) Die Hinterlegung selbst geschieht nach Maßgabe der Proceßgesetzgebung des einzelnen Landes, nur darf die Vorladung des Gläubigers (ad videndum deponi), auch wenn sie in andern Fällen vorgeschrieben ist, unterblieben. Auch liegt es in der Natur der Sache, daß eine vorherige Anbietung der Zahlung (oblatio) um so mehr wegfallen kann, als der Inhaber meist nicht bekannt ist.

§. 41.

Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

1) daß der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist, und

2) daß sowohl diese Präsentation als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig, sie muß aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen.

1) Wenn der Bezogene den Wechsel zur Verfallzeit gar nicht oder nicht vollständig bezahlt, so steht dem Inhaber das Recht zu, im Wege des Regresses von dem Aussteller oder den Indossanten Zahlung und Entschädigung zu verlangen §. 50. Um das Regreßrecht ausüben zu können, muß aber der Inhaber eine doppelte Diligenz anwenden:

a) Er muß den Wechsel am Verfalltage oder wenigstens innerhalb der für die Protesterhebung gestatteten Frist zur Zahlung präsentiren. Diese Pflicht hat er in allen Fällen, also nicht nur, wenn der Wechsel angenommen ist, sondern selbst dann, wenn die Annahme desselben verweigert wurde.

b) Er muß die Präsentation *und* die Nichterlangung der Zahlung durch einen innerhalb der Protestfrist aufgenommenen Protest beurkunden lassen. Da der Notar nicht bezeugen kann, daß der Inhaber schon *vorher* (also in seiner Abwesenheit!) den Wechsel präsentirt habe, so gilt die Präsentation des Wechsels, welche der Notar zum Zwecke der Protesterhebung vornimmt, für hinreichend, und es kommt nicht weiter darauf an, ob der Inhaber den Wechsel schon vorher selbst präsentirt hat. Hätte er dies aber unterlassen, und der Bezogene machte den Notar darauf aufmerksam, händigte ihm auch die Wechselsumme ein, so hätte dies natürlich die Folge, daß die Protestkosten an dem Inhaber haften blieben (*Conf. Prot.* p. 225. 251). Vergl. *Archiv für deutsches Wechselrecht* Bd. I. p. 56—62.

Ausser diesen beiden Diligenzen sind aber in vielen Fällen noch zwei weitere nöthig, welche hier der Vollständigkeit wegen gleichfalls angeführt werden müssen:

c) Er muß der Nothadresse oder dem Ehrenacceptanten, welche sich

etwa auf dem Wechsel befinden, die Zahlung abfordern, und den Erfolg im Proteste beurkunden lassen §. 62.

d) Er muß seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung schriftlich von der Nichtzahlnng des Wechsels benachrichtigen, sonst kann er nur die Wechselsumme (also mit Ausschluß von Zinsen und Kosten) verlangen, und wird überdies entschädigungspflichtig §. 45.

2) Der Protest kann schon am Zahlungstage erhoben werden, er muß aber spätestens am zweiten Werktage erhoben werden. Der Ausdruck „zweiter Werktag" ist ungenau, es ist darunter der zweite Tag, sofern er ein Werktag ist, verstanden. Verfällt also ein Wechsel am Samstag, so ist der Montag der letzte Protesttag, also der zweite Tag, aber der erste Werktag nach dem Verfalltage.

Dieses System ist ein neues, welches in keiner andern Gesetzgebung einen Vorgang hat. Während die ältern deutschen Gesetzgebungen die Protesterhebung auf den Verfalltag selbst beschränken, verweist sie das Französische Recht, dem viele neuere Wechselordnungen und Entwürfe folgen, auf den folgenden Tag (lendemain), weil der ganze Verfalltag dem Bezogenen gehört, unser Gesetz geht aber noch weiter, und gestattet auch den dritten Tag (surlendemain). Es ist bereits zum §. 33 bemerkt, daß hierbei besonders die Rücksicht auf die Hamburger Bankeinrichtungen einwirkte. Um aber dieser Protestfrist den Character von Respecttagen möglichst zu nehmen, wurde vorgeschrieben, daß der Inhaber schon am Verfalltage den Protest erheben lassen könne (Confer. Prot. p. 225. 232).

3) Der Entwurf ließ im §. 40 die Protesterhebung schon um 3 Uhr Nachmittags am Verfalltage zu. Man hielt aber die Bestimmung einer Frist nicht für angemessen (Conf. Prot. p, 232), und so bleibt hierbei alles dem Handelsbrauch überlassen. Da es nun in den Handelsverhältnissen liegt, daß dem Bezogenen Zeit zur Abwickelung der Tagesgeschäfte gelassen werde (Preuß. Mot. p. 69); so wird man sich wohl dahin vereinigen müssen, daß der Protest am Schlusse der Geschäftsstunden des Verfallstags (worüber der Geschäftsbrauch der einzelnen Orte entscheidet) levirt werden könne.

§. 42.

Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest," „ohne Kosten" 2c.) gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß

der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt.

Gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht.

1) Die Clausel „ohne Protest" oder „ohne Kosten" wurde im §. 40 des Entwurfs aus dem Grund für wirkungslos erklärt, weil sie im Wechselverkehr nur zu Verwirrungen führt, und die Betheiligten ihren Zweck durch Verabredungen außerhalb des Wechsels erreichen können (Preuß. Mot. p. 69. 70). Unser Gesetz hat sie aber mit der bisher üblichen Wirkung beibehalten. Man machte dafür geltend, daß die Vorschrift des Entwurfs den dolus begünstige, indem man dem Urheber der Clausel sein eigenes Factum anzufechten gestatte, auch diese Clausel für den kleinen Verkehr besonders dann wichtig sei, wenn man keine wechselmäßigen Anweisungen zulasse (Confer. Prot. p. 87. — Einert a. a. O. p. 256—273).

2) Die Clausel „ohne Protest" oder „ohne Kosten" entbindet den Inhaber von der Protesterhebung aber nur dem gegenüber, welcher sie auferlegte. Um den Beweis der Diligenz gegen die andern Wechselverpflichteten zu sichern, muß der Inhaber gleichwohl protestiren. Eben deßhalb kann er ohne Gefahr die Protesterhebung, trotz dieser Clausel, nicht unterlassen, er kann daher die Protestkosten selbst demjenigen gegenüber, welcher die Clausel schrieb, ersetzt verlangen, weil er durch die Protesterhebung einen wenigstens bedingt nothwendigen Schritt vornimmt. Umgekehrt nimmt die Unterlassung der Protesterhebung die Möglichkeit des Beweises der geschehenen rechtszeitigen Präsentation, dem Schreiber der Clausel gegenüber spricht daher eine gesetzliche Vermuthung für die geschehene rechtszeitige Präsentation, und er muß die Führung des negativen Beweises (daß nicht rechtszeitig präsentirt sei) übernehmen, wenn er die Präsentation in Abrede zieht.

3) Der Aussteller, beziehungsweise Indossant, verzichtet durch diese Clausel nur für seine Person auf die Solennität des Protestes, der spätere Indossant, von welchem die Clausel nicht herrührt, kann daher den Protest verlangen, wenn gegen ihn Regreß genommen wird (Einert a. a. O. p. 266. 269. 271).

§. 43.

Domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten, oder wenn ein solcher nicht bekannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren.

Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch den Acceptanten verloren.

1) Ueber den Begriff des domicilirten Wechsels und dessen Annahme vergl. §. 24 und die Bemerkungen zu demselben.

2) Der domicilirte Wechsel wird am Wohnort des Bezogenen zur Annahme, (Bem. 3 zu §. 24) und am Domicil zur Zahlung präsentirt.

3) Während bei einer gewöhnlichen Tratte das Wechselrecht gegen den Acceptanten auch dann erhalten bleibt, wenn der Wechsel am Verfalltag nicht präsentirt und protestirt ist, geht beim domicilirten Wechsel der wechselmäßige Anspruch auch gegen den Acceptanten verloren, wenn am Domicil nicht rechtszeitig präsentirt und protestirt wurde.

Diese Abweichung von der allgemeinen Regel wurde bei Berathung des Gesetzes angegriffen, und dagegen bemerkt: Die Beifügung eines Domicils ändere nichts in den rechtlichen Beziehungen des Bezogenen, der domicilirte Wechsel unterscheide sich nur dadurch von einem gewöhnlichen, daß man dem Bezogenen gestatte, seine Functionen zu theilen, nämlich selbst zu acceptiren, und die Zahlung an einem andern Orte durch einen Dritten beschaffen zu lassen. Der Bezogene trete durch den Auftrag, diese Zahlung zu leisten, nur in ein Mandatsverhältniß zu dem Domiciliaten, und in diesem Verhältnisse liege kein Grund, weßhalb der Inhaber durch eine Säumniß in der Meldung bei dem mit der Zahlungsleistung Beauftragten, seiner ihm gegen den Auftraggeber aus dem Accepte zuständigen Rechte verlustig werden sollte (Confer. Prot. p. 91). Für die im Gesetze gebilligte Ansicht wurde angeführt: Der Acceptant trete durch die Domicilirung zu dem Domicilirten in eine ähnliche Stellung, wie die, in welcher der Trassant sich zu dem Bezogenen befinde, deßhalb könne man auch dem Wechselinhaber die gleiche Diligenz zumuthen, welche ihm dem Aussteller gegenüber obliege. Der Domiciliant sei überdies genöthigt, ähnlich wie ein Trassant, die zur Einlösung des Wechsels erforderlichen Zahlungsmittel an den dritten Ort zu schaffen, man könne ihm

daher nicht zumuthen, doppelte Mittel, nämlich bei dem Domiciliaten und bei sich selbst bereit zu halten (Conf. Prot. p. 89. 90).

4) Nur wenn der Bezogene durch eine dritte Person (den Domiciliaten) die Zahlung am Zahlungsorte zu leisten hat, wird durch Unterlassung der Präsentation und Protestation beim Domiciliaten auch der Regreß gegen den Bezogenen verwirkt. Wenn dagegen die Zahlung vom Bezogenen selbst am dritten Orte zu leisten ist, so tritt die allgemeine Regel des §. 44 wieder in Anwendung, d. h. es kann gegen den Acceptanten geklagt werden, ohne daß eine vorherige Präsentation und Protestation erforderlich wäre (Confer. Prot. p. 93), denn hier schlagen die in der vorhergehenden Bemerkung vorgetragenen Gründe nicht an.

§. 44.

Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten bedarf es mit Ausnahme des im §. 43 erwähnten Falles weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

Die durch den Accept begründete Wechselverbindlichkeit ist eine unbedingte, d. h. sie hängt nicht von der Diligenz der rechtszeitigen Präsentation zur Zahlung und Protestation wegen Mangels Zahlung ab. Auch wenn die Zahlung am Verfalltage nicht gefordert, auch wenn über ihre Weigerung kein Protest aufgenommen wurde, kann der Wechselinhaber während der ganzen dreijährigen Verjährungszeit (§. 77) auf Zahlung gegen den Acceptanten klagen (vergl. Bem. 1 zu §. 23).

§. 45.

Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist.

Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen.

Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterläßt, oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hierdurch den sämmtlchen oder den übersprungenen Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens

verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist.

1) Die Frage, nach welchen Grundsätzen das Regreßrecht des Inhabers festgesetzt werden solle, eine vom Standpunkte des Gesetzgebers sehr schwer zu lösende Frage, wurde bei Berathung des Gesetzes mit besonderer Ausführlichkeit erörtert (Preuß. Mot. p. 70—81. — Conf. Prot. p. 94—100 und 182—192). So belehrend diese Verhandlungen an sich auch sein mögen, so liegt eine vollständige Darlegung der verschiedenen vorgebrachten Ansichten außerhalb der Grenzen dieses Werks, es entspricht unserem Zwecke besser, die Frage selbständig abzuhandeln:

Die verschiedenen Wege, welche die einzelnen Gesetzgebungen zum Zwecke der Auffindung eines angemessenen Regreßsystems eingeschlagen haben, führen sämmtlich — so mannigfach auch die Abweichungen im Einzelnen sein mögen — auf zwei Systeme zurück, von welchen wir das eine das Notifikations- (oder Deutsche), das andere das Verjährungs- (oder Französische) System nennen können.

Das erstere, welches besonders in den deutschen Wechselordnungen seine Ausbildung erhielt, machte den Regreß von der Notification des Protestes abhängig. Dasselbe geht davon aus, es liege im Interesse der Wechselverpflichteten, und sei daher Pflicht des Wechselinhabers, daß die Vormänner und der Aussteller des Wechsels sobald als möglich von dem Schicksal des Wechsels Nachricht erhielten, um die nöthigen Zahlungsmittel anschaffen zu können. Damit stimmt auch die Neigung und der Gebrauch des Handelsstandes überein, welcher nie unterläßt, von dem Nothleiden des Wechsels dem Vormanne Nachricht zu geben, und erst dann Klage erhebt, wenn solcher die gütliche Ausgleichung ablehnt. Ist die Notification an die Vormänner geschehen, so bedarf es dann für die Anstellung der Klage keiner besondern, kürzern Verjährungsfristen, weil jeder Interessent das Schicksal des Wechsels kennt, und seine Schritte darnach einrichten kann. Dieses System war angemessen, so lange der Ordnungsregreß noch vorgeschrieben war, so lange nämlich das Gesetz dem Wechselinhaber nicht gestattete, auf einen beliebigen Garanten zu greifen, sondern ihn nöthigte, seinen nächsten Vormann anzugehen, der sich dann an seinen Vormann hielt, und so weiter bis zum Aussteller. Da war es dann genügend, dem unmittelbaren Vormann den Protest zu notificiren, weil damit immer derjenige, welcher allein mit der Regreß-

klage bedroht war, von dem Schicksal des Wechsels Nachricht erhielt. Diese Notification war auch etwas so einfaches und natürliches, daß man die Zulässigkeit des Regresses unbedenklich an die geschehene Notification knüpfen konnte. Seit aber der springende Regreß allgemein für statthaft erklärt wurde, seit also dem Wechselinhaber erlaubt ist, einen beliebigen Garanten aus der Reihe der Wechselverpflichteten herauszunehmen, um gegen ihn zu klagen, oder von dem Angegriffenen abzulassen und auf einen andern überzuspringen, war, zumal bei der großartigen Entfaltung des Wechselverkehrs — dieses System zur Unmöglichkeit geworden. Man denke an eine Tratte, die von Canton auf Hamburg gezogen ist und in ihrem Giro Firmen von Canton, Madras, St. Helena, Rio-Janeiro, New-York, London, Paris, Frankfurt und Hamburg erhalten hat. Der Inhaber hat, wenn diese Tratte protestirt wird, das Recht, jeden der in allen Welttheilen zerstreuten Wechselverpflichteten zu belangen, nach dem Notificationssystem müßte daher sein Regreß gegen einen derselben von der Notification an alle abhängig gemacht werden, und welche Belästigung, welche Thorheit wäre es, wenn der Inhaber gegen das Frankfurter Haus nicht eher klagen könnte, bis die Notification an die Häuser in Madras und Rio-Janeiro erfolgt wäre. Will man das System dadurch vereinfachen, daß man den Wechselinhaber nur die Notification an seinen unmittelbaren Vormann vorschreibt, und von diesem weiter notificiren läßt, so ist dasselbe nicht durchführbar, weil dann immer der Fall vorkommen kann, daß der Regreß auf einen Giranten springt, dem sein Vormann nicht notificirt hat, und man doch das Versäumniß eines Dritten dem Inhaber des Wechsels nicht zum Schaden gereichen lassen kann. Schreibt man aber nur vor, daß der Wechselinhaber immer demjenigen zu notificiren habe, gegen welchen er Regreß suchen will, so ist die Notification nichts weiter, als der erste Schritt zur Klage, und man ist, sich selbst unbewußt, zu dem Französischen Systeme gekommen. An den gleichen Inconvenienzen litt das System des Entwurfs, welches in den §§. 44. 45 die Notification an den zu Belangenden und dessen Nachmänner vorschrieb, und damit auch den Regreß gegen die Vormänner für gewahrt erklärte. Es bedarf kaum der Erwähnung, daß bei diesem System ein Vormann, auf welchen mit der Regreßklage gesprungen wird, sehr leicht ohne Notification geblieben sein konnte.

Bei dieser Unvereinbarkeit des Notificationssystems mit der heutigen Entwickelung des Wechselrechts war der Gesetzgeber mit Nothwendigkeit auf das Verjährungssystem hingewiesen. Dasselbe ist im französischen

Code de commerce art. 165—170 ausgeführt, und liegt im Wesentlichen fast allen neuern Wechselgesetzen zu Grund. Wenn die Preuß. Mot. p. 75 unter Berufung auf das Badensche und Niederländische Wechselrecht die Behauptung aufstellen, daß die dem Code de commerce nachgebildeten Gesetzgebungen das Französische System verlassen hätten, so ist diese Behauptung unrichtig, indem diese Gesetzgebungen das System in seiner Grundlage beibehalten, und nur in Nebenpunkten einige Modificationen eingeführt haben. Dieses System legt auf die Notification, als Wechselsolennität, kein Gewicht, es sucht aber die schleunige Benachrichtigung der Interessenten von dem Schicksale des Wechsels dadurch zu erreichen, daß es die Regreßklage an möglichst kurze (nach der Entfernung zwischen dem Wohnsitze des Klägers und des Beklagten wachsende) Verjährungsfristen bindet. Dieses einfache, und den Verhältnissen ganz entsprechende System hat darin seine schwache Seite, daß jedem Beklagten, der Rembours geleistet, gegen seine Garanten wieder die gleichen Fristen laufen, und so fort, so daß, wenn man annimmt, daß der Regreß durch die ganze Giroreihe sich mittelst schwerfälliger gerichtlicher Proceduren langsam abwickelt, der letzte Garant möglicher Weise sehr lange im Obligo bleibt, ohne vorher nur ein Wort vom Schicksale des Wechsels erfahren zu haben. Diese schwache Seite ist aber darum nicht sehr hoch anzuschlagen, weil ein solcher Fall langsamer Abwickelung zu den großen Seltenheiten gehört. Auch hat zuerst der Badensche Gesetzgeber (Handelsr. S. 165 a) und ihm folgend der Niederländische (H. G. B. a. 84 u. f.) diesen Uebelstand dadurch auszugleichen gesucht, daß sie die Notification zwar nicht zur Vorbedingung des Regresses erklärten, aber bei Vermeidung des Schadenersatzes vorschrieben. Diesen letzteren Weg hat auch unser Gesetz eingeschlagen, und damit ein System des Regresses geschaffen, welches, wenn auch nicht über alle Unvollkommenheiten erhaben, doch unter den vorliegenden Umständen das möglichst vollkommene ist.

2) Die Notification d. h. die Benachrichtigung der Vormänner von der Protest-Erhebung ist zwar nicht Vorbedingung der Regreßklage, aber gleichwohl ist der Wechselinhaber verpflichtet, seinem unmittelbaren Vormanne (binnen 2 Tagen, vom Tage der Protesterhebung gerechnet) zu notificiren. Dieser notificirt dann seinem Vormann in gleicher Frist, und so aufwärts bis zum Aussteller. Die Unterlassung dieser Notification hat einen zweifachen Nachtheil für den Säumigen im Gefolge:

a) Er wird dadurch, wenn er gar nicht notificirte, allen, wenn er

nicht dem unmittelbaren Vormann notificirte, dem übersprungenen Vormann zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der jenen aus der unterlassenen Notification etwa erwuchs. Dieser Schadensersatz kann von jedem beschädigten Wechselverpflichteten angesprochen werden, ohne Rücksicht darauf, ob der Säumige gegen ihn die Regreßklage anstellt oder nicht; aber er kann nicht im Wechselproceß, sondern nur im gewöhnlichen Civilwege geltend gemacht werden, wird auch überhaupt nur in sehr seltenen Fällen erweislich gemacht werden können.

b) Er verliert gegen die Personen, welchen er nicht notificirt hat, wofern er die Regreßklage gegen sie anstellt, den Anspruch auf Zinsen und Kosten, kann also nur die Wechselsumme fordern. Dabei kommt es natürlich nicht darauf an, ob ein Schaden eingetreten ist oder nicht, dieser Nachtheil hat die Natur einer Strafe (Conf. Prot. p. 183).

Da übrigens die Notification keine Wechselsolennität, beziehungsweise keine Vorbedingung der Regreßklage ist, so gehört die Behauptung und der Nachweis der Notification nicht zum Klaggrund; vielmehr ist es Sache des Beklagten, die nichtgeschehene Notification einredend vorzuschützen, wenn er sich von der Pflicht für Zinsen und Kosten Ersatz zu leisten, befreien will. Wird diese Einrede vorgeschützt, so hat der Kläger die geschehene Notification zu bescheinigen (§. 46), widrigenfalls er mit seinem Anspruch auf Zinsen und Kostenersatz zur besondern Ausführung im gewöhnlichen Civilwege verwiesen wird (Conf. Prot. p. 184).

3) Ist der zur Notification Verpflichtete nur Procurist, d. h. ist der Wechsel durch ein Procura-Indossament auf ihn gekommen, so bildet er mit seinem Indossanten gewissermassen nur eine Person, sein unmittelbarer Vormann ist in Wahrheit der Indossant seines Indossanten, er hat daher unmittelbar an jenen zu notificiren (Confer. Prot. p. 187. 192. 193).

4) Ueber die Notification in Fällen, wo das Giro keine Ortsbezeichnung enthält, vergl. §. 47.

5) Die Notification ist schon dann als rechtszeitig geschehen zu betrachten, wenn das Notificationsschreiben innerhalb der vorgeschriebenen Zeit zur Post gegeben ist, ohne Rücksicht darauf, wann der Brief nach den bestehenden Posteinrichtungen von der Post weiter befördert wird Confer. Prot. p. 187).

§. 46.

Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtszeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Postattest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Betheiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, sofern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen anderen Inhalt gehabt hat.

Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Postattest nachgewiesen werden.

Bei der verhältnißmäßig geringen Wichtigkeit, welche der Notification nach dem Systeme unseres Gesetzes zukömmt, und bei der Schwierigkeit und Umständlichkeit, welche ein förmlicher Beweis derselben im Gefolge hätte, genügt es schon an einer Bescheinigung derselben. Sie wird erbracht durch ein Zeugniß der Postbehörde, daß und an welchem Tage ein Brief von dem Adressanten an den Adressaten zur Post gegeben worden sei. Es ist dann Sache des Addressaten, den Gegenbeweis zu führen, daß der Brief einen anderen Inhalt gehabt habe.

§. 47.

Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

1) Bei Blankoindossamenten und ausgefüllten Indossamenten ohne Ortsbezeichnung kann der Fall vorkommen, daß der zur Notification Verpflichtete den Wohnort seines Vormanns nicht kennt, und dann genügt die Notification an den nächsten Vormann, dessen Wohnort bekannt oder aus dem Giro ersichtlich ist. Natürlich ist diese Vorschrift nur facultativ, d. h. der Inhaber oder Indossatar, welcher den Wohnort seines unmittelbaren Vormannes kennt, obwohl er aus dem Wechsel nicht ersichtlich ist, darf demselben notificiren, und dann die Notification an den entferntern Vormann unterlassen.

2) Der Indossant, welcher den Wechsel ohne Ortsbezeichnung weiter begab, entsagt damit dem Rechte der Notification, er kann daher auf deren Unterlassung keinen Anspruch gegen den Nachmann gründen.

§. 48.

Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.

1) Dieser §. statuirt eine eigenthümliche Art der Intervention (Conf. Prot. p. 195), die sich übrigens aus den allgemeinen Grundsätzen über dieses Institut von selbst ergibt. Wie jeder Wechselverpflichtete den Protest wegen Mangels Zahlung durch Zahlung der Wechselssumme in der Verfallzeit abwenden kann (§. 62), so ist er auch berechtigt, die Regreßklage dadurch abzuwenden, daß er vollständigen Rembours leistet, und sich den quittirten Wechsel aushändigen läßt. Dadurch ist dann die Regreßklage im Verhältniß zwischen dem Inhaber des Wechsels und dem Intervenienten abgeschnitten, und sämmtliche zwischen beiden stehenden Giranten sind von der Wechselverbindlichkeit befreit, der Rembours leistende kann aber auf den Grund der ihm eingehändigten Papiere seine Vormänner belangen.

2) Es kam hier die Frage zur Sprache, ob der Wechselinhaber durch Verweigerung der Annahme des Rembours die Regreßklage verliere, wenn der Anbietende die betreffende Summe deponire. Allein man erachtete das Präjudiz des Verlustes des Wechselregresses nicht für angemessen, weil daraus leicht Verwickelungen hervorgehen können, setzte aber dabei voraus, daß der die Zahlung ausschlagende nach allgemeinen Grundsätzen des Civilrechts zum Schadenersatz verpflichtet werde (Conf. Prot. p. 195. 196). Da die Regreßsumme durch Hinzutreten der Provision und Kosten von Girant zu Girant wächst (§. 50. 51), dieses Anschwellen der Summe aber durch eine derartige Intervention gehemmt wird, so muß der Inhaber, welcher diese Kostenvergrößerung durch die Nichtannahme der angebotenen Zahlung veranlaßt, den Betrag der Differenz tragen. Dieser Schadenersatz kann im Wechselproceß geltend gemacht, und soweit er sofort erweislich ist, berücksichtigt werden.

§. 49.

Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete oder auch nur gegen Einige

oder einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten *) zu verlieren.

Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

1) Dem Inhaber des protestirten Wechsels sind sämmtliche Wechselverpflichtete solidarisch verhaftet. Daraus folgt:

a) Derselbe kann seine Regreßklage gegen alle Verpflichtete, oder gegen mehrere derselben gleichzeitig anstellen. Natürlich werden die andern befreit, wenn einer derselben zahlt.

b) Durch die Klaganstellung gegen den einen geht die Regreßklage gegen die andern nicht verloren, wohl aber kann bei der Kürze der Klagfristen während des Laufs des Processes die Frist gegen die Andern (§. 78—80) ablaufen, denn die Klaganstellung gegen den einen unterbricht die Verjährung gegen die andern nicht (§. 80).

2) Der Inhaber ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden (springender Regreß) und kann daher einen älteren Indossanten zuerst angreifen, und von ihm auf einen nachfolgenden überspringen. Die Klagerhebung gegen einen Vormann entzieht das Klagrecht gegen die Nachmänner desselben nicht.

§. 50.

Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich auf:

1) die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab,

2) die Protestkosten und anderen Auslagen,

3) eine Provision von $1/3$ Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht am Zahlungsorte kein Cours auf jenen Wohnort, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

---

*) Die in dem Oestreichischen allgemeinen Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt d. J. 1850. Stück XXIV. enthaltene Abdruck der Wechsel-Ordnung hat hier einen Druckfehler (siehe p. 600), indem am Schlusse des ersten Satzes des §. 49 „Verpflichtungen" statt „Verpflichteten" gesetzt ist.

Der Cours ist auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen unter öffentlicher Autorität ausgestellten Courszettel oder durch das Attest eines vereideten Mäklers, oder in Ermangelung derselben durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.

1) Die Vorschriften über die Höhe der Regreßansprüche bedürfen im Allgemeinen keiner Erläuterung. Wenn neben den Protestkosten auch andere Auslagen berechnet werden können, so sind hierunter namentlich Stempelgebühren, Porto und Courtage gemeint. Natürlich kann nur für wirklich bestrittene Auslagen Ersatz verlangt werden (Confer. Prot. p. 100). Derartige Ansätze für Stempel, Porto u. s. w. werden in der Regel keiner Beanstandung unterliegen, doch versteht es sich von selbst, daß sie auf Verlangen des Ersatzpflichtigen bescheinigt werden müssen.

2) Der Regreßsuchende hat nur die hier aufgezählten Beträge zu fordern, kann also nicht etwa auf Rückzahluug der gegebenen Valuta klagen (Conf. Prot. p. 116—119).

§. 51.

Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

1) die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung,
2) die ihm entstandenen Kosten,
3) eine Provision von $1/3$ Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem andern Orte, als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht im Wohnorte des Regreßnehmers kein Cours auf den Wohnort des Regreßpflichtigen, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Wegen der Bescheinigung des Courses kommt die Bestimmung des §. 50 zur Anwendung.

1) Die Retourrechnung dessen, der Rembours geleistet, und sich weiter regressiren will, besteht aus den gleichen Ansätzen, wie die Retour-

rechnung des Inhabers. Nur kann der Wechselverpflichtete, welcher Rembours geleistet, den ganzen Betrag des Rembourses (§. 50 Ziff. 1 bis 3) verlangen, und seine Zinsen, Provision u. s. w. von dieser ganzen Summe berechnen.

2) Wenn ein Indossant, welcher Rembours geleistet, auf den Acceptanten greift, so kann auch Letzterem die gleiche Rechnung gemacht werden, wie einem Giranten oder Aussteller (Confer. Prot. p. 100), weil derselbe durch seine Zahlungsweigerung diesen Aufwand veranlaßt hat.

3) Der Satz, welchen der Art. 181 des Französischen Code de commerce ausspricht, daß nur eine Retourrechnung statt habe, ist mit Recht im Gesetze nicht anerkannt worden (Preuß. Mot. p. 82). Vergleiche hierüber die ausführlichen Erörterungen in Einert a. a. O. p. 309—320 und Braunschweigische Mot. p. 145—149.

§. 52.

Durch die Bestimmungen der §§. 50 und 51. Nr. 1 und 3 wird bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer, dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

Beim Regresse auf einen ausländischen Ort dürfen die höhern, dort üblichen Sätze berechnet werden. Daraus folgt, daß der ausländische Remboursirende, welcher weitern Regreß in das Inland nimmt, mit seiner Retourrechnung die höhern Ansätze, die er entrichten mußte, von seinen Vormännern ersetzt verlangen kann.

§. 53.

Der Regreßnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen.

Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Negozirung des Rückwechsels, sowie die etwaigen Stempelgebühren hinzu.

Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) gestellt werden.

1) Der Rückwechsel ist nichts weiter, als ein gewöhnlicher Wechsel, mittelst welches der zum Regreß berechtigte für den ganzen Betrag seiner Regreßforderung auf den Regreßpflichtigen zieht, und darum eine Tratte, wie jede andere, wofür es im Gesetz keiner besondern Bestimmungen bedarf. In einem andern Sinne faßt das Französische Recht

(Art. 177—182 des Code de commerce) den Begriff des Rückwechsels auf, indem dazu der ganze, zur Anstellung der Regreßklage erforderliche Apparat (der protestirte Wechsel, die Protesturkunde u. s. w.) gehört. Vergleiche über beide Begriffe Einert a. a. O. p. 315—320. Nur im erstern (und richtigern) Sinne faßt unser Gesetz den Rückwechsel auf, es bedurfte daher keiner besondern Bestimmungen für denselben. Nur insoferne mußte des Rückwechsels gedacht werden, als zu bestimmen war, in wie weit der Regreßpflichtige auch zum Ersatz der für die Fertigung des Rückwechsels aufgewandten Kosten verpflichtet sei. Hier genügen folgende drei Vorschriften:

a) die Kosten, welche die Anfertigung des Wechsels veranlassen, müssen ersetzt werden, also die etwaigen Stempelgebühren;

b) die Kosten, welche die Negociirung des Wechsels veranlassen, also die Mäklergebühren, sind gleichfalls zu ersetzen;

c) diese Anrechnungen (a und b) sind nur statthaft, wenn der Rückwechsel ein Sichtwechsel und a drittura gezogen ist. Da der Regreßsuchende auf jede erlaubte Weise seine Regreßforderung eintreiben kann, so versteht es sich von selbst, daß er mit dem Betrag den Regreßpflichtigen auch durch einen Wechsel beziehen kann, der nicht auf Sicht noch a drittura gezogen ist, aber dann hat dieser Wechsel nicht die Vorzüge des Rückwechsels (Confer. Prot. p. 120).

2) Der Rückwechsel soll a drittura, d. h. unmittelbar von dem Wohnorte des Regreßsuchenden auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogen werden. Den Gegensatz bildet die mittelbare Ziehung über einen dritten Ort, also wenn z. B. der Regreßsuchende A. nicht auf den Regreßpflichtigen B. in B., sondern auf C. in C. zieht, und dem C. aufgibt, sich an den Regreßpflichtigen in B. dadurch zu erholen, daß er auf jenen zieht, vergl. Treitschke a. a. O. s. v. „a drittura," I. p. 120—122). Durch ein derartiges mittelbares Ziehen würden Unkosten und Provisionen gehäuft werden (Treitschke a. a. O. s. v. „Rückwechsel" II. p. 422), darum soll der Rückwechsel a drittura gezogen werden, d. h. der Regreßpflichtige ist nur verbunden, die Kosten eines Drittura-wechsels zu vergüten.

3) Der Rückwechsel soll auf Sicht gestellt werden, d. h. der Regreßpflichtige, welcher die Zahlung der Wechselsumme am Verfalltage garantirt hat, muß ersetzen, was die Anschaffung der Summe mittelst Wechsels auf ihn selbst kostet, also der Sichtkurs (Braunschw. Mot. p. 147).

4) Die gewöhnliche Behauptung, daß der Rückwechsel der Acceptation nicht bedürfe, (Treitschke a. a. O. s. v. „Rückwechsel" II. p. 418. — Braunschw. Mot. p. 149) ist an sich unrichtig. Der Bezogene kann allerdings die Annahme der Rücktratte verweigern, und wird dies namentlich immer thun, wenn er die Retoureechnung in einzelnen Punkten beanstandet, aber der Inhaber des Wechsels kann auf den Grund des ursprünglichen protestirten Wechsels dann die Summe im Wege des Regreßprocesses von ihm einziehn.

§. 54.

Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden.

Der Regreßpflichtige kann den Wechsel nur dann mit Sicherheit zahlen, wenn ihm ausser dem Rückwechsel auch die Dokumente ausgeliefert werden, auf welche hin die Regreßklage gegen ihn erhoben werden könnte, also der protestirte Wechsel, der Protest und die quittirte Retourrechnung. Der Aussteller des Wechsels hat diese Papiere entweder mit dem Rückwechsel selbst zu begeben, oder auf andere Weise dafür zu sorgen, daß dieselben zu rechter Zeit zur Stelle sind, um dem Regreßpflichtigen bei Präsentation des Rückwechsels ausgeliefert zu werden (Confer. Prot. p. 121).

§. 55.

Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

Der Regreßpflichtige, welcher gezahlt hat, pflegt sein und seiner Nachmänner Giro auszustreichen, damit, wenn er den Wechsel aus der Hand gibt, nicht noch einmal aus seinem Giro eine Anforderung an ihn gemacht werden könne.

IX. Intervention.

1) Ehrenannahme.

§. 56.

Befindet sich auf einem Mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf den Zahlungsort lautende Nothadresse, so muß, ehe Sicher-

stellung verlangt werden kann, die Annahme von der Nothadresse gefordert werden.

Unter mehreren Nothadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.

1) Wenn eine regelmäßige Annahme des Wechsels nicht erfolgt, so kann der Bezogene und jeder Dritte, der nicht selbst für die Annahme wechselmäßig verhaftet ist, sobald Mangels Annahme protestirt ist (§. 58), entweder zu Ehren des Ausstellers (per honor di lettera) oder eines Indossanten (per honor del giro) annehmen. Jeder beliebige kann zu Ehren annehmen, also auch:

a) Der Bezogene selbst, wenn er nicht nach dem Avis, z. B. nicht als Zahlung für übersandte Waaren, sondern auf Rechnung, oder nicht für Rechnung eines Dritten (bei Commissionstratten), sondern für Rechnung des Ausstellers annehmen will;

b) jeder Indossant, welcher zu Ehren eines frühern Giranten oder des Ausstellers annehmen will;

c) der Inhaber des Wechsels selbst;

d) eine dem Wechsel ganz fremde Person.

Dagegen kann sich zur Ehrenannahme nicht erbieten:

a) Der Aussteller des Wechsels, weil er für die Annahme schon an sich wechselmäßig haftet;

b) der Girant zu eigenen Ehren, oder zu Ehren seiner Nachmänner und zwar aus gleichem Grund (Treitschke a. a. O. s. v. „Intervention" I. p. 527—531).

Der Inhaber braucht sich die Ehrenannahme regelmäßig nicht gefallen zu lassen (vergl. §. 57). Sie geschieht in gleicher Weise wie die gewöhnliche Annahme, charakterisirt sich aber durch den Beisatz „zu Ehren der Unterschrift" (oder des Giro) des Herrn (Name des Honoraten, d. h. dessen, zu wessen Ehre angenommen wird). Vergl. Preuß. Mot. p. 86. — Schiebe a. a. O. p. 136.

2) Die Ehrenannahme kann zu Ehren eines jeden Wechselverpflichteten, also zu Ehren des Ausstellers oder eines Giranten geschehen. Nicht statthaft ist sie zu Ehren des Acceptanten, weil die Ehrenannahme ja gerade davon abhängt, daß jener nicht acceptirt, eben so wenig zu Ehren des Bezogenen, der nicht acceptirt, weil er gar nicht im Wechselverbande steht, noch endlich zu Ehren des Präsentanten, weil derselbe

nur berechtigt, nicht aber aus dem Wechsel verpflichtet ist (Treitschke a. a. O. s. v. „Intervention" I. p. 523—527).

3) Häufig findet sich auf dem Wechsel eine Nothadresse, d. h. ein zweiter Bezogener für den Fall, daß der eigentliche Bezogene nicht annimmt, also eine Person, welche zur Ehrenannahme (beziehungsweise Ehrenzahlung) aufgefordert ist. Sie ist wechselrechtlich zur Annahme eben so wenig verpflichtet, als der Bezogene selbst, sie kann nur annehmen, wenn der Bezogene die Annahme verweigert, auch darüber Protest erhoben ist, und der Inhaber muß nach erhobenem Protest die Annahme bei der Nothadresse fordern. Diese letztere Bestimmung (die Pflicht, die Ehrenannahme bei der Nothadresse zu suchen) enthielt der Entwurf nicht, vielmehr behandelte er die Intervention der Nothadresse wie gewöhnliche Interventionen Dritter (Entwurf §. 55). Für das System des Entwurfs wurde geltend gemacht: dem Inhaber, welcher den Umständen nach Sicherstellung vor dem Verfall für nöthig halte, dürfe die Beschleunigung dieser Maßregel nicht erschwert, und der Regreß nicht von Bedingungen abhängig gemacht werden, welche zu Contestationen und Verzögerungen Anlaß geben könnten (Conf. Prot. p. 123). Man bürde ihm damit die Belästiguug auf, zur Verfallzeit auch bei diesem Intervenienten den Wechsel zur Zahlung präsentiren zu müssen (Preuß. Mot. p. 85). Nachdem man den Inhaber von der Pflicht, die Annahme zu suchen, im Allgemeinen befreit habe, lasse es sich nicht rechtfertigen, ihn dennoch zur Beachtung der Nothadresse, deren Dasein er bei dem Kaufe von Wechseln nicht einmal eher, als nach der Ueberlieferung erfahre, zu nöthigen. Endlich brauche die Ehrenacceptation um so weniger begünstigt zu werden, als durch dieselbe der eigentliche Zweck der Intervention — Verminderung einer mit Umständen und Kosten verknüpften Regreßnahme — nicht erreicht, vielmehr zu Weitläufigkeiten bei eintretender Verfallzeit Anlaß gegeben werde (Conf. Prot. p. 124). Diese Ansicht fand jedoch als der bisherigen kaufmännischen Usance widersprechend, keinen Beifall. Man bemerkte zu Gunsten der Theorie des Gesetzes: der Käufer oder Nehmer eines Wechsels erwerbe solchen in der Regel im Vertrauen auf seinen Vormann (möge dieser Aussteller oder Indossant sein), ohne zu wissen, wer der Bezogene sei, und ob sich außerdem Nothadressen auf dem Wechsel befänden. Beim Weitergiriren übernehme er also auch stillschweigend die im Wechsel begründeten Bedingungen. Der Adressat werde durch die Adresse dem ursprünglichen Bezogenen substituirt, sei also der eventuelle subsidiäre Bezogene und der

Nehmer eines mit einer Nothadresse versehenen Wechsels könne nicht willkührlich diese Substitution, welche als lex contractus erscheine, vernachlässigen. Daraus, daß der Inhaber überhaupt nicht verpflichtet sei, Acceptation zu suchen, könne kein Gegengrund entnommen werden, denn wenn er den Sicherheitsregreß nehmen wolle, so setze dieses voraus, daß er Annahme verlange, und er müsse diese dann auch in der Art verlangen, wie es auf dem Wechsel vorgeschrieben sei. Man nehme den Nothadressen einen wesentlichen Theil ihrer Bedeutung, wenn es ganz in die Willkühr des Präsentanten gestellt werde, bei mangelnder Annahme die Nothadressen zur Intervention aufzufordern. Nach dem Princip des Entwurfs, wornach die Nothadresse erst bei nicht erfolgter Zahlung angegangen werden müsse, könne es oft vorkommen, daß ein Wechselverpflichteter am Zahlorte für die Zahlung durch seine Nothadresse bei Verfall Sorge tragen, und dann, wenn er dies gethan, doch noch an seinem Wohnorte Sicherheit stellen müsse (Confer. Prot. p. 124. 125). Aus diesen Gründen und dem Zwecke des Instituts hielt man es für angemessen, den Inhaber zur Präsentation bei der Nothadresse zu verpflichten, wofern er Regreß auf Sicherheit verlangen will; denn das bedarf keiner Erläuterung, daß der Inhaber, welcher keinen Sicherheitsregreß ergreifen will, eben so wenig gehalten sein kann, die Nothadresse zur Annahme aufzufordern, als er überhaupt verpflichtet war, bei dem Bezogenen die Annahme zu verlangen, und bei ihrer Verweigerung Protest erheben zu lassen (Confer. Prot. p. 127).

4) Nur wenn die Annahme von dem Bezogenen und der Nothadresse verweigert wird, kann der Sicherheitsregreß ergriffen werden. Nimmt indessen eine der Nothadressen an, so kann der Inhaber nach §. 61 gleichfalls keine Sicherheit mehr verlangen.

5) Die Nothadresse kann von dem Aussteller des Wechsels oder einem der Indossanten beigefügt werden. Dies geschieht gewöhnlich unter der Adresse mit den Worten „Nöthigenfalls bei Herrn N. N.“ Da meist der Name dessen, der sie beisetzte, nicht beigefügt wird, so kann man der Nothadresse gewöhnlich nicht ansehen, von wem sie herrührt, deßhalb muß die Nothadresse bei der Annahme oder Zahlung erklären, zu wessen Ehre sie dies thue (§. 59).

6) Nur eine Nothadresse hat anzunehmen, bei der Concurrenz mehrerer hat aber der Inhaber derjenigen den Vorzug zu geben, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden (Conf. Prot. p. 131). Es geht also die Nothadresse den andern vor, welche für den Aussteller

eintritt, ihr folgt die, welche für den ältern Giranten annimmt u. s. w. Will übrigens einer der concurrirenden Ehrenacceptanten nur auf einen Theil der Summe annehmen, so kann dies Anerbieten nur dann Berücksichtigung erwarten, wenn es sich auf den ganzen vom Bezogenen nicht acceptirten Rest erstreckt (Conf. Prot. p. 134).

§. 57.

Die Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf den Wechsel als Nothadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen.

1) Die Ehrenannahme von Seiten eines Dritten, der nicht durch eine Nothadresse hierzu aufgefordert ist, braucht sich der Inhaber nicht gefallen zu lassen. Durch die Annahme des Dritten erklärt er, daß er sich mit dessen Bürgschaft begnüge, er verliert nach §. 61 seine Regreßklage auf Sicherheitsbestellung, eben deßhalb kann man ihm auch nicht zumuthen, sich die Bürgschaft einer dritten, nicht durch den Wechsel hierzu berufenen Person gefallen zu lassen.

2) Vielfach wird in Gesetzen und wissenschaftlichen Werken eine Ausnahme zu Gunsten des Bezogenen gemacht, welcher sich zur Ehrenannahme erbietet (Bem. 1 lit. a zu §. 56). Dies war auch für unser Gesetz vorgeschlagen (Conf. Prot. p. 131.) und dafür bemerkt worden: dem Inhaber sei es gleichgültig, ob der Bezogene unbedingt oder zu Ehren annehme, indem ihm beiderlei Accepte die gleiche Sicherheit gewährten. Wenn man die Nothadresse als Nebenbezogenen auffasse, so könne man doch dem Hauptbezogenen nicht weniger Recht einräumen als dem Nebenbezogenen, und namentlich dann dem Letztern nicht nachsetzen, wenn durch ihn mehr Verpflichtete befreit würden (Conf. Prot. p. 133. 134). Dagegen wurde aber bemerkt: dem Aussteller sei oft nicht damit gedient, wenn der Bezogene statt „laut Avis" nur zu seinen Ehren oder zu Ehren eines Giranten annehme. Wenn man nun das Recht des Ausstellers anerkenne, eine Nothadresse, d. h. einen Acceptanten für den Fall zu bestellen, wenn der Bezogene die Annahme verweigere, so verletze man das Recht desselben, sobald man ihm zumuthe auch dann, wenn der Bezogene nicht unbedingt annehmen wolle, somit der Fall vorliegt, für welchen die Nothadresse gegeben worden, sich die Ehrenannahme des Bezogenen mit Ausschluß der Nothadresse gefallen zu lassen, obwohl jene vielleicht nur in Hinblick auf den Gewinn des Ricambio sich zum Accept gedrängt habe (Conf. Prot. p. 132. 133). Letztere Ansicht überwog, es steht daher

die Ehrenannahme des Bezogenen der eines Dritten gleich (Conf. Prot. p. 134), d. h. der Bezogene geht der Nothadresse nicht vor, und der Inhaber braucht sich die Ehrenannahme desselben nicht gefallen zu lassen.

3) Bei einer Concurrenz mehrerer Intervenienten kann der Wechselinhaber jeden annehmen, ohne Rücksicht darauf, ob durch seine Annahme die meisten Verpflichteten befreit werden. Dagegen ist es Sache des Intervenienten, sich zu vergewissern, ob er nicht seinen Mitconcurrenten nachstehen müsse (Conf. Prot. p. 134. 135). Dabei bedurfte es nicht der Androhung eines Präjudizes, für den Fall der unzeitigen Ehrenannahme, weil die Folgen der Voreiligkeit des Intervenienten sich bei der Zahlung von selbst ergeben, indem derselbe nach §. 64 den Regreß gegen diejenigen Idossanten verliert, welche durch die Leistung des besserberechtigten Concurrenten befreit worden wären.

§. 58.

Der Ehrenacceptant muß sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen.

Er muß den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benarichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben.

Unterläßt er dies, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

Dem Ehrenannehmenden liegen folgende Pflichten ob:

a) Er darf nicht interveniren, ehe wegen Nichtannahme protestirt ist, denn nur dadurch wird documentirt, daß Grund zu seiner Intervention vorlag.

b) Er muß die Ehrenannahme in einem Anhang zum Proteste bemerken lassen. Gleichgültig ist es natürlich, ob dies in demselben Protocolle oder in einem zweiten, dem ersten angehängten, geschieht.

c) Er muß dem Wechselinhaber die Protestkosten erstatten.

d) Er muß auf dem Wechsel selbst die Ehrenannahme bewirken §. 59.

e) Er muß den Honoraten binnen 2 Tagen unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen.

Da der Ehrenannehmer aber durch diese Ehrenannahme den Honoraten sich nicht wechselrechtlich verpflichtet, so ist das Verhältniß, in

das er durch seine Ehrenannahme zu jenem tritt, nach allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen (also nach den Grundsätzen über Geschäfsführung, Auftrag u. s. w.) zu beurtheilen. Er kann seine Auslagen und die Provision, die er ansprechen kann, nicht im Wege des Wechselprocesses beitreiben, so wie auch umgekehrt der Schadensersatz, zu welchem er im Falle der Nichtbeobachtung der ihm obliegenden Pflichten verbunden ist, nur im gewöhnlichen Proceßwege geltend gemacht werden kann.

§. 59.

Wenn der Ehrenacceptant unterlassen hat, in seinem Accepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

Auch die Nothadresse hat, wie jeder Ehrenacceptant, anzugeben, für wen sie intervenirt. Hinsichtlich ihrer wäre es streng genommen richtiger, denjenigen als Honoraten anzusehen, welcher die Nothadresse benannt hat. Aber es ist nach den gebräuchlichen Formen sehr oft zweifelhaft, von wem die Angabe der Nothadresse herrührt, darum gilt auch hier, wenn die Nothadresse den Honoraten nicht angegeben hat, der Aussteller als solcher, selbst wenn aus dem Wechsel ersehen werden kann, daß sie von einem Giranten herrührt (Preuß. Mot. p. 86. — Conf. Prot. p. 135. 136). Auch wenn aus dem Proteste, nicht aber aus dem auf den Wechsel gesetzten Ehrenaccepte zu ersehen ist, für wen die Ehrenannahme geschah, tritt die Präsumtion des §. 59 ein, weil man auch in diesem Falle die wahre Bedeutung des Accepts aus dem Wechsel nicht ersehen kann (Conf. Prot. p. 136. 137).

§. 60.

Der Ehrenacceptant wird den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehrenacceptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

1) Der Ehrenannehmer haftet aus seinem Accepte, wie der Bezogene, jedoch mit folgenden zwei Beschränkungen:

a) Da er zu Ehren einer bestimmten Person, welche nicht nothwendig der Aussteller sein muß, acceptirt, daher nur die Absicht hat, diese Person (den Honoraten) den Nachmännern gegenüber sicher zu stellen,

so können die Vormänner des Honoraten aus seinem Accepte keine Rechte ableiten (vergl. §. 61. 62).

b) Der Ehrenannehmer wird nicht unbedingt, wie der gewöhnliche Acceptant, schon durch sein Accept zur Zahlung verpflichtet, sondern nur dann, wenn ihm der Wechsel und die Protesturkunde wegen Mangels Zahlung (§. 62. 63) spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage (also innerhalb der Protestfrist §. 41) zur Zahlung vorgelegt wird. Geschieht diese Vorlage nicht, so erlischt seine Verpflichtung aus dem Accepte.

2) Da von dem Ehrenacceptanten die Erfüllung seiner durch das Ehrenaccept übernommenen wechselmäßigen Verpflichtung nur verlangt werden kann, wenn ihm zugleich die Geltendmachung der dem Ehrenzahler nach §. 63 gegen den Honoraten und dessen Vormänner zustehenden Rechte, d. h. der wechselmäßige Regreß möglich gemacht wird, und von den Regreßpflichtigen ohne Auslieferung des ihre Unterschriften enthaltenden Wechsels keine Zahlung verlangt werden kann, so kann der Eigenthümer eines verlorenen Wechsels, auch wenn er nach §. 73 das Amortisationsverfahren einleiten ließ, gleichwohl von dem Ehrenacceptanten die Zahlung nicht verlangen. Archiv für deutsches Wechselrecht Bd. I. p. 47—56.

§. 61.

Wenn der Wechsel von einer Nothadresse oder einem anderen Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung.

Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.

1) Durch die Annahme eines dritten Intervenienten oder einer Nothadresse geht das Recht auf weitere Sicherheitsleistung für den Inhaber verloren. In Bezug auf den dritten Intervenienten ist die Sache klar. Der Inhaber braucht sich die Intervention des Dritten nicht gefallen zu lassen, sondern kann statt derselben den Sicherheitsregreß nehmen (§. 25), diese Sicherheit ist aber dann geleistet, wenn ihm ein Bürge für die richtige Zahlung gestellt wird. Nimmt er nun die Ehrenannahme des dritten Intervenienten an, so hat er sich selbst einen Bürgen gewählt, und kann weitere Sicherheit nicht verlangen (Preuß. Mot. p. 84. 85). Zweifelhafter ist die Sache bei der Nothadresse.

Es wurde gegen die Bestimmung des Gesetzes namentlich geltend gemacht: Der Inhaber müsse die durch die Nothadresse ausgesprochene Präsentation zur Annahme, wenn auch nicht in seinem Interesse, doch im Interesse seiner Vormänner bewirken, könne aber deßhalb nicht für verpflichtet erachtet werden, den in seinem Interesse liegenden Sicherheitsregreß aufzugeben (Conf. Prot. p. 127). Es handle sich hier zunächst um das Interesse des Inhabers, und solches müsse von dem Gesetze auch vorzugsweise beachtet werden. Dieses Interesse könne durch die Theorie des Gesetzes gefährdet werden, wenn z. B. ein Betrüger die Nothadresse auf den Wechsel setze, um Zeit zu gewinnen, seine Kasse in Ordnung zu bringen und mit aller Bequemlichkeit durchzugehn, indem er den Inhaber dadurch abhalte, auf Cautionsleistung zu dringen. Ueberhaupt könne man den Inhaber nicht zwingen, eine Sicherheit, die er nicht für genügend erachte, anzunehmen (Conf. Prot. p. 129—131). Dagegen wurde auf die Gestaltung der Sache im praktischen Leben verwiesen und angeführt: Der Nehmer des Wechsels nehme das Papier im Vertrauen auf den Geber und kümmere sich weniger um den Bezogenen. Ihm werde nur die Annahme des Bezogenen, nicht aber dafür garantirt, daß derselbe auch Sicherheit für die Ausführung des Auftrags darbiete. Nehme der Bezogene nicht an, so könne die Sicherheit nur darum gesucht werden, weil der vorgezeichnete Zahlungsweg nun unsicher geworden sei, dieser Grund falle aber nach der Annahme durch die Nothadresse weg. Nach der Intention der Contrahenten werde die Nothadresse gegeben, um die Stelle des Bezogenen zu vertreten, wenn dieser nicht in die Wechselverbindlichkeit eintreten wolle (Confer. Prot. p. 125. 126).

2) Nicht nur der Inhaber, sondern auch alle Nachmänner des Honoraten verlieren durch die Ehrenannahme ihren Regreß auf Sicherstellung. Denn gerade deßhalb nahm der Intervenient zu Ehren des Honoraten an, um ihn von jedem Regreß (also sowohl des Inhabers als seiner übrigen Nachmänner) zu befreien.

3) Bei einer Ehrenzahlung tritt der Intervenient in die Rechte des Inhabers auch dem Honoraten gegenüber, er erhält daher einen wechselrechtlichen Anspruch gegen diejenige Person, zu deren Ehren er zahlte. Die gleiche Folge wurde auch für die Ehrenannahme vorgeschlagen, d. h. beantragt, dem Ehrenannehmer gegen den Honoraten und dessen Vormänner den Regreß auf Sicherheitsleistung zu geben (Conf. Prot. p. 135. 136). Man erwog jedoch dagegen, daß der

Ehrenacceptant als Mandatar oder negotiorum gestor des Honoraten gerade zu dem Zweck auftrete, um jenen von der Pflicht der Sicherheitsleistung zu befreien, und demgemäß zwar der Honorat gegen seine Vormänner, nicht aber der Ehrenannehmer gegen den Honoraten auf Sicherheitsleistung klagen könne (Conf. Prot. p. 136).

4) Dem Ehrenannehmer wird der Protest wegen Mangels Annahme eingehändigt, den er nun dem Honoraten übersendet (§. 58). Der Letztere, sowie seine Nachmänner haben alsdann keine Sicherheit mehr zu leisten, dagegen kann der Honorat auf den Grund des Protestes, der sich in seinen Händen befindet, nach §. 26 von seinen Vormännern Caution verlangen.

2) Ehrenzahlung *).

§. 62.

Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Kopie Nothadressen oder ein Ehrenaccept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muß der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen und den Erfolg im Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen.

Unterläßt er dies, so verliert er den Regreß gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner.

Weist der Inhaber die von einem anderen Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten.

1) Der Wechselinhaber, welcher die Zahlung vom Bezogenen nicht erhalten kann, darf das Anerbieten eines Dritten (des Intervenienten), welcher Ehrenzahlung leisten will, nicht zurückweisen. Sein Benehmen muß aber ein anderes sein, je nachdem auf dem Wechsel eine Nothadresse oder ein Ehrenaccept ist, oder ein Dritter Zahlung anbietet. In Bezug auf den Dritten versteht es sich von selbst, daß der Inhaber zu keiner Thätigkeit verpflichtet ist, vielmehr ist es Sache des Intervenienten, den Wechselinhaber aufzusuchen und Zahlung anzubieten. Anders im ersten

*) Statt „Ehrenzahlung" sagt der officielle Oestreichische Text in der Ueberschrift des Titels „Ehrenbezahlung," braucht aber in dem Gesetze selbst gleichfalls den Ausdruck Ehrenzahlung.

Falle. Wenn bereits ein Ehrenaccept auf dem Wechsel steht oder eine Nothadresse (und zwar letzternfalls ohne Unterschied, ob die Nothadresse angenommen hat oder nicht), muß der Inhaber den Ehrenannehmer beziehungsweise die Nothadresse zur Zahlung auffordern. Diese Aufforderung hat innerhalb der Protesttage (§. 41) zu geschehen, und muß davon in dem Proteste wegen Mangels Zahlung oder einem Anhange zu demselben Erwähnung geschehen.

2) Die Aufforderung zur Zahlung muß an alle Nothadressen geschehen, daher auch dann fortgesetzt werden, wenn eine derselben sich zur Zahlung erbietet. Es erscheint höchst wünschenswerth, ein vollständiges Bild des ganzen, mit dem Wechsel eingeschlagenen Verfahrens zu erhalten. Es handelt sich dabei blos um einige Gänge des Notars, welcher hierfür eine kleine, ihm wohl zu gönnende Entschädigung erhält (Conf. Prot. p. 253. 254).

3) Nach dem Entwurfe §. 58 sollte die Nichtanmeldung bei den Nothadressen oder dem Ehrenannehmer den Verlust des Regresses unbedingt gegen den Aussteller und alle Giranten nach sich ziehen, ohne Rücksicht darauf, von wem die Nothadresse herrührte, oder zu wessen Ehren angenommen wurde. Hierfür wurde geltend gemacht: Dies Präjudiz komme in den meisten Wechselordnungen vor und finde seine vollständige Rechtfertigung darin, daß einerseits der Geber der Nothadresse durch dieselbe zugleich das Interesse seiner Vormänner schütze, anderseits der Inhaber des Wechsels das Interesse aller Vormänner zu berücksichtigen habe. Ueberdies könne man nur selten aus dem Wechsel den Nothadressanten mit Bestimmtheit erkennen, und da sei ein wechselrechtlicher Beweis darüber, wer die Nothadresse beigesetzt habe, nicht wohl zu erbringen (Conf. Prot. p. 254). Man erachtete aber diese Gründe nicht für überwiegend, da der Geber der Nothadresse meist aus dem Wechsel entnommen oder doch der Beweis dafür erbracht werden könne, auch das an sich harte Präjudiz des Regreßverlustes, welches an die Nichtbefragung der Nothadressen geknüpft sei, nicht weiter ausgedehnt werden dürfe, als dies die Umstände unumgänglich erforderten (Conf. Prot. p. 254). Deßhalb vereinigte man sich dahin, daß die Nichtbefragung der Nothadressen und des Ehrenannehmers nur den Regreß bis zum Honoraten entziehe. In der That kann auch zunächst die Versäumniß des Inhabers nur auf diejenigen wirken, welche dabei betheiligt sind. Dies sind zunächst die Nachmänner des Honoraten, welche durch die Ehrenzahlung, die durch Schuld des Inhabers vereitelt worden, ganz befreit wären.

Die Vormänner des Honoraten sind bei der Intervention durchaus nicht betheiligt, dieselbe ist für sie schlechthin res inter alios acta. Ihre Befreiung vom Regreß würde augenscheinlich für sie ein reiner Gewinn sein, da sie selbst im Falle der Diligenz des Inhabers keineswegs außer Obligo gekommen wären (Conf. Prot. p. 137. 138).

4) Die Frage, ob die Nichtbefragung der Nothadresse beziehungsweise des Ehrenannehmers oder die Zurückweisung eines dritten Ehrenzahlers auch den Regreß gegen den Honoraten entziehe, ist vom Gesetze in beiden Fällen verschieden beantwortet:

a) Wenn der Honorat eine Nothadresse gab, und daher, einem zweiten Trassanten ähnlich, durch Beifügung der Nothadresse dem Inhaber einen besondern Weg, zur Zahlung zu gelangen, angegeben hat, oder wenn im Falle einer Ehrenannahme der Intervenient in dessen Namen einen derartigen Weg eröffnet hat, so muß der Honorat regreßfrei werden, wenn der Bezogene den ihm bezeichneten Weg, um zur Zahlung zu gelangen, nicht einschlug (Conf. Prot. p. 137).

b) Wenn aber ein Dritter als Intervenient Zahlung leistete, so wird dadurch an sich nur der Uebergang des Regreßrechts des Inhabers in die Hand des Intervenienten vermittelt, und der Letztere kann nun seinerseits gegen den Honoraten Regreß nehmen §. 63. Man kann also nicht sagen, daß der Honorat durch Nichtannahme der Zahluug eine Regreßpflicht aufgebürdet erhalte, die ihm nicht obläge, wenn der Inhaber die Ehrenzahlung angenommen hätte. Deßhalb entzieht hier die Ausschlagung der Ehrenzahlung dem Inhaber die Regreßrechte nur den Nachmännern des Honoraten, nicht aber diesem selbst gegenüber (Conf. Prot. p. 139. 140).

§. 63.

Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden.

Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (§. 50 und 52) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

Dem Ehrenzahler muß gegen die Zahlung der Wechselsumme und der Protestkosten (Conf. Prot. p. 140) der Wechsel und der Protest wegen Mangels Zahlung eingehändigt werden (Conf. Prot. p. 138). Dieses Protests bedarf er nämlich, weil er an die Stelle des Inhabers

in der Weise tritt, daß er auf Rembours gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten klagen kann. Dagegen treten die Nachmänner des Honoraten durch die Ehrenzahlung außer Obligo (analog bei der Ehrenannahme nach §. 61).

§. 64.

Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er hiernach nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Anderen angebotenen Zahlung befreit worden wären.

1) Der Wechselinhaber kann seine Zahlung unbedenklich von jedem annehmen, welcher sie ihm leisten will (Preuß. Mot. p. 87); dagegen hat sich der Intervenient wohl vorzusehen, daß er nicht mit Verdrängung besser Berechtigter Zahlung leiste, indem er sonst Schaden leidet, nämlich den Regreß gegen diejenigen verliert, welche durch Leistung der von dem Andern angebotenen Zahlung befreit würden. Dies sind die Nachmänner des ältern Wechselverpflichteten, zu dessen Ehre der verdrängte Intervenient Zahlung geleistet hätte. Gegen den Honoraten des verdrängten Intervenienten verliert er dagegen sein Regreßrecht nicht, weil dieser durch die Ehrenzahlung des Dritten nicht befreit, sondern nur dem unmittelbaren Regreß dieses Dritten ausgesetzt worden wäre (§. 63).

2) Was den Rang der einzelnen Intervenienten betrifft, so geht derjenige, welcher für den Aussteller zahlen will, allen andern vor, und von den übrigen immer der, welcher für einen frühern Indossanten eintreten will. Bei einer derartigen Concurrenz hat dann auch die Nothadresse oder der Ehrenacceptant keinen Vorzug mehr, dem bessern Intervenienten müssen auch die Nothadresse und Ehrenacceptant weichen (§. 65).

3) Daß bei Commissionstratten nicht zu Ehren des Committenten, und überall nicht zu Gunsten des Bezogenen, der nicht acceptirt hat, Ehrenzahlung geleistet werden kann, da jene nicht im Wechselobligo stehen, bedarf keiner weitern Ausführung (vergl. Einert

a. a. O. p. 346). Wenn bei den Verhandlungen (Conf. Prot. p. 122) eine Intervention für den Bezogenen von einem Stimmführer dann für zulässig erklärt wurde, wenn sie im Falle seiner Abwesenheit am Verfalltage geschehe, um einen Abwesenheitsprotest zu verhindern, so wurde über diese Aeußerung in der Versammlung nicht berathen, auch widerspricht diese Ansicht dem Wesen der Intervention, die nur zu Gunsten eines Wechselverpflichteten geschehen kann. Dies hat eigentlich der Vertreter dieser Ansicht selbst anerkannt, wenn er dem Intervenienten in diesem Falle kein Regreßrecht zuspricht, denn das versteht sich von selbst, daß nach allgemeinen Grundsätzen des Civilrechts ein Dritter für den Bezogenen zahlen könne, aber dies ist keine wechselrechtliche Intervention.

In wiefern zu Ehren des Acceptanten gezahlt werden könne, ist im gemeinen Rechte streitig. Einert (a. a. O. p. 346. 347) hält dies für zulässig, weil durch keine andere Vermittelung das allseitige Interesse der Betheiligten so vollständig besorgt werde, als durch ein solches Einschreiten. Treitschke (a. a. O. s. v. „Intervention" I. p. 324. 325) erklärt sich dagegen, weil die Intervention nur unter dem Gesichtspunkte der Nützlichkeit für den Honoraten zulässig erscheine, hier aber ein Vortheil für den Acceptanten nirgends sichtbar sei. Diese letztere Ansicht ist im Allgemeinen wohl die richtigere, doch nur soweit ihr Grund reicht. Eine Ausnahme findet daher — wie Treitschke selbst anerkennt — dann statt, wenn die Tratte domicilirt war, somit das Eintreten des Intervenienten an die Stelle des säumigen Domiciliaten dem Acceptanten wirklichen Nutzen bringt. Unser Gesetz gibt keinen Anhaltspunkt zur Entscheidung dieser Streitfrage, sie muß daher nach allgemeinen Grundsätzen beantwortet werden.

4) Die Ehrenzahlung kann von Jedem, beim Wechsel Betheiligten oder Nichtbetheiligten, selbst vom Bezogenen geschehen. Daß übrigens der Bezogene, welcher bereits acceptirt hat und daher aus dem Accepte haftet, und der Inhaber, welcher, um eine doppelte Retourrechnung zu machen, zu eigenen Ehren zahlen wollte, nicht zugelassen würden, bedarf keiner Erläuterung (Einert a. a. O. p. 341—347).

5) Wenn Mehrere für dieselbe Person interveniren wollen, so sind dieselben gleichberechtigt, es bleibt daher lediglich dem Belieben des Inhabers überlassen, von dem Einen oder Andern die Zahlung anzunehmen (Conf. Prot. p. 139. 255).

6) Um für die Fälle der Concurrenz mehrerer Intervenienten einen sichern Boden zu gewinnen, woraus sofort erwiesen werden kann, ob die Intervention von dem berechtigten Concurrenten geschah, hat das Gesetz ausgesprochen, daß nur derjenige Ehrenzahler als nicht berechtigt erscheine, d. h. seinen Regreß verliere, welcher Zahlung leistete, obwohl er aus dem Wechsel oder Proteste ersehen konnte, daß er einem andern Concurrenten nachstehen müßte. Aus dem Wechsel mag er nämlich ersehen, ob Nothadressen oder Ehrenacceptanten vorhanden sind, aus dem Proteste kann das Zahlungserbieten dritter Intervenienten entnommen werden. Achtet er auf diese Thatsachen nicht, so trifft ihn das Präjudiz mit Recht (Preuß. Mot. p. 88), dagegen braucht er sich durch die Schritte anderer Intervenienten, welche nicht durch den Protest wegen Mangels Zahlung urkundlich gemacht wurden, nicht zurückdrängen zu lassen.

§. 65.

Der Ehrenacceptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient bezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von $1/3$ Procent zu verlangen.

Daß der Ehrenzahler durch die Zahlung seine Provision (nach §. 50. 51 ein Drittelsprocent) verdient habe, was der §. 61 des Entwurfs ausdrücklich vorschrieb, versteht sich von selbst (Conf. Prot. p. 255), aber auch der Ehrenacceptant, der nicht zur Zahlung gelangt, hat solche anzusprechen. Der besser berechtigte Intervenient, welcher gezahlt hat, muß ihm diese Provision vergüten, kann aber seinerseits den Betrag in seine Retourrechnung aufnehmen. Diese Bestimmung erscheint passender, als wenn man den Ehrenacceptanten mit seinem Anspruch auf Ersatz der Provision an den Honoraten verwiesen hätte. Die Sache ist dadurch vereinfacht, und am Ende bleiben nach Abwickelung des Geschäfts in beiden Fällen diese Kosten doch immer derselben Person zur Last (Conf. Prot. p. 140. 141). Der Anspruch auf diese Provision ist für den Ehrenacceptanten übrigens kein wechselmäßiger, d. h. er muß im ordentlichen Civilwege, nicht im Wege des Wechselprocesses verfolgt werden, wenn der Zahlende ihm dem Ersatz verweigert.

1) Wechselduplikate.

§. 66.

Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern.

Dieselben müssen im Contexte als Prima, Secunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird.

Auch ein Indossatar kann ein Duplikat des Wechsels verlangen. Er muß sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplikate wiederholt werden.

1) Der Aussteller des Wechsels ist verpflichtet, mehrere Exemplare desselben zu geben. Der Remittent kann gleich bei der Lieferung mehrere Stücke verlangen, auch kann er, wenn erst später sich hierzu Veranlassung ergibt, solche nachfordern. Das gleiche Recht hat jeder spätere Inhaber des Wechsels, nur wendet sich der Letztere nicht unmittelbar an den Aussteller, sondern an seinen Geber, von welchem die Anforderung bis zum Aussteller gelangt. Dabei kann auch die Aufsetzung der Indossamente auf die nachverlangten Exemplare gefordert werden.

2) Der Gebrauch der Wechselduplikate ist ein so allgemeiner, daß der Handelsstand auch diejenigen Tratten, welche nur in einem Exemplar gegeben werden, nicht als Sola-Wechsel (wie gewöhnlich nur eigene Wechsel bezeichnet werden), sondern als Prima-Wechsel benennt, um die Nachlieferung von Duplikaten leichter ausführbar zu machen. Der Gebrauch der Duplikate ist ein zweifacher, wesentlich verschiedener (Einert a. a. O, p. 400—464). Sie dienen nämlich:

a) Zur Bequemlichkeit, um eines der Exemplare zur Besorgung des Accepts einzusenden, das andere zur Begebung zu benützen. Das eine Exemplar wird dann in Giro gesetzt, das andere einem Freunde am Wohnort des Bezogenen mit dem Auftrag übersendet, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, und den acceptirten Wechsel demjenigen Besitzer des andern Exemplars, der sich als rechtmäßiger Inhaber legitimirt, auszuhändigen. Auf der Vorderseite des zum Giro bestimmten

Exemplars, und zwar gewöhnlich unter dem Namen des Ausstellers wird bemerkt, wo das andere Exemplar zu erheben sei. Die herkömmliche Formel ist „Prima zur Annahme bei Herrn N. N." Wenn dann der Inhaber des girirten Exemplars sich zur Empfangnahme des acceptirten zweiten Exemplars meldet, liefert ihm der andere das acceptirte Exemplar aus, durchstreicht die Adresse und setzt über dieselbe die Bemerkung, daß er das acceptirte Exemplar ausgeliefert habe, z. B. „die acceptirte Secunda ausgeliefert an Herrn X. den 3. August" (Schiebe a. a. O. p. 174 u. f.). Wurde die Annahme verweigert, so liefert der Aufbewahrer der Secunda mit dem Wechsel die Protesturkunde an den Inhaber des girirten Exemplars aus.

b) Zur Sicherheit, damit der Inhaber noch ein Exemplar besitze, wenn das eine verloren geht. Dies ist besonders bei Wechseln üblich, die über See gehen, wo mehrere Exemplare mit verschiedenen Schiffsgelegenheiten übersendet werden.

3) Da jedes Exemplar des Wechsels den ganzen Wechsel vollständig repräsentirt und daher nach Zahlung des einen die andern regelmäßig wirkungslos werden (§. 67), so muß der Gesetzgeber dafür sorgen, daß der Erwerber des einen Exemplars aus solchen zu ersehen vermag, daß noch weitere existiren, weil er sich dadurch vor Betrug sichern kann. Demgemäß müssen die verschiedenen Exemplare im Contexte als Prima, Secunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein. Wenn also die Prima lautet „Gegen diesen Primawechsel zahlen Sie u. s. w.," so lautet die Secunda „Gegen diesen Secundawechsel zahlen Sie u. s. w." Eine noch bessere Sicherung gegen Mißbrauch gibt der art. 147 des code de commerce, welcher vorschreibt, der Wechsel müsse ausdrücken, daß die Zahlung dieses Exemplars die Wirkung der übrigen tilgen solle. Diese Formel, welche lautet „Gegen diesen Secundawechsel zahlen Sie, Prima, Tertia unbezahlt" oder kurz „Prima nicht, Tertia nicht," gewährt den Vortheil, daß man nicht nur sieht, daß mehrere Exemplare existiren, sondern auch ihre Zahl kennt, und sich daher beim Erwerb solcher Papiere darnach richten kann. Dieser allgemeine Gebrauch sollte in der Praxis nie verabsäumt werden, auch wurde dessen gesetzliche Sanction von Lipke a. a. O. p. 12 verlangt, und bei der Berathung von mehreren Stimmführern bevorwortet. Man nahm jedoch Anstand, dies im Gesetze anzubefehlen, weil dafür kein praktisches Bedürfniß spreche, und der Trassant im Momente der Ausstellung des Wechsels nicht wissen könne, ob und wie viele Exemplare später nachgefordert würden (Conf. Prot. p. 142).

4) Wenn ein weiteres Exemplar nachverlangt wird, so wird regelmäßig die Einsendung des frühern Exemplars, um die neue Ausfertigung darnach zu entwerfen, nicht nöthig sein, weil jeder Kaufmann aus seinen Büchern (Wechselcopirbuch) die Abschrift nehmen kann. Ist dies nicht möglich, so muß der Wechsel selbst eingesendet werden, was namentlich dann unerläßlich ist, wenn der Wechsel als „Solawechsel" bezeichnet war, weil dann das Wort „Sola" in Prima" verwandelt werden muß.

5) Die Pflicht zur Nachlieferung von Duplikaten ist keine wechselmäßige, d. h. sie kann nicht im Wege des Wechselprocesses erzwungen werden.

§. 67.

Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die anderen ihre Kraft.

Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

1) **der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;**
2) **der Acceptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.**

Ungeachtet der Mehrheit der Exemplare ist doch objectiv und materiell nur ein Wechsel und eine Wechselverpflichtung vorhanden. Da sich der Inhalt dieser Verpflichtung nicht nach der Zahl dieser Exemplare zerstückeln läßt, repräsentirt jedes einzelne Exemplar den ganzen Wechsel, sonach afficirt auch alles, was mit dem einen Exemplar vorgeht, den ganzen Wechsel, d. h. jedes Exemplar desselben (Conf. Prot. p. 143). Dies Princip erleidet aber zwei Ausnahmen:

a) Wenn ein Indossant die einzelnen Duplikate an verschiedene Personen indossirt, so muß er die Folgen seiner Täuschung vertreten, d. h. er ist jeder dieser Personen wechselmäßig verpflichtet, muß daher mehrmals Rembours leisten. Indossiren die beiden Indossatare die Wechselexemplare weiter, so haften natürlich auch beide wechselmäßig. Durch eine solche doppelte Girirung können verschiedene Personen rechtmäßige Inhaber ein und desselben Wechsels sein, insofern sie durch eine zusammenhängende Giroreihe legitimirt erscheinen (§. 36); der Bezogene kann

daher demjenigen, der sich zuerst bei ihm einfindet, mit voller Wirkung zahlen, wo dann dem später Kommenden nichts übrig bleibt, als auf seine Vormänner bis auf den hinauf, von welchem das doppelte Giro herrührt, den Regreß zu nehmen. Der Aussteller des Wechsels und die Vormänner desjenigen, der mehrfach girirte, können aber darunter nicht leiden, sie werden die Klage des Regreßnehmenden durch die Einrede der Zahlung mittelst Vorlegung des quittirten Exemplars zurückweisen können. Wenn sich mehrere rechtmäßige Inhaber gleichzeitig zur Zahlung melden, so kann der Bezogene keinen bezahlen, sondern muß die Wechselsumme deponiren (vergl. Bem. 4 zu §. 40).

b) Der Acceptant, welcher sein Accept auf mehrere Exemplare gesetzt hat, muß mehrmals zahlen, wenn ihm von verschiedenen legitimirten Inhabern acceptirte Exemplare zur Einlösung vorgelegt werden. Diese Bestimmung wurde als principwidrig angegriffen, weil doch immer nur ein Accept ein und desselben Wechsels vorliege (Conf. Prot. p. 143), und namentlich dagegen bemerkt: Man könne zwar dem Acceptanten nicht zumuthen, anders als gegen Auslieferung sämmtlicher Accepte zu zahlen, aber man müsse ihm wenigstens dies und den Beweis gestatten, daß er bereits durch Zahlung seiner Verbindlichkeit ledig geworden sei (Conf. Prot. p. 144). Dagegen wurde jedoch eingewendet: die Bestimmung des Gesetzes entspreche dem allgemeinen Herkommen und dem Bedürfnisse des Wechselverkehrs. Wolle man dem Trassaten, welcher sein Accept auf mehrere Exemplare desselben Wechsels gesetzt habe, das Recht einräumen, sich durch die Einlösung eines dieser Exemplare zu befreien, so würde jeder Inhaber eines acceptirten Wechsels der Gefahr ausgesetzt sein, daß ihm der Inhaber eines andern gleichfalls acceptirten Exemplars am Verfalltage in der Erhebung des Wechsels zuvorkomme (Conf. Prot. p. 144. 145).

§. 68.

Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechses zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

Der Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (§. 36) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

1) Im Allgemeinen ist die Bemerkung 2 lit. a. zu §. 66 zu vergleichen.

2) Es ist gleichgültig, welches von den mehrern Exemplaren zum Accepte versandt wird, es wird aber hierzu gewöhnlich die Prima verwendet (Schiebe a. a. O. p. 174).

3) Der Verwahrer des zum Accept bestimmten Exemplars steht dem Auftraggeber gegenüber in einem gewöhnlichen Mandatsverhältnisse, demzufolge er dem rechtmäßigen Inhaber des andern Exemplars das acceptirte Duplikat aushändigen muß. Dies Rechtsverhältniß zwischen dem Deponenten des Wechsels und dem Beauftragten bringt es mit sich, daß der Erstere dem Letztern die Herausgabe des Wechsels untersagen (contremandiren) kann, wo dann der Letztere seinem Auftraggeber gegenüber civilrechtlich verbunden ist, den Wechsel zurückzubehalten. Aber durch dieses außerhalb des Wechsels wirkende Rechtsverhältniß kann das Recht des Inhabers des girirten Exemplars nicht geschmälert werden. Er kann als Eigenthümer (§. 36) der Wechselforderung die andern Duplikate abfordern und deren Herausgabe erzwingen (Confer. Prot. p. 145). Die Klage auf Herausgabe des Duplikats ist jedoch keine Wechselklage, sondern muß im gewöhnlichen Civilwege geltend gemacht werden. Er kann überdies einen Protest über die Weigerung des Depositars, das Duplikat herauszugeben, erheben lassen, und dann seiner Zeit nach §. 69 verfahren (vergl. auch Treitschke a. a. O. s. v. „Duplikat" I. p. 359—362).

4) Der Abforderer des zum Accepte versandten Exemplars legitimirt sich als rechtmäßiger Eigenthümer des Wechsels entweder durch das girirte Exemplar (§. 36) oder „auf andere Weise." Letzteres ist namentlich der Fall des §. 73. 74, wo der Eigenthümer durch gerichtliches Urtheil legitimirt ist.

5) Die Unterlassung der Bemerkung, wo das zum Accept versandte Exemplar zu erheben ist, entzieht dem Wechsel keineswegs die Wechselkraft. Vergleiche hierüber Bem. 3 zu §. 69.

§. 69.

Der Inhaber eines Duplikats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regreß auf Sicherstellung, und Mangels Zahlung den Re-

greß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

1) daß das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, und

2) daß auch auf das Duplikat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

1) Um den Regreß wegen Mangels Annahme oder wegen Mangels Zahlung nehmen zu können, muß der Inhaber des Duplikats durch Protest seine Diligenz sowohl gegenüber dem Verwahrer des andern Exemplars als gegenüber dem Bezogenen beurkunden. Letzteres wurde als etwas Ueberflüssiges beanstandet, weil man den Inhaber verpflichte, von dem Bezogenen eine Leistung zu verlangen, die derselbe nach §. 67 Nr. 2 doch nicht erfüllen könne (Confer. Prot. p. 146). Man konnte sich aber um so weniger entschließen, hier von der allgemeinen Uebung abzugehen, als der Fall gedenkbar ist, daß die Secunda mit Nothadressen versehen ist, welche sich nicht auf der Prima befinden (Confer. Prot. p. 146. 147).

Die Weigerung des Verwahrers des Duplikats, solches herauszugeben, oder die Nichtauffindung desselben begründet unter den Voraussetzungen des §. 69 für den Inhaber des andern Exemplars ein Regreßrecht gegen seine Vormänner. Zweifelhaft ist, gegen welche Vormänner dies Regreßrecht zustehe. Nach dem Braunschw. Entw. §. 19 und dem Sächs. Entw. §. 190, 194 ist der Regreß nur hinauf bis zum Versender des Acceptexemplars statthaft, nach einer Meinung, welche bei Berathung des Gesetzes geäußert wurde (Conf. Prot. p. 147), soll im Hinblick auf die Fassung des Gesetzes der Regreß unbedingt gegen alle Wechselverpflichteten stattfinden. Da die Motive des Gesetzes hierüber keinen Anhaltspunkt geben, muß die Frage nach allgemeinen Grundsätzen entschieden werden. Wenn man sich den Fall so denkt, daß die zum Accept versandte Prima vom Bewahrer derselben zum Accept präsentirt und angenommen ist, aber der Verwahrer sie dem Inhaber der Secunda nicht herausgeben will, entweder weil er von seinen Mandanten Contreordre erhalten hat, oder weil er überhaupt seiner Pflicht nicht nachkömmt, so widerspräche es allen Rechtsgrundsätzen, wenn man den Aussteller, oder überhaupt die Vormänner des Versenders für die Nachlässigkeit des Bewahrers der Prima einstehen lassen wollte, da sie ihrerseits die nöthigen Vorkehrungen getroffen haben, und die Verweigerung

der (wiederholten) Annahme oder der Zahlung nur daher kömmt, daß der Bezogene unter den vorliegenden Umständen diese Handlungen nicht ohne Gefahr vornehmen kann. Aber man kann sich den Fall auch so denken, daß der Bezogene schlechthin die Annahme oder Zahlung weigert, ohne sich darauf zu berufen, daß er bereits ein Exemplar angenommen habe. Hier liegt der Grund der Weigerung in mangelhaften Vorkehrungen von Seiten des Ausstellers, und es ist kein Grund vorhanden, den Regreß gegen alle Wechselverpflichteten zu beschränken. Hiernach erscheint es als Thatfrage (quaestio facti), wie weit der Regreß begründet ist, und der rechtliche Gesichtspunkt, von welchem die Frage entschieden werden muß, ist der: der Regreß ist gegen jeden begründet, der das Nothleiden des Wechsels durch seine Schuld oder die Schuld seiner Vormänner veranlaßt hat, also:

a) Wenn der Wechsel darum nicht angenommen oder nicht gezahlt wird, weil der Bezogene überhaupt sich nicht mit demselben befassen will, so hat der Inhaber den Regreß gegen alle Wechselverpflichteten.

b) Wenn der Wechsel auf die Secunda darum nicht angenommen oder gezahlt wird, weil bereits auf die Prima das Accept gesetzt ist, und diese Prima nicht beigeschafft werden kann, so reicht der Regreß nur hinauf bis zu der Person dessen, welcher die Prima dem Verwahrer zum Accept übersandte.

3) Ist auf dem Duplikat nicht angegeben, bei wem das zum Accept versandte Exemplar sich befindet, so ist der Inhaber gar nicht veranlaßt, dasselbe abzufordern. Er wendet sich daher sofort an den Bezogenen und nimmt seinen Regreß, wenn jener nicht annehmen oder nicht zahlen will. Aber auch hier hängt die Frage, wie weit sein Regreß gehe, ob gegen alle oder nur gegen einzelne Wechselverpflichtete, von der Erklärung des Bezogenen ab (Bem. 2). Wenn aus der Erklärung des Bezogenen (im Proteste) ersehen werden kann, daß er nur darum die Annahme oder Zahlung weigere, weil er bereits ein anderes Exemplar angenommen hat, so kann jeder Girant, welcher nachweist, daß seine Nachmänner durch eigenes Verschulden das Nothleiden des Wechsels veranlaßten, die Regreßklage abweisen. Freilich wird es ihm aber selten möglich sein, diesen Beweis im Wechselprocesse zu erbringen.

2) Wechselcopien.

§. 70.

Wechselcopien müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke *) enthalten und mit der Erklärung: „bis hierher Abschrift (Copie)" oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen sein.

In der Copie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Das Unterlassen dieses Vermerkes entzieht jedoch der indossirten Copie nicht ihre wechselmäßige Kraft.

1) Das eine der Bedürfnisse, zu deren Befriedigung die Wechselduplikate bestimmt sind — die Versendung zum Accept (Bem. 2 zum §. 66), kann auch durch eine Wechselcopie befriedigt werden, indem die Copie in Giro gesetzt wird. Während ein Duplikat nur vom Aussteller des Wechsels gegeben werden kann, ist jeder Inhaber des Wechsels befugt, eine Copie zu nehmen, die er dann mit der Bemerkung „bis hierher Abschrift" abschließt, auf dieselbe sein Originalindossament setzt und sie so zur Trägerin der weitern Giri macht (Conf. Prot. p. 147).

2) Nur als Trägerin der Giri kann die Copie gebraucht werden, nie aber als Trägerin des Accepts, weil der Bezogene verlangen kann und muß, daß ihm die Unterschrift des Ausstellers unter dem Wechsel in Urschrift vorgelegt werde, bevor er den Wechsel für Rechnung des Ausstellers annimmt oder bezahlt (Preuß. Mot. p. 93).

3) Insoweit die Copie das Duplikat vertritt, finden auch die §§. 68, 69 analoge Anwendung (§. 72).

§. 71.

Jedes auf einer Copie befindliche Originalindossament verpflichtet den Indossanten ebenso, als wenn es auf einem Originalwechsel stände.

1) Das auf einer Copie befindliche Originalgiro hat gleiche Kraft, als wenn es auf dem Wechsel selbst stünde. Will sich aber der Inhaber der Copie nach §. 36 als Eigenthümer des Wechsels legitimiren, so muß

---

*) Die Oestreichische Wechsel-Ordnung bedient sich im ersten Absatze des §. 70 statt „Vermerke" des Ausdrucks „Anmerkungen" und im zweiten Absatze statt „dieses Vermerks" der Worte „dieser Bemerkung." Daß damit am Sinne nichts geändert ist, bedarf keiner weitern Ausführung.

er sämmtliche Giri im Original beibringen, er kann daher schon aus diesem Grunde das Original nicht entbehren.

2) Jeder Inhaber der Copie kann von derselben eine neue Copie fertigen, auf welcher dann auch die auf der ersten Abschrift im Orginal befindlichen Indossamente in Abschrift erscheinen und welche gleichfalls nach §. 70 mit der Bemerkung „bis hierher Copie" geschlossen werden muß.

§. 72.

Der Verwahrer des Originalwechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Originalindossanten versehenen Copie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Wird der Originalwechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechselcopie nur nach Aufnahme des im §. 69 Nr. 1 erwähnten Protestes Regreß auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Kopie angegebenen Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Originalindossamente auf der Copie befindlich sind.

1) Der Absatz 1 enthält die analoge Anwendung des §. 68 Abs. 2.

2) Der Absatz 2 enthält die analoge Anwendung des §. 69, doch muß hier nach der Natur der Sache einige Verschiedenheit eintreten:

a) Da der Bezogene nie auf die bloße Copie, wenn nicht das Original beigeschafft wird, zahlen kann, so ist der Regreß schon dann statthaft, wenn nur die Herausgabe des Originals nicht zu erhalten ist, ohne daß der Inhaber den fruchtlosen Versuch zu machen hat, auf die Copie vom Bezogenen Annahme oder Zahlung zu erwirken.

b) Die Copie legitimirt nur soweit, als sie Original ist, zum Regresse. Derselbe kann daher aus solcher nur gegen denjenigen Indossanten ergriffen werden, dessen Originalgiro auf der Copie steht.

XI. Abhanden gekommene Wechsel.

§. 73.

Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation des Wechsels bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen. Nach Einleitung des Amortisationsverfahrens kann derselbe vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels

Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsbestellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu fodern berechtigt *).

1) Wenn ein Wechsel verloren geht, ehe er vom Bezogenen acceptirt ist, so kann sich der Verlierende dadurch helfen, daß er dem Bezogenen unverweilt mit dem Ersuchen, den verlornen Wechsel nicht anzunehmen, von dem Verluste Nachricht gibt, und zugleich von dem Aussteller ein Duplikat des Wechsels verlangt (§. 66). Der Bezogene kann dann unbedenklich das Duplikat annehmen, und darauf hin bezahlen.

---

*) In der Oestreichischen Wechsel-Ordnung lautet dieser §. wie folgt:

Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation desselben bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen.

Das Gericht, bei welchem ein Gesuch um Amortisation eines Wechsels überreicht worden ist, hat hierüber ein Edict mit der Aufforderung an den Inhaber des Wechsels, denselben dem Gerichte vorzulegen, zu erlassen, darin die Frist auf 45 Tage zu bestimmen, und den Anfang derselben, wenn der Wechsel noch nicht fällig ist, auf den ersten Tag nach der Verfallzeit des Wechsels festzusetzen.

Nach Einleitung des Amortisation-Verfahrens und nach der Verfallzeit des Wechsels kann der Eigenthümer vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsstellung ist er nur die Depostition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht zu fordern berechtigt.

Diese Fassung enthält, der deutschen Wechsel-Ordnung gegenüber, drei Aenderungen:

1) Im ersten Satze ist statt „Amortisation des Wechsels" gesagt „Amortisation desselben." In dieser aus sprachlichen Gründen geänderten Fassung liegt natürlich keine materille Aenderung.

2) Hinter dem ersten Satze ist ein weiterer Satz eingeschaltet, welcher den Zweck hat, das in der deutschen Wechsel-Ordnung mit Stillschweigen übergangene Verfahren bei der Amortisation von Wechseln zu normiren. (Vergl. Vortrag des Justiz-Ministers im III. Beil.-Heft des Oestr. Reichs-Gesetz- und Reg.-Bl. v. J. 1850. p. 45). Dieser Beisatz entspricht im Wesentlichen den Vorschriften, welche hierüber in den einzelnen deutschen Staaten bestehen (vergl. Bemerkung 3 zum §. 73) hätte aber seiner Natur nach eher in das Einführungs-Patent aufgenommen werden sollen.

3) Im letzten Satze sind wie in den §§. 25 und 40 die Worte „oder einer andern zur Annahme der Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt" aus dem dort angegebenen Grunde gestrichen.

2) Ist der Wechsel bereits acceptirt, so muß der Acceptant dem gehörig legitimirten Inhaber Zahlung leisten, es kann ihn daher die Anzeige des angeblichen Verlierers von dieser Pflicht nicht entbinden. Für diesen Fall gibt unser §. dem Verlierenden das Mittel an die Hand, auf den Grund des eingeleiteten Amortisations-Verfahrens sich Zahlung zu verschaffen. Hierbei sind folgende Grundsätze aufgestellt:

a) Die Amortisation ist nur dann von Wirkung, wenn der Wechsel bereits acceptirt ist.

b) Sie hat nicht die Wirkung, daß auch von den Vormännern Rembours verlangt werden kann, weil die Verfolgung der Regreßrechte gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner ohne Vorlegung des Wechsels nicht zuläßig ist (Preuß. Mot. p. 94).

c) Nach eingeleitetem Amortisationsverfahren kann der Verlierende vom Acceptanten (natürlich erst zur Verfallzeit) Zahlung verlangen, und zwar:

aa) unmittelbar an ihn, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit stellt;

bb) in die Depositenkasse, wenn er keine Sicherheit zu leisten vermag.

3) Die Form des Amortisationsverfahrens richtet sich in jedem Lande nach der bestehenden Proceßgesetzgebung. Doch gleicht sich das Verfahren überall darin, daß eine öffentliche Aufforderung an den unbekannten Inhaber des Wechsels durch die Behörde ergeht, binnen bestimmter Frist seine Ansprüche geltend zu machen, daß diese Frist erst vom Verfalltage des Wechsels zu laufen beginnt (Conf. Prot. p. 149) und nach Umlauf dieser Frist der verlorne Wechsel für amortisirt (kraftlos) erklärt wird. Wenn dieses Erkenntniß erfolgt ist, kann der Acceptant ohne Gefahr zahlen, die ihm bestellte Sicherheit wird daher zurückgegeben, beziehungsweise der Verlierende kann die hinterlegte Wechselsumme an sich ziehen.

Meldet sich der Inhaber des Wechsels, so hat er mit dem Verlierenden gerichtlich um das Vorrecht zu streiten, wobei dann die im §. 74 aufgestellten Grundsätze zur Anwendung kommen.

4) Von dem Ehrenacceptanten kann der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels auch nach Einleitung des Amortisationsverfahrens keine Zahlung verlangen. Vergl. Bemerkung 2 zum §. 60.

§. 74.

Der nach den Bestimmungen des §. 36 legitimirte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden,

wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zu Last fällt.

Da der Inhaber des Wechsels, welcher durch eine zusammenhängende Giroreihe legitimirt ist, die Präsumtion des rechtmäßigen Eigenthums selbst dann für sich hat, wenn unter den Indossamenten sich falsche befinden §. 36 (Conf. Prot. p. 243), so kann er sein Recht aus demselben unbedingt geltend machen, selbst wenn ein Dritter mit der Behauptung aufträte, er (nicht der Inhaber) sei rechtmäßiger Eigenthümer. Beide Concurrenten können zwar im ordentlichen Civilprocesse (nicht im Wechselprocesse) die richterliche Entscheidung ihres Streits verlangen (Conf. Prot. p. 152. 153), aber der Nichtinhaber kann nur dann sein Vorrecht geltend machen, d. h. die Herausgabe des Wechsels verlangen, wenn er durch Gegenbeweis die gesetzliche Präsumtion zerstört. Dieser Beweis kann in zweifacher Weise geführt werden:

a) Durch den Nachweis der Thatsache, daß der Inhaber den Wechsel in bösem Glauben, d. h. mit dem Bewußtsein erworben habe, daß derjenige, von welchem er solchen erhielt, nicht der rechtmäßige Inhaber war, z. B. wenn er an der Verfälschung des Indossaments Theil genommen, oder vor der Einlösung des Wechsels davon Wissenschaft gehabt hat (Conf. Prot. p. 243).

b) Durch den Nachweis der Thatsache, daß der Inhaber bei Erwerbung des Wechsels sich einer groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht, d. h. mit Anwendung des gemeinen Menschenverstandes oder bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit hätte wahrnehmen können, daß der Geber des Wechsels nicht der rechtmäßige Inhaber war, z. B. wenn das Indossament auf eine grobe, leicht kenntliche Weise verfälscht war (Conf. Prot. p. 243).

XII. Falsche Wechsel.

§. 75.

Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das ächte Accept und die ächten Indossamente die wechselmäßige Wirkung.

1) Die einzelnen Wechselerklärungen (der Wechsel selbst, die Indossamente und das Accept) sind für sich bestehende, von einander nicht abhängige Verpflichtungsgründe (Preuß. Mot. p. 96), darum anerkennt das Gesetz ein selbstständiges Rechtsleben derselben.

2) Das Gesetz spricht nur von dem Falle, wo die Unterschrift auf der Wechselerklärung falsch oder verfälscht ist, nicht aber von dem Falle, wo die über der Unterschrift stehende Erklärung verfälscht (z. B. die Summe verändert) ist. Für letztern Fall wurde die Entscheidung aus den allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen vorbehalten. Dabei wird — wenn man die Sache processualisch betrachtet — zu unterscheiden sein, ob die Fälschung so plump ist, daß dadurch die Wechselerklärung alle Bedeutung verliert, indem der Richter nicht mehr ersehen kann, wohin sie ursprünglich lautete, oder ob die Falschheit ohne nähere Untersuchung nicht zu erkennen ist. Im erstern Falle wird die Urkunde als nichts beweisend erscheinen, im letztern Falle aber muß der Beweis der Fälschung sofort erbracht werden, wenn auf diese Behauptung im Wechselprocesse Rücksicht genommen werden soll.

3) Kellerwechsel (fingirte Wechsel), d. h. solche, welche auf fingirte Personen gestellt sind, wobei aber der Verfertiger nur den Vortheil bezweckt, sich für den Augenblick Geld zu verschaffen, ohne die Absicht, sich der Wechselverbindlichkeit, wenn auf ihn zurückgegriffen wird, zu entziehen (Schiebe a. a. O. p. 198. 199) sind hinsichtlich der Wirkung der darauf gesetzten ächten Wechselerklärungen den falschen gleich zu behandeln (Treitschke a. a. O. s. v. „falsche Wechsel" I. p. 416), es schien jedoch nicht angemessen, ihrer besonders im Gesetze zu gedenken (Confer. Prot. p. 151).

§. 76.

Aus einem mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften ächt sind, wechselmäßig verpflichtet.

1) Die wechselmäßige Wirkung der ächten Wechselerklärungen wird durch die mit ihnen zusammentreffenden falschen nicht geändert. Daraus folgt:

a) Wenn die Unterschrift des Ausstellers falsch, mit andern Worten der Wechsel selbst falsch ist, so haften alle Giranten, und der Acceptant in gewöhnlicher Weise, nur fällt der Regreß gegen den Aussteller weg. Namentlich ist der Acceptant auch dem Remittenten aus dem Accepte verhaftet, denn man kann nicht sagen, daß der Remittent stets wissen müsse, ob die Unterschrift des Wechsels ächt ist, z. B. wenn er den Wechsel von einem Mäckler erhält (Conf. Prot. p. 151).

b) Wenn die Unterschrift eines Indossanten falsch ist, so kann zwar gegen ihn kein Rückgriff genommen werden, aber der Inhaber des Wechsels ist nach §. 36 gleichwohl rechtmäßiger Eigenthümer, und in allen sonstigen Beziehungen bleibt das wechselmäßige Rechtsverhältniß der übrigen Wechselverpflichteten dadurch ungeändert.

c) Wenn die Unterschrift des Acceptanten falsch ist, so nimmt der Inhaber, wenn der Bezogene dies bei der Präsentation zur Zahlung erklärt, und Zahlung weigert, den Regreß gegen seine Vormänner. Erfährt er schon vor Verfall, daß das Accept falsch ist, so kann er den Wechsel dem Bezogenen zur Annahme vorlegen, und wenn dieser die Annahme weigert, wegen Nichtannahme Regreß nehmen.

2) Wenn auch der Inhaber des Wechsels die Präsumtion für sich hat, daß er denselben in gutem Glauben erhalten habe, so kann doch der in Anspruch genommenen Wechselverpflichtete die Einrede des bösen Glaubens (exceptio doli) geltend machen, wofern er ihren Beweis im Wechselprocesse sofort erbringen kann (Conf. Prot. p. 151, 152).

XIII. Wechselverjährung.

§. 77.

Der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

1) Wechselmäßige Ansprüche verjähren:

a) der Anspruch aus Sichtwechseln in 2 Jahren §. 19, 31;

b) das Recht auf die bestellte Sicherheit in 1 Jahr §. 28;

c) die Regreßansprüche aus nicht gezahlten Wechseln in 3—18 Monaten §. 78, 79;

d) der Anspruch gegen den Acceptanten in 3 Jahren §. 77.

2) Während die Regreßklagen gegen die Indossanten und den Aussteller in kurzen Fristen (von 3 — 18 Monaten) verjähren, dauert die Klage aus dem Accept gegen den Acceptanten 3 Jahre vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet. Der Grund dieser längeren Haftung ist darin zu suchen, daß die Klage gegen den Acceptanten von einem vorausbestimmten Tage an actio nata ist, während gegen die Regreßpflichtigen successive Fristen geordnet sind, deren Anfang von einem ungewissen, möglicher Weise erst längere Zeit nach Verfall des Wechsels eintretenden Umstand abhängt (Confer. Prot. p. 218). Man erachtete für diese Ver-

jährung einen Zeitraum von 3 Jahren für hinreichend, weil das ganze Wechselgeschäft regelmäßig in dieser Frist abgewickelt, und daher der Regressat nicht in die Lage kommen kann, wegen Ablaufs der Verjährung sein Forderungsrecht gegen den Acceptanten zu verlieren. Sollte ausnahmsweise der Fall vorkommen, daß die Regreßansprüche sich so langsam abwickeln, daß ein Wechselverpflichteter, welcher zum Rembours verurtheilt ist, sich nicht mehr an den Acceptanten halten kann, so bleibt demseben immer noch die Civilklage des §. 83. Eine derartige Möglichkeit kann aber den Gesetzgeber nicht bestimmen, den Acceptanten, welcher innerhalb der ganzen Verjährungszeit sich über die erhaltene Deckung mit dem Aussteller nicht berechnen kann, allzulange im Obligo zu lassen (Conf. Prot. p. 200, 201).

§. 78.

Die Regreßansprüche des Inhabers (§. 50) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in 3 Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, zahlbar war;

2) in 6 Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war;

3) in 18 Monaten, wenn der Wechsel in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern zahlbar war.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes.

1) Nur von der Verjährung der Regreßklage wegen Nichtzahlung des Wechsels redet dieser und der folgende §., wie die allegirten §§. 50 und 51 nachweisen. Der Regreß auf Sicherstellung wegen Nichtannahme oder Zahlungsunfähigkeit bedarf keiner Verjährungsfrist, er endet von selbst mit dem Verfalltage des Wechsels.

2) Die Verjährung der Regreßklage des Inhabers, von welcher dieser §. ausschließlich redet, beginnt mit dem Tage zu laufen, an welchem der Wechsel wegen Nichtzahlung protestirt wird. Anders mußte im §. 79 der Anfang der Verjährung der Regreßklage der Indossanten bestimmt werden.

3) Das Gesetz kann nur für die Fälle Bestimmungen treffen, wo der Regreßpflichtige im Inlande wohnt, indem dasselbe den umgekehrten

Fall, wo der zu Belangende im Auslande wohnt, durch seine Vorschriften nicht treffen kann (Conf. Prot. p. 199). Im letztern Falle muß die ausländische Gesetzgebung zur Anwendung kommen (§. 86).

4) Die Fristen selbst wurden mit Rücksicht auf die Möglichkeit und Schnelligkeit der Verbindung mit den betreffenden auswärtigen Ländern festgesetzt (Confer. Prot. p. 202). Namentlich mußte für die Insel Island und die Faröern die längste Frist festgesetzt werden, weil bei der nördlichen Lage derselben die Communication mit ihnen einen beträchtlichen Theil des Jahres hindurch unterbrochen ist.

§. 79.

Die Regreßansprüche des Indossanten (§. 51) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in 3 Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern wohnt;
2) in 6 Monaten, wenn der Regreßnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt;
3) in 18 Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern wohnt.

Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung.

1) Die Verjährung der Regreßklage des Indossanten beginnt von einem verschiedenen Zeitpunkte an zu laufen, je nachdem derselbe freiwillig oder nur auf gerichtliche Nöthigung zahlt. Im erstern Falle ist offenbar die Klage schon dann begründet (actio nata), wenn er freiwillig gezahlt hat, im letztern Falle, streng genommen, erst dann, wenn er in Folge des gegen ihn ergangenen Urtheils gezahlt hat. Da aber die Verhandlungen über die Klage sich möglicher Weise durch mehrere Instanzen hindurch auf eine längere Zeit hindurch erstrecken können, so soll schon die Behändigung der Klage oder Ladung die Zulässigkeit der Regreßklage für ihn begründen. Dadurch kann freilich die Sonderbarkeit herauskommen, daß er von seinem Vormanne Zahlung erhält, während die gegen ihn angestellte Klage später vom Gerichte abgewiesen wird. Für diesen wohl nur selten vorkommenden Fall bleibt dem Vormann,

welcher gezahlt hat, nichts übrig, als das Gezahlte im gewöhnlichen Civilwege wieder zurückzufordern.

2) Wenn das Gesetz alternativ von Behändigung der Klage oder Ladung spricht, so ist diese Fassung durch die verschiedenen Arten des Proceßganges in den einzelnen Ländern bedingt. Dagegen darf man daraus nicht folgern, daß die sofortige Abweisung der Klage (als nicht stattfindend u. s. w.), wovon dem Beklagten unter Zustellung der Klage Nachricht zugeht, die gleiche Wirkung habe.

§. 80.

Die Verjährung (§. 77—79) wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen und nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist.

Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage.

1) Die Unterbrechung der Verjährung wirkt nur in Beziehung auf denjenigen Wechselverpflichteten, gegen welchen sie vorgenommen wird. Dem Wesen der Sammtverbindlichkeit, in welcher die Wechselverpflichteten stehen (§. 81), hätte es, streng genommen, besser entsprochen, wenn die Unterbrechung ihre Wirkung gegen alle Sammtverpflichteten geäußert hätte. Der Natur des Wechselgeschäfts sagt übrigens die Vorschrift unseres Gesetzes gewiß besser zu. Ein Verpflichteter könnte sonst bei einem Wechsel, welcher mehrmals girirt ist, eiue ganze Reihe von Jahren hindurch mit dem Regresse bedroht bleiben. Der Inhaber könnte nach Belieben mit jedem Einzelnen processiren, und brauchte nur nach dem Streite mit dem Einen innerhalb der Verjährungsfrist wiederum einen andern anzugehn, um sich den Regreß gegen alle zu erhalten. Der ganze Zweck der Verjährung, welcher eben dahin geht, in nicht zu langer Zeit die Regreßpflichtigen außer Obligo zu setzen, würde dadurch vereitelt (Preuß. Mot. p. 100, 101).

2) Die Unterbrechung der Verjährung kann nur bewirkt werden:

a) Durch Behändigung der Klage. Auch hier versteht sich der Beisatz „oder Ladung," welchen der §. 79 enthält, von selbst (Bem. 2 zum §. 79).

b) Durch Streitverkündung, d. h. durch Zustellung des Gesuchs um solche (Conf. Prot. p. 199). Dadurch hat der Kläger

ein Mittel, die Verjährung gegen die übrigen Garanten, die er nicht gleichzeitig belangen will, sich offen zu halten.

3) Eine besondere Bestimmung über den Wiederanfang der durch Klage oder Streitverkündung unterbrochenen Verjährung ist nicht für nothwendig erachtet worden (Confer. Prot. p. 256). Es wird äußerst selten vorkommen, daß ein Wechselproceß liegen bleibt, und für diesen seltenen Fall werden die allgemeinen Rechtsgrundsätze genügen (Preuß. Mot. p. 100).

XIV. Klagrecht des Wechselgläubigers.

§. 81.

Die wechselmäßige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, so wie einen Jeden, welcher den Wechsel, die Wechselcopie, das Accept oder das Indossament mitunterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat.

Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf Alles, was der Wechsel-Inhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat.

Der Wechsel-Inhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.

1) Der Aussteller, die Indossanten und der Acceptant haften alle sammt und sonders für die ganze Wechselverbindlichkeit. Daraus folgt:

a) Die Klage gegen die Vormänner (die s. g. Regreßklage), und die Wechselklage gegen den Acceptanten, obwohl man sie wegen der Verschiedenheit des Grundes, worauf sie beruhen, in der Theorie von einander zu trennen pflegt, haben ein und denselben Streitgegenstand. Beide Klagen gehen auf die Wechselsumme, die Zinsen und Kosten. So können z. B. die Kosten des Protests wegen Mangels Zahlung auch von dem Acceptanten gefordert werden. Zwar ist die Protesterhebung zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten nicht erforderlich (§. 44), aber der Inhaber kann diese Solennität doch nicht unterlassen, weil er sonst den Regreß gegen die Vormänner verliert. Ob Provision verlangt werden könne, hängt von den Umständen ab. Da die Provision dafür gegeben wird, daß der Provisionsneh-

mer für die Andern gezahlt hat, so kann sie der Inhaber nicht dem Acceptanten berechnen, wohl aber ein Girant oder der Aussteller, welchen der Inhaber mit Uebergehung des Acceptanten belangt hat, und der sich nun seinerseits gegen den Acceptanten erholt. Vergl. Archiv für deutsches Wechselrecht Bd. I. p. 56—62.

b) Der Wechselinhaber kann sich an einen beliebigen Wechselverpflichteten, oder an Mehrere zugleich halten, er kann selbst Alle gleichzeitig belangen (§. 49). Wenn mehrere Wechselverpflichtete fallirt haben, so steht es dem Inhaber frei, seine ganze Forderung an Capital, Zinsen und Kosten, bei allen Massen anzumelden, und er hat von jeder derselben bis zu seiner völligen Befriedigung die nach der ganzen Summe berechnete Dividende zu empfangen (Conf. Prot. p. 215. 216).

2) Jeder, welcher eine Wechselerklärung mit unterzeichnet hat, haftet gleich dem ersten Unterzeichner, außer wenn er durch einen Beisatz (z. B. als Beistand, Zeuge u. s. w.) deutlich dargethan hat, daß er in anderer Absicht unterschrieben habe (Preuß. Mot. p. 101, 102). Dagegen begründet der Beisatz „als Bürge" (per aval) wechselrechtlich keinen Unterschied, da der Bürge als Mitaussteller der Wechselerklärung betrachtet wird, und daher z. B. das Beneficium divisionis oder excussionis nicht ansprechen kann (Conf. Prot. p. 154). Dieser Beisatz (als Bürge) kann nur außerhalb des Wechselgeschäfts von Wirkung sein, insofern es den Bürgen, welcher gezahlt hat, berechtigt, den Ersatz der gezahlten Summe von Dem zu verlangen, für welchen er gezahlt hat. Aber eben aus der unmittelbaren Verpflichtung des Bürgen folgt auch umgekehet dessen Berechtigung. Er kann auf die Vormänner zurückgreifen, ohne sich Einreden gefallen lassen zu müssen, welche Dem entgegenstünden, für welchen er Bürgschaft leistete.

§. 82.

Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

1) Die Form des Wechselprocesses richtet sich nach der Proceßgesetzgebung des einzelnen Landes. Da nun gewöhnlich der Wechselproceß vom Gesetzgeber als eine Art des Executivprocesses behandelt wird, so folgt hieraus, daß im Allgemeinen alle Einreden vorgebracht werden dürfen, welche auf die für den Executivproceß vorgeschriebene Weise

schnell erwiesen werden können. Gleichwohl modificirt sich dieser Grundsatz durch die Natur der Wechselverbindlichkeit. Da jeder Wechselverpflichtete aus seiner Wechselerklärung unmittelbar und selbstständig haftet, so können alle Einreden, welche der Beklagte nicht aus einem unmittelbar zwischen ihm und dem Kläger begründeten Rechtsverhältnisse, sondern aus der Person eines frühern Wechselverpflichteten herleitet, nicht vorgeschützt werden. So kann der belangte Indossant dem Wechselinhaber allerdings entgegenhalten, daß er bereits bezahlt habe, oder compensiren wolle, aber er würde nicht mit dem Einwand gehört, daß sein (des Klägers) Indossant dem Beklagten eine Summe schulde, welche mit der Wechselschuld compensirt werde (vergl. Einleitung §. 7).

Allgemein, und ohne Beziehung auf ein unmittelbares Rechtsverhältniß zwischen dem Kläger und Beklagten, sind Einreden nur dann statthaft, wenn sie aus dem Wechselprocesse selbst hervorgehen. Dahin gehören:

a) Einreden, die aus der Form oder dem Inhalt der Wechselerklärung selbst hergenommen, oder gegen die Aechtheit derselben gerichtet sind.

b) Einreden, welche aus der Nichtbeachtung einer wechselmäßigen Solennität hergeleitet sind, z. B. daß nicht wegen Nichtzahlung protestirt, die Nothadresse nicht befragt, der Sichtwechsel nicht in der gesetzlichen Frist vorgezeigt, dem Vormanne nicht notificirt sei u. s. w.

c) Einreden, die aus der Nichtbeachtung wechselprocessualischer Vorschriften hergeleitet sind, z. B. daß die Wechselklage verjährt, der Wechselcours nicht bescheinigt sei u. s. w.

Vgl. im Allgem. Borchard im Arch. f. d. W. R. Bd. I. p. 194 u. f.

2) Mit der in der vorhergehenden Bemerkung (Ziff. 1) aufgestellten Regel ist aber die Zulässigkeit der Einreden wohl vereinbar, die aus einem Rechtsverhältnisse hergeleitet werden, das in der Person eines Rechtsvorfahrers der Parteien entstand, wofern dasselbe nicht aus einer früheen Wechselverpflichtung hergeleitet wird. So kann der Beklagte gegen den Kläger eine Summe compensiren, welche der Kläger als Erbe des Schuldners zahlen muß, oder der Beklagte als Erbe des Gläubigers vom Kläger ansprechen kann.

§. 83.

Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wech-

selrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels *) nur so weit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet.

Gegen die Indossanten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht statt.

1) Ein Wechsel ist präjudicirt, d. h. die wechselmäßige Kraft desselben ist erloschen:

a) wenn der wechselmäßige Anspruch verjährt ist (§. 77—80);

b) wenn die Wechselsolennitäten, welche zur Erhaltung des Wechselrechts vorgeschrieben sind, z. B. die Präsentation zur Zahlung, die Protesterhebung u. s. w. nicht innerhalb der gesetzlichen Zeit vorgenommen sind.

Bei der unbedingten Fassung des Gesetzes ist es klar, daß eine Prolongation (d. h. Hinausschiebung der Zahlungszeit) eines Wechsels nicht statthaft sei, was auch die (Preuß. Mot. p. 100 unbedingt aussprechen. So viel ist jedenfalls gewiß, daß eine Prolongation von Seite des Schuldners zu dem Zwecke, um den Anfang der Verjährungszeit hinauszuschieben, nicht zulässig ist, denn es bedürfte dazu einer besondern Ermächtigung des Gesetzes. Nicht minder ist eine Prolongation von Seiten des Wechselgläubigers, um dem Bezogenen, der nicht acceptirte, eine längere Zahlungsfrist zu gewähren, unbedingt, und gegenüber dem Acceptanten wenigstens in so weit unstatthaft, als ihm über die Verjährungszeit hinaus eine Zahlungsfrist gewährt wird; denn durch diese Prolongationen würde die vom Gesetz klar ausgesprochene Folge des Wechselpräjudizes geändert. Ganz anders ist aber der Fall zu entscheiden, wenn der Wechselinhaber dem Acceptanten innerhalb der Verjährungsfrist eine Zahlungsfrist gönnt. Läßt er die Zahlungsfrist, ohne Protest zu erheben, verstreichen, so verliert er natürlich seine Regreßklage gegen die Vormänner, zur Erhaltung der Klage gegen den Acceptanten bedarf er aber des Protestes nicht (§. 44). Vom Verfalltage an kann er die ganze Verjährungszeit (also 3 Jahre) hindurch den Acceptanten in Anspruch nehmen, wenn er also ohne Nachtheil den Letztern erst 1 Jahr nach Verfall belangen kann, so darf er demselben auch versprechen, ihn nicht vorher zu belangen. Wenn er demnach auf dem

*) Die Worte „des Wechsels" fehlen im Oestreichischen Texte, wohl nur aus Versehen, und ohne daß dadurch etwas am Inhalte geändert wäre.

Wechsel bemerkt „prolongirt auf 1 Jahr," so kann bei früherer Klage der Beklagte den Einwand darauf gründen, daß die Klage noch zur Zeit nicht statthaft sei, nur kann durch eine derartige Prolongation die Verjährungszeit nicht hinausgerückt werden. Ob diese Prolongation vor oder nach Verfall des Wechsels auf die Urkunde gesetzt wird, ist gleichgültig. In allen Fällen beginnt die Prolongationsfrist erst nach dem Verfalltage zu laufen, und es ist unrichtig, wenn Treitschke (a. a. O. s. v. „Prolongation" II. p. 272, 273) mit Andern glaubt, jene Frist beginne sofort zu laufen, wenn der Inhaber seiner Erklärung ein Datum beisetze, denn offenbar geht die Absicht der Prolongation dahin, zu der wechselmäßigen Frist eine weitere (d. h. eben die ganze Prolongationsfrist) hinzuzufügen.

2) Die Rechtsverbindlichkeit präjudicirter Wechsel ist in allen Beziehungen erloschen. Aber in diesem Falle wird immer entweder der Trassant, der die Valuta erhalten, oder der Acceptant, welchem die Deckung zukam, aus der Präjudicirung des Wechsels eine Bereicherung auf Kosten dessen, welcher den Wechsel erlöschen ließ, erhalten (Conf. Prot. p. 207). Deßhalb gestattet das Gesetz Dem, welcher durch das Präjudiz seinen wechselmäßigen Anspruch verlor, sich an den Aussteller oder Acceptanten d. h. an denjenigen von beiden, welcher zu seinem Schaden bereichert ist, zu halten. Aber nur soweit reicht der Anspruch, als die Bereicherung geht. Nur der Aussteller oder der Acceptant können auf diese Art bereichert sein, nicht der Indossant. Der Trassant hat den Wechsel geschaffen, ist also bereichert, wenn er Valuta erhalten und keine Deckung gemacht. Dagegen hat der Indossant den Wechsel auf der einen Seite erworben, auf der andern Seite wieder veräußert, es kann daher in Bezug auf ihn von einer wahren Bereicherung nicht geredet werden, selbst dann nicht, wenn er durch den Verkauf des Wechsels einen Gewinn gemacht, oder sogar seinerseits den Wechsel geschenkt erhielt (Conf. Prot. p. 205. 206). Vergl. Grävell im Archiv für das Wechsel-Recht Bd. I. p. 115 u. f.

3) Wenn der Aussteller auf Rechnung eines Dritten zog (Commissionstratte), so ist, im Falle der Dritte dem Acceptanten keine Deckung gemacht hat, jener außerhalb des wechselrechtlichen Verhältnisses stehende Dritte der Bereicherte, der durch das Präjudiz Benachtheiligte hat sich daher, statt an den Trassanten, an den Dritten (Committenten) zu halten (Conf. Prot. p. 207).

§. 84.

Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, insofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist.

1) In Bezug auf die persönliche Rechtsfähigkeit gilt der Grundsatz: locus regit actum, es wird also die Frage, ob ein wechselverpflichteter Ausländer wechselfähig sei, nach dem Gesetze seiner Heimath beurtheilt. Hat sich aber der Ausländer im Inland verpflichtet, und ist er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig, so kann er sich im Inlande nicht auf seine Wechselunfähigkeit berufen. Wenn also z. B. ein Russe von 22 Jahren in Baden contrahirt, so gilt er als wechselfähig, weil nach Badenschem Rechte die Volljährigkeit schon mit dem 21. Jahre eintritt, ohne Rücksicht darauf, ob er nach Russischem Rechte noch minderjährig erscheint. Aber unter Ausländern sind nur die Angehörigen derjenigen Staaten gemeint, in welchen die allgemeine Wechselordnung nicht gilt. Ein 22jähriger Würtemberger, welcher in Baden eine Wechselverbindlichkeit übernimmt, kann sich daher mit Erfolg darauf berufen, daß er nach den Gesetzen seines Landes nicht wechselfähig sei.

2) Der Schutz, welchen durch diesem §. der Inländer gegenüber einem ausländischen Contrahenten erhält, widerspricht zwar im Allgemeinen den internationalen Grundsätzen, und ist in gewissem Sinne eine feindliche Maßregel gegen das Ausland (Confer. Prot. p. 155), aber er ist zuläßig, da auch die meisten ausländischen Gesetzgebungen, z. B. von Frankreich, England, Nordamerika ꝛc. ihn aufgestellt haben, und angemessen, da das Bedürfniß des Verkehrs ihn erfordert (Conf. Prot. p. 154—156).

§. 85.

Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, so wie jeder anderen im Auslande ausgestellten Wechselerklärung werden nach den Gesetzen des Orts beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist.

Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen

den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden.

Ebenso haben Wechselerklärungen, wodurch sich ein Inländer einem anderen Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen.

Jede Wechselerklärung wird in Bezug auf ihre äußere Form und wesentlichen Erfordernisse nach den Gesetzen ihres Entstehungsorts beurtheilt. Auch hier gilt im Allgemeinen der Grundsatz: locus regit actum. Nur zwei Ausnahmen gibt das Gesetz zu:

a) Die Mangelhaftigkeit einer im Auslande gegebenen Wechselerklärung kann auf die spätern, im Inlande gegebenen Wechselerklärungen keinen Einfluß äußern, wenn erstere dem inländischen Gesetze entsprechen. Ein in Frankreich ausgestelltes Indossament, welches kein Valutabekenntniß enthält, schwächt die Kraft der spätern inländischen Indossamente nicht, obwohl ersteres nach Französischem Rechte keinen Eigenthumsübertrag bewirkt;

b) Wechselerklärungen, worin sich Inländer im Auslande gegen einander verflichteten, sind gleichfalls gültig, wenn sie nur den inländischen Gesetzen entsprechen.

Diese Bestimmungen bedürfen keiner weitern Erläuterung, sie sind durch die Natur der Sache und das Bedürfniß des Wechselverkehrs gerechtfertigt (Preuß. Mot. p. 102).

§. 86.

Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

Alle Schritte, welche zur Erhaltung des Wechselrechts im Auslande vorzunehmen sind, werden sowohl, was ihre Nothwendigkeit, die Zeit und Art, so wie die äußere Form der Vornahme betrifft, nach auswärtigem Rechte behandelt. Der Wechselinhaber, welcher eine Regreßklage im Auslande angestellt hat, richtet sich also, was die Frage, ob und in welcher Zeit notificirt, gegen wen geklagt werden muß u. s. w. betrifft, durchweg nach den ausländischen Gesetzen. Wer Protest im Ausland zu

erheben hat, thut genug, wenn er die ausländische Form beobachtet, und es kann ihm im Inland kein Vorwurf daraus gemacht werden, daß sie den inländischen Gesetzen nicht entsprechen.

XVI. Protest.

§. 87.

Jeder Protest muß durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden.

Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht.

1) In der Regel sind die Notare zur Protesterhebung zu verwenden, doch kann man mit Rücksicht auf das Bedürfniß der Landdistrikte und kleineren Orte sich nicht auf sie beschränken. Aber bei der großen Verschiedenartigkeit der Einrichtungen der einzelnen Länder, für welche das Gesetz bestimmt ist, konnten hierüber keine genauern Vorschriften gegeben werden, sondern es bleibt jeder Regierung überlassen, die mit der Protestaufnahme beauftragten Beamten zu bezeichnen. (Conf. Prot. p. 157, 158).

2) Auch wenn nach der Gesetzgebung des einzelnen Landes für andere Notariats- oder gerichtliche Acte die Beiziehung von Zeugen oder eines Protokollführers vorgeschrieben ist, hat diese Form bei den Protesten zu unterbleiben.

§. 88.

Der Protest muß enthalten:

1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Copie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;
2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;
3) das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei;
4) die Angabe des Orts, so wie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung (Nr. 3) geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist;
5) im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird;

6) die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.

1) Regelmäßig wird dem Notar der Originalwechsel vorgezeigt, und davon Abschrift genommen werden müssen. Doch enthält der §. 72 auch einen Fall, wo auf Vorzeigung einer Copie Protest erhoben wird (Conf. Prot. p. 158, 258).

2) Der Notar ist nicht im Stande, jedesmal den Namen der Person anzuführen, gegen welche er sich seines Auftrags entledigt, es genügt deßhalb eine allgemeine Bezeichnung derselben (z. B. der Firma) mit der Bemerkung, ob Protestat selbst anwesend gewesen, oder ob ein Theilnehmer des Geschäfts oder ein Commis, Diener oder wer sonst auf seinen Auftrag geantwortet habe (Conf. Prot. p. 159).

3) Da nach §. 42 Ziff. 2 durch den Protest dargethan werden muß, daß die Präsentation des Wechsels rechtszeitig geschehen sei, so muß dies im Protokoll bemerkt werden (Conf. Prot. p. 158, 159).

Der Notar hat zwar nur unter ganz besondern Umständen und im Falle eines ihm dazu ertheilten besondern Auftrags nach der Ursache der Verweigerung von Seiten des Protestaten zu fragen, doch muß er jedesmal die ihm ohne besondere Erkundigung gegebene Erklärung des Protestaten in den Protest aufnehmen, indem dieselbe, wenn sie auch nicht immer die wahre Ursache der Weigerung angibt, auf das Verhalten anderer bei dem Wechsel Betheiligter von Einfluß sein kann, wie z. B. die Nothadresse eine Secunda nicht acceptiren wird, wenn der Trassat die Annahme mit der Erklärung verweigert, daß die Prima von ihm bereits acceptirt sei (Conf. Prot. p. 159).

4) Das Datum ist nach dem Kalender (z. B. den 19. Juli 1848) nicht auf andere, oder auf mehrfache Weise (z. B. nach den Regierungsjahren des Landesherrn) zu bezeichnen (Conf. Prot. p. 159). Auch ist nur die Angabe des Tags, nicht auch der Tagsstunde erforderlich, da eine derartige Vorschrift wegen der Ungleichmäßigkeit der Uhren mit Anständen verknüpft wäre (Conf. Prot. p. 159).

5) Wenn es sich um eine Ehrenannahme oder Zahlung handelt, muß der Protest darüber Auskunft geben, wie, von wem, und für wen dieselbe angeboten oder geleistet worden (Conf. Prot. p. 159).

6) Da die Unterschrift des Notars oder Beamten jeden Zweifel über die Richtigkeit des Vorgangs ausschließt, auch die Unterschrift von dem

Protestaten regelmäßig verweigert wird, so ist sie nicht für nothwendig erklärt (Conf. Prot. p. 159).

7) Die Geschäftsstunden, innerhalb welcher der Notar die Proteste aufzunehmen hat, werden nach der Notariatsordnung oder den hierüber ergehenden localen Bestimmungen bemessen (Conf. Prot. p. 161 u. 163).

§. 89.

Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur Eine Protesturkunde erforderlich.

Sind bei einem Wechsel in demselben Stadium Leistungen von verschiedenen Personen z. B. Anfrage bei mehreren Nothadressen, Anfrage beim Verwahrer der zum Accept versandten Prima und dem Bezogenen u. s. w. erforderlich, so können die verschiedenen darüber aufzunehmenden Proteste in einem Acte zusammengefaßt werden (Conf. Prot. p. 160); natürlich können aber auch, wenn dies nach den Umständen angemessen ist, mehrere Urkunden aufgenommen werden. Diese verschiedenen Urkunden können selbst durch verschiedene Notare aufgenommen werden, wie dies oft in Hamburg vorkommt, wenn zugleich in Hamburg und Altona derartige Leistungen gefordert werden, während die Notare der einen Stadt in der andern nicht amtsberechtigt sind.

§. 90.

Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzem Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

1) Das Protestbuch ist ein besonderes, von dem allgemeinen Notariats-Register getrennt zu haltendes Buch, weil sonst bei freier Einsicht der Proteste auch andere, nicht zur Oeffentlichkeit bestimmte Notariatsacte eingesehen werden könnten (Conf. Prot. p. 162).

2) Von selbst versteht es sich, daß der Notar den Interessenten auf Verlangen Abschriften der Proteste geben muß (Conf. Prot. p. 162).

XVII. Ort und Zeit für Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen.

§. 91.

Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechsel-Duplicats, so wie alle sonstigen bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Akte müssen in deren Geschäftslocal, und in Ermangelung eines solchen, in deren Wohnung vorgenommen werden. An einem anderen Orte, z. B. an der Börse, kann dies nur mit beiderseitigem Einverständniß geschehen.

Daß das Geschäftslocal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst alsdann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Orts geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist[1], welches im Proteste bemerkt werden muß.

1) Wer von einer Person eine wechselmäßige Leistung verlangt, hat sie in ihrer Wohnung aufzusuchen. Nur mit Einwilligung dieser Person kann solches auch an einem dritten Orte, z. B. der Börse, geschehen (Conf. Prot. p. 163). Wenn aber die betreffende Person ein von ihrer Wohnung getrenntes Geschäftslocal (z. B. Contor) besitzt, so ist sie in Letzterem aufzusuchen. Uebrigens ist die Vorschrift dieses §. kaum geeignet, in einem Gesetze ihren Platz zu finden. Einmal versteht sie sich im Allgemeinen von selbst, dann ist die Regel nicht immer buchstäblich anzuwenden. Den Kaufmann oder Gewerbsmann wird man in seinem Geschäftslocal aufsuchen, aber den Staatsbeamten nicht auf der Kanzlei. Hier muß nach richtigem Takt und Würdigung der Umstände unterschieden werden. Ist der Verpflichtete fallit, so muß natürlich die Handlung in der Wohnung des Vertreters der Masse (Curator, Syndicus) vorgenommen werden (Conf. Prot. p. 163).

2) Ist die betreffende Person im Orte nicht bekannt, und kann daher ihre Wohnung nicht aufgefunden werden, so muß der Notar, welcher die Abwesenheit der Person durch Protest beurkunden soll, bei der Polizeibehörde nachfragen, und diese Thatsache im Proteste bemerken (Conf. Prot. p. 259).

§. 92.

Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe

eines Wechselduplicats, die Erklärung über die Annahme, so wie jede andere Erklärung können nur an einem Werktage gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktage gefordert werden.

Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung.

1) Unter allgemeinen Feiertagen sind nicht nur die in den einzelnen Ländern anerkannten christlichen Festtage, sondern auch alle andren Festtage verstanden, welche von Staatswegen als solche anerkannt sind, z. B. der Geburstag des Regenten, das Constitutionsfest u. s. w. (Conf. Prot. p. 162, 163).

2) Wenn eine Wechselhandlung an einem solchen Feiertage vorzunehmen wäre, so tritt an seine Stelle der nächste Werktag. Ist der letzte Tage einer Frist ein ein solcher Feiertag, so kann die Handlung noch am folgenden Werktage vorgenommen werden. Dagegen macht es keinen Unterschied, wenn ein oder mehrere Tage der Frist Feiertage sind, wenn nur der erste und der letzte Tag Werktage sind, z. B. nach §. 41 muß die Protesterhebung am zweiten Werktage geschehen. Verfällt ein Wechsel am Charfreitag, so ist der Samstag als nächster Werktag, der Zahltag, der Protest kann aber noch am Dienstag erhoben werden, weil Ostersonntag und Ostermontag dazwischen liegen (Conf. Prot. p. 260).

§. 93.

Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (Kassirtage), so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltage geleistet zu werdrn, sofern nicht der Wechsel auf Sicht lautet.

Die im §. 41 für die Aufnahme des Protestes Mangels Zahlung bestimmte Frist darf jedoch nicht überschritten werden.

1) Vergl. Bem. zu §. 33 über Zweck und Einrichtung der Scontrotage.

2) Die in Augsburg und Bremen bestehende Einrichtung der Zahltage muß, um den Bestimmungen des Gesetzes zu genügen, bedeutend modificirt werden. Namentlich müssen alle Sichtwechsel am Tage der Präsentation ohne Rücksicht darauf, ob dies einer der hergebrachten Scon-

trotage sei, bezahlt werden, ferner muß bei andern Wechseln, wenn der Verfalltag mit dem Zahltage zusammenfällt, schon an diesem (nicht erst am nächsten) gezahlt werden, endlich müssen wöchentlich mindestens 2 Zahltage festgesetzt sein, weil durch derartige Zahlungseinrichtungen der Zahltag nicht über die Dauer der im §. 41 gegebenen Protestfrist verschoben werden darf (Conf. Prot. p. 232, 233).

3) Das Gesetz schützt nur die bestehenden Zahlungseinrichtungen, es können daher nach Einführung der Wechselordnung an keinem Orte neue derartige Einrichtungen angeordnet werden.

XVIII. Mangelhafte Unterschriften.

§. 94.

Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben nur dann, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt werden, Wechselkraft.

Um auch Personen, welche nicht schreiben können, von dem Wechselverkehr nicht auszuschließen, sollen gehörig beglaubigte Handzeichen derselben den wirklichen Unterschriften gleichstehn (Conf. Prot. p. 164). Ueber die Form der Beglaubigung entscheidet die Gesetzgebung des einzelnen Landes (Conf. Prot. p. 260).

§. 95.

Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines anderen unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtegber gehaftet haben würde, wenn die Vollmächt ertheilt gewesen wäre.

Dasselbe gilt von Vormündern und anderen Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen.

1) Dieser §. bezieht sich auf den Fall, wenn die Befugniß des Mandatars, die Wechselverbindlichkeit für den Mandanten einzugehen, geläugnet oder in Zweifel gezogen wird, und enthält die Verfügung, daß in diesem Falle der Mandatur dem Wechselgläubiger so lange hafte, bis er nachgewiesen, daß er durch seine Vollmacht zur Eingehung der Wechselverbindlichkeit für seinen Auftraggeber befugt gewesen sei (Conf. Prot. p. 165).

2) Vertreter anderer Personen haften, wenn sie ohne Vollmacht oder mit Ueberschreitung derselben handeln, persönlich, aber nur so weit als ihr Machtgeber haften müßte, wenn sie innerhalb ihrer Vollmacht gehandelt hätten. Daraus folgt, daß der Bevollmächtigte eines Wechselfähigen mit Vermögen und Person, der Vertreter eines Unfähigen z. B. der Vormund eines Minderjährigen aber (nach §. 2) nur mit seinem Vermögen haftet.

Dritter Abschnitt.

Von eigenen Wechseln.

§. 96.

Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (trockenen) Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel oder wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will;
4) die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (§. 4, Nr. 4);
5) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma:
6) die Angabe des Orts, Monatstages und Jahres der Ausstellung.

1) Der eigene Wechsel unterscheidet sich wesentlich von einer Schuldverschreibung nach Wechselrecht (Schuldbekenntniß unter der Wechselclausel). Während Letztere als eine gewöhnliche Schuldurkunde erscheint, worin das ursprüngliche Vertragsverhältniß zwischen den Parteien angegeben, aber die Verbindlichkeit des Schuldners durch dessen

Unterwerfung unter die Wechselstrenge verstärkt wird, ist ersterer ein wahrer Wechsel, d. h. ein abstraktes Schuldbekenntniß, was keine Rückweisung auf ein demselben zu Grunde liegendes Vertragsverhältniß hat (Einert a. a. O. p. 525 u. f.). Nur in ersterer Beziehung faßt das Gesetz die eigenen Wechsel auf, und läßt sie somit als wahre Wechsel gelten. Sie sind für den Handelsverkehr von überwiegendem Nutzen, theils um im Platzverkehr bei dem gewöhnlichen Creditiren die regelmäßige Zahlung zu sichern, theils um durch Discontirung das Creditirte früher zu realisiren (vgl. Albers im Civil-Archiv B. 38, Hft 2). Um ihn aber rein auf dem angewiesenen Gebiet zu erhalten, um ihn nicht mit der Schuldverschreibung nach Wechselrecht zu vermengen, wurde der §. 88 des Entwurfs, welcher gestattete in demselben Zinsen zu verschreiben, oder ihn auf Kündigung zu stellen, nicht angenommen (Conf. Prot. p. 171, 172).

2) Die wesentlichen Erfordernisse des gezogenen Wechsels, welche im §. 4 unter Ziffer 1—6 aufgezählt sind, werden hier auch für den eigenen Wechsel wiederholt. Die Ziffer 7 jenes §, welche vom Bezogenen redet, fällt hier natürlich weg, und die Ziffer 8, welche vom Zahlungsorte redet, ist im §. 97 besonders behandelt.

3) Auch eigene Wechsel können — obwohl diese Form selten vorkommt — auf Sicht (hier „auf Widersicht" genannt) oder einige Zeit nach Sicht zahlbar gestellt werden (Conf. Prot. p. 168).

§. 97.

Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, in sofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

Bei eigenen Wechseln wird gewöhnlich der Ort, wo die Zahlung geschehen soll, nicht genannt, weil regelmäßig der Ort der Ausstellung als Zahlungsort betrachtet wird. Nur wenn ein anderer Ort für die Zahlung bestimmt wird, muß dies im Wechsel bemerkt werden (Conf. Prot. p. 167, 168).

§. 98.

Nachstehende, in diesem Gesetze für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:

1) die §§. 5 und 7 über die Form des Wechsels;
2) die §§. 9—17 über das Indossament;
3) die §§. 19 und 20 über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht mit der Maaßgabe, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß;
4) der §. 29 über den Sicherheitsregreß mit der Maaßgabe, daß derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers stattfindet;
5) die §§. 30—40 über die Zahlung und die Befugniß zur Deposition des fälligen Wechselbetrages mit der Maaßgabe, daß letztere durch den Aussteller geschehen kann;
6) die §§. 41 und 42, so wie die §§. 45—55 über den Regreß Mangels Zahlung gegen die Indossanten;
7) die §§. 62—65 über die Ehrenzahlung;
8) die §§. 70—72 über die Copien;
9) die §§. 73—76 über abhanden gekommene und falsche Wechsel mit der Maaßgabe, daß im Falle des §. 73 die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muß;
10) die §§. 78—96 über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regreßansprüche, gegen die Indossanten, das Klagerecht des Wechselgläubigers, die ausländischen Wechselgesetze, den Protest, den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen, so wie über mangelhafte Unterschriften.

1) Auf den eigenen Wechsel finden alle für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften Anwendung, nur in sofern findet eine Verschiedenheit statt, als der Aussteller zugleich als Acceptant erscheint (da er selbst die Zahlung verspricht), folglich alle über die Annahme von gezogenen Wechseln gegebenen Vorschriften wegfallen. Eben daraus folgt auch, daß eine Regreßklage gegen den Aussteller nicht gedenkbar ist, weil er in seiner Eigenschaft als Acceptant unbedingt haftet. Während also bei einem girirten Eigenwechsel im Falle der Nichtzahlung der Regreß gegen die Vormänner von der Beobachtung der Wechselsolennitäten (Präsentation zur Zahlung, Protest, Klagfrist u. s. w.) abhängig ist, haftet der Aussteller unbedingt, wie nach §. 44 der Acceptant.

2) Eigene Wechsel pflegen nur in einem Exemplar ausgestellt, daher auch vorzugsweise Solawechsel genannt zu werden (Schiebe a. a. O. p. 151, 152. — Treitschke a. a. O. s. v. „Duplikat" I.

p. 354, 355). Deßhalb sind auch die §§. 66—69 nicht auf eigene Wechsel anwendbar erklärt, folgeweise kann der Aussteller nicht genöthigt werden, Duplikate zu geben. Will der Inhaber die Giri nicht auf den Wechsel selbst gesetzt haben, so mag er sich dazu einer Copie bedienen.

§. 99.

Eigene domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren.

Eigene Wechsel können, gleich gezogenen, entweder in der Weise domicilirt werden, daß der Aussteller verspricht, an einem dritten Orte *selbst* zu zahlen, oder daß er die Zahlung durch eine andere Person (den Domiciliaten) am dritten Orte verspricht. Im letztern Falle sind sie den Tratten sehr nahe kommend, nur fehlt das Merkmal der Acceptabilität. Sie erscheinen daher als nicht acceptable Wechsel, und haben im Wesentlichen den gleichen Werth wie *gezogene Anweisungen* (*Conf. Prot.* p. 234—242). Eben wegen der nahen Verwandtschaft der Tratte mit dem domicilirten Eigenwechsel hat das Gesetz beide insofern einander genähert, als auch bei Letzteren, falls der Domiciliat nicht zahlt, Protest erhoben und gegen den Aussteller (obgleich er zugleich Acceptant ist) nur nach Beobachtung dieser Wechselsolennitäten gegriffen werden kann. Denn hier schlägt der gleiche Grund an, der Aussteller muß dem Domiciliaten für Deckung sorgen. Hat der Aussteller selbst am dritten Orte zu zahlen, so hängt natürlich die Klage des Inhabers nicht von dieser Solennität ab.

§. 100.

Der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Da der Aussteller des eigenen Wechsels zugleich Acceptant ist, so gilt auch gegen ihn die gleiche Verjährungsfrist, welche der §. 77 gegen den Acceptanten festsetzt.

[illegible] eine
[illegible] dem
Wechsler gesehen muß;

4. die §. 68 über den Sicherheitsregreß mit der Maaßgabe, daß der-
[illegible]

5) die §§. 62—65 über die Ehrenzahlung;
[illegible]
[illegible] genommene und fällige Wechsel
[illegible] daß im Falle des §. 73 die Zahlung durch den
[illegible]
[illegible] die allgemeinen Grundsätze der Wechselver-
[illegible] gegen die Indossan-
[illegible] die ausländischen Wech-
[illegible] Ort und die Zeit für die Präsentation
[illegible] Bedingungen, so wie
[illegible]
[illegible] gezogenen Wechseln gegebenen Vorschriften [illegible] folgt
auch, daß eine Regreßklage gegen den Aussteller nicht gedenkbar ist, weil
er in seiner Eigenschaft als Acceptant unbedingt haftet. Während also
[illegible] der Regreß
[illegible]
sentation zur Zahlung, Protest, Klagfrist u. s. w.) abhängig ist, haftet
den Aussteller [illegible]
[illegible] erklärt,
daher auch vorzugsweise Solawechsel genannt [illegible]
a. a. O. p. 131, 152. — Treitschke a. a. O. s. v. „Duplikat" I.

Anhang.

Sammlung

der

in den einzelnen deutschen Staaten erschienenen

Einführungsgesetze

zur

allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung.

I.

Reichs - Einführungs - Gesetz vom 26. November 1848.

Art. 1.

Die nachstehende allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung tritt mit dem 1. Mai 1849 in dem deutschen Reiche in Gesetzeskraft *).

Art. 2.

Die zur Ausführung dieser Wechsel-Ordnung in den Einzelnstaaten etwa erforderlichen, von diesen zu erlassenden Bestimmungen dürfen keine Abänderungen derselben enthalten.

II.

Herzoglich Sachsen - Meiningensches Gesetz vom 22. April 1848.

Art. 1.

Ausser den in der Wechsel-Ordnung §. 2. unter 1 — 3 gedachten

---

*) Damit war jedem Einzelstaate freigestellt, durch die zu erlassende Verordnung innerhalb seines Gebiets einen frühern Termin des Eintritts der Gesetzeskraft der Wechsel-Ordnung auszusprechen (S. v. Breuning's Ausschußbericht p. 4.) — Mit Gesetz vom 22. April 1848 war die Wechsel-Ordnung in Sachsen-Meiningen eingeführt, hatte daher bereits Gesetzeskraft, als das Reichsgesetz erschien. Die Staaten, welche einen frühern Einführungstermin ansetzten, als den 1. Mai, sind Nassau, wo das Gesetz am 1. Januar, Preussen, wo dasselbe am 1. Februar, und Baden, wo dasselbe am 1. März ins Leben trat.

Fällen soll der Wechselarrest noch unzulässig sein gegen Geistliche, Militairpersonen und Feldjäger, so lange Sie sich im wirklichen Dienst befinden *).

Gegen andere öffentliche Diener findet zwar der Wechselarrest statt; der Vollzug desselben ist jedoch in jedem Fall von dem Gericht der vorgesetzten Dienstbehörde des betroffenen Dieners zum Behuf der anzuordnenden Stellvertretung sofort anzuzeigen, und der Gehalt des Dieners ist auf die Dauer des Arrestes einzuziehn.

Art. 2.

Zur Aufnahme von Protesten ist jedes Untergericht in seinem Bezirke ermächtigt, auch wenn der Protest gegen Personen gerichtet ist, welche nicht unter der Gerichtsbarkeit desselben stehen.

Art. 3.

Die in den §§. 91 und 92 der Wechsel(Ordnung genannten Handlungen können nur in der Zeit von 9—12 Uhr Vormittags und von 3—6 Uhr Nachmittags vorgenommen und gefordert werden.

Art. 4.

Die Wechsel-Ordnung tritt nebst vorstehenden Bestimmungen mit dem Tage der Publication in Kraft, und findet auf alle von da an eingegangenen Wechselverbindlichkeiten Anwendung. Dagegen erlischt mit diesem Zeitpunkte die Wirksamkeit aller bisher über Wechselrecht bestandenen gesetzlichen Vorschriften.

Art. 5.

Bezüglich des Wechselprocesses verbleibt es zur Zeit bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

Doch soll der erste Absatz im Art. 9 des Gesetzes vom 18. Mai 1838, das Verfahren in minderwichtigen bürgerlichen Rechtssachen betreffend, auf minder wichtige Rechtssachen ferner keine Anwendung leiden.

Auch werden die im Altmeiningenschen bestehenden Bestimmungen über Wechselproceß auf das vormals gemeinschaftliche Amt Römhild, das Amt Themar und die vormals Coburgischen Ortschaften am linken Steinachufer ausgedehnt.

---

*) Der letzte Absatz des §. 2 der W.-O. überläßt es der Gesetzgebung der einzelnen Staaten „aus Gründen des öffentlichen Rechts“ auch andere Personen, als die in der W.-O genannten, von dem Wechselarrest zu befreien. (S. oben p. 29 Bemerkung 6).

III.

Herzoglich Nassauisches Gesetz vom 25. October 1848.

§. 1.

Die nachstehende Wechselordnung sammt der beigefügten Wechselproceßordnung tritt mit dem 1. Januar 1849 für das Gebiet des Herzogthums in Wirksamkeit.

§. 2.

Ihre Bestimmungen finden auch auf diejenigen Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen Anwendung, welche in Bezug auf einen vor dem 1. Januar 1849 ausgestellten Wechsel nach dem 1. Januar 1849 vorgenommen werden.

§. 3.

Die Amortisation eines Wechsels (§. 73. der W. O.) ist bei dem Justizamte des Zahlungs-Orts zu beantragen.

Wenn der Eigenthümer des abhanden gekommenen Wechsels die Kennbarkeitszeichen desselben gehörig anzugeben, auch den Besitz und Verlust desselben wahrscheinlich zu machen vermag, so erläßt das Gericht eine Edictalladung, in welcher der Inhaber des abhanden gekommenen Wechsels aufgefordert wird, denselben binnen einer bestimmten Frist vorzulegen, widrigenfalls der Wechsel nach abgelaufener Frist für kraftlos erklärt werden würde. Ist der Wechsel noch nicht verfallen, so beginnt die Frist erst vom Verfalltage an zu laufen.

Die Frist soll in der Regel mindestens in 3 Monaten bestehn, von dem richterlichen Ermessen hängt es ab, dieselbe, den Umständen entsprechend, zu erweitern.

Die erlassene Edictalladung ist durch dreimaliges Einrücken in das allgemeine Intelligenzblatt, sowie in eine inländische und zwei auswärtige nach den abwaltenden Verhältnissen zu wählende Zeitungen bekannt zu machen, und die geschehene Bekanntmachung zu den Acten zu bescheinigen.

Meldet sich hierauf ein Inhaber des abhanden gekommenen Wechsels, so ist die nachgesuchte Kraftloserklärung abzuschlagen und den aufgetretenen Betheiligten zu überlassen, ihre Ansprüche nach §. 74 der W. O. vor dem zuständigen Richter geltend zu machen.

Meldet sich ein Inhaber des Wechsels innerhalb der anberaumten

Frist nicht, so wird der Wechsel auf Antrag des Verlierenden für kraftlos erklärt, und dieses Erkenntniß in die öffentlichen Blätter, durch welche die Edictalladung bekannt gemacht worden ist, eingerückt.

§. 4.

Der Protest (§. 87 der W. O.) wird zufolge der Verordnung vom 16. Juni 1841 von dem betreffenden Landoberschultheißen aufgenommen.

§. 5.

Allgemeine Feiertage (§. 92 der W. O.) sind: der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, das Fest der Himmelfahrt Christi, der Pfingstmontag, der Frohnleichnamstag, und die beiden Weihnachtstage.

IV.

Königlich Preußisches Gesetz vom 6. Januar 1849.

§. 1.

Die im Reichsgesetzblatt vom 27. November v. J. publicirte Allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung tritt in Preußen am 1. Februar d. J. in Kraft.

Dagegen erlischt mit diesem Tage die Wirksamkeit der bisherigen Wechsel-Ordnungen, namentlich treten die §§. 713—1249 Tit. 8. Theil II. des allgemeinen Landrechts*), sowie die Artikel 110—189 des Rheinischen Handels-Gesetzbuchs, außer Kraft.

§. 2.

Die Amortisation eines Wechsels ist bei dem ordentlichen Gerichte des Zahlungsorts, und, wo Handelsgerichte bestehn, bei diesen nachzusuchen.

Der Antragende muß eine Abschrift des Wechsels beibringen, oder doch den wesentlichen Inhalt desselben und alles das, was das Gericht

*) Die Bestimmungen des allgemeinen Landrechts über Handelsbillets und kaufmännische Assignationen (Anweisungen) (§. 1250—1304 in Tit. 8 Theil II.), welche nach der Schlußbestimmung des Preußischen Entwurfs der Wechselordnung und nach §. 1 des Entwurfs des Einführungsgesetzes aufgehoben werden sollten, sind hiernach beibehalten.

zur vollständigen Erkennbarkeit für nöthig hält, angeben, auch den Besitz und Verlust glaubhaft machen*).

Das Gericht erläßt eine öffentliche Aufforderung an den unbekannten Inhaber des Wechsels, binnen einer bestimmten Frist den Wechsel dem Gerichte darzulegen, mit der Verwarnung, daß sonst der Wechsel werde für kraftlos erklärt werden.

Die Aufforderung wird am Gerichtshause oder an einer andern für geeignet befundenen, öffentlichen Stelle, und wenn am Zahlungsorte eine Börse besteht, im Börsenlocale angeschlagen, einmal in's Amtsblatt und dreimal in eine in- oder ausländische Zeitung eingerückt.

Das Gericht ist befugt die Aufforderung an mehreren Stellen anschlagen und in mehrere Zeitungen einrücken zu lassen, wenn dies nach den Umständen angemessen erscheint.

Die Frist zur Meldung wird auf mindestens sechs Monate und höchstens ein Jahr, vom Verfalltage ab gerechnet, bestimmt. Wird von einem Inhaber der Wechsel vorgelegt, so ist dem Antragsteller hiervon Kenntniß zu geben, und ihm zu überlassen, sein Recht gegen den Inhaber geltend zu machen. Meldet sich kein Inhaber, so erklärt das Gericht auf weitern Antrag des Antragstellers den Wechsel für amortisirt.

§. 3.

Zu den Gerichtsbeamten, welche Proteste aufnehmen können, gehören im Bezirke des Appellations-Gerichtshofs zu Köln auch die Gerichtsvollzieher.

§. 4.

Proteste dürfen nur von 9 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends, zu einer frühern oder späteren Tageszeit aber nur mit Zustimmung des Protestaten erhoben werden.

§. 5.

Wechselklagen können sowohl bei dem Gerichte des Zahlungsortes, als bei dem Gerichte, bei welchem der Beklagte seinen persönlichen Gerichtsstand hat, erhoben werden. Wenn mehrere Wechselschuldner zusammen belangt werden, so ist außer dem Gerichte des Zahlungsortes jedes Gericht competent, welchem Einer der Beklagten persönlich unterworfen ist.

Bei dem Gerichte, bei welchem hiernach eine Wechselklage anhängig

*) Vergl. Straß im Archiv für deutsches Wechsel-R. Bd. I. p. 144 u. f.

gemacht ist, müssen sich demnächst auch alle Wechselverpflichteten einlassen, welche von einer Partei in Gemäßheit der in den verschiedenen Landestheilen bestehenden Proceßgesetze zur Regreßleistung beigeladen oder nach gehörig geschehener Streitverkündigung belangt werden.

§. 6.

Im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln gehören die Klagen aus eigenen Wechseln auch dann vor die Handelsgerichte, wenn sie weder von Handeltreibenden unterschrieben sind, noch Handelsgeschäfte zur Veranlassung haben (Artikel 636, 637 des Rheinischen Handels-Gesetz-Buchs).

V.

Herzoglich Braunschweigisches Einführungs-Patent vom 11. Januar 1849.

§. 1.

Das diesem Patent beiliegende Wechselprozeßgesetz tritt mit der in dem Reichsgesetzblatte vom 27. November 1848 enthaltenen, gleichfalls beigefügten Wechsel-Ordnung am 1. Mai d. J. in Wirksamkeit. An diesem Tage erlischt die Gültigkeit der Art. 16—36 der Marktgerichts- und Wechsel-Ordnung vom 1. Dezember 1686 und der Wechsel-Ordnung vom 1. August 1715, sowie aller dieselben ergänzenden, erläuternden oder abändernden Verordnungen und Rescripte.

Die im Art. 1—15 der Marktgerichts-Ordnung vom 1. Dezember 1686 enthaltenen Bestimmungen über die Einrichtung und das Verfahren des Kaufgerichts bleiben jedoch einstweilen in ihrer bisherigen Geltung.

§. 2.

Ferner behalten der §. 23 der Verordnung vom 26. März 1823 die Bankerotte betreffend, und der Art. 168 der unterm 26. Mai 1837 publicirten Verordnung, die Militairstrafen und Processe betreffend, fortwährende Gültigkeit.

§. 3.

Hinsichtlich des dem Commissionär an Commissionsgütern wegen seiner aus dem Geschäfte entsprungenen Forderungen zuständigen Retentionsrechts wird bestimmt, daß dasselbe auch gegen Singularsuccessoren

des Committenten, namentlich gegen dessen Concurs-Gläubiger, geltend zu machen ist.

§. 4.

In Bezug auf Art. 18 und 35 der Wechsel-Ordnung wollen wir hiermit schon jetzt bestimmen, daß hinsichtlich der auf einer der Braunschweiger Messen zahlbaren Wechsel die Erhebung eines Protestes Mangels Annahme vor dem Montage in der ersten Meßwoche nicht zulässig, der Verfalltag dieser Wechsel aber der Mittwoch in der ersten Meßwoche sein soll.

§. 5.

Bei der im Art. 73 der Wechsel-Ordnung gestatteten Amortisation abhanden gekommener Wechsel sind hinsichtlich des Verfahrens die in den Verordnungen vom 6. Januar 1818 und 24. Juni 1827 für die Mortificirung auf den Namen eines Gläubigers gestellten Schuldverschreibungen erlassenen Vorschriften anzuwenden.

§. 6.

Alle vor dem 1. Mai 1849 ausgestellten Wechsel sind nach den früheren Gesetzen zu beurtheilen. Jedoch werden auch bei diesen Wechseln:

1) Alle dem Inhaber obliegenden Verpflichtungen und die von demselben zur Wahrung seiner Rechte vorzunehmenden Handlungen,
2) die aus der Nichtannahme und Nichtzahlung folgender Rechte,
3) die Form und die Rechtsfolgen aller dem Wechsel hinzutretenden wechselmäßigen Erklärungen,
4) die Verjährung aller Wechselklagen, bei welchen der Lauf der Verjährung am 1. Mai 1849 noch nicht vollendet ist, Letzteres mit der Maßgabe, daß bei Regreß-Klagen, deren Verjährung am 1. Mai 1849 bereits begonnen hatte, die Verjährungsfrist vom 1. Mai 1849 an zu berechnen ist,

vom 1. Mai 1849 an durch die Vorschriften des neuen Wechselgesetzes bestimmt.

§. 7.

Das durch den Art. LIV. die Wechselordnung vom 1. August 1715 eingeführte Vorzugsrecht im Concurse steht nur solchen Wechselforderungen zu, welche vor dem 1. Mai 1849 entstanden sind. Eine durch Prolongation bewirkte Fortdauer der Wechselkraft solcher Forderungen hat auf die Fortdauer jenes Vorzugs-Rechts keinen Einfluß.

§. 8.

Die am 1. Mai 1849 anhängigen Wechselprocesse sind in der Lage, in welcher sie sich befinden, nach den Vorschriften des neuen Wechselproceßgesetzes fortzusetzen.

(Anhang zu V).

Auszug aus dem Herzoglich Braunschweigischen Gesetz vom 11. Januar 1849 über den Wechselproceß.

§. 1.

Wechselklagen sind bei dem Gerichte des Wohnorts des Beklagten oder bei dem Gerichte des Orts, wo die Zahlung geschehen soll, oder, wenn der Schuldner sich durch eine besondere Clausel demselben unterworfen hat, bei dem Gerichte, in dessen Bezirke er nach der Verfallzeit angetroffen wird, anzustellen.

Dem Gerichte, welches hiernach zur Entscheidung competent ist, sind auch die übrigen Wechselschuldner unterworfen, insofern sie der Kläger in demseben Processe in Anspruch nimmt.

§. 5.

.... Bei Protesten, welche in Deutschland aufgenommen sind, und bei Urkunden (§. 2.), deren Aufnahme oder Beglaubigung in Deutschland durch einen Notar oder Gerichtsbeamten erfolgt, bedarf es einer weitern Legalisation nicht. Der Einwand der Fälschung bleibt vorbehalten und ist in einem besondern Verfahren auszuführen.

§. 15.

Der Wechselarrest kann, außer den im §. 2. der Wechselordnung genannten Ausnahmen, nicht nachgesucht werden:

1) Gegen den Ehegatten,
2) gegen Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie und im ersten Grade der Seitenlinie,
3) gegen beide Ehegatten zugleich,
4) gegen eine Person, die älter ist als 70 Jahre,
5) gegen einen Schuldner, der seine Insolvenz gerichtlich erklärt hat.

VI.

Fürstlich Reuß-Schleizisches Einführungs-Gesetz vom 15. Januar 1849.

§. 1.

Durch die allgemeine deutsche Wechselordnung sind alle davon abweichenden Vorschriften des hiesigen Wechselmandats vom 6. Februar 1717, welche in die Materie des Wechselrechtes gehören, für aufgehoben zu achten.

Deßhalb findet auch die Ausnahme, welche durch §. 1. dieses Gesetzes in der Fähigkeit, Verbindlichkeiten nach Wechselrecht einzugehen, für für die Geistlichen, Schul- und Kirchendiener vorgeschrieben ist, nicht weiter statt.

§. 2.

Dagegen bleiben die proceßualischen Vorschriften der hiesigen Wechselordnung, so weit nicht im Nachstehenden eine Abänderung darin getroffen wird, ferner in Kraft und Gültigkeit.

§. 3.

Bezüglich des im §. 3. dieses Gesetzes berührten gerichtlichen Verfahrens gegen den Wechselschuldner soll es künftig von den Anträgen des Wechselgläubigers abhängen, ob ein kurzer Termin zur Recognition des Wechsels anberaumt, oder die Wechselexpedition sofort abgeordnet werden soll.

Den Wechselschuldner, welcher nicht sofort Zahlung leistet, kann das Anerbieten einer Caution nicht von der Verfügung des Wechselarrestes befreien, und es ist daher die in der nurerwähnten Stelle des Wechselmandats dem Wechselschuldner hierin zugesicherte Verschonung mit der Strenge des Wechselrechts gänzlich abgeschafft.

§. 4.

Die bisher gewöhnliche Ausbringung eines, der Klage beizuschließenden Capturbefehls gegen den Wechselbeklagten wird nicht mehr erfordert.

§. 5.

Der Vorzug, welcher durch §. 14 der hiesigen Wechselordnung den Inhabern von Wechselbriefen, worin der Schuldner die Wiederbezahlung

der Wechselschuld unter Verpfändung seines Vermögens versprochen hat, bei ausgebrochenen Concursen vor andern, blos chirographarischen Gläubigern angewiesen ist, wird andurch außer Wirsamkeit gesetzt. Die Gerichte unserer Lande haben daher in den Locations-Erkenntnissen die mit der hypothekarischen Clausel versehenen Wechsel in eine Classe mit anderen chrirographarischen Forderungen zu bringen.

§. 5.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Mai 1849 in Kraft.

VII.

Großherzoglich Badisches Einführungs-Gesetz vom 19. Februar 1849 *).

Art. 1.

Die im Reichsgesetzblatte vom 27. November 1848 verkündete allgemeine deutsche Wechselordnung tritt im Großherzogthum Baden am 1. März 1849 in Kraft.

Art. 2.

Mit diesem Tage tritt der achte Titel des Anhangs zum Landrechte (Anhangs-Satz 110—189a) außer Wirksamkeit.

Dagegen behält der neunte Titel „von Handelszetteln" (Anhangs-Satz 190—205) noch fernere Geltung **), jedoch mit der Beschränkung, daß im Anhangs-Satz 197 an die Stelle der dort festgesetzten doppelten Frist des durch gegenwärtiges Gesetz aufgehobenen Anhangs-Satz 165 die einfache Frist des Art. 78 der Wechselordnung tritt.

Art. 3.

Die Hinterlegung (Deposition) der Wechselsumme (Art. 25, 40, 73 der Wechselordnung) geschieht auf den Grund einer von dem zuständigen Amts- oder Handelsgerichte ausgegangenen Verfügung oder einer von

---

*) Vergl. Zentner im Archiv für deutsches Wechs.-R. Bd. I. p. 216 u. f.

**) Unter „Handelszetteln" werden in der badischen Gesetzessprache die kaufmännischen Anweisungen verstanden.

dem zuständigen Staatsschreiber *) aufgenommenen Hinterlegungsurkunde nach Vorschrift des Gesetzes vom 3. August 1837 über die Errichtung der Hinterlegungscasse und der über dasselbe ergangenen Vollzugs-Vorschriften.

Art. 4.

Die Kraftloserklärung (Amortisation) eines Wechsels (Art. 73 der Wechselordnung) ist bei dem Amts- oder Handelsgerichte des Zahlungsortes zu beantragen.

Wenn der Eigenthümer des abhanden gekommenen Wechsels die Kennbarkeitszeichen desselben gehörig anzugeben, auch den Besitz und Verlust desselben glaublich zu machen vermag, so erläßt das Gericht eine öffentliche Aufforderung nach Maßgabe der §§. 275 und 782 der bürgerlichen Proceß-Ordnung, in welcher der unbekannte Inhaber des abhanden gekommenen Wechsels aufgefordert wird, sein Recht an denselben dem Gerichte darzulegen, widrigenfalls der Wechsel nach umlaufener Frist für kraftlos erklärt werde.

Ist der Wechsel noch nicht verfallen, so beginnt diese Frist erst vom Verfalltage an zu laufen.

Meldet sich der Inhaber, so kann er die Aufhebung des eingeleiteten Verfahrens durch den Nachweis eines rechtmäßigen Erwerbs des Wechsels **) erwirken; doch bleibt demjenigen, der auf die Einleitung des Amortisationsverfahrens antrug, im Falle des Art. 74 der Wechselordnung unbenommen, die Herausgabe des Wechsels von dem Inhaber in gesonderten Rechtsverfahren zu verlangen.

Meldet sich der Inhaber des Wechsels nicht, oder vermag er sich nicht über den rechtmäßigen Erwerb desselben auszuweisen, so wird der Wechsel auf Antrag desjenigen, welcher auf die Einleitung des Verfahrens über Kraftloserklärung antrug, für kraftlos erklärt, und dieses Erkenntniß gleichfalls öffentlich verkündigt.

Art. 5.

Zur Aufnahme von Absagescheinen (Protesten) — Art. 87 der Wechselordnung — sind regelmäßig nur die Staatsschreiber berechtigt.

---

*) Unter „Staatsschreibern" sind in der Sprache des badischen Gesetzgebers die Notare verstanden.

**) Der rechtmäßige Erwerb ist nach §. 36 der W. O. schon dann dargethan, wenn eine fortlaufende nicht unterbrochene Giroreihe auf den Inhaber hinweist.

Doch kann den Gerichtsschreibern durch das Justizministerium die Befugniß hierzu gleichfalls ertheilt werden, in welchem Falle diese Ermächtigung durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist.

Art. 6.

Wo die Wechsel-Ordnung vom Inlande redet, da ist hierunter nicht nur das Großherzogthum, sondern das ganze Gebiet zu verstehn, auf welchem das Gesetz Geltung hat.

Art. 7.

Als Handelsgeschäfte (Land-Recht-Anhangssatz 1 und Gesetz über Gerichtsverfassung §. 32) werden auch eigene Wechsel und Handelszettel (L. R. A. S. 190 u. f.) betrachtet.

VIII.

Hamburgisches Einführungs-Gesetz vom 21. Februar (publicirt 5. März) 1849.

§. 1.

Mit dem 1. Mai 1849, an welchem Tage die Allgemeine Deutsche Wechsel-Ordnung Gesetzeskraft erlangt, treten die Wechsel-Ordnung von 1711 sammt deren Additional-Artikeln von 1729, 1798 und 1844, die in dem Spielmandat vom 23. September 1709 und dessen späteren Revisionen (Mandatensammlung Bd. IV, p. 2157) enthaltenen, auf Wechsel bezüglichen Bestimmungen, die Verordnung wegen der von unmündigen und nicht handelnden Personen ausgestellten Wechsel und Obligationen vom 4. September 1732 und der Art. 63 der Neuen Falliten-Ordnung außer Wirksamkeit.

§. 2.

Das Handelsgericht ist die ausschließlich competente erste Instanz für alle in Stadt und privativem Gebiet, mit Ausnahme des Amtes Ritzebüttel, vorkommende Wechselsachen.

§. 3 (zu Art. 2 der A. D. W. O.).

Der Wechsel-Arrest wird, auf gerichtliche Erkennung des Freizet-

tels, in der für den Schuld-Arrest im Allgemeinen hieselbst gebräuchlichen Modalität verfügt.

Rücksichtlich der Beschränkung seiner Vollstreckung aus Gründen des öffentlichen Rechts kommen gleichfalls nur die in Bezug auf den Schuld-Arrest im Allgemeinen geltenden Grundsätze zur Anwendung.

§. 4 (zu Art. 37 der A. D. W. O.).

Wenn ein Wechsel auf eine fremde Landesmünze, welche hieselbst keinen Umlauf hat, lautet, ohne daß der Aussteller sich dabei des Wortes „effectiv" oder eines gleichbedeutenden Ausdruckes bedient, oder eine anderweitige Bestimmung über die Art der Bezahlung getroffen hat, so ist die Wechselsumme entweder in der im Wechsel benannten Münze oder in Banco nach dem zur Verfallzeit notirten, oder wenn solche Notirung nicht Statt findet nach dem sonst geltenden, kurzen Cours auf den hauptsächlichsten Wechselplatz des Landes, welchem jene Münze angehört, zu bezahlen.

§. 5 (zu Art. 39 der A. D. W. O.).

Bei einem in Banco zahlbaren Wechsel vertritt die auf denselben gesetzte Anweisung, an welche Banco-Conto der Betrag abgeschrieben werden soll (Bank-Indorso) die Stelle der nach Art. 39 der Allgem. Deutschen Wechsel-Ordnung vor dem Empfang der Zahlung vorzunehmenden Quittirung des Wechsels.

§. 6 (zu Art. 24 und 43 der A. D. W. O.).

Ein auf Altona, zahlbar Hamburg, gezogener Wechsel gilt, wenn nicht ein bestimmter in Hamburg wohnhafter Domiciliat darauf benannt ist, nicht als Domicilwechsel, und ist daher in Altona zur Zahlung zu präsentiren.

§. 7 (zu Art. 56 und 62 der A. D. W. O.).

Die in den Art. 56 und 62 der Allgem. Deutschen Wechsel-Ordnung enthaltene Vorschrift der Präsentation des Wechsels an die auf den Zahlungsort lautenden Nothadressen gilt auch für Altonaische Nothadressen, welche sich auf einem auf Hamburg gezogenen, so wie für Hamburgische Nothadressen, welche sich auf einem auf Altona gezogenen Wechsel befinden.

§. 8 (zu Art. 62 und 63 der A. D. W. O.).

Wenn gleich ein Ehren=Acceptant nach Art. 62 und 63 der Allgem. Deutschen Wechsel=Ordnung nur verpflichtet ist, sein Accept gegen ihm geschehende Einlieferung des vom Inhaber ordnungsmäßig erhobenen Protestes Mangels=Zahlung einzulösen, so bleibt es demselben dennoch gestattet, nach Maaßgabe des hieselbst bestehenden Gebrauches, die Zahlung auf Verfall auch bereits vor erhobenem Protest zu leisten.

Er tritt durch solche Zahlung in die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten, und hat sodann die zur Ausübung dieser Rechte von der Wechsel=Ordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten an der Stelle des Inhabers seinerseits zu erfüllen.

§. 9 (zu Art. 92 der A. D. W. O.).

Verfällt ein in Banco zahlbarer Wechsel während der Zeit des Bankschlusses, so ist der nächste Werktag, an welchem die Bank wieder geöffnet ist, der Zahlungstag.

§. 10 (zu Art. 92 der A. D. W. O.).

Wechselproteste dürfen nur bis 7 Uhr Abends erhoben werden, es sey denn, daß der Protestat mit der späteren Erhebung sich einverstanden erklärt, was im Proteste zu bemerken ist.

§. 11.

Ist ein hieselbst zu verkaufender Wechsel ein eigner (Art. 96 der A. D. W. O.), oder mit einem Original=Accept versehener, oder Solawechsel (Art. 66 der A. D. W. O.), so muß solches beim Abschluß des Geschäftes angezeigt werden. In Entstehung dessen ist der Käufer zur Entgegennahme des Wechsels nicht gehalten, sondern vielmehr berechtigt, ordnungsmäßige Lieferung sammt Ersatz des etwanigen Schadens, oder auch Schadenersatz allein zu fordern.

§. 12.

Der Betrag in Disconto genommener Wechsel muß am Tage der Ueberlieferung, der Betrag gekaufter Wechsel auf auswärtige Plätze am nächstfolgenden Werktage bezahlt werden.

Gegen den Säumigen findet, vorbehältlich eines nach den Umständen einzuleitenden Strafverfahrens, die schleunigste gerichtliche Procedur Statt, und kann sofort auf die erste Citation, je nach dem Antrage des

Klägers, Real=Execution oder Wechsel=Arrest, und zwar ohne Rücksicht auf etwa dawider einzulegende Rechtsmittel, verfügt werden.

§. 13.

Eine im Wechsel enthaltene Pfandverschreibung ist wirkungslos.

§. 14.

Transitorische Bestimmung.

Für alle hieselbst zahlbaren Wechsel, welche vom 19. bis 27. April d. J., beide Tage eingeschlossen, fällig werden, ist der 30. April der letzte Respittag, an welchem sie daher spätestens protestirt werden müssen. Wechsel, welche am 28. April d. J. verfallen, müssen bei Ermangelung der Zahlung spätestens am 1. Mai, und solche, welche am 29. oder 30. April d. J. verfallen, spätestens am 2. Mai protestirt werden.

IX.

Frankfurter Einführungs-Gesetz vom 10. März 1849.

§. 1.

Von dem ersten Mai 1849 an treten

a) die Art. 8—46 einschließlich, 55, 56, 58 und 59 der hiesigen Ordnung in Wechsel= und Kaufmannsgeschäften vom Jahr 1739,

b) die Verordnung vom 4. September 1798 zu Art. 27 derselben,

c) das Gesetz vom 12. November 1844 Abänderungen, Zusätze und Erläuterungen der hiesigen Wechsel= und Merkantilordnung von 1739 enthaltend,

d) das Gesetz vom 31. Dezember 1844 Vollziehungdes Gesetzes vom 12. November 1844 betreffend, und

e) die Art. 78, 80, 94, 95 und 96 der Proceßordnung vom 30. Dezember 1819 sowie die Worte: „nach Vorschrift der Art. 33 und 34 der Wechselordnung ausser Kraft.

§. 2.

Vom ersten Mai 1849 an treten an deren Stelle:

1) Die durch das Reichsgesetz vom 26. November 1848 verkündigte allgemeine deutsche Wechsel=Ordnung;

2) die besondern Bestimmungen für Frankfurt, welche in den §§. 3—13 gegenwärtigen Gesetzes enthalten sind.

§. 3.

Besondere Bestimmungen zu Art. 2 der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung

Zu den im Art. 2 der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung unter 1, 2 und 3 erwähnten Beschränkungen des Wechselarrestes kommen noch folgende:

Der Wechselarrest ist nicht zulässig:

4) gegen die bei dem hiesigen Linienmilitär in wirklichem Dienste stehenden Militärpersonen;

5) gegen Verwandte des Gläubigers in auf- oder absteigender Linie, so wie gegen Geschwister desselben;

6) gegen den einen Ehegatten wegen Ansprüchen des Andern;

7) gegen die Ehefrau und den Ehemann zugleich wegen der nämlichen Wechselschuld;

8) gegen denjenigen Schuldner, welcher das 70. Lebensjahr angetreten hat;

9) wegen einer die Summe von 25 Gulden im Hauptstuhl nicht erreichenden Forderung.

Auch finden bei dem Wechselarreste die Vorschriften der §§. 2 — 7 des Gesetzes vom 31. October 1848 über die persönliche Haft wegen Verbindlichkeiten des bürgerlichen Rechts und des §. 7 des Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit vom 20. Februar 1849 Anwendung.

§. 4.

Besondere Bestimmungen zu Art. 18 der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung.

Wechsel, welche auf die erste Meßwoche zahlbar lauten, können in der Ostermesse erst am Dienstage und in der Herbstmesse erst am Montage der genannten Woche zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden.

Solche Wechsel, welche auf die Messe ohne weitere Angabe oder auf die zweite oder auf die dritte Meßwoche zahlbar lauten, können erst am Montage der zweiten Woche zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden.

§. 5.

Besondere Bestimmungen zu Art. 29 der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung und zu den Art. 48, 49, 50, 51, 52 und 54 der Ordnung in Wechsel- und Kaufmannsgeschäften vom Jahr 1739.

Die im Art. 29 der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung unter I vorkommenden Worte:

„1) Wenn über das Vermögen des Acceptanten der Concurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist,"

so wie die in den Artikeln 48, 49, 50, 51, 52 und 54 der Ordnung in Wechsel und Kaufmannsgeschäften v. J. 1739 vorkommenden Ausdrücke:

„Ausbruch eines Falliments, ausgebrochene Insolvenz, ausgetretener Schuldner, in Insolvenz gerathener Debitor"

werden dahin erläutert, daß der Zeitpunkt eines Fallimentes oder Gantes und dessen Eröffnung sich durch den Tag bestimmt, an welchem der Gantmann gerichtlich angezeigt hat, seine Zahlungen einstellen zu müssen, oder, insofern eine solche Anzeige nicht vorliegt, durch den Tag, an welchem die gerichtliche Decretur erfolgt ist, wodurch Vermögenssperre oder Bestellung eines Güterpflegers, oder die Erlassung einer Bekanntmachung in öffentlichen Blättern, betreffe diese die Erkennung des Concurses oder die Aufforderung der Gläubiger zur Wahl eines Masseverwalters oder Gläubiger-Ausschusses, oder zur Anmeldung der Forderungen, oder zur Aeusserung über ein nachgesuchtes Moratorium verfügt worden ist.

§. 6.

Besondere Bestimmungen zu Art. 35 der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung.

Wechsel, die auf eine Messe, ohne nähere Angabe der Woche, oder auf die Zahlwoche einer Messe lauten, müssen am Samstage der zweiten Woche bezahlt oder protestirt werden.

Wechsel, die auf die erste oder zweite oder dritte Woche einer Messe lauten, müssen am Samstage der benannten Meßwoche bezahlt oder protestirt werden.

§. 7.

Besondere Bestimmungen zu Art. 37 der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung.

Diejenigen Wechsel, welche in Preußisch Courant zu 105 Kreuzern, oder in Preußischen Thalern, wenn das Wort „effectiv" nicht beigefügt

ist, auf Frankfurt ausgestellt worden, kann der Bezogene entweder in Preußischem Silbergelde oder in Gulden, den preußischen Thaler zu 1 fl. 45 kr. gerechnet, bezahlen.

Diejenigen Wechsel, welche in Franken, wenn das Wort „effectiv" nicht beigefügt ist, auf Frankfurt ausgestellt werden, kann der Bezogene in französischem Silbergelde oder in Gulden, den Franken zu 28 Kreuzer berechnet, bezahlen *).

§. 8.

Besondere Bestimmungen zu Art. 47 der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung.

Der Art. 47 der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung ist so zu verstehen, daß, wenn ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben hat, der Inhaber oder Indossat befugt ist, statt desselben dessen Vormann zu benachrichtigen **).

§. 9.

Besondere Bestimmung zu Art. 77—80 der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung.

Die Verjährung wechselmäßiger Ansprüche ist für alle Wechsel, bei welchen der Lauf der Verjährung vor dem 1. Mai 1849 noch nicht begonnen hat, nach den Vorschriften der Art. 77—80 der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung zu beurtheilen.

Hatte dagegen der Lauf der Verjährung bereits vor dem 1. Mai 1849 angefangen, so kommen die Vorschriften des bisherigen Rechtes zur Anwendung.

§. 10.

Besondere Bestimmung zu Art. 90 der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung.

Jeder Protest muß durch einen der besonders ernannten Wechselnotare aufgenommen werden.

Die Proteste werden Vormittags von 9—12 Uhr und Nachmittags von 2—5 Uhr aufgenommen.

Die Wechselnotare haben die ihnen zukommenden Aufträge schnell und pünktlich zu besorgen. Das von ihnen zu führende Register über die aufgenommenen Proteste liegt auf dem Protestcomptoir zu Jedermann's Einsicht offen

*) Vergleiche die Bemerkung zu §. 37, oben p. 86, 87.

**) Vergleiche die Bemerkungen 1 und 2 zu §. 47, oben p. 99.

Das Wechselprotestcomptoir ist Vormittags von 9—12 Uhr und Nachmittags von 2—5 Uhr offen, und es muß zu dieser Zeit immer wenigstens einer der Wechselnotare in demselben anzutreffen sein.

§. 11.

Besondere Bestimmungen zu Art. 92 der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung.

Die allgemeinen Feiertage sind ausser den Sonntagen dermalen der 1. Januar, der Charfreitag, der Ostermontag, Christi Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Buß- und Bettag (der Freitag vor dem ersten Adventsonntage) die zwei Weihnachtsfeiertage.

§. 12.

Zusatz-Bestimmungen zu den Art. 96—100 der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung.

Eine Wechselklage kann nicht nur durch einen gezogenen oder eigenen Wechsel begründet werden, sondern auch:

a) Durch diejenigen Anweisungen, welche zur Einlösung eines Wechsels dem Wechselinhaber an Zahlungsstatt zugestellt werden, um an der Casse eines Dritten den Betrag zu erheben;

b) durch Anweisungen, welche acceptirt sind;

c) durch Anweisungen, die an Ordre gestellt sind;

d) durch Schuldscheine und Zahlungsversprechen, welche an Ordre lauten (billets à ordre).

Eine solche Wechselkraft haben die Urkunden unter b, c und d nur dann, wenn sie die im Art. 96 unter 2—6 aufgeführten Erfordernisse haben. Zur Erhaltung dieser Wechselkraft muß der Inhaber alles dasjenige beobachten, was der Inhaber eines Wechsels zu beobachten hat *).

§. 13.

Uebergangs-Bestimmung.

Auch für Rechtshandlungen, welche mit Wechseln vorgenommen werden, die schon vor dem 1. Mai 1849 ausgestellt waren, sind von dem

*) Durch diesen §. ist ausgesprochen, daß alle Anweisungen, welche auf den Frankfurter Wechselplatz kommen, den Förmlichkeiten des Wechselrechts (also namentlich dem Accept, Protest u. s. w.) unterliegen sollten. Die Erlassung einer derartigen Bestimmung ist nach den Conferenz-Beschlüssen (vergl. Conf. Prot. p. 239—242) statthaft, und war namentlich durch den Frankfurter Abgeordneten in Aussicht gestellt worden (Conf. Prot. p. 240. 241).

gedachten Tage an die Bestimmungen der allg. deutschen Wechsel-Ordnung und des gegenwärtigen Gesetzes anwendbar. Jedoch findet die Annahme der vor dem 1. Mai 1849 in Bayern ausgestellten Wechsel und die Zahlung der vor dem 1. Mai 1849 in fremden Valuten ausgestellten Wechsel auf Frankfurt nach der frühern Weise statt.

X.

Großherzoglich Oldenburgisches Einführungs-Gesetz vom 31. März 1849.

§. 1.

Nachdem durch das Reichsgesetz vom 26. November 1848 eine allgemeine deutsche Wechselordnung eingeführt worden, welche mit dem 1. Mai d. J. in Kraft tritt, so sollen zur Ausführung dieses Gesetzes die nachfolgenden Zusatz-Artikel 101 und 102 und die als vierter Abschnitt der Wechselordnung angehängten, in den Art. 103 bis 133 enthaltenen Vorschriften über das gerichtliche Verfahren in Wechselsachen zur Anwendung kommen und gleichfalls mit dem 1. Mai d. J. in Kraft treten.

§. 2.

Alle vor dem 1. Mai 1849 vorgenommenen Wechselgeschäfte, sowie alle Klagen aus Wechseln, welche vor diesem Tage ausgestellt sind, werden nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt, und richtet sich hiernach auch das ganze darauf einzuleitende oder fortzusetzende Verfahren.

(Anhang).

Zusatzartikel zur Wechsel-Ordnung.

Art. 101.

Die Vollstreckung des Wechsel-Arrests erleidet keine andere, als die im §. 2 der Wechselordnung angegebenen Beschränkungen, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Art. 130 und 133 des vierten Abschnitts.

Art. 102.

Die in der Wechselordnung erwähnten Geschäfte der Notare oder Gerichtsbeamten werden den zur Aufnahme der Acte freiwilliger Gerichtsbarkeit befugten Personen zugewiesen.

Art. 130 *).

Die Personalhaft kann nicht vollstreckt werden während des Concurses des Schuldners wegen der bei dessen Eintritt bereits vorhandenen Schuldansprüche.

Art. 131.

Der Arrest wird im Gerichtsgefängnisse vollstreckt, unter gänzlicher Absonderung des Verhafteten von Straf- und Untersuchungsgefangenen. Wenn jedoch der Schuldner selbst die Kosten der Unterhaltung und Bewachung herbeischafft, muß der Richter die Vollstreckung der Haft in andern Räumen und selbst in der Wohnung des Schuldners gestatten.

Kann der Schuldner nach ärztlichem Atteste Krankheitshalber nicht in Haft gebracht werden, so ist nur Hausarrest zulässig.

Art. 132.

Der Gläubiger muß unter Vorbehalt des Rechts, die Erstattung vom Schuldner zu fordern:

1) Bei der Vollstreckung der Haft im Gefängniß:
   a) die Unterhaltungskosten, nach der Bestimmung des die Haft verfügenden Richters mit höchstens täglich einem halben Thaler Courant, von Woche zu Woche, sowie die Gebühren des Gefangenwärters vorschießen;
   b) nach vorgängiger richterlicher Aufforderung den etwaigen Aufwand für Feuerung, Licht und in Krankheitsfällen die dadurch erwachsenen Kosten erstatten.
2) Beim Hausarrest wegen Krankheit (Art. 131 am Ende) die Kosten der Bewachung vorschießen.

Art. 133.

Der Schuldner ist der Haft zu entlassen:

1) Wenn der Oberrichter ein vorläufig durch Verfügung der Personalhaft vollstrecktes Urtheil aufhebt;
2) wenn der Gläubiger die Aufhebung oder Aussetzung der Haft bewilligt;
3) wenn der Concurs der Gläubiger wider den Schuldner erkannt ist;

*) Die Art. 103—129 enthalten Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren in Wechselsachen, die wegen ihrer rein processualischen Natur außer dem Plan dieses Werkes liegen.

4) wenn die Haft für eine und dieselbe Schuld bereits zwei Jahre, es sei mit oder ohne Unterbrechung, gedauert hat;

5) wenn der Kläger die ihm obliegenden Zahlungen (Art. 132) nicht innerhalb 24 Stunden leistet;

6) wenn Straf- oder Untersuchungshaft wider den Schuldner vollstreckt werden soll, in welchem Falle derselbe für die Dauer solcher Haft des Wechselarrestes entlassen u. der zuständigen Behörde übergeben wird.

XI.

Königliches Hannoversches Einführungs - Gesetz vom 7. April 1849.

§. 1.

Bis zum Erlasse des Gesetzes über das beabsichtigte öffentliche und mündliche Verfahren in Civilstreitigkeiten gelten für den die Klagen auf Erfüllung der in der allgemeinen Wechselordnung gedachten wechselmäßigen Verpflichtungen betreffenden Wechselproceß in dem Theile des Königreichs, in welchem bisher die Wechselordnung vom 23. Julius 1822 gesetzliche Anwendung gefunden, zunächst die Vorschriften dieser Letztern über den Wechselproceß (Art. 45—56) und eventuell die außerdem bestehenden Proceßvorschriften, und in den Landestheilen, in welchen die allgemeine Preußische Gerichtsordnung in Kraft ist, deren Bestimmungen in Theil I. Titel 27.

§. 2.

Die vorstehenden, für die verschiedenen Theile des Königreichs geltenden Bestimmungen erleiden nur insofern Abänderungen, als solche durch die neue Wechselordnung vorgeschrieben sind. In dieser Beziehung wird insbesondere:

1) die Vorschrift, daß zur Begründung des strengen Wechselprocesses die Beibringung des Originalwechsels nothwendig sei (Hannoversche Wechselordnung vom 23. Julius 1822, Art. 47, Nr. 1, Allgemeine Gerichtsordnung Theil I. Tit. 27. §. 4) für die in den Artikeln 26, 70—72 der allgemeinen Wechselordnung gedachten Fälle aufgehoben. Sodann wird

2) die Vorschrift, daß der Acceptant den Wechsel und seine Acceptation und der Indossant den Wechsel und sein Indossament recognosciren müsse (Hannoversche Wechselordnuug vom 23. Julius 1822, Art. 47, Nr. 5), auf den Grund der Art. 75 und 76 der allgemeinen Wechselordnung dahin abgeändert, daß sich die Recognition lediglich auf die Re-

cognition des Accepts bez. des Indossaments zu beschränken habe; hiernächst wird die Vorschrift:

3) daß der Kläger, wenn der Wechsel nicht auf ihn selbst lautet, durch das letzte gehörig ausgefüllte Indossament sich zu legitimiren habe (Hannoversche Wechselordnung vom 23. Julius 1822, Art. 47, Nr. 6), auf den Grund des Art. 12 der allgemeinen Wechselordnung dahin abgeändert, daß ein nach Maaßgabe dieses Art. 12 gültiges Indossament genüge; endlich wird

4) die Bestimmung, daß der Beklagte, wiewohl er die Richtigkeit der Unterschrift anerkennt, dennoch zur eidlichen Diffession des Inhalts unter dringenden Umständen zugelassen werden dürfe (Hannoversche Wechselordnung vom 23. Julius 1822, Art. 50) dahin abgeändert, daß im Wechselprocesse ein Beklagter, gegen welchen die Richtigkeit seiner Unterschrift unter einer Wechselerklärung feststeht, mit dem Einwande, daß die über der Unterschrift befindliche Erklärung ohne seine Genehmigung geschrieben sei, nicht gehört werden solle.

§. 3.

Personalhaft ist außer den im Art. 2 der allgemeinen Wechselordnung aufgeführten Fällen, unstatthaft gegen

1) die während der Dauer einer Versammlung der allgemeinen Stände anwesenden Mitglieder derselben;

2) Militärpersonen im activen Dienste, einschließlich der Auditeure, Aerzte, Commissariats- und Rechnungsbeamte des Heeres;

3) Civilstaatsdiener im activen Dienste, sofern sie nicht Handel oder Gewerbe treiben;

4) ordinirte Geistliche.

§. 4.

Wenn nach Art. 73 der allgemeinen Wechselordnung die Mortification (Amortisation) eines abhanden gekommenen Wechsels beantragt und das erforderliche gerichtliche Verfahren eingeleitet wird, so ist, wenn der Wechsel noch nicht fällig ist, der durch Edictalladung vorzuschreibende Anmeldungstermin erst auf eine geräumige Zeit nach dem Verfalltage des Wechsels zu bestimmen.

§. 5.

Den nach eingetretener Wirksamkeit der allgemeinen Wechselordnung entstandenen Wechselforderungen gebührt ein Vorzugsrecht im Concurse

nicht, mithin auch nicht das in der allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Tit. 50, §. 471 und in deren Anhange §. 366 den Wechselforderungen beigelegte Recht der sechsten Classe.

§. 6.

Die allgemeine Wechselordnung sammt den vorstehenden Bestimmungen findet auf alle seit dem 1. Mai 1849 entstandenen wechselmäßigen Verpflichtungen Anwendung. Rücksichtlich der früher entstandenen bleiben die bisher geltenden Vorschriften in Kraft.

XII.

Herzogl. Schleswig-Holsteinisches Einführungs-Gesetz vom 10. April 1849.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Mit dem 1. Mai d. J., an welchem Tage die allgemeine deutsche Wechselordnung Gesetzeskraft erlangt, treten alle, das Wechselrecht betreffenden Vorschriften, namentlich die Wechselordnung für die Stadt Flensburg vom 17. August 1843, sowie die für die Städte Altona und Friedrichsstadt geltenden wechselrechtlichen Bestimmungen außer Wirksamkeit.

§. 2.

(Zu Art. 2 der allg. D. W. O.). Außer den in der Wechselordnung in Art. 2 unter 1—3 gedachten Fällen ist der Wechselarrest gegen dienstthuende Militärpersonen im Kriege und während sie auf einem Commando außer der Garnison sind, unzulässig.

Tritt gegen Beamte oder Militärpersonen der Wechselarrest ein, so ist die Vollziehung desselben in jedem Falle von dem Gerichte der vorgesetzten Dienstbehörde des Betreffenden zum Behuf der etwa anzuordnenden Stellvertretung sofort anzuzeigen. Die Regierung ist berechtigt, über das Gehalt des Beamten, sowie über das sonstige Diensteinkommen desselben für die Dauer des Arrestes zu Gunsten desjenigen, welcher seine Stelle vertritt, zu verfügen.

§. 3.

Alle Wechsel, in welchen keine Pfandverschreibung enthalten ist, können auf ungestempeltem Papiere ausgefertigt werden. Werden sie aber bei einer gerichtlichen oder obrigkeitlichen Behörde producirt, so ist ihnen, insofern überhaupt nach den bestehenden Anordnungen die Verpflichtung zum Gebrauche des Stempelpapiers begründet ist, eine Abschrift auf einem Stempelbogen der zweiten Classe nach der Summengröße hinzuzufügen.

Diese Vorschrift leidet auch auf die im Auslande ausgestellten Wechsel Anwendung.

§. 4.

(Zu Art. 37 der allg. d. W. O.). Wenn eine Wechsel auf eine fremde Landesmünze lautet, welche hieselbst keinen Umlauf hat, ohne daß der Aussteller sich dabei des Wortes „effectio" oder eines gleichbedeutenden Ausdrucks bedient, oder eine anderweitige Bestimmung über die Art der Bezahlung getroffen hat, so ist die Wechselsumme entweder in der im Wechsel benannten Münze oder nach dem an dem betreffenden Orte bekannten, zuletzt in Hamburg notirten Geldcours, oder, wenn solche Notirung in Hamburg nicht stattfindet, nach dem sonst dort geltenden kurzen Cours auf den hauptsächlichsten Wechselplatz des Landes, welchem jene Münze angehört, zu leisten.

Für die in Altona zahlbaren Wechsel richtet sich die Berechnung nach dem zur Verfallzeit in Hamburg notirten Cours und gilt überdies die Regel, daß die Zahlung, wenn selbige nicht in der im Wechsel benannten Münze geleistet wird, in Hamburger Banco verlangt werden kann.

§. 5.

(Zu Art. 73 der allg. d. W. O.). Die Amortisation eines Wechsels ist bei dem Wechselgerichte des Zahlungsorts nachzusuchen.

Der Antragende muß eine Abschrift des Wechsels beibringen, oder doch den wesentlichen Inhalt desselben und alles das, was das Gericht zur vollständigen Erkennbarkeit für nöthig hält, angeben, auch den Besitz und Verlust glaubhaft machen.

Das Gericht erläßt eine öffentliche Bekanntmachung, in welcher der Wechsel näher beschrieben, und der unbekannte Inhaber desselben aufgefordert wird, binnen einer bestimmten Frist den Wechsel dem Gerichte

vorzulegen, mit der Verwarnung, daß sonst der Wechsel für kraftlos werde erklärt werden.

Die Aufforderung wird drei Mal in drei Zeitungen, zwei inländische und eine außerhalb der Herzogthümer erscheinende, eingerückt. Die Frist zur Meldung wird auf mindestens 12 Wochen von der letzten Bekanntmachung an gerechnet, bestimmt.

Wird von einem Inhaber der Wechsel vorgelegt, so ist dem Antragsteller hievon Kenntniß zu geben, und ihm zu überlassen, sein Recht gegen den Inhaber geltend zu machen. Meldet sich kein Inhaber, so erklärt das Gericht auf weiteres Verlangen des Antragstellers den Wechsel für amortisirt.

§. 6.

(Zu Art. 87 der allg. D. W. O.). Der Wechselprotest ist von einem öffentlichen Notar oder von einem das Richteramt bekleidenden Beamten, welcher aber nicht der Wechselrichter des Orts sein darf, oder dem Stadtsecretär in den Städten oder den mit landesherrlicher Bestallung versehenen Actuaren in den Landdistricten aufzunehmen.

In so weit die Vorschriften über den Gebrauch des Stempelpapiers zur Anwendung kommen, ist der Protest auf einem Stempelbogen der zweiten Classe Nr. 4 auszufertigen.

§. 7.

(Zu Art. 92 der allg. D. W. O.). Wechselproteste dürfen nur bis 7 Uhr Abends erhoben werden, es sei denn, daß der Protestat mit der späteren Erhebung sich einverstanden erklärt, was im Protokoll zu bemerken ist.

II. Besondere Bestimmungen für die Stadt Altona.

§. 8.

Auf Altona gezogene Bancowechsel sind durch Abschreiben in der Hamburger Bank zu bezahlen.

§. 9.

(Zu Art. 39 der allg. D. W. O.). Bei einem in Hamburger Banco zahlbaren Wechsel vertritt die auf denselben gesetzte Anweisung, an welches Banco-Conto der Betrag abgeschrieben werden soll (Bank-Indorso), die Stelle der nach Art. 39 der Wechselordnung vor dem Empfang vorzunehmenden Quittirung des Wechsels.

§. 10.

(Zu §. 24 und 43 der allg. D. W. O.). Wie ein auf Altona, zahlbar Hamburg, gezogener Wechsel, wenn nicht ein bestimmter, in Hamburg wohnhafter Domiciliat darauf benannt ist, nicht als Domicilwechsel gilt und daher in Altona zur Zahlung zu präsentiren ist, so gilt auch dasselbe im umgekehrten Falle, wenn ein Wechsel auf Hamburg, zahlbar Altona, gezogen werden sollte.

§. 11.

(Zu Art. 56 und 62 der allg. D. W. O.) Die in den Artikeln 56 und 62 der allgemeinen deutschen Wechselordnung enthaltene Vorschrift der Präsentation des Wechsels an die auf den Zahlungsort lautenden Nothadressen gilt auch für Hamburgische Nothadressen, welche sich auf einem auf Altona gezogenen, sowie für Altonaische Nothadressen, welche sich auf einem auf Hamburg gezogenen Wechsel befinden.

§. 12.

(Zu Art. 62 und 63 der allg. D. W. O.). Wenn gleich ein Ehrenacceptant, nach Art. 62 und 63 der Wechselordnung, nur verpflichtet ist, sein Accept gegen geschehende Einlieferung des vom Inhaber ordnungsmäßig erhobenen Protestes Mangels Zahlung einzulösen, so bleibt es demselben dennoch gestattet, nach Maaßgabe des in Altona bestehenden Gebrauchs die Zahlung auf Verfall auch bereits vor erhobenem Proteste zu leisten. Er tritt durch solche Zahlung in die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten und hat sodann die zur Ausübung dieser Rechte von der Wechselordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten an der Stelle des Inhabers seinerseits zu erfüllen.

§. 13.

(Zu Art. 92 der allg. D. W. O.). Verfällt ein in Banco zahlbarer Wechsel während der Zeit des Hamburger Bankschlusses, so ist der nächste Werktag, an welchem die Bank wieder geöffnet ist, der Zahlungstag.

§. 14.

Der Betrag in Disconto genommener Bancowechsel muß am Tage der Ueberlieferung, der Betrag gekaufter Wechsel auf auswärtige Plätze am nächstfolgenden Werktage bezahlt werden. Gegen die Säumigen findet, vorbehältlich eines nach den Umständen eintretenden Strafverfahrens, die schleunigste gerichtliche Procedur Statt.

III. Transitorische Bestimmung für die Städte Altona, Flensburg und Friedrichsstadt.

§. 15.

Für alle in den Städten Altona, Flensburg und Friedrichsstadt zahlbaren Wechsel, welche bis zum 27. April d. J., diesen Tag mit eingeschlossen, fällig werden, ist, falls die nach den, für die gedachten Städte bisher geltenden wechselrechtlichen Bestimmungen gegebenen Respittage nicht schon früher ihr Ende erreicht haben, der 30. April der letzte Respittag, an welchem sie daher spätestens protestirt werden müssen. Wechsel, welche am 28. April d. J. verfallen, müssen, bei Ermangelung der Zahlung, spätestens am 1. Mai, und solche, welche am 29. und 30. April d. J. verfallen, spätestens am 2. Mai protestirt werden.

XIII.

Königlich Sächsisches Einführungsgesetz vom 25. April 1849 *).

§. 1.

Die durch Beschluß der Nationalversammlung zu Frankfurt am Main angenommene, und vom Reichsverweser unter dem 26. November 1848 als allgemeines Reichsgesetz verkündete Wechselordnung, wie sie in nachfolgendem Reichsgesetze enthalten ist, gilt vom 1. Mai dieses Jahres an im Königreiche Sachsen mit folgenden Erläuterungen und Zusätzen:

§. 2.

Wo in derselben und hier unten vom „Auslande" die Rede ist, sind darunter nur solche Länder und Orte zu verstehen, in welchen diese allgemeine deutsche Wechselordnung nicht als Gesetz eingeführt ist.

§. 3.

(Zu Art. 18 der D. W. O.). Für Leipziger Meßwechsel sind nur solche Wechsel zu achten, welche, ohne Bezeichnung eines Monats- oder Wochentags als Verfalltags, schlechthin in einer namhaft gemachten Leipziger Messe in Leipzig zahlbar lauten. Die Frist der Präsentation zur

---

*) Vergleiche Du Chesne im Arch. f. D. Wechs. R. Bd. I. p. 227 u. f.

Annahme für solche Wechsel beginnt am Tage nach Einläutung der Messe, in welcher nach Inhalt des Wechsels die Zahlung geschehen soll.

§. 4.

(Zu Art. 30 der D. W. O.). Usowechsel, welche vom Auslande aus in Sachsen zahlbar gestellt sind, verfallen am vierzehnten Tage nach der Präsentation zur Annahme *).

§. 5.

(Zu Art. 35 der D. W. O.). Leipziger Meßwechsel (s. o. §. 3) verfallen in der Jubilate- und Michaelis-Messe Donnerstags nach Ausläutung der Messe, in der Neujahrmesse den 12. Januar, und wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am folgenden Tage.

§. 6.

Bei Wechseln, welche in einer Leipziger Messe mit Bezeichnung einer der Meßwoche an einem bestimmten Wochentage zahlbar gestellt sind, ist unter der „ersten Meßwoche" die vor Einläutung der Messe oder s. g. Böttcherwoche, unter der „zweiten" die darauf folgende (eigentliche Meßwoche) unter der „dritten" die Zahlwoche, d. i. die Woche nach Ausläutung der Messe, zu verstehen.

Lautet ein Wechsel schlechthin zahlbar „in der Meßwoche," so versteht man darunter die Woche zwischen Einläutung und Ausläutung der Messe.

§. 7.

(Zu Art. 37 der D. W. O.). Der Ausdruck: „nach Curs" ohne speciellere Bezeichnung, ist von dem Curs am Verfalltage, wie er Vormittags 9 Uhr in dem letzten am Zahlorte, oder falls dieser kein Wechselplatz ist, am nächsten Wechselplatze ausgegebenen Curszettel notirt ist, zu verstehen. Fehlt jede Beziehung auf Curs, so wird die angegebene Sorte nach ihrem Münzwerthe angenommen, z. B. der Louisd'or zu 5 Thalern, der Ducaten zu 3 Thalern im Vierzehnthalerfuße.

§. 8.

(Zu Art. 88 der D. W. O.). Wechselproteste können nur von früh 9 Uhr bis Abends 6 Uhr aufgenommen werden.

---

*) S. o. p. 36 und 37.

§. 9.

(Zu Art. 92 der D. W. O.).

Als allgemeine Feiertage sind in Sachsen zu betrachten:

der Neujahrstag,

der 6. Januar (Fest der Erscheinung Christi),

der 25. März (Mariä Verkündigung),

der Charfreitag,

der Ostermontag,

der Himmelfahrtstag,

der Pfingstmontag,

der 31. October (Reformationsfest),

der 25. und 26. Dezember (Weihnachtsfeiertage),

die beiden Bußtage, Freitags vor Oculi und Freitags vor dem letzten Sonntage nach Trinitatis.

§. 10.

Alle dermalen in Sachsen geltenden Gesetze über Wechsel und Wechselrecht treten mit dem 1. Mai dieses Jahres außer Kraft; doch bewendet es ferner bei der in dem Decisivbefehle vom 4. September 1669, §. 3*), der Leipziger Wechselordnung §. XXXIV, und der erläuterten Proceßordnung ad Tit. XLI, §. 1. am Ende zum Vortheile der Waarencommissionäre enthaltenen Bestimmung.

§. 11.

Wechsel, die vor dem 1. Mai dieses Jahres ausgestellt sind, aber erst an oder nach demselben verfallen, sind nach den bis zu diesem Tage geltenden Gesetzen zu beurtheilen, wenn sie nach denselben gültig waren, nach der allgemeinen deutschen Wechselordnung aber ungültig sein würden; hingegen nach Letzterer, wenn sie nach dem alten Rechte ungültig waren nach derselben aber gültig sind.

§. 12.

Desgleichen ist bei solchen Wechseln ein etwa eingetretenes, nach dem alten Rechte Präjudiz bewirkendes Versäumniß für gehoben zu achten, wenn die allgemeine deutsche Wechselordnung mit diesem Versäumnisse eine gleiche Wirkung nicht verknüpft.

---

*) Cod. Aug. tom. II. p. 2018.

(Anhang zu XIII).

G e s e t z,

die kaufmännischen Anweisungen betreffend;

vom 7. Juni 1849.

1. Kaufmännische Anweisungen, d. i. solche Papiere, welche in ihrer Fassung (nicht blos in einer Aufschrift) als Anweisung bezeichnet und sonst in der §. 4 der deutschen Wechselordnung Nr. 2 bis 8 für Wechsel vorgeschriebenen Form ausgestellt sind, stehen, soweit nicht in den folgenden Bestimmungen etwas Abweichendes festgesetzt ist, den gezogenen Wechseln allenthalben gleich.

2. Anweisungen, welche in der §. 3 des Gesetzes wegen Einführung der Allgemeinen deutschen Wechselordnung, vom 25. April d. J. beschriebenen allgemeinen Ausdrucksweise auf eine Leipziger Messe gezogen sind (Meßanweisungen), verfallen in der Jubilate- und Michaelismesse Freitags nach Auslautung derselben, in der Neujahrsmesse regelmäßig den 13. Januar und nur wenn dieser oder der 12. Januar auf einen Sonntag fällt, den 14. desselben Monats.

3. Auf Uso (all' uso) zahlbar gestellte Anweisungen verfallen vom vierzehnten Tage nach ihrer Präsentation zur Sicht.

4. Anweisungen werden nicht zur Annahme präsentirt. Geschieht dieß, so ist der Bezogene nicht verpflichtet, sich darauf zu erklären, und der Inhaber ist nicht befugt, wegen Verweigerung der Annahme oder einer Erklärung darüber Protest zu erheben und Regreß zu nehmen.

5. Wird jedoch eine Anweisung acceptirt, so entsteht daraus dieselbe Verbindlichkeit, wie aus der Acceptation einer Tratte.

6. Anweisungen mit den vorstehend bezeichneten rechtlichen Wirkungen müssen mindestens auf eine Summe von 50 Thaler lauten und dürfen als das weiteste Ziel der Zahlbarkeit drei Monate nicht überschreiten. Sollten Anweisungen auf eine niedrigere Summe oder auf eine längere Zahlungsfrist gestellt sein, so sind dieselben in dem einen, wie in dem andern Falle als gezogene Wechsel zu betrachten, können daher sofort zum Accept präsentirt und wegen Mangel Annahme, wie auch Mangel Zahlung, protestirt werden.

7. Im Wechselhandel werden unter Wechseln, ohne besondere Vereinbarung, Anweisungen nicht verstanden.

8. Alle dermalen in Sachsen gültigen, die kaufmännischen Anweisungen betreffenden Gesetze werden hiermit aufgehoben, soweit sie nicht durch gegenwärtiges Gesetz wiederholt sind.

XIV.

Herzogl. Sachsen-Coburg-Gothaisches Einführungs-Gesetz vom 25. April 1849.

§. 1.

Die Vorschriften der allgemeinen Wechselordnung finden nicht blos auf die an oder nach dem 1. Mai d. J. ausgestellten Wechsel, sondern auch auf alle Rechtsgeschäfte Anwendung, welche von da an in Bezug auf einen früher ausgestellten Wechsel erst vorgenommen werden.

§. 2.

Wenn gegen einen Civilstaatsdiener, einen Geistlichen oder einen Soldaten Wechselarrest vollstreckt werden soll, hat das Gericht sofort und zwar noch vor der Vollstreckung des Arrestes der vorgesetzten Dienstbehörde des zu Verhaftenden davon Nachricht zu geben.

§. 3.

Der Antrag auf Ungültigkeits-Erklärung (Amortisation) eines abhanden gekommenen Wechsels (Art. 73 der a. W. O.) ist bei dem Untergerichte des Zahlungsortes zu stellen.

Der Antragsteller (Aufbieter) hat dabei eine Abschrift des abhanden gekommenen Wechsels mit vorzulegen, oder doch den Inhalt desselben und die Merkmale, woran er wieder zu erkennen ist, vollständig anzugeben, auch ein Eigenthum an dem Wechsel wahrscheinlich zu machen.

Unter dieser Voraussetzung erläßt das Gericht eine öffentliche Aufforderung (Edictalien) an den unbekannten Inhaber des Wechsels, den letztern binnen einer gewissen Frist an die Gerichtsstelle vorzulegen, widrigenfalls der Wechsel für kraftlos und ungültig erklärt werden würde. Die Aufforderung wird an der Gerichtsstelle angeschlagen, einmal in's Regie-

rungsblatt und entweder dreimal in eine hiesige Zeitung, oder, wenn die Gerichtsbehörde dies nach der besondern Beschaffenheit des Falls für nöthig findet, einmal in eine hiesige und zweimal in eine aussergothaische Zeitung eingerückt, die Frist aber, welche von Zeit der Aussertigung der Bekanntmachung zu berechnen ist, auf mindestens 3 Monate und höchstens ein Jahr festgesetzt. Wenn sich nun binnen der bestimmten Frist der Inhaber nicht meldet, so wird auf weitern Antrag des Aufbieters der abhanden gekommene Wechsel vom Gericht für kraftlos und ungültig erklärt.

Meldet sich dagegen der Inhaber und legt den Wechsel vor, so wird dem Antragsteller lediglich davon Kenntniß gegeben, und ihm überlassen, sein Recht gegen den Inhaber mit Rücksicht auf Art. 74 der allg. W. O. besonders geltend zu machen.

§. 4.

Wechselproteste sollen nach 7 Uhr Abends nicht mehr erhoben werden, es sei denn, daß derjenige, wider welchen der Protest erhoben wird, mit der spätern Erhebung (nach 7 Uhr Abends) einverstanden ist, welchenfalls solches im Proteste ausdrücklich angemerkt werden muß.

§. 5.

Als allgemeine Feiertage (Art. 92 der allg. W. O.) sind zu betrachten: der Neujahrstag, der Charfreitag, die beiden Oster-, Pfingst- und Weihnachtstage und der Himmelfahrtstag.

§. 6.

Die Wechselhaft ist regelmäßig im bürgerlichen Gefängnisse zu vollziehen.

§. 7.

Die Vorschrift der Proceßordnung S. 275, §. 13 a. E. daß gegen einen schon 2 Jahre lang verhaftet gewesenen Wechselschuldner, wenn er dann noch keine Vorschläge zur baldigen Befriedigung seiner Gläubiger zu machen im Stande ist, wie gegen einen muthwilligen Bankrouttirer mit der Untersuchung verfahren werden, und demnächst seine Einlieferung in's Zuchthaus erfolgen soll, wird hierdurch vorbehältlich der Bestimmung im Cap. 39, p. I der Proceßordnung aufgehoben.

§. 8.

Klagen auf Zahlung der Valuta von Seiten eines Ausstellers oder

Indossanten sind, in so weit sie sich nicht nach Betrag und vorhandenem urkundlichem Beweis zur Verhandlung im Executivprocesse eignen, ohne Rücksicht auf die Größe des Streitgegenstandes im Wege des unbestimmt summarischen Processes zu führen.

Verurtheilende Erkenntnisse in dergleichen Sachen sind vorläufig vollstreckbar, und ist gegen die dem Wechselarrest an sich unterworfenen Beklagten der Personal-Arrest in gleicher Art, wie in eigentlichen Wechselsachen zulässig.

Die exceptio non numeratae pecuniae (Einrede des nicht gezahlten Geldes) kann in solchen Sachen mit der gemeinrechtlichen Wirkung nicht vorgeschützt werden.

§. 9.

Im Uebrigen behält es rücksichtlich des Verfahrens in Wechselsachen bei den Bestimmungen der Proceßordnung p. II. Cap. III. §. 13 sein Bewenden, und kommen dieselben auch bei den Regreßklagen zur Anwendung, welche auf Grund eines Protestes erhoben werden.

Das Verfahren über die ad separatum verwiesenen illiquiden Einreden ist das des gewöhnlichen (Ordinar- oder unbestimmt summarischen) Processes.

§. 10.

Im Wechselprocesse findet nur das Rechtsmittel der Berufung nach §. 74 des Gesetzes über den unbestimmt summarischen Proceß Nr. 173. II. der Gesetzsammlung und zwar ohne aufschiebende Wirkung statt.

§. 11.

Alle landesgesetzlichen Bestimmungen über Wechselrecht und Wechselproceß, welche dem Inhalte der allgemeinen W. O. entgegenstehn, sind vom 1. Mai d. J. an aufgehoben *).

---

*) Vorstehendes Gesetz ist für Gotha erlassen. Das Coburg'sche Gesetz vom 27. Juni 1849 ist in den §§. 1—5 gleichlautend. Die §§. 6—24 handeln vom Wechselproceß und der §. 25 bestimmt: „Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft."

XV.

Bremisches Einführungs-Gesetz vom 25. April 1849.

Mit dem 1. Mai 1849 erlischt die Wechselordnung der freien Hansestadt Bremen vom 16. October 1843 und tritt die allgemeine deutsche Wechselordnung in Kraft, jedoch unter folgenden näheren, sich auf die Regelung des Verkehrs mit Wechseln innerhalb des Bremischen Staats und den Wechselproceß beziehenden Bestimmungen:

1. Nähere Bestimmungen, die Regelung des Bremischen Wechselverkehrs betreffend.

§. 1.

Der das Wechselrecht begründende Vertrag zwischen dem Geber und Nehmer entsteht erst durch die Ueberlieferung der Wechselurkunde. Die sich darauf beziehenden vorbereitenden Vereinbarungen hingegen geben, wenn auch einen klagbaren Anspruch, doch keinen nach Wechselrecht.

§. 2.

Der Geber eines Sichtwechsels ist verpflichtet, dem Nehmer einen im Bremischen Staate ausgestellten Wechsel zu liefern, sofern er demselben nicht vor Abschluß des Geschäfts einen andern Ort der Ausstellung angezeigt hat.

§. 3.

Im Zweifel ist derjenige, welcher den Wechsel erhält, dem Geber zur baaren Zahlung der Valuta verpflichtet.

§. 4.

Der Wechselgeber hat, in Ermangelung besonderer Verabredung, den versprochenen Wechsel am Tage der Vereinbarung vor fünf Uhr Abends zu überliefern. Ist der Wechsel auf einen andern Ort gezogen, so muß die Ueberlieferung überdies so zeitig geschehen, daß der Wechsel noch mit der letzten Post desselben Tages versandt werden kann.

§. 5.

Der Nehmer eines auswärts zahlbaren Solawechsels oder eines sonstigen auswärts zahlbaren, im Originale bereits acceptirten, Wechsels ist nicht verpflichtet, das acceptirte Exemplar zu empfangen; vielmehr ist der

Geber verbunden, dem Nehmer auf dessen Verlangen eine Copie des Wechsels, mit Nachweisung des acceptirten Originals, zu überliefern. Als ein Solawechsel wird jeder Wechsel angesehen, welcher nicht als Prima, Secunda ꝛc. bezeichnet ist.

§. 6.

Die aus den nach vorstehenden Paragraphen dem Geber und Nehmer obliegenden Verpflichtungen entstehenden Klagen und Einreden können im Executivprocesse geltend gemacht werden, wenn damit sofort der Beweis der denselben zum Grunde liegenden Thatsachen durch Urkunden oder Eideszuschiebung verbunden wird.

§. 7.

Der Nehmer kann, in Ermangelung besonderer Verabredung, von demjenigen, welcher ihm den Wechsel überträgt, die Beifügung seines Indossements verlangen, welches, im Falle der Nehmer es begehrt, vollständig auszufüllen ist.

§. 8.

Hat ein Trassat den ihm präsentirten Wechsel, sofern derselbe kein Platzwechsel ist, der Zurückforderung unerachtet am nämlichen Tage nicht zurückgeliefert, so ist er zur unbedingten Acceptation verpflichtet *).

§. 9.

Die Bezahlung eines Wechsels muß spätestens 4 Uhr Nachmittags geschehen.

Die Protestvollziehung ist nur von 9 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends zulässig.

§. 10.

Das Wechselrecht ertheilt dem Gläubiger keinen Vorzug vor anderen chirographarischen Gläubigern.

§. 11.

Gerathen mehrere dem Wechselinhaber wechselmäßig Verpflichtete in Insolvenz, so ist derselbe bei jeder Masse seine gesammte Forderung an Capital, Zinsen und Auslagen bis zu seiner völligen Befriedigung geltend zu machen befugt, muß sich jedoch dasjenige, was er aus einer andern

*) Damit ist natürlich keine stillschweigende Acceptation zugelassen, was dem §. 21 der W. O. widerspräche. Vergl. oben p. 64.

Masse erhält, in Anrechnung bringen lassen *). Er braucht erst derjenigen Masse, welche ihm den Rest seiner Forderung bezahlt, den quittirten Wechsel nebst Protesturkunde auszuliefern.

§. 12.

Der mit einer Masse eingegangene Accord verhindert den Wechselinhaber nicht, seine gesammte Forderung nach Maaßgabe des §. 11 gegen die übrigen Wechselverpflichteten oder deren Debitmassen geltend zu machen, und im Falle eines Accordes der letzteren die Accordsgelder für den ursprünglichen Gesammtbetrag seiner Forderung bis zu seiner vollständigen Befriedigung zu erheben.

2. Vom Wechselprocesse.

§. 13.

Der Wechselinhaber genießt unter der Bedingung, daß er die mit der Originalhandzeichnung versehene Wechselurkunde beibringt, der Vortheile des Wechselprocesses unter folgenden näheren Bestimmungen:

§. 14.

Die zur sonstigen Begründung der Klage und Einreden sowie der etwaigen Re- und Dupliken dienenden Thatsachen können, sofern nicht der Gegner sie einräumt oder dessen Geständniß in Contumacialfällen angenommen wird, nur durch Urkunden erwiesen werden. Wird der Beweis ausländischer Wechselgesetze erforderlich, so ist ein unverdächtiger Abdruck derselben dazu genügend.

§. 15.

Die Urkunden müssen auf der Stelle beigebracht werden. Editionsanträge bleiben ausgeschlossen.

§. 16.

Bei Erbfällen ist indeß der Kläger befugt, die active und passive Legitimation zur Sache nach den Grundsätzen des ordentlichen Processes zu berichtigen und sodann den Wechselproceß zu wählen. Er kann auch, falls im Laufe des letzteren die Legitimation zur Sache bestritten wird, die Suspension des Wechselprocesses verlangen und nach Berichtigung des Legitimationspunkts im ordentlichen Processe zum Wechselprocesse zurückkehren.

*) Vergl. oben Bem. 1. 6 zu §. 81.

§. 17.

Der Kläger kann zu jeder Zeit den Wechselproceß aufgeben und seine Sache im ordentlichen Processe fortsetzen.

§. 18.

Die Ausstreichung aller spätern Indossemente überhebt den Wechselinhaber der Nothwendigkeit des Beweises der erfolgten Wiedereinlösung des Wechsels.

§. 19.

Der Beklagte muß sich gleich im ersten Termine über die erhobene Klage vernehmen lassen.

§. 20.

Der Beklagte wird mit keinerlei Cautionsanträgen gehört. Indessen kann er, wenn er auf die Klage verurtheilt und im Stande ist, eine Widerklage anzustellen, zur Sicherheit für dieselbe, den Vorschriften der Gerichtsordnung gemäß, den Gegenstand seiner Verurtheilung deponiren.

§. 21.

Der Beklagte muß sich gleich bei seiner ersten Vernehmlassung über die Aechtheit seiner eigenen Wechselzeichnungen, sowie über die Wechselzeichnungen Derjenigen, deren Handschrift ihn verbindet, erklären, und kann sich durch keinerlei Einrede von dieser Pflicht befreien.

§. 22.

Entkennt er deren Aechtheit, so kann der Kläger sofort einen Diffensionseid verlangen.

§. 23.

Ist der Wechsel per procura gezeichnet und wird die Ertheilung derselben vom Beklagten geleugnet, so kann der Kläger die Ausdehnung des Diffensionseides auf diesen Punkt verlangen.

§. 24.

Der Kläger kann die eidliche Diffension des Beklagten durch das Erbieten zum anderweitigen Beweise der erkannten Thatumstände abwenden. Doch geht alsdann der Wechselproceß in den ordentlichen Proceß über.

§. 25.

Zur Fortführung des Verfahrens kann die Partei, wenn sie zur

sofortigen Vornahme der ihr obliegenden Handlung nicht füglich im Stande sein kann, dafür die Ansetzung eines ferneren Termins beantragen.

§. 26.

Der nach Wechselrecht Verurtheilte muß dem Urtheile vor Ablauf des nämlichen Tages, an welchem dasselbe ihm zur Kunde kommt, genügen.

§. 27.

Geschieht dies nicht, so ist das Urtheil gleich am Morgen des nächstfolgenden Werktages vollstreckbar.

In dringenden Fällen, deren Beurtheilung dem Vorsitzer des Gerichts überlassen bleibt, kann die Vollstreckung auch an Sonn- und Festtagen geschehen.

§. 28.

Die Vollstreckung wird von dem Vorsitzer desjenigen Gerichts, welches das Urtheil erlassen hat, außergerichtlich verfügt. Der Verkauf der Immobilien muß indeß vor dem Obergerichte nachgesucht werden.

§. 29.

Der Kläger hat die Wahl, ob er zunächst die Vollstreckung an dem beweglichen Vermögen des Beklagten, nach Vorschrift der Gerichtsordnung, oder sofort den Personalarrest verlangen oder endlich beide Vollstreckungsarten mit einander verbinden will *). Er ist auch befugt, die eine derselben aufzugeben und nachher von Neuem zu wählen.

§. 30.

Der Kläger kann, wenn er das sonstige bewegliche Vermögen des Beklagten zu seiner Befriedigung nicht hinreichend erachtet, sofort auf Beschlagnahme der ausstehenden Forderungen und den Verkanf der Immobilien des letzteren antragen, ohne dadurch auf den Personalarrest zu verzichten.

§. 31.

Rechtsmittel haben im Wechselprocesse keine Suspensivwirkung.

§. 32.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der Handelsgerichtsordnung, der Gerichtsordnung und des gemeinen Processes, insofern sie nicht durch

*) Vergl. oben p. 27. 28.

vorstehenden Bestimmungen oder durch die allgemeine deutsche Wechselordnung aufgehoben oder abgeändert worden, im Wechselprocesse volle Anwendung.

3. Transitorische Bestimmung.

§. 33.

Für alle im Bremischen Staatsgebiet zahlbaren Wechsel, welche vom 22. bis 28. April 1849 fällig werden, ist der 30. April der letzte Respittag, und müssen sie daher am 1. Mai protestirt werden. Wechsel, welche am 29. oder 30. April verfallen, sind am 2. Mai 1849 zu protestiren.

XVI.

Lübeckisches Einführungs-Gesetz vom 28. April 1849.

Art. 1.

Die mittelst Bekanntmachung vom 6. Decbr. 1848 hieselbst veröffentlichte allgemeine deutsche Wechselordnung tritt, dem Art. 2 des mit ihr verbundenen Einführungsgesetzes gemäß, im Freistaate Lübeck mit dem 1. Mai dieses Jahres in Kraft.

Art. 2.

Die gedachte Wechselordnung findet Anwendung auf alle am 1. Mai dieses Jahres oder nach diesem Tage ausgestellten Wechsel.

Hinsichtlich dieser Wechsel treten mit Einführung der neuen Wechselordnung im Freistaate Lübeck alle bisherigen wechselrechtlichen Vorschriften und Observanzen, insbesondere also auch die Spielmandate, soweit dieselben gegen die aus Spielschulden herrührenden Wechsel als solche gerichtet sind, außer Wirksamkeit.

Art. 3.

Für die rechtliche Beurtheilung der vor dem 1. Mai dieses Jahres ausgestellten Wechsel, der trassirten wie der eigenen, bleibt die bisherige Wechselgesetzgebung maßgebend. — Jedoch findet auf dieselben das für Wechselsachen im Art. 10 angeordnete besondere Verfahren Anwendung, mit Ausnahme der Bestimmungen unter Nr. 5, 7, 8 und 9.

Art. 4.

Diejenigen Schuldverschreibungen, welche am 1. Mai dieses Jahres oder nach diesem Tage unter der Form von eigenen Wechseln ausgestellt werden, jedoch entweder eine Kündigungsclausel oder ein Zinsversprechen oder die Bestellung eines Pfandrechts enthalten, fallen nicht unter die allgemeine Deutsche Wechselordnung, sondern sind nach statutarischen und gemeinrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen. Ihre Uebertragung unterliegt, in welcher Form sie geschehen mag, namentlich auch in der Form des Wechsel-Indossaments, den Grundsätzen von der Cession der Forderungsrechte.

Entsprechen Schuldverschreibungen dieser Art im Uebrigen entweder den sämmtlichen im Art. 96 jener Wechselordnung bezeichneten Erfordernissen eigener Wechsel oder erhellt doch, so viel das Erforderniß einer bestimmten Zahlungszeit betrifft, der Eintritt ihres Verfalltages aus einem unter öffentlicher Autorität ausgefertigten Kündigungsdocumente, so findet auf dieselben das für Wechselsachen angeordnete Verfahren Anwendung, mit Ausnahme der Bestimmungen unter Nr. 7, 8, 9 des Art. 10.

Art. 5.

Leistet ein Ehren-Acceptant auf Verfall des Wechsels die Zahlung schon vor Erhebung des in den Art. 62 und 63 der Wechselordnung gedachten Protestes, so tritt er durch solche Zahlung zwar ebenfalls in die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten, hat jedoch sodann die zur Ausübung dieser Rechte von der Wechselordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten an Stelle des Inhabers seinerseits zu erfüllen.

Art. 6.

Rücksichtlich der im Art. 73 der Wechselordnung erwähnten Amortisation abhanden gekommener Wechsel greift das auch bisher schon bei der Amortisation abhanden gekommener Urkunden in den hiesigen Gerichten übliche Verfahren Platz.

Art. 7.

So weit die in den Art. 87 bis 93 der Wechselordnung enthaltenen Vorschriften über Wechselproteste nicht ohnehin schon in der hiesigen Notariatsordnung vom 10. October 1838 sich finden, haben die Notare, vom 1. Mai dieses Jahrs an gerechnet, und diesen Tag einbegriffen, auch jene Vorschriften zur Richtschnur ihres Verfahrens zu nehmen.

Der §. 22 der Notariatsordnung wird dahin abgeändert, daß der Notar zwei von einander getrennte Protocolle zu führen hat, das eine für die von ihm aufgenommenen Wechselproteste, welches von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen sein muß, das zweite für seine übrigen Notariatsgeschäfte.

Art. 8.

Die im Art. 91 der Wechselordnung bezeichneten Acte dürfen nur zwischen 9 Uhr Morgens und 7 Uhr Abends vorgenommen werden. Zu einer andern Tageszeit kann dies nur mit beiderseitigem Einverständnisse geschehen.

Art. 9.

Zu den im Art. 92 der Wechselordnung neben den Sonntagen erwähnten allgemeinen Feiertagen werden im Freistaate Lübeck die folgenden Tage des deutschen Kalenders gezählt: der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Johannistag, der Michaelistag, der erste und zweite Weihnachtstag.

Art. 10.

Hinsichtlich des processualischen Verfahrens in Wechselsachen bleibt es bis auf Weiteres bei den desfalls bestehenden Vorschriften; dies jedoch unter folgenden näheren Bestimmungen:

1) Wechselklagen können nach der Wahl des Klägers sowohl bei dem Gerichte, welchem der Beklagte persönlich unterworfen ist, als bei dem Gerichte des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll, angestellt werden.

2) Die Vorladung ist spätestens am zweiten Tage vor Anstellung der Klage, und zwar alsdann vor 7 Uhr Abends, unter Zurücklassung eines den einzuklagenden Wechsel nach Summe, Datum und Inhaber bezeichnenden Vorladungsscheines, im Geschäftslocale, eventuell in der Wohnung des Beklagten, zu bestellen.

   Daß dies geschehen, hat der Kläger bei Anbringung der Klage zu bescheinigen.

3) Der Beklagte, gegen welchen die Richtigkeit seiner Unterschrift unter einer Wechselerklärung feststeht, wird mit dem Einwande nicht gehört, daß die über der Unterschrift befindliche Erklärung ohne seine Genehmigung geschrieben worden, oder daß er die Sprache, in welcher die Erklärung abgefaßt ist, nicht verstehe, oder daß er nur seinen Namen schreiben könne.

4) Auch die gesetzlich zulässigen Einreden sind im Wechselprocesse nur dann zu berücksichtigen, wenn sie auf der Stelle liquid gemacht werden, sonst aber bei der Verurtheilung des Beklagten zum abgesonderten Verfahren zu verweisen.

5) Die Eidesdelation ist kein zulässiges Beweismittel. Nur in Bezug auf die Aechtheit der Unterschrift einer Wechselerklärung kann sie Platz greifen. Gewissensvertretung findet auch dann nicht Statt.

6) Editionsgesuche sind im Wechselprocesse unstatthaft.

7) Das Erkenntniß hat, sofern nicht der Art. 2 des heute publicirten Gesetzes über den Wechselarrest eine Ausnahme begründet oder falls nicht das Gesuch der Klage ein Minderes ausdrücklich beantragt, der Verurtheilung des Beklagten allemal sofort die Androhung der, für den Fall der Nichtgelebung des Erkenntnisses innerhalb dreitägiger Frist, nach der Wahl des Klägers zu vollziehenden Real-Execution oder gefänglichen Haft anzuhängen.

8) Die Wahl des einen dieser Executionsmittel hindert den Kläger nicht, auf das andere zurückzukommen.

9) Wenn für die Forderung Sicherheit bestellt worden ist (vergl. Art. 25—29 der Wechselordnung), so hindert das die Wahl der gefänglichen Haft nur dann, wenn der Kläger aus der bestellten Sicherheit sofort befriedigt werden kann.

Art. 11.

Für den Wechselvertrag (pactum de cambiando) behält es bei den statutarischen und gemeinrechtlichen Grundsätzen über die Verträge für jetzt sein Bewenden.

(Anhang zu XVI).

Lübeckisches Gesetz vom 28. April 1849. über den Wechselarrest.

Art. 1.

Die Verhaftung des Schuldners erfolgt auf den Grund des abgegebenen Erkenntnisses (vergl. Art. 10 sub 7 des heute publicirten Gesetzes, die Anwendung der allgemeinen Deutschen Wechselordnung betreffend),

sobald der Gläubiger dessen Vollziehung begehrt und den gesetzlichen Kostenvorschuß leistet (vergl. Art. 4) von Amtswegen durch die Beamten des erkennenden Gerichts.

Dem Schuldner ist spätestens bei der Verhaftung selbst das dieselbe aussprechende Erkenntniß in beglaubigter Form zuzustellen.

Art. 2.

Auf die persönliche Haft eines Schuldners darf, außer in den im Art. 2 der allgemeinen Deutschen Wechselordnung aufgeführten Fällen, nicht erkannt werden:

1) gegen Blutsverwandte und Verschwägerte des Gläubigers in auf- oder absteigender Linie;
2) gegen Voll- oder Halbgeschwister, so wie gegen Geschwister der Eltern und Großeltern des Gläubigers;
3) gegen den Ehegatten des Gläubigers;
4) gegen Personen, welche das siebenzigste Lebensjahr vollendet haben;
5) gegen Personen, über deren Vermögen Concurs eröffnet ist, wegen solcher Schulden, welche vor dem Concurse contrahirt sind.

Art. 3.

Der erkannte Wechsel-Arrest darf zeitweilig nicht vollstreckt werden:

1) gegen einen Ehegatten, während der andere wegen Schulden persönlich in Haft ist;
2) gegen schwer Erkrankte während der Dauer der Krankheit;
3) gegen Personen weiblichen Geschlechts während der Schwangerschaft und der nächsten sechs Wochen nach ihrer Entbindung;
4) gegen Mitglieder oder Beamte öffentlicher Behörden während der Sitzung der letzteren;
5) gegen Militärpersonen und andere Mitglieder unter öffentlicher Autorität bewaffneter Corps, während sie auf dem Feldfuße sich befinden oder im öffentlichen Dienste unter den Waffen stehen;
6) gegen Schiffer und Schiffsvolk, während das Schiff, welchem sie angehören, segelfertig liegt;
7) in einem dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude während der Dauer des Gottesdienstes; bei Taufhandlungen, Trauungen und Leichenfeierlichkeiten, so wie bei den entsprechenden Handlungen nicht christlicher Confessionsverwandten;
8) an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen (vgl. Art. 9 des heute

publicirten Gesetzes, die Anwendung der allg. deutschen Wechselordnung im Freistaate Lübeck betreffend);

9) in der Wohnung des Schuldners während der Stunden von 7 Uhr Abends bis 9 Uhr Morgens.

Art. 4.

Für die Aufbewahrung und Unterhaltung des Schuldners hat der Gläubiger den Betrag von acht Schillingen für jeden Tag, und zwar wenn die Schuld 50 Mark nicht übersteigt für volle 14 Tage, sonst aber mindestens in einmonatlichen Terminen, an die Gerichtskasse voraus zu bezahlen. Die Heizung während der kälteren Jahreszeit und die Erleuchtung bis 9 Uhr Abends hat er besonders zu vergüten.

Art. 5.

Die Aufbewahrung des Schuldgefangenen geschieht in einem abgesonderten, heizbaren Lokal des bürgerlichen Gefängnisses von Amtswegen. Seine Beköstigung und sonstige Pflege ist die in diesem Gefängniß gebräuchliche. Für bessere Kost und Pflege darf er auf seine Kosten sorgen. Besuch anzunehmen ist ihm während der Tagesstunden und bis 9 Uhr Abends gestattet.

Art. 6.

Der Wechsel-Arrest dauert vierzehn Tage, wenn die Schuld, wegen deren derselbe erkannt worden, mit Inbegriff der durch Erkenntniß dem Gläubiger zugesprochenen Kosten und Zinsen, soweit bis zum Tage der Verhaftung aufgelaufen, 50 Mark oder weniger beträgt, er dauert einen Monat, wenn die Schuld über 50 Mark und bis 100 Mark beträgt. Für jeden Mehrbetrag bis zu hundert Mark einschließlich verlängert er sich um einen Monat. Die Dauer von drei Jahren darf er niemals übersteigen.

Der Monat wird zu dreißig Tagen gerechnet.

Art. 7.

Die persönliche Wechselhaft hört von Rechtswegen auf:

1) nach Ablauf ihrer gesetzlichen Dauer;
2) wenn die Schuld, für welche sie verhängt worden, vor solchem Ablauf bezahlt wird, sofort nach der Zahlung;
3) wenn der Schuldner das 70. Lebensjahr vollendet;
4) mit der Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Schuldners;

5) wenn am letzten Tage des Monates, für welchen die Unterhaltsgelder vom Gläubiger berichtigt worden, bis Abends 7 Uhr keine neue Einzahlung für den nächsten Monat geleistet ist.

Art. 8.

Sie kann durch richterliche Verfügung von Amtswegen unterbrochen werden, wenn der Verhaftete schwer erkrankt oder andere Nothfälle eintreten.

Dem Gläubiger ist von einer jeden solchen Verfügung, unter Mittheilung der Gründe derselben, unverweilt von Amtswegen Nachricht zu geben.

Nach Beseitigung dieser Gründe erfolgt die Wiederverhaftung für die rückständige Haftzeit von Amtswegen, auch ohne besondern Antrag des Gläubigers.

Art. 9.

Wegen der nämlichen Schuld darf der einmal entlassene Schuldner nicht wieder verhaftet werden, abgesehen von den im Art. 8 gedachten Fällen.

Art. 10.

Durch die Beendigung der Wechselhaft wird die Schuld, für welche dieselbe verhängt worden, nicht getilgt.

Art. 11.

Alle den vorstehenden Bestimmungen widersprechenden Gesetze und Observanzen sind aufgehoben.

Art. 12.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft und findet hinsichtlich der Art. 5—9 Anwendung auch auf die zur Zeit solcher Veröffentlichung wegen Wechselschulden Verhafteten.

XVII.

Großherzogl. Mecklenburg-Schwerin'sches Einführungs-Gesetz vom 28. April 1849.

(Zugleich auch für Mecklenburg-Strelitz).

§. 1.

Die allgemeine deutsche Wechselordnung tritt, dem Art. 1 des mit

ihr verbundenen*) Einführungsgesetzes gemäs, in den hiesigen Landen mit dem 1. Mai d. J. in Gesetzeskraft; und findet Anwendung auf alle an diesem Tage oder später ausgestellten Wechsel.

§. 2.

Die im Art. 91 der Wechselordnung bezeichneten Acte dürfen, den Fall eines beiderseitigen Einverständnisses ausgenommen, nur zwischen 9 Uhr Morgens und 7 Uhr Abends vorgenommen werden.

§. 3.

Zu den im Art. 92 der Wechselordnung neben den Sonntagen erwähnten allgemeinen Feiertagen sind zu zählen: der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der erste und zweite Weihnachtstag, sowie die Bettage.

§. 4.

Die im Art. 94 der Wechselordnung erwähnte notarielle Beglaubigung erfordert zu ihrer Gültigkeit die Gegenwart zweier solcher Zeugen, welchen der Aussteller in Person bekannt ist.

§. 5.

Die Gültigkeit der auf das Wechselrecht bezüglichen statutarischen Vorschriften und Observanzen erlischt den 1. Mai d. J.

XVIII.

Königlich Württembergisches Einführungs-Gesetz vom 6. Mai 1849.

Art. 1.

Alle seither bestandenen Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten, welche das Wechselrecht betreffen, insbesondere die Wechselordnung von 1759, Cap. 1—4, Cap. 6, §§. 11, 14—16, Cap. 7, §§. 2, 3, Satz 1, die subsidiäre Gültigkeit der Leipziger Wechselordnung, die Rescripte vom 7. Juni 1759, 19. Mai 1760, 28. März 1761, 28. August 1806 und die K. Verordnung vom 25. Mai 1808, Nr. 2 verlieren mit dem 1. Mai d. J., an welchem Tage die allgemeine deutsche Wechselordnung für Würtemberg in gesetzliche Kraft tritt, ihre Wirksamkeit.

---

*) d. h. des Reichs-Einführungsgesetzes.

Art. 2.

Gegen Offiziere und Soldaten im activen Dienste kann der Wechselarrest nur soweit vollzogen werden, als die vorgesetzte Dienststelle nicht deren Unentbehrlichkeit bezeugt.

Bei andern öffentlichen Dienern ist der vorgesetzten Dienstbehörde von der Vollziehung des Wechselarrests zum Behuf der auf die Dauer des Arrests anzuordnenden und aus dem Gehalte des zu Verhaftenden zu bestreitenden Stellvertretung Anzeige zu machen.

Art. 3.

Der Wechselarrest wird im Schuldgefängnisse vollzogen, welches von dem Strafgefängnisse abgesondert zu halten ist.

Art. 4.

Die Bestimmungen der allgemeinen deutschen Wechselordnung finden auch auf diejenigen Rechtshandlungen Anwendung, welche in Beziehung auf einen vor dem 1. Mai 1849 ausgestellten, aber nicht verfallenen Wechsel später vorgenommen werden.

Art. 5.

Blanco-Indossamente, welche vor dem 1. Mai 1849 vollzogen wurden, reichen nach diesem Tage zur vollständigen Legitimation des Wechselinhabers hin.

Art. 6.

Spätestens 3 Jahre nach dem 1. Mai 1849 erlischt die Wechselkraft der vorher auf Kündigung gestellten eigenen Wechsel und wechselmäßigen Verschreibungen, wenn sie auch noch nicht verfallen sind.

Art. 7.

Die Verjährung der Wechselverbindlichkeiten, welche vor dem 1. Mai 1849 begonnen hat, ist nach den Vorschriften der allgemeinen deutschen Wechselordnung zu beurtheilen.

Doch sollen bei der begonnenen Verjährung der Regreßansprüche die im Art. 78 und 79 der allgemeinen deutschen Wechselordnung bestimmten Fristen erst von dem obigen Tage an berechnet werden.

Art. 8.

Die Hinterlegung (Deposition) der Wechselsumme (Art. 25, 40, 73 der allgemeinen deutschen Wechselordnung) geschieht bei dem für Wechsel-

sachen zuständigen Gerichte des Zahlungsortes (zu vergleichen §. 185 des IV. Edicts vom 31. December 1818).

Art. 9.

Ist der Bezirksnotar verhindert, Protest aufzunehmen (Art. 87 der allgemeinen deutschen Wechselordnung), so hat derjenige Notar der Aufforderung zu genügen, welcher dem Orte der Aufnahme zunächst wohnt.

Wäre dieser Ort der Sitz des Bezirksgerichts, ohne daß ein weiterer Notar dort wohnt, so hat der Gerichtsactuar einzutreten.

Art. 10.

Die allgemeinen Feiertage (Art. 92 der allgemeinen deutschen Wechselordnung) werden im Wege der Verordnung bestimmt.

XIX.

Fürstlich-Waldeckisches Einführungs-Gesetz vom 30. Mai 1849.

§. 1.

Die vor dem 1. Mai d. J. ausgestellten Wechsel sind nach den bis jetzt geltend gewesenen Grundsätzen zu beurtheilen.

§. 2.

Zur Aufnahme von Wechselprotesten ist jedes Mitglied eines Untergerichts berechtigt und verpflichtet. Die Anträge auf Protesterhebung können an jedem Tage, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, angebracht werden.

Für die Protestaufnahme sind einschließlich des Stempels 15 Sgr. der Sportelncasse zu berechnen.

§. 3.

Das Wechselproceßgesetz vom heutigen Tage tritt mit dem 15. künftigen Monats in Kraft.

§. 4.

In Ansehung der vor dem 15. k. M. ausgestellten Wechsel richtet sich das Verfahren nach den bisher befolgten Regeln.

Anhang zu Nr. XIX.

(Auszug aus der Wechselproceßordnung vom gleichen Tage).

§. 18.

Der Wechselarrest ist nicht zulässig:

1) in den im Art. 2 der allgemeinen Wechselordnung genannten Fällen;
2) gegen den Ehegatten;
3) gegen Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie;
4) gegen beide Ehegatten zugleich;
5) gegen eine Person, die älter ist als 70 Jahre;
6) gegen einen Schuldner, der seine Insolvenz gerichtlich erklärt hat.

§. 19.

Der verhaftete Schuldner wird entlassen:

1) wenn er den Gläubiger vollständig befriedigt;
2) wenn er das 70. Lebensjahr zurückgelegt;
3) wenn er seine Insolvenz gerichtlich erklärt hat;
4) nach zweijähriger Haft;
5) in dem §. 16 gedachten Falle*).

XX.

Großherzogl. Hessisches Einführungs-Gesetz vom 4. Juni 1849.

Um die durch das Reichsgesetz vom 26. November vorigen Jahres im Reichsgesetzblatte vom 27. desselben Monats verkündete allgemeine deutsche Wechselordnung im Großherzogthume zur Ausführung zu bringen, haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet, und verordnen hiermit wie folgt:

---

*) Nach §. 16 wird der Schuldner entlassen (und kann wegen derselben Schuld nicht wieder verhaftet werden), wenn der Gläubiger den zum Unterhalte des Schuldners erforderlichen Aufwand (d. h. täglich 5 — 10 Sgr.), sowie die Wärtergebühren wöchentlich vorauszuzahlen unterläßt.

I. Die drei Provinzen des Großherzogthums betreffend.

1. Deposition der Wechselsumme.

§. 1. Die Deposition der Wechselsumme (Art. 25, 40 und 73 der allgemeinen deutschen Wechselordnung) geschieht nach Maaßgabe des Gesetzes vom 20. October 1821, die Anlegung der Depositen bei der Staatsschuldentilgungskasse betreffend.

2. Verjährung.

§. 2. Die Verjährung wechselmäßiger Ansprüche, deren Lauf vor dem 1. Mai d. J. begonnen hat, ist nach dem alten Gesetze zu beurtheilen. Fehlen aber an diesem Tage, nach Maaßgabe des alten Gesetzes, zur Vollendung einer im Laufe begriffenen Verjährung mehr als drei Jahre, beziehungsweise in Fällen der Art. 78 und 79 der allgemeinen deutschen Wechselordnung mehr als sechs, zwölf oder achtzehn Monate, so soll diese Verjährung schon dann vollendet sein, wenn von dem gedachten Tage an, im Falle des Art. 77 der Wechselordnung, drei Jahre, oder in Fällen der angeführten Art. 78 und 79 beziehungsweise sechs, zwölf oder achtzehn Monate abgelaufen sein werden.

3. Amortisation abhanden gekommener Wechsel.

§. 3. Wer die Amortisation eines abhanden gekommenen Wechsels (Art. 73 der allgemeinen deutschen Wechselordnung) veranlassen will, hat sich in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen an das Stadt- oder Landgericht, in der Provinz Rheinhessen an das Handelsgericht des Zahlungsortes zu wenden, den Inhalt des Wechsels, soweit thunlich, anzugeben, sein Eigenthum an dem Wechsel glaublich zu machen und die öffentliche Aufforderung des unbekannten Inhabers desselben zu beantragen.

§. 4. Wenn das Gericht die im vorhergehenden §. 3 erforderten Angaben und Nachweise als genügend erachtet, so verfügt es eine öffentliche Bekanntmachung, in welcher der Wechsel nach jenen Angaben beschrieben und der Inhaber aufgefordert wird, sein Recht an dem Wechsel innerhalb einer bestimmten Frist dem Gericht darzulegen, widrigenfalls nach abgelaufener Frist der Wechsel als amortisirt erklärt werden soll.

§. 5. Die Frist ist nicht länger, als auf drei Monate zu bestimmen, und beginnt, wenn der Wechsel noch nicht verfallen ist, erst vom Verfalltage an.

Die Aufforderung ist in eine im Großherzogthume erscheinende und wenigstens in eine außerhalb des Großherzogthums erscheinende Zeitung, — nach Ermessen des Gerichts ein- oder mehremale — einzurücken.

In der Provinz Rheinhessen wird außerdem die Aufforderung in dem Sitzungslocale des Gerichts angeschlagen.

§. 6. Meldet sich innerhalb der anberaumten Frist der Inhaber des Wechsels und kann er sich als dessen Eigenthümer legitimiren, so wird das Amortisationsverfahren aufgehoben, unbeschadet des Rechts des Amortisationsklägers, im Falle des Art. 74 der allgemeinen deutschen Wechselordnung, die Herausgabe des Wechsels in besonderem Rechtsverfahren zu verlangen.

§. 7. Ist die Frist ohne Einsprache abgelaufen, so wird der Wechsel auf Anrufen des betreibenden Theils als amortisirt erklärt, und dies wird, jedoch nur in einer im Großherzogthume erscheinenden Zeitung, und nur einmal, durch das Gericht öffentlich bekannt gemacht.

§. 8. Das Verfahren richtet sich in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen nach den gemeinrechtlichen Bestimmungen. In der Provinz Rheinhessen hat der Amortisationskläger sich mit einer Bittschrift an das Handelsgericht zu wenden.

Außerdem wird für die Provinz Rheinhessen noch Folgendes besonders verordnet:

a. der Einspruch gegen die Amortisation ist durch eine dem Amortisationskläger vor das Gericht, welches die Aufforderung erlassen hat, gegebene Ladung zu erheben, und das Original desselben von dem Gerichtsschreiber zu visiren. Auch kann der Einspruch durch eine auf der Gerichtskanzlei zu Protokoll gegebene Erklärung geschehen; er muß aber in diesem Falle unter Strafe der Nichtigkeit durch eine, in den darauf folgenden drei Tagen gegebene Vorladung des Amortisationsklägers wiederholt werden.

Der Gerichtsschreiber hat alle Ansprüche sofort in ein besonderes, von dem Präsidenten des Gerichts mit Seitenzahlen und mit Handzug versehenes Register einzutragen.

b. Die auf das Verfahren über Einspruch Bezug habenden Acte, einschließlich der Urtheile, können auf der Canzlei des Gerichts an diejenige Partei insinuirt werden, welche nicht an dem Orte wohnt, wo das Gericht seinen Sitz hat, oder welche daselbst ein anderes Domicil erwählte.

II. Die Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend.

§. 9. Die Wechselproteste (Art. 87 der allgemeinen deutschen Wechselordnung) werden durch die Stadt- und Landgerichte oder durch Wechselnotare nach den hierüber vorhandenen oder noch ergehenden Bestimmungen aufgenommen.

§. 10. Proteste dürfen nach sieben Uhr Abends nicht erhoben werden, sofern nicht der Protestat mit der späteren Erhebung sich einverstanden erklärt, was im Proteste zu bemerken ist.

§. 11. Allgemeine Feiertage (Art. 92 der allgemeinen deutschen Wechselordnung) sind: der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag und die beiden Weihnachtsfeiertage.

III. Die Provinz Rheinhessen betreffend.

§. 12. Die in dem Art. 80, Satz 2 der allgemeinen deutschen Wechselordnung der Streitverkündigung verliehene Wirkung findet durch Notification der Klage statt.

§. 13. Die Wechselproteste werden durch Notarien oder Gerichtsboten aufgenommen.

§. 14. Der Art. 176 des rheinhessischen Handelsgesetzbuches bleibt soweit in Kraft, als er hinsichtlich der von den Notarien oder Gerichtsboten zu führenden Register das Versehen mit Seitenzahlen und das Paragraphiren, so wie die Beobachtung der für die Repertorien bestimmten Formen vorschreibt.

§. 15. Unter allgemeinen Feiertagen sind die gesetzlich anerkannten christlichen Festtage und diejenigen Tage zu verstehen, deren allgemeine Feier aus sonstigen Gründen gesetzlich festgesetzt ist.

§. 16. Der nach Art. 189, Satz 2 des rheinhessischen Handelsgesetzbuchs zulässige Eidesantrag findet nur noch in denjenigen Fällen statt, in welchen entweder vor dem 1. Mai d. J. die ganze Verjährungszeit abgelaufen ist, oder in welchen eine an diesem Tage noch im Laufe befindliche Verjährung nach Maaßgabe des alten Gesetzes vollendet wird (§. 2).

Der Eidesantrag kann aber dann nicht mehr statthaben, wenn erst von dem gedachten Tage an, die in der allgemeinen deutschen Wechselordnung bestimmte Verjährungszeit abgelaufen sein wird.

§. 17. Der Art. 448 des rheinhessischen Handelsgesetzbuches wird in so weit aufgehoben, als derselbe über die Verpflichtung zur Sicherheitsstellung verfügt.

§. 18. Die Klagen aus eigenen (trockenen) Wechseln gehören auch dann vor die Handelsgerichte, wenn sie weder von Handeltreibenden unterschrieben sind, noch Handelsgeschäfte zur Veranlassung haben. Die Art. 636 und 637 des rheinhessischen Handelsgesetzbuchs sind aufgehoben.

§. 19. Außer den in der allgemeinen deutschen Wechselordnung Art. 2 unter Nr. 1—3 bezeichneten Fällen ist der Wechselarrest nicht zulässig in folgenden Verhältnissen:

1) gegen den Schuldner zum Vortheile seines Ehegatten, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie, seiner ehelichen Geschwister, seines Oheims, seiner Tante, seines Neffen, seiner Nichte, oder seiner Verschwägerten in denselben Graden;
2) gegen Personen, welche das 70. Lebensjahr angetreten haben;
3) wenn das schuldige Kapital nicht mehr als 100 Gulden beträgt.

§. 20. Der erkannte Wechselarrest darf nicht vollstreckt werden:

1) gegen active Militärpersonen unter dem Officiersrange, so lange sie nicht groß beurlaubt sind, — und gegen active Militärpersonen im Officiersrange, so lange sie sich mit ihrem Corps oder mit einer Abtheilung desselben außerhalb der Garnison befinden;
2) gegen beide Ehegatten zugleich.

§. 21. Der verhaftete Schuldner wird entlassen:

1) nach sechsmonatlicher Haft, wenn die Schuld an Hauptgeld unter 500 Gulden, nach einjähriger Haft, wenn die Schuld an Hauptgeld 500 Gulden oder mehr, aber weniger als 1500 Gulden,
   nach achtzehnmonatlicher Dauer der Haft, wenn die Schuld an Hauptgeld 1500 Gulden oder mehr, aber weniger als 3000 Gulden,
   nach zweijähriger Haft, wenn die Schuld an Hauptgeld 3000 Gulden oder mehr beträgt;
2) wenn der Schuldner, er mag bereits Militär sein oder nicht, zum Militärdienste einberufen wird, oder wenn er, im Falle er im Officiersrange steht, mit seinem Corps oder seiner Abtheilung die Garnison zu verlassen hat;
3) wenn der Schuldner während der Dauer der Haft das 70. Lebensjahr angetreten hat.

§. 22. Der Schuldner, welcher aus der Haft entlassen worden ist,

sei es wegen abgelaufener Dauer der Haft, sei es wegen Mangels der Bezahlung der Verpflegungskosten, kann wegen derselben Forderung nicht wieder verhaftet werden.

§. 23. Der Gläubiger, welcher die Freilassung des Schuldners auf dessen Anstehen gestattet hat, ist befugt, späterhin dessen Wiederverhaftung zu verlangen; jedoch hat diese erneuerte Haft nur unter Einrechnung der früher bestandenen Haft anzudauern.

§. 24. Die für Verpflegung des verhafteten Schuldners durch den Gläubiger zu hinterlegenden Kosten sind auf 30 Kreuzer täglich festgesetzt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 25. Vorstehende Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes treten mit dem 1. Juli dieses Jahres in Kraft.

§. 26. Zufolge des Reichsgesetzes d. d. 26. November vorigen Jahres sind vom 1. Mai laufenden Jahres an, mit welchem Tage die allgemeine deutsche Wechselordnung Gesetzeskraft erlangt hat, außer Wirksamkeit getreten:

1) in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen,
   a. das gemeine deutsche Wechselrecht,
   b. das in der Stadt Offenbach bestehende Wechselrecht nebst den in dieser Hinsicht erlassenen Verordnungen;
2) in der Provinz Rheinhessen die Art. 110 bis 189 (einschließlich) des daselbst geltenden Handelsgesetzbuchs, mit Ausnahme jedoch der oben im §. 14 aufrecht erhaltenen Bestimmungen des Art. 176.

(Anhang zu XX).

Auszug aus dem Gesetz vom 4. Juni 1849,

das Wechselverfahren in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend.

§. 1. Wechselklagen können sowohl bei demjenigen Gerichte, welchem der Beklagte bezüglich der Erfüllung persönlicher Verbindlichkeiten unterworfen ist, als auch bei dem Gerichte des Orts, wo die Zahlung geschehen soll, angestellt werden.

§. 2. Sind mehrere aus demselben Wechsel Verpflichtete verschiedenen Gerichten unterworfen, so kann der Kläger nach seiner Wahl bei einem jeden dieser Gerichte gegen sämmtliche Schuldner oder auch nur gegen einige derselben, seine Klage anbringen.

§. 3. Eine Wechselklage kann nur durch einen Wechsel begründet werden. Der Wechsel selbst und der Protest, wo es eines solchen zur Erhaltung des Wechselrechtes bedarf, muß in Original oder in Abschrift mit der Wechselklage übergeben werden.

§. 4. Wechselproteste, welche im Auslande aufgenommen wurden, bedürfen keiner Beglaubigung durch eine inländische Behörde.

§. 26. Verlangt der Kläger die Erkennung des Wechselarrestes, so hat das Gericht einen schriftlichen Haftbefehl zu erlassen und darin auszusprechen, daß dieser, sobald der Kläger die erforderliche Kostenvorlage geleistet habe, vollstreckbar sei.

Der Kläger ist verbunden, die Kosten der Verhaftung und Verbringung in das Schuldgefängniß, sowie die Kosten für die Unterhaltung des Beklagten, letztere im Betrage von täglich 30 Kreuzer nebst dem im Winter erforderlichen, vom Gerichte zu bestimmenden Aufwande für Feuerung und Licht, von Woche zu Woche vorzulegen. Auch hat derselbe sonstige durch die Haft entstandene unvorhergesehene Ausgaben binnen 24 Stunden auf Anforderung des Gerichts zu ersetzen.

Wenn der Gläubiger an dem Tage, bis zu welchem er die Kosten vorgelegt, keine weitere Kostenvorlage geleistet hat, oder der gerichtlichen Aufforderung zur Vergütung sonstiger durch die Haft entstandener unvorhergesehener Kosten nicht binnen 24 Stunden entspricht, so wird der Schuldner sofort freigelassen.

§. 27. Der Beklagte wird zur Vollstreckung des Wechselarrestes in dem hierfür bestimmten Schuldgefängnisse verwahrt, in seiner Wohnung oder einem sonstigen angemessenen Locale nur, wenn und insoweit der Kläger dies unter Zustimmung des Beklagten beantragt.

§. 28. Außer den in der allgemeinen deutschen Wechselordnung Art. 2 unter Nro. 1 — 3 bezeichneten Fällen ist der Wechselarrest nicht zuläßig in folgenden Verhältnissen:

1) gegen den Schuldner zum Vortheile seines Ehegatten, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie, seiner ehelichen Geschwister, seines Oheims, seiner Tante, seines Neffen, seiner Nichte, oder seiner Verschwägerten in denselben Graden;
2) gegen Personen, welche das 70. Lebensjahr angetreten haben;

3) gegen Personen, über deren Vermögen Concurs erkannt, oder welwelchen die Rechtswohlthat der Güterabtretung bewilligt, oder gegen welche ein gerichtliches Veräußerungsverbot erlassen worden ist;
4) wenn das schuldige Kapital nicht mehr als 100 Gulden beträgt.

§. 29. Der erkannte Wechselarrest darf nicht vollstreckt werden:
1) gegen active Militärpersonen unter dem Officiersrang, so lange sie nicht großbeurlaubt sind, und gegen active Militärpersonen im Officiersrang, so lange sie sich mit ihrem Corps oder mit Abtheilungen desselben außerhalb der Garnison befinden;
2) gegen beide Ehegatten zugleich.

§. 30. Der verhaftete Schuldner wird entlassen:
1) wenn die schuldige Summe nebst Zinsen und Kosten gerichtlich hinterlegt wird;
2) nach sechsmonatlicher Dauer der Haft, wenn die Schuld an Hauptgeld unter 500 Gulden,
nach einjähriger Dauer, wenn die Schuld an Hauptgeld 500 Gulden oder mehr, aber weniger als 1500 Gulden,
nach achtzehnmonatlicher Dauer der Haft, wenn die Schuld an Hauptgeld 1500 Gulden oder mehr, aber weniger als 3000 Gulden,
nach zweijähriger Dauer der Haft, wenn die Schuld an Hauptgeld 3000 Gulden oder mehr beträgt,
3) wenn der Schuldner, er mag bereits Militär sein oder nicht, zum Militärdienste einberufen wird, oder wenn er, im Fall er im Officiersrange steht, mit seinem Corps oder seiner Abtheilung die Garnison zu verlassen hat;
4) wenn während der Dauer der Haft der Fall des §. 28 Nr. 2 oder 3 eintritt.

§. 31. Der auf den Grund des vorstehenden §. 30 oder des §. 26 aus der Haft entlassene Schuldner kann wegen derselben Schuld nicht wieder verhaftet werden. Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf den im vorstehenden §. 30 unter Nr. 3 angegebenen Fall.

§. 32. Der Gläubiger, welcher die Freilassung des Schuldners auf dessen Anstehen gestattet hat, ist befugt, späterhin die Wiederverhaftung zu verlangen; diese erneuerte Haft hat aber nur unter Einrechnung der Zeit der früher bestandenen Haft anzudauern.

XXI.

Fürstlich Lippe-Detmoldisches Einführungs-Gesetz vom 5. Juli 1849.

§. 1.

Alle vor dem 1. Mai d. J. ausgestellten Wechsel sind nach den früher im hiesigen Lande geltenden Grundsätzen zu beurtheilen.

§. 2.

Zur Aufnahme von Wechselprotesten (§. 87 der W. O.) sind die Einzelrichter, also bis zur erfolgten Umgestaltung der Gerichtsverfassung die Stadtgerichte und Aemter, zu Lemgo der Magistrat und das „Herrschaftliche und Stadtgericht" berechtigt und verpflichtet. Die Anträge auf Protest-Erhebung können bei ihnen an jedem Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage angebracht werden.

Die Gerichte haben dabei die in den Art. 87—90 der W. O. enthaltenen Vorschriften zu beobachten, demnach auch sofort das über die aufgenommenen Proteste zu führende Register anzulegen. Für die Protestaufnahmen sind 15 Sgr. als Taxe und 2½ Sgr. als Stempelgebühren zu berechnen.

§. 3.

Das nachstehende Wechselproceßgesetz *) tritt mit dem Tage seiner Publication in Kraft.

§. 4.

In Ansehung aller vor dem Tage seiner Publication ausgestellten Wechsel richtet sich das Verfahren nach den bisher befolgten Regeln.

*) Das Wechsel-Proceßgesetz vom 5. Juli 1849 enthält 17 §§., von denen wir folgende hervorheben: §. 1. Wechselklagen sind bei dem Gerichte des Wohnorts des Beklagten oder bei dem Gerichte des Orts, wo die Zahlung geschehen soll, anzustellen, oder wenn der Schuldner durch eine besondere Clausel demselben sich unterworfen hat, bei dem Gerichte, in dessen Bezirke er nach der Verfallzeit angetroffen wird. Dem Gerichte, welchem hiernach die Entscheidung zusteht, sind auch die übrigen Wechselschuldner unterworfen, insofern sie der Kläger in demselben Processe in Anspruch nimmt. . . . . §. 5. Bei Wechselprotesten, welche in Deutschland aufgenommen sind, und bei Urkunden (§. 2), deren Aufnahme oder Beglaubigung in Deutschland durch einen Notar oder Gerichtsbeamten erfolgt ist, bedarf es keiner weitern Beglaubigung Seitens anderer Behörden (Legalisation)... ..

XXII.

Sachsen-Weimar-Eisenach'sches Einführungs-Gesetz vom 13. Juli 1849.

§. 1.

Wo in der allgemeinen deutschen W. O. und in dem gegenwärtigen Ausführungsgesetze vom „Auslande" die Rede ist, sind darunter nur solche Länder und Orte zu verstehen, in welchen diese allgemeine deutsche Wechselordnung nicht als Gesetz eingeführt ist.

§. 2.

(Zu Art. 30 der D. W. O.). Uso-Wechsel, welche vom Auslande aus im Großherzogthum zahlbar ausgestellt sind, verfallen am 14. Tage nach der Präsentation zur Annahme.

§. 3.

(Zu Art. 73 der D. W. O.). Die Amortisation eines Wechsels ist bei dem ordentlichen Gerichte des Zahlungsortes nachzusuchen.

Der Antragsteller muß eine Abschrift des Wechsels beibringen oder doch den wesentlichen Inhalt desselben und Alles das, was das Gericht zur vollständigen Erkennbarkeit für nöthig hält, angeben, auch den Besitz und Verlust glaubhaft machen. Das Gericht erläßt hierauf eine öffentliche Aufforderung an den unbekannten Inhaber des Wechsels, binnen einer bestimmten Frist den Wechsel dem Gerichte vorzulegen, mit der Verwarnung, daß sonst der Wechsel werde für kraftlos erklärt werden.

Die Aufforderung wird nach Maaßgabe des Gesetzes über die Bekanntmachung der Edictalien vom 1. Mai 1829 veröffentlicht und die Frist zur Meldung wird auf mindestens 6 Monate und höchstens 1 Jahr, vom Verfalltage ab gerechnet, bestimmt.

Wird von einem Inhaber der Wechsel vorgelegt, so ist dem Antragsteller hiervon Kenntniß zu geben, und ihm zu überlassen, sein Recht gegen den Inhaber geltend zu machen. Meldet sich kein Inhaber, so erklärt das Gericht auf weitern Antrag des Antragstellers den Wechsel für amortisirt.

§. 4.

(Zu Art. 92 der D. W. O.). Als allgemeine Feiertage sind im Großherzogthum zu betrachten: der Neujahrstag, der Charfreitag,

der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Bußtag im Monat Dezember (Freitag nach dem ersten Advent-Sonntage), der erste und zweite Weihnachts-Feiertag (25. und 26. Dezember).

§. 5.

Alle vor dem 1. Mai dieses Jahrs im Großherzogthum gültig gewesenen Gesetze über Wechsel und Wechselrecht sind seit jenem Tage aufgehoben.

§. 6.

Jedoch bleibt es hinsichtlich der civilrechtlichen Verhältnisse, welche — ohne wechselmäßige Rechte und Verbindlichkeiten zu begründen — aus dem Wechselgeschäfte hervorgehen, oder mit demselben in Verbindung stehen, bei dem bestehenden Rechte, in soweit dieses durch die Bestimmungen der allgemeinen deutschen W. O. keine Abänderung erleidet.

Insbesondere bleibt in dem Falle, daß ein ungültiges Geschäft einer Wechselerklärung zum Grunde läge, — unbeschadet der wechselmäßigen Wirksamkeit der letztern — die Ausführung der Ungültigkeit unter dem Aussteller und Empfänger der Wechselerklärung und den Nachmännern des letztern — soweit diese um die Ungültigkeit wußten — vorbehalten.

§. 7.

Wechsel, die vor dem 1. Mai d. J. ausgestellt sind, aber erst an oder nach demselben verfallen, sind nach den bis zu diesem Tage in Kraft gewesenen Gesetzen zu beurtheilen, wenn sie nach denselben gültig waren, nach der allgemeinen deutschen W. O. aber ungültig sein würden; hingegen nach letzterer, wenn sie nach dem alten Rechte ungültig waren, nach derselben aber gültig sind. Desgleichen ist bei solchen Wechseln ein etwa eingetretenes, nach dem alten Rechte Präjudiz wirkendes Versäumniß für gehoben zu achten, wenn die allgemeine D. W. O. mit diesem Versäumniß eine gleiche Wirkung nicht verknüpft.

§. 8.

Hinsichtlich des Wechsel-Processes finden die Bestimmungen des vierten Abschnittes der W. O. vom 20. April 1819 auch ferner wie seither Anwendung, jedoch mit folgenden Abänderungen und Zusätzen u. s. w.*).

*) Die Abänderungen der Weimar'schen Wechselproceßordnung, welche der §. 8 aufzählt, wurden, als außerhalb unseres Planes liegend, nicht abgedruckt.

(Anhang).

Sachsen-Weimar-Eisenach'sches Gesetz vom 13. Juli 1849 die kaufmännischen Anweisungen betreffend.

§. 1.

Kaufmännische Anweisungen, d. i. solche Papiere, welche in ihrer Fassung (nicht blos in einer Aufschrift) als Anweisung bezeichnet und sonst in der §. 4 der deutschen W. O. Nr. 2—8 für Wechsel vorgeschriebenen Form ausgestellt sind, stehen, soweit nicht in den folgenden Bestimmungen etwas Abweichendes festgesetzt ist, den gezogenen Wechseln allenthalben gleich.

§. 2.

Auf Uso zahlbar gestellte Anweisungen verfallen am 14. Tage nach ihrer Präsentation zur Sicht.

§. 3.

Anweisungen werden nicht zur Annahme präsentirt. Geschieht dies, so ist der Bezogene nicht verpflichtet, sich darauf zu erklären, und der Inhaber ist nicht befugt, wegen Verweigerung der Annahme oder einer Erklärung darüber Protest zu erheben und Regreß zu nehmen.

§. 4.

Wird jedoch eine Anweisung acceptirt, so entsteht daraus für den Acceptanten dieselbe Verbindlichkeit, wie aus der Acceptation einer Tratte.

§. 5.

Im Wechselhandel werden unter Wechseln ohne besondere Vereinbarung Anweisungen nicht verstanden.

§. 6.

Wenn aus Anweisungen auf Zahlung oder Rembours geklagt wird, findet der Wechselproceß statt. Wechselhaft wird jedoch nur gegen den Acceptanten einer Anweisung verhängt.

§. 7.

Alle dermalen im Großherzogthume gültigen, die kaufmännischen

Anweisungen betreffenden Gesetze werden hiermit aufgehoben, soweit sie nicht durch gegenwärtiges Gesetz wiederholt sind*).

XXIII.

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches Einführungs-Patent vom 25. Januar 1850.

§. 1.

Die allgemeine Wechsel-Ordnung für das Kaiserthum Oesterreich hat in allen Kronländern vom 1. Mai 1850 angefangen, in Wirksamkeit zu treten.

§. 2.

Von diesem Tage angefangen, haben übrigens in jenen Kronländern, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Wirksamkeit ist**) rücksichtlich der Präsentations- und Zahlungsfrist der Meß- und Marktwechsel (Art. 35 der Wechsel-Ordnung) nachstehende Bestimmungen zu gelten:

§. 3.

Wechsel, welche auf inländische Messen oder Märkte zahlbar gestellt sind, dürfen nicht vor dem Anfange des Marktes, und wenn er acht Tage oder länger dauert, nicht vor der zweiten Hälfte desselben zur Annahme präsentirt werden.

---

*) Vorstehendes Gesetz entspricht wörtlich dem oben abgedruckten Königlich Sächsischen Gesetze vom 7. Juni 1839, nur fehlt in Letzterm der §. 6, während hinter den §§. 1 und 4 besondere §§. eingeschaltet sind.

**) Für jene Kronländer, in welchen das Ungarische Wechsel-Recht Geltung hatte, wurden die in den Art. 57 und 97 des ersten Theils des XV. ungarischen Gesetzartikels vom Jahr 1840 darüber enthaltenen Vorschriften aufrecht erhalten, weil sie mit vieljährigen Localgewohnheiten im Einklang stehen, deren Abänderung daher nur zu Störungen des Verkehrs hätte Anlaß geben können. (Vergl. Vortrag des Justizministers im III. Beilag-Heft zum Reichs-Gesetz und Regierungs-Blatt vom Jahr 1850 p. 45).

§. 4.

Solche Wechsel werden, wenn der Markt oder die Messe nur einen Tag dauert, an diesem Tage fällig. Dauert der Markt mehrere, jedoch nicht über 8 Tage, so tritt die Verfallzeit an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse des Marktes oder der Messe ein. Wechsel, welche auf Märkte von mehr als achttägiger Dauer lauten, verfallen am dritten Tage vor dem gesetzlichen Schlusse des Marktes.

§. 5.

Vom 1. Mai 1850 angefangen erlischt in denjenigen Kronländern, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Kraft ist, die Wirksamkeit der bisherigen Wechsel-Ordnungen und Wechsel-Gesetze, und namentlich der Wechsel-Ordnungen vom 10. Sept. 1717, vom 1. Oct. 1763, vom 22. Juli 1775 und vom 10. Oct. 1797, und der Marktstatuten von Botzen vom 13. Januar 1787 und vom 23. März 1792, sowie des achten Titels des ersten Buchs des Codice di commercio, insoferne sich diese Gesetze auf wechselrechtliche Handlungen, deren Wirkungen und Folgen, beziehen *).

§. 6.

Das für Böhmen erlassene Patent vom 14. Mai 1772 über den Verlust des Wechselrechts durch Intabulation und Pränotation des Wechsels wird hiermit aufgehoben.

§. 7.

Ebenso treten von diesem Tage an in denjenigen Kronländern, in welchen das ungarische Wechselrecht vom Jahr 1840 in Wirksamkeit ist das in dem ersten Theile des XV. ungarischen Gesetzartikels vom Jahr 1840 enthaltene Wechselrecht und die auf diesen ersten Theil bezüglichen Bestimmungen des VI. ungarischen Gesetzartikels vom Jahre 1844 mit Aus-

*) In den deutschösterreichischen Ländern galt die Wechsel-Ordnung vom 1. Oct. 1763, in Gallizien die Wechsel-Ordnungen vom 22. Juli 1775 und 10. Oct. 1797, im lombardisch-venezianischen Königreiche, in Dalmatien und Südtirol der codice di commercio, in Ungarn, Croatien, und Slavonien das Wechselgesetz von Jahr 1840. Siebenbürgen entbehrte gänzlich eines Wechselrechts (Vergl. Vortrag des Justizministers im III. Beilage-Heft zum Reichs-Gesetz- u. Reg.-Blatt v. J. 1850).

nahme der in den §§. 39, 40, 54, 55, 56, 57, 97, 109, 112, 135 und 193—200 des ersten Theils des XV. Gesetzartikels vom Jahre 1840 und der §§. 2. und 28 des VI. Gesetzartikels vom Jahre 1844 enthaltenen Vorschriften, welche hiermit ausdrücklich aufrecht erhalten werden, ausser Kraft *).

§. 8.

Unser Minister der Justiz ist mit der Vollziehung dieses Patentes beauftragt.

(Anhang zu XXIII.) **).

Verordnung des Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Justiz-Ministeriums vom 25. Januar 1850,

giltig für jene Kronländer, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Wirksamkeit ist, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches und der Militärgränze,

womit die von Seiner Majestät sanctionirte provisorische Vorschrift über das Verfahren in Wechselsachen kundgemacht wird.

Um das Verfahren in Wechselsachen möglichst zu vereinfachen und zu beschleunigen, haben Seine k. k. Majestät über Antrag des Justizministers und auf Einrathen des Ministerrathes, mit allerhöchster Entschließung vom 25. Januar 1850, für diejenigen Kronländer, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Wirksamkeit ist, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches und der Militärgränze, nachstehende provisorische Vorschrift zu genehmigen geruht:

§. 1.

Wechselklagen, sie mögen aus gezogenen oder eigenen (trockenen)

---

*) Da die Wechsel-Ordnung nur das reine Wechsel-Recht enthält, so mußten alle jene Vorschriften der bisher bestandenen Wechsel-Gesetze (§. 5. u. 7. des Ein.-Ges.) welche allgemein handelsrechtlicher Natur sind, insbesondere jene über das Pfand- und Retentions-Recht auch für die Zukunft aufrecht erhalten werden.

**) Wir glaubten die beiden hier abgedruckten Verordnungen, da solche noch wenig bekannt sind, vollständig beifügen zu müssen.

Wechseln entspringen, sind bei dem Landesgerichte des Zahlungsortes, oder bei jenem des Wohnsitzes oder zeitweiligen Aufenthaltsortes des Beklagten, und wenn an dem Sitze des Landgerichtes sich ein Handelsgericht befindet, nur bei letzterem anzubringen.

2.

In denjenigen Kronländern, in welchen die neue Gerichtsverfassung noch nicht in Wirksamkeit getreten ist, sind die Wechselklagen entweder bei dem Wechselgerichte des Zahlungsortes oder des Wohnsitzes oder zeitweiligen Aufenthaltsortes des Geklagten oder bei den nach den allgemeinen Jurisdictionsvorschriften zuständigen Gerichten, wenn sich jedoch an dem Orte, wo der Proceß geführt werden soll, ein Wechselgericht befindet, nur bei diesem anzubringen.

§. 3.

Militärpersonen sind wegen Forderungen aus Wechseln vor dem zuständigen Militärgerichte zu belangen.

§. 4.

Bei dem kompetenten Gerichte des Zahlungsortes kann der Inhaber des Wechsels alle Wechselschuldner mit derselben Klage belangen, bei andern Gerichten außerhalb des Zahlungsortes können mehrere Wechselschuldner nur dann mit einer Klage belangt werden, wenn sie in dem Bezirke desselben ihren Wohnsitz haben. Wechselbürgen folgen überhaupt dem Gerichtsstand des Hauptschuldners und können mit ihm zugleich mittelst derselben Klage belangt werden.

§. 5.

Gründet sich die Klage auf einen mit allen zur Giltigkeit vorgeschriebenen Eigenschaften versehenen fremden oder eigenen Wechsel, so ist, wenn sich gegen den Wechsel keine Bedenken ergeben, und außer dem Original-Wechsel der Original-Protest und die Original-Retourrechnung sammt Courszettel (insofern diese Behelfe zur Begründung des Klagerechtes erforderlich sind), beigebracht werden, auf Verlangen des Klägers dem belangten Wechselschuldner ohne dessen vorläufige Einvernehmung die Zahlung des Wechselbetrages sammt den ausgewiesenen Nebengebühren binnen 3 Tagen unter Androhung wechselrechtlicher Execution aufzutragen.

§. 6.

Wird eine Wechselklage gegen mehrere Personen gerichtet, so muß jedem Beklagten ein vollständiges Exemplar der Klage sammt Beilagen zugestellt werden. Sind die erforderlichen Exemplare sammt Beilagen nicht überreicht worden, so ist die Zustellung an die Beklagten in der Reihe, wie sie in der Klage oder in dem Gesuche genannt sind, so weit die Zahl der belegten Exemplare reicht, zu bewerkstelligen, und in dem Bescheide auszudrücken, an welche der Mitgeklagten die Zustellung nicht erfolgt. Gegen diese ist die Klage ohne Wirkung.

§. 7.

Jene Wechselschuldner, welchen die Zahlung des Wechselbetrages binnen 3 Tagen auferlegt wurde, haben binnen derselben Frist alle ihre Einwendungen bei Gericht anzubringen und darzuthun, Diese Frist läuft vom Tage der Zustellung des gerichtlichen Auftrages; in dieselbe sind aber die Tage, während welcher die angebrachten Einwendungen auf der Post gelaufen sind, nicht einzurechnen. Hierüber ist eine Tagsatzung auf möglichst kurze Zeit zur mündlichen Verhandlung nach Wechselrecht anzuordnen. Gegen den bewilligten Zahlungsauftrag findet kein Recurs Statt.

§. 8.

Dem Kläger ist, ungeachtet dieser anhängigen Verhandlung, auf sein Ansuchen die Execution zur Sicherstellung zu ertheilen.

§. 9.

Verlangt der Kläger nur die Einleitung des wechselrechtlichen Verfahrens, oder kann dem Begehren um Erlassung des Zahlungsauftrages wegen eines Mangels an den beigebrachten Behelfen nicht Statt gegeben werden, so ist über die Klage eine Tagsatzung auf möglichst kurze Zeit zur mündlichen Verhandlung nach Wechselrecht anzuordnen, und wenn die Klage gegen mehrere zum Theil in andern Landesgerichtsbezirken, in andern Kronländern oder im Auslande wohnende Beklagte gerichtet ist; so ist der Tag zur Verhandlung in der Art zu bestimmen, daß es jedem Beklagten möglich ist, bei derselben entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen.

§. 10.

In Wechselsachen sind alle Klagen und Gesuche unverzüglich zu erledigen, und die Verhandlungen von dem Gerichte möglichst zu beschleunigen.

§. 11.

Im Wechselprocesse ist mündlich zu verfahren. Ein schriftliches Verfahren darf nur dann statt finden, wenn beide Theile durch eigenhändig unterzeichnete schriftliche oder in Person vor Gericht abgegebene Erklärungen darum ansuchen, und die Fristen zur Ueberreichung der Proceßchriften durch gemeinschaftliches Einverständniß bestimmen.

§. 12.

Im Wechselverfahren sind die in den §. 18 bis einschließlich 20, 22 dann 25 bis einschließlich 50, 53 und 54 der Verordnung über das in Folge der Allerhöchsten Entschließung vom 18. October 1845 eingeführte summarische Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten (§§. 19 bis einschließlich 21, 23, dann 26 bis einschließlich 51, 54 und 55 der allerhöchsten Entschließung vom 6. März 1848 über die Einführung des summarischen Verfahrens in Dalmatien) enthaltenen Vorschriften, jedoch mit folgenden Abänderungen zu beobachten:

a) Das Gesuch um Rechtfertigung des Ausbleibens von einer Tagsatzung ist binnen drei Tagen von dem Tage, an welchem das Hinderniß bei der Tagsatzung zu erscheinen, aufgehört hat, und das Wiedereinsetzungsgesuch gegen eine verstrichene Fallfrist binnen drei Tagen nach Ablauf der Fallfrist anzubringen.

b) In dem Urtheile, wodurch der Beklagte sachfällig erklärt wird, ist die Frist zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit auf drei Tage bei Vermeidung wechselrechtlicher Execution zu bestimmen.

Diese Frist fängt, wenn gegen das Urtheil nicht appellirt wird, mit dem ersten Tage nach der Zustellung desselben, wenn aber appellirt worden ist, mit dem ersten Tage nach eingetretener Rechtskraft der Entscheidung zu laufen an.

c) Der Beweis durch einen Eid muß binnen 24 Stunden von dem Tage an gerechnet, mit welchem das Urtheil rechtskräftig geworden ist, angetreten werden.

d) Appellations- und Revisionsanmeldungen, so wie die hierauf sich beziehenden Beschwerdeschriften und Recurse gegen Bescheide 1. oder 2. Instanz sind binnen drei Tagen nach der Zustellung des Urtheiles oder des Bescheides zu überreichen.

§. 13.

Wenn die erste über die Klage angeordnete Tagsatzung erstreckt oder wenn von dem Gerichte ein Zeugenverhör oder Augenschein beschlossen wird, so kann der Kläger im ersten Falle bei oder nach der Tagsatzung, im zweiten Falle nach Zustellung des Bescheides um den gerichtlichen Auftrag an den Beklagten ansuchen, binnen drei Tagen bei Vermeidung wechselrechtlicher Execution für die Forderung Sicherheit zu leisten. Dieses Gesuch findet jedoch nicht Statt, wenn die Erstreckung der Tagsatzung wegen eines von Seiten des Klägers eingetretenen Hindernisses erfolgt ist, oder wenn zur Begründung der Klage nöthige Urkunden bei der Tagsatzung von dem Kläger im Original nicht vorgewiesen worden sind.

§. 14.

Hat der Beklagte gegen ein Urtheil erster oder zweiter Instanz, wodurch ihm die Erfüllung einer Verbindlichkeit unbedingt auferlegt, oder wodurch auf einen Haupteid erkannt wird, die Appellation oder Revision ergriffen, so kann der Kläger sogleich um den gerichtlichen Auftrag an den Beklagten ansuchen, binnen drei Tagen bei Vermeidung wechselrechtlicher Execution für die Forderung Sicherheit zu leisten.

§. 15.

Ist der Beklagte in erster Instanz verurtheilt, von dem Appellationsgerichte bedingt oder unbedingt losgesprochen, aber vor Zustellung des Urtheiles des Appellationsgerichtes bereits Sicherheit geleistet worden, so bleibt es dabei so lange, bis das Urtheil des Appellationsgerichtes rechtskräftig wird, oder die Entscheidung des obersten Gerichtshofes erfolgt.

§. 16.

Werden die in den §§. 13 und 14 erwähnten gerichtlichen Aufträge binnen der festgesetzten Frist nicht befolgt, so steht es dem Gläubiger frei nach Vorschrift des §. 18 gegen die Person oder auf das Vermögen des Schuldners Execution zu führen.

§. 17.

Die Sicherstellung muß auf die in dem §. 25 der Wechsel-Ordnung festgesetzte Art geleistet werden.

§. 18.

Wenn der Schuldner die ihm durch Urtheil oder Bescheid mit An-

drohung wechselrechtlicher Execution auferlegte Verbindlichkeit binnen der dazu festgesetzten Frist nicht erfüllt, so hat der Gläubiger die Wahl auf das Vermögen oder gegen die Person des Schuldners Execution zu führen. Es steht ihm frei, sogleich nach Ablauf der Zahlungsfrist und eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses ohne vorausgegangene Execution auf das Vermögen den Executionsarrest des Schuldners zu bewirken. Auf das Vermögen kann die Execution vor und nach Vollziehung der Personalexecution geführt werden; jedoch ist der Gläubiger, welcher die Personalexecution erwirkt hat, so lange sich der Beklagte im Schuldenarreste befindet, die Execution auf das Vermögen desselben zu erwirken, oder forzusetzen nicht berechtigt.

§. 19.

Auf gerichtliche Vergleiche findet diese wechselrechtliche Execution nur in dem Falle Statt, wenn sich der Schuldner derselben in Rücksicht einer Wechselforderung ausdrücklich unterworfen hat.

§. 20.

Der Wechselgläubiger kann selbst dann, wenn für den Wechselanspruch Sicherheit bestellt ist, wegen der Zahlung gegen die Person des Schuldners die Execution führen, ohne vorher die Sicherheit aufgeben zu müssen, in sofern er durch die bestellte Sicherheit nicht sogleich befriediget werden kann.

§. 21.

Der Schuldenarrest kann, er mag wegen Sicherstellung oder Bezahlung einer Wechselforderung erwirkt worden sein, in allem nicht länger als ein Jahr ununterbrochen fortdauern.

§. 22.

Der Wechselgläubiger ist berechtigt, auf bewegliche, wegen einer Wechselforderung verpfändete, oder rechtmäßig zurückbehaltene Sachen, wenn der Eigenthümer derselben in Concurs verfällt, bei dem Gerichte Execution zu führen, bei welchem es außer dem Falle eines Concurses geschehen könnte. Die Executionsgesuche sind jedoch gegen den Massevertreter zu richten.

§. 23.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann zum Nachtheil

einer Person, die in dem Hauptprocesse nicht unredlich gehandelt hat, nicht mehr ertheilt werden, wenn dieselbe ihre wechselrechtlichen Ansprüche an einem Dritten mittlerweile durch Ablauf der Zeit ganz oder zum Theile verloren hat, oder wegen Kürze der noch übrigen Zeit nicht mehr geltend machen kann.

§. 24.

Die Verhandlung über eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen vorgefundener neuer Beweismittel ist mit der Verhandlung der Hauptsache zu verbinden, und über beide mittelst eben desselben Urtheiles zu entscheiden. In der Wiedereinsetzungsklage muß daher zugleich das Begehren in der Hauptsache gestellt werden.

§. 25.

Im Wechselprocesse sind nur die Sonntage und die gesetzlich anerkannten allgemeinen Feiertage als Ferialtage anzusehen. Alle Fristen laufen ohne Rücksicht auf Ferialtage ununterbrochen fort. Nur wenn der letzte Tag einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag fällt, verlängert sich die Frist bis auf den nächstfolgenden Werktag. Keine Partei ist schuldig, an den Feiertagen ihrer Religion vor Gericht zu erscheinen.

§. 26.

In soferne durch diese Verordnung für den Wechselproceß keine besondere Vorschrift ertheilt wird, sind auch in Wechselsachen die allgemeinen Gesetze über das gerichtliche Verfahren zu beobachten.

§. 27.

Diese Vorschrift hat in allen Kronländern, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Wirksamkeit ist, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches und der Militärgränze, vom 1. Mai 1850 angefangen in Wirksamkeit zu treten. Dieselbe ist auf alle Streitsachen, über welche die Verhandlung vor diesem Tage noch nicht geschlossen wurde, anzuwenden. Die in dieser Vorschrift enthaltenen Bestimmungen über die Executionsführung finden auch in jenen Fällen ihre Anwendung, in welchen das gerichtliche Erkenntniß oder der Zahlungsauftrag vor dem eben bezeichneten Tage in Rechtskraft erwachsen ist.

Verordnung des Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Justiz-Ministeriums vom 25. Januar 1850,

wirksam für die Kronländer Ungarn, Croatien und Slavonien, die Woiwodschaft Serbien und das Temeser Banat,

womit die von Seiner Majestät sanctionirte provisorische Vorschrift über das Verfahren in Wechselsachen kundgemacht wird.

Um das Verfahren in Wechselsachen in den Kronländern Ungarn, Croatien und Slavonien und der Woiwodschaft Serbien und dem Temeser Banat mit den in der allgemeinen Wechsel-Ordnung für das Kaiserthum Oesterreich ausgesprochenen Grundsätzen und mit den Vorschriften, welche über das Wechselverfahren für jene Kronländer, wo das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Wirksamkeit ist, erlassen wurden, in Einklang zu bringen, haben Seine Majestät über Antrag des Justizministers und auf Einrathen des Ministerrathes nach Maßgabe der §§. 36 und 120 der Reichsverfassung mit allerhöchster Entschließung vom 25. Januar 1850 nachstehende Bestimmungen zu genehmigen geruht:

§. 1.

Der zweite Theil des XV. ungarischen Gesetzartikels vom Jahre 1840, so wie die auf denselben Bezug habenden Bestimmungen des VI. Artikels vom Jahre 1844 bleiben mit Ausnahme des §. 22 des letzten Artikels in Wirksamkeit, insoweit dieselben nicht durch die neue Gerichtsverfassung außer Kraft gesetzt sind oder werden.

§. 2.

Der §. 22 des VI. Artikels vom Jahre 1844 ist aufgehoben, und an dessen Stelle hat nachstehende Bestimmung zu treten: Die Intabulation eines Wechsels vor der Verfallszeit desselben findet nur in jenen Fällen Statt, in welchen der Eigenthümer des Wechsels nach Vorschrift der §§. 25—29 der allgemeinen Wechselordnung den Regreß auf Sicherstellung zu nehmen befugt ist. Die Intabulation eines Wechsels nach dessen Verfallzeit aber ist zulässig, ohne daß der Wechsel dadurch seine Wechseleigenschaft verliert.

§. 3.

Die Compensation gegenseitiger Forderungen ist im Wechselprocesse nur dann zulässig, wenn der Wechselschuldner dem Kläger eine fällige, entweder durch ein rechtskräftiges Erkenntniß oder durch einen gerichtlichen Vergleich anerkannte, und dem Schuldner unmittelbar gegen den Kläger zustehende Gegenforderung entgegenzusetzen vermag.

§. 4.

Wenn ein Wechselschuldner die ihm durch Urtheil oder Bescheid mit Androhung wechselrechtlicher Execution auferlegte Verbindlichkeit binnen der dazu festgesetzten Frist nicht erfüllt, so hat der Gläubiger die Wahl auf das Vermögen oder gegen die Person des Schuldners Execution zu führen. Es steht ihm frei, sogleich nach Ablauf der Zahlungsfrist und eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses, ohne vorausgegangener Execution auf das Vermögen, den Executionsarrest des Schuldners zu bewirken. Auf das Vermögen kann die Execution vor und nach Vollziehung der Personal-Execution geführt werden; jedoch ist der Gläubiger, welcher die Personal-Execution erwirkt hat, so lange sich der Beklagte im Schuldenarreste befindet, die Execution auf das Vermögen desselben zu erwirken oder fortzusetzen nicht berechtiget.

§. 5.

Auf gerichtliche Vergleiche findet diese wechselrechtliche Execution nur in dem Falle Statt, wenn sich der Schuldner derselben in Rücksicht einer Wechselforderung ausdrücklich unterworfen hat.

§. 6.

Der Wechselgläubiger kann selbst dann, wenn für den Wechselanspruch Sicherheit bestellt ist, wegen der Zahlung gegen die Person des Schuldners die Execution führen, ohne vorher die Sicherheit aufgeben zu müssen, in sofern er durch die bestellte Sicherheit nicht sogleich befriedigt werden kann.

§. 7.

Vom Personalarreste sind befreit:

1) In der activen Dienstleistung stehende, pensionirte oder mit Militärcharakter ausgetretene Militärpersonen;

2) öffentliche Beamte im Dienste des Staates und Geistliche.

§. 8.

Der Executionsführer, welcher gegen die Person des Wechselschuldners Execution führen will, hat nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses, wodurch der Wechselschuldner verurtheilt wurde, um die Verhängung des Personalarrestes gegen denselben bei dem betreffenden Bezirksrichter anzusuchen.

§. 9.

Das Bezirksgericht hat zugleich mit der Bewilligung dieses Gesuches einem Gerichtsdiener den Auftrag zur Vornahme desselben gegen Relation zu ertheilen, und unter Einem, wenn das Gericht nicht einen eigenen Civil-Arrest besitzt, den Vorstand jenes Verwahrungsortes, welcher für Schuldgefangene bestimmt ist, hievon zu verständigen.

§. 10.

Der Gerichtsdiener hat sogleich nach erhaltenem Auftrage den Geklagten zu verhaften, ihm bei dieser Gelegenheit ein Exemplar der vom Kläger wider ihn erwirkten Arrestsbewilligung einzuhändigen, und ihn sofort in das zur Aufnahme von Schuldgefangenen bestimmte Arrestlocale abzuführen.

§. 11.

Die Schuldgefangenen dürfen nie mit Personen, welche wegen Verbrechen verhaftet sind, viel weniger aber noch mit Criminal-Sträflingen in gemeinschaftlicher Haft gehalten werden.

§. 12.

Dem Gläubiger, welcher den Personalarrest wider einen Schuldner erwirkt hat, liegt die Verpflichtung ob, Letzterem die durch die Behörde des Ortes, nöthigenfalls aber durch das Bezirksgericht festzusetzenden Alimentations-Kosten im Betrage von mindestens 10 und höchstens 20 Kreutzer Conv. Münze für jeden Tag, zu verabreichen, und zu diesem Ende wöchentlich den entfallenden Betrag in Vornhinein dem Arrestverwalter, oder wenn ein Schuldenarrest bei dem Gerichte selbst besteht, bei diesem unmittelbar zu erlegen.

§. 13.

Die Unterlassung des Erlages der Alimentationsrate zur gehörigen

Zeit hat zur Folge, daß der verhaftete Schuldner sogleich seiner Haft entlassen, und daß der Gläubiger des Rechtes auf Wiederaufnahme der Personal-Execution wegen derselben Forderung verlustig wird.

§. 14.

Gegen einen Schuldner können auch gleichzeitig mehrere Kläger den Personalarrest bewirken. Die Vollziehung eines solchen weiteren Arrestes findet durch die Zustellung eines Duplicates des Arrestbefehles an den Geklagten und eines Triplums an den Arrestverwalter Statt.

§. 15.

Wird der Arrest von mehreren Gläubigern gegen denselben Schuldner erwirkt, so hat Letzterer gleichwohl die Alimentations-Kosten (§. 12) doch nur einmal zu beziehen. Es hängt in diesem Falle daher von den Arrestwerbern ab, sich entweder über die gemeinschaftliche Leistung der Alimente zu verständigen, oder die Art und Weise, wie sie dieselbe nach Maßgabe des §. 12 abwechselnd erlegen wollen, zu bestimmen.

§. 16.

Schuldgefangene können zu keinerlei Arbeit gezwungen, noch sonst einer mit der Entziehung der Freiheit nicht unumgänglich nothwendig verbundenen Entbehrung unterworfen werden.

§. 17.

Es steht dem Gläubiger frei, dem verhafteten Schuldner den wider ihn Schulden halber erwirkten Arrest auf die ihm gefällige Art zu erleichtern, insbesondere auch ihm einen freien Ausgang auf kürzere oder längere Zeit, bei Tage oder auch bei Nacht mit oder ohne Verzichtleistung auf die gesetzlichen Alimente zu bewilligen. Eine solche Bewilligung kann aber dem Rechte eines dritten Gläubigers, der ebenfalls den Schuldenarrest wider den Geklagten erwirkt hat, nicht zum Abbruche gereichen.

In diesem Falle, so wie auch, wenn der Geklagte von einem Gläubiger seiner Haft gänzlich entlassen, oder von Letzterem die Alimentationsrate zur gehörigen Zeit nicht erlegt wird, ist der fernere Arrestwerber hievon zu verständigen, und in den letzteren Fällen zur Leistung seiner Alimentationspflicht aufzufordern.

§. 18.

Wenn Jemand, der Schulden halber im Gefängnisse sitzt, wegen Krankheit in das Spital gebracht werden muß, so ist Anstalt zu treffen, daß er nicht mit Verbrechern vermengt und nicht schwerer, als er im Gefängnisse während seiner Krankheit gestanden, gehalten werde.

Die Dauer des Schuldenarrestes wird durch die Versetzung des Schuldners in das Spital nicht unterbrochen.

Ebenso erleidet hiedurch die Verbindlichkeit zur Leistung der Alimente keine Aenderung; doch darf in einem solchen Falle der Betrag der Alimentationskosten nach Beschaffenheit der Krankheitsumstände des Schuldgefangenen den Bedürfnissen desselben entsprechend durch die im §. 12 bezeichnete Behörde erhöht werden.

§. 19.

Der Schuldenarrest, gleichviel ob wegen einer einzigen oder wegen mehreren Schulden, kann nicht länger als Ein Jahr ununterbrochen dauern.

Nach Ablauf eines ununterbrochenen durch Ein Jahr ausgestandenen Arrestes, ist daher der Schuldner sofort aus demselben zu entlassen, und kann auch wegen derselben Schulden nicht wieder verhaftet werden.

§. 20.

Diese Vorschrift hat in den Kronländern Ungarn, Croatien und Slavonien, in der Woiwodschaft Serbien und dem Temeser Banat vom 1. Mai 1850 angefangen in Wirksamkeit zu treten; doch ist dieselbe von diesem Tage an auch bei der Execution solcher Urtheile, die vor dem 1. Mai 1850 in Rechtskraft erwachsen sind, in Anwendung zu bringen.

XXIV.

Königlich Bayerisches Einführungs-Gesetz vom 25. Juli 1850.

Allgemeine Bestimmung.

Art. 1.

Die allgemeine deutsche Wechselordnung, von welcher ein Abdruck

beigefügt ist, tritt mit dem 1. Januar 1851 an die Stelle der in den einzelnen Theilen des Königreichs dermal bestehenden wechselrechtlichen Vorschriften.

Besondere Bestimmungen.

Art. 2.

(Zu Art. 2 der Wechselordnung). Personen, gegen welche der Wechselarrest in Gemäßheit der in den einzelnen Landestheilen dermalen bestehenden Vorschriften über Wechselfähigkeit und Wechselarrest nicht Platz greifen würde, können auch nach dem im Art. 1 eingeführten Zeitpunkte dem Wechselarrest nicht unterworfen werden.

Art. 3.

(Zu Art. 32 der Wechselordnung). Bei den vom Auslande eingehenden Usowechseln wird die Verfallzeit auf 14 Tage, vom Tage der Präsentation der Wechsel an, festgesetzt.

Art. 4.

(Zu Art. 87 der Wechselordnung). In der Pfalz werden die Wechselproteste durch Notare oder Gerichtsboten aufgenommen.

Art. 5.

(Zu Art. 92 der Wechselordnung). Bis zu dem Erscheinen eines allgemeinen Gesetzes über die Feiertage findet die Vorschrift des Art. 92 der Wechselordnung auf diejenigen Tage Anwendung, welche nach den Gesetzen oder dem Herkommen eines jeden Ortes bisher als christliche Feiertage im Wechselgeschäfte gegolten haben.

Art. 6.

(Zu Art. 93 der Wechselordnung). Mit dem 1. Januar 1851 werden für die Stadt Augsburg der Montag und der Donnerstag als allgemeine Zahltage (Kassirtage) bestimmt. Die an andern Plätzen bestandene Einrichtung allgemeiner Zahltage wird aufgehoben.

Art. 7.

Unter der Benennung Ausland sind alle jene Länder zu verstehen, in welcher die allgemeine deutsche Wechselordnung nicht als Gesetz eingeführt ist.

Art. 8.

(Zu Art. 96. Ziffer 4 der Wechselordnung). Spätestens 3 Jahre nach dem 1. Januar 1851 erlischt die Wechselkraft der vorher auf Kündigung gestellten eigenen Wechsel und wechselmäßigen Verschreibungen, wenn sie auch noch nicht verfallen sind.

Art. 9.

Alle in den verschiedenen Gebietstheilen des Königreichs den Juden entgegenstehenden Ausnahmsbestimmungen sind hinsichtlich aller Wechselgeschäfte aufgehoben.

Art. 10.

Das Vorzugsrecht der Wechselforderungen im Konkurse ist aufgehoben.

Dasselbe tritt jedoch in Ansehung der Wechselverbindlichkeiten, welche von bisher wechselfähigen Personen eingegangen worden sind, erst bei den nach dem 1. Januar 1852 eröffnet werdenden Konkursen außer Kraft.

Gegenwärtiges Gesetz, dessen Art. 2 bis Art. 10, Absatz 1 ebenfalls mit dem 1. Januar 1851 in Wirksamkeit treten, ist durch das Gesetzblatt und das Amtsblatt der Pfalz zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

[illegible] tritt mit dem 1. Januar 1851 an die Stelle der in den [illegible] des Königreichs dermal bestehenden wechselrechtlichen [illegible]

Art. 2.

(Zu Art. 2 der Wechselordnung). Personen, gegen welche der [illegible] gestellt werden, können auch nach dem im Art. [illegible] des Wechselarrest nicht unterworfen werden.

[illegible]

(Zu Art. 82 der Wechselordnung). Bei den vom Auslande [illegible] der [illegible]

Art. 4.

[illegible]

(Zu Art. 92 der Wechselordnung). Bis [illegible] allgemeinen Gesetzes über die Feiertage findet die Vorschrift des Art. 92 der Wechselordnung auf diejenigen Tage Anwendung, welche nach den Gesetzen oder dem Herkommen eines jeden Ortes bisher als christliche Feiertage im Wechselgeschäfte gegolten haben.

Art. 6.

(Zu Art. 93 der Wechselordnung). Mit dem 1. Januar 1851 werden für die Stadt Augsburg der Montag und der Donnerstag als allgemeine Zahltage (Kassatage) bestimmt. Die an andern Plätzen bestandene Einrichtung allgemeiner Zahltage wird aufgehoben.

Art. 7.

Unter der Benennung Ausland sind alle jene Länder zu verstehen, in welcher die allgemeine deutsche Wechselordnung nicht als Gesetz eingeführt ist.

Register.

(Die Zahlen verweisen auf die Seiten des Buchs.)

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

P.

Q.

R.

W.

Z.

Verzeichniß der Einführungs-Gesetze.

Verzeichniß der Einführungs-Gesetze.